

**Ergebnisse der Erörterung,
weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde,
Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen**

(inkl. Erörterungsergebnissen und Beschlussvorschlägen bzgl. Stellungnahmen die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen abgegeben wurden sowie entsprechende weitere Stellungnahmen)

Stand: 08.08.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Beginn der Erörterung	S. 3
2. Erörterungsergebnisse, Beschlussvorschläge sowie zugehörige Stellungnahmen	S. 8
2.1 Zur Synopse „Allgemeines“	S. 10
2.2 Zur Synopse „Leitungen“	S. 36
2.3 Zu den Synopsen der kreisfreien Städte	S. 40
2.4 Zu den Synopsen der Kommunen im Kreis Kleve	S. 45
2.5 Zu den Synopsen der Kommunen im Kreis Mettmann	S. 75
2.6 Zu den Synopsen der Kommunen im Rhein-Kreis Neuss	S. 77
2.7 Zu den Synopsen der Kommunen im Kreis Viersen	S. 91
2.8 Zu den Synopsen der Kommunen im Kreis Wesel	S. 121
2.9 Zur Unternehmenstabelle	S. 165
2.10 Ergänzende generelle Bemerkungen zum Erörterungstermin und zur Anlage A4.1	S. 200
Anlagen (inkl. weiteren Beschlussvorschlägen)	S. 204

1. Beginn der Erörterung

Der Bezirksplaner für den Regierungsbezirk Düsseldorf Klaus Lueb eröffnet am Montag, den 23. Juni 2008 um 9:40 Uhr den Erörterungstermin zur 51. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Düsseldorf (GEP 99) im Kreishaus Wesel und begrüßt die Anwesenden herzlich. Er dankt dem Kreis Wesel für die Gastfreundschaft und für die kurzfristig bereitgestellten Räumlichkeiten und die Ausstattung.

Er erläutert zunächst, dass es bei der 51. Änderung u.a. um eine Reservekarte für Abgrabungen ginge, die nach einschlägigen Landesgesetzen ergänzender Bestandteil des Regionalplans sein solle. In dieser Karte seien Flächen enthalten, die von anderen Planungen freigehalten werden sollen, die einer zukünftigen Auskiesung widersprechen; sie gebe jedoch keinen direkten Anspruch auf Auskiesung.

Herr Lueb erklärt, dass das Anhörungsverfahren dazu diene, noch weitere Erkenntnisse zu sammeln, einen Ausgleich der Meinungen anzustreben und dem Regionalrat einen Vorschlag vorzulegen, der dann in der Septembersitzung über die Regionalplanänderung entscheiden werde.

Weiterhin führt er aus, dass aufgrund angestrebter Klageverfahren und Gerichtsurteilen ein erheblicher Zeitdruck für die Änderung bestehe, und dass von der Bezirksregierung einer hoher Arbeitsaufwand betrieben worden sei und würde. Dies bedeute gleichzeitig, dass auch Anderen Mühen abverlangt worden seien, die die Bezirksregierung diesen gerne erspart hätte. Er erläutert, dass die Synopsen als Lesehilfe dienen sollen und es keine Verpflichtung gäbe, die Unterlagen vorher zur Verfügung zu stellen.

Herr Lueb hofft, dass es zu einer fruchtbaren Diskussion komme, und übergibt das Wort an den Verhandlungsleiter Herrn Goetzens.

Herr RA Anders stellt im Namen der von ihm vertretenen Unternehmen, mit Ausnahme der Fa. Thunissen, den Antrag, dass Herr Heinrich Goetzens wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt würde, und dass vor der Entscheidung über den Befangenheitsantrag zu Protokoll zu erklären sei, welche Person über den Ablehnungsantrag entscheiden würde. Zur Begründung führt er aus:

„Herr Goetzens ist als Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrats und als Verhandlungsleiter des Erörterungstermins federführend für das laufende Aufstellungsverfahren zur 51. Änderung verantwortlich. Er ist befangen und muss deshalb von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Durch sein bisheriges Verhalten hat Herr Goetzens objektiv den Eindruck erzeugt, dass er die Mitwirkungsrechte der betroffenen Abgrabungsunternehmen durch in Serie unangemessene Terminierungen und Fristsetzungen massiv beschneidet. Bereits im Scoping-Verfahren für den Umweltbericht hat er eine Frist von weniger als zwei Wochen innerhalb der Osterferien gesetzt und verspätete Stellungnahmen nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der Offenlage der ersten Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung hatte Herr Goetzens dem Regionalrat vorgeschlagen, die gesetzlich vorgesehene Frist zur Offenlage und Stellungnahme abzukürzen. Daraufhin hat der Regionalrat diese Fristen verlängert. Diese Frist hat Herr Goetzens in die Sommerferien gelegt. Die Offenlage der zweiten Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung hat Herr Goetzens auf vier Wochen verkürzt.

Unsere schon vor Monaten gestellte Frage, ob die von uns vertretenen Unternehmen zum Erörterungstermin geladen werden, verneinte Herr Goetzens und verhinderte damit eine sachgerechte Vorbereitung der Unternehmen. Am letzten Montag haben wir wie die meisten anderen Betroffenen mit der überraschenden Einladung zum heutigen Erörterungstermin eine CD erhalten, die circa 2.000 Seiten Datenmaterial enthält. Im Laufe der vergangenen Woche sind auf der Homepage der BZR insgesamt weitere circa 600 Seiten Datenmaterial für die Erörterung bereitgestellt worden. Eine derartig kurze Ladung verstößt gegen jegliche verfahrensrechtlichen Mindeststandards, erst recht wenn das vorzubereitende Datenmaterial derart umfangreich ist.

Den von uns vertretenen Unternehmen drängt sich der Eindruck auf, dass Herr Goetzens planmäßig versucht, ihre Anhörungsrechte zu verkürzen.“

Er überreicht die Langfassung zum Protokoll (siehe Anlage V1).

Auf Nachfrage nach weiteren Anträgen, stellt der BUND (Beteiligter 205.) den **Antrag**, dass die Öffentlichkeit und insbesondere die Presse zum Erörterungstermin zugelassen werden solle. Er begründet dies damit, dass wenn die Abgrabungsunternehmen am Erörterungstermin teilnehmen dürften, auch der Öffentlichkeit diese Möglichkeit gegeben werden müsse.

Weitere Anträge werden nicht gestellt.

Herr Lueb, als Vertreter des Regierungsvizepräsidenten, unterbricht die Sitzung.

Nach einer Unterbrechung wird die Sitzung durch Herrn Lueb wieder eröffnet. Zunächst erklärt er, dass der Befangenheitsantrag des RA Anders zurückgewiesen würde. Herr Goetzens sei nicht befangen und befugt, den Erörterungstermin im 51. Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass keine Gründe vorlägen, die Misstrauen gegen eine unparteiische Leitung des Erörterungstermins rechtfertigen würden. Herr Goetzens erfülle zudem keine der in § 20 VwVfG genannten Voraussetzungen und sei damit keine ausgeschlossene Person. Die Fristen erfüllten die gesetzlichen Anforderungen hinreichend und wären der Bedeutung und der Dringlichkeit des Verfahrens angemessen. Eine Terminierung in den Ferien sei zulässig. Die ursprünglich in der Sitzungsvorlage für die Regionalratssitzung vom Juni 2006 vorgesehene Frist habe den gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Der Regionalrat sei aber frei darin ggf. abweichende Entscheidungen zu treffen. Eine Einladung der Unternehmen sei zunächst nicht geplant gewesen. Die Auskünfte von Herrn Goetzens hätten zum damaligen Zeitpunkt seinem Kenntnisstand entsprochen. Eine Änderung dieser Position sei eingetreten und wäre zulässig.

Herr Lueb erklärt weiterhin, dass dem Antrag des BUND nicht entsprochen würde. Die breite Öffentlichkeit sei in diesem Termin nicht zugelassen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der gemäß § 4 Abs. 1 ROG, Respektive § 35 BauGB möglichen mittelbaren Bindungswirkungen der Regionalplanänderung für Unternehmen sich die Bezirksregierung dazu entschieden habe, diesen besonders betroffenen Beteiligtenkreis zum Erörterungstermin zuzulassen.

Unabhängig von den Anträgen führt Herr Lueb aus, dass er eine solche Diskussion über die Frage des Kiesabbaus in den letzten 20 Jahren am Niederrhein nicht erlebt habe. Er legt dar, dass es schlecht wäre, wenn die Beteiligten zum Ergebnis kämen, dass sie keine Regionalplanung wollen; wobei die eine Seite sage, dass kein Kubikmeter Kies mehr abgebaut werden solle, und die andere Seite ausführe, dass überhaupt keine regionalplanerische Reglementierung erfolgen solle.

Es sollte im Interesse aller sein, den Termin, so wie er konzipiert sei, auch durchzuführen. Der Termin solle als einen Austausch von Meinungen und als sachgemäße Vorbereitung einer Entscheidungsbasis gesehen werden, damit der Regionalrat gut und sinnvoll vorbereitet beschließen könne.

Die Vertreterin der NABU (Beteiligter 205.) **beantragt** daraufhin die Einwender an dem Erörterung teilnehmen zu lassen. Sie seien genauso betroffen wie die Kiesindustrie. RA Anders unterstützt den Antrag. Die Öffentlichkeit sei zuzulassen, insbesondere die Einwender; dies sei aus Rechtsgründen notwendig. Aus einem nicht-öffentlichen Verfahren würde somit ein öffentliches Verfahren werden. Der Vertreter des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord-West (413.) erklärt, dass keine Bedenken bestünden, die Öffentlichkeit insgesamt sowie die Presse zuzulassen. Die Diskussion solle in Offenheit und Transparenz, trotz und gerade wegen der Gegensätzlichkeit, stattfinden.

Die Sitzung wird unterbrochen.

Herr Lueb eröffnet die Sitzung erneut und führt zum Antrag, die Öffentlichkeit zuzulassen, aus, dass eine Zulassung als Beteiligte mit Rederecht nicht in Betracht komme. Zur Begründung wird dargelegt, dass die Kiesindustrie eine besondere Betroffenheit habe und somit ein Rederecht zugesprochen bekommen habe. Eine vergleichbare Betroffenheit ließe sich bei Bürgern, die sich gemeldet haben, jeweils nicht zwingend feststellen. Es seien Betroffenheiten geltend gemacht worden, weil jemand besonders nah an einer zukünftigen Abgrabung wohne oder sich der Landschaft als solches verpflichtet fühle. Es sei sehr schwer, dies zu differenzieren, deshalb kommt im Sinne von Betroffenheit eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht in Frage. Wenn jedoch gerade die Beteiligten, insbesondere die Abgrabungsunternehmen, es wünschten, dass Bürger an der Sitzung teilnehmen könnten, habe die Bezirksregierung nichts dagegen. Sofern also niemand widerspräche, könne, soweit der Raum Platz bietet, die Öffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden.

Keiner der anwesenden Beteiligten hat, auf Nachfrage von Herrn Lueb, hiergegen Bedenken. Die Öffentlichkeit wird daher als Zuhörer zum Erörterungstermin zugelassen.

Herr Lueb übergibt die Verhandlungsleitung wieder an Herrn Goetzens.

Herr Goetzens richtet folgende Worte an die Beteiligten:

„Meine sehr verehrten Damen und Herren,
auch ich darf Sie noch einmal herzlich begrüßen.

Man hat mich gebeten, diesen Termin zu leiten und ich werde dabei durch Herrn von Seht maßgeblich unterstützt, der für die fachliche Seite dieser Vorbereitung zuständig ist.

Zunächst ein paar allgemeine und organisatorische Erklärungen vorab: Ich bitte Sie, Handys zumindest stumm zu schalten.

Zunächst zum formalen Ablauf der Erörterung, den wir Ihnen ja bereits mit der Einladung mitgeteilt haben. Mittagspause ist von 13:00 bis 14:00 Uhr; in dieser Zeit ist die Kantine geöffnet. Kaffeepause ist von 16.30 bis 17:00 Uhr geplant; im Foyer wird Kaffee angeboten. Gegenüber vom Kreishaus befindet sich eine Bäckerei.

Das Verhandlungsende hängt ganz vom Verlauf der Erörterung ab. Wir haben Ihnen mit der Einladung mitgeteilt, dass es auch bis 20:00 Uhr dauern kann, aber nicht muss.

Zum Gegenstand der Erörterung möchte ich mich an dieser Stelle kurz fassen, da wir ja noch hinreichend Zeit haben, dies in Einzelheiten zu erörtern: Er ergibt sich aus den Unterlagen, die wir Ihnen in den beiden Verfahrensbeteiligungen (im Vorfeld der Erörterung) zugesandt bzw. im Internet bekannt gemacht haben und zu dem Sie sich geäußert haben.

Die Bezirksregierung hat im Vorfeld zu diesem Termin vorbereitende Unterlagen an Sie gesandt. Die geplanten Änderungen der vorgesehenen Darstellungen gegenüber dem Stand des 2. Planentwurfs vom Januar 2008 finden Sie in der Anlage A zu den Synopsen (Anlage A4.2).

Zu Ihrer Erleichterung und als zusätzliches Hilfsmittel für Sie in der Erörterung haben wir uns dafür entschieden, bereits vor dem Erörterungstermin Ausgleichsvorschläge zu Ihren Anregungen zu erstellen. Sie haben diese Ausgleichsvorschläge zu Ihren Anregungen, die wir mit Ihnen erörtern möchten, erhalten. Jeder Synopse ist ein Beteiligtenverzeichnis vorangestellt, sodass sie schnell erkennen können, an welcher Stelle Ihre Anregung jeweils behandelt wurde. Sie werden dabei festgestellt haben, dass wir bestrebt waren, unsere Ausgleichsvorschläge knapp zu halten. Sie fallen, soweit ich das sehe, fast durchweg kürzer aus als die Anregungen. Da aber viele von Ihnen umfangreiche Anregungen gemacht haben, sehen sie an der Anzahl der Synopsen und ihrem Umfang. Wir haben wir uns dazu entschlossen, Ihnen ergänzend auch die Anregungen und Bedenken der anderen Beteiligten und die entsprechenden Ausgleichsvorschläge zuzusenden. Verstehen Sie diese Unterlagen bitte als Option, die Sie nutzen können, aber nicht müssen.

Der Gesetzgeber - hier komme ich dann auf den Sinn und Zweck des Erörterungstermins - versteht den Erörterungstermin insbesondere als einen Termin, in dem die Bezirksplanungsbehörde noch Erkenntnisse sammeln kann, und zwar auch gerade durch die eingereichten Einwendungen. Gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 LPIG ist im Erörterungstermin ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Auffassungen nicht letztlich im Dissens bleiben könnten. In einem solchen Falle hat der Regionalrat die Aufgabe, im Rahmen der Abwägung zu entscheiden, welchen Belangen der Vorrang einzuräumen ist.

Über alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligungsrunde vorgebrachten Anregungen wird der Regionalrat auf der Grundlage des Erörterungstermins unterrichtet. Der Regionalrat prüft die Anregungen und entscheidet über die Aufstellung der Regionalplanänderung. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Generell gilt das, was wir im Einladungsschreiben festgehalten haben: Wenn Sie nicht an der Erörterung teilnehmen oder sich nicht äußern möchten, werten wir das so, dass Sie Ihre Stellungnahme, die sie schriftlich abgegeben haben, aufrechterhalten. Wenn wir also nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie an Ihrer Position festhalten. Soweit Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages erklärt wird, wird dies ausdrücklich als Ergebnis der Erörterung festgehalten. Sollte keine Erklärung erfolgen, gehen wir davon aus, dass wir auch kein Einvernehmen mit Ihnen herstellen konnten.

Es ist vorgesehen heute und morgen zunächst kommunenübergreifend relevante Fragen in der Reihenfolge der Anregungen zu erörtern, wie sie in der Synopsen "Allgemeines" und "Leitungen" aufgeführt sind.

Die Synopse „Allgemeines“ behandelt Ihre Anregungen zu den Fragestellungen wie Bedarf, Kiesexport, Ausschlussgründe um nur einige wenige zu nennen. Viele von Ihnen haben diese Fragen in Ihren Anregungen direkt oder durch Bezugnahmen auf Anregungen z.B. Ihres Kreises oder Verbandes angesprochen.

Diese Fragen wollen wir mit allen, die das jeweilige Thema angeregt haben, möglichst nur einmal erörtern, und zwar im Rahmen der Synopse „Allgemeines“. Wir bitten Sie deshalb, wenn Sie solche allgemeine Fragen in Ihren Stellungnahmen angesprochen haben, sich dann an dieser Stelle zu Wort zu melden, soweit sie das für erforderlich halten. Als Hilfestellung haben wir in die Ausgleichsvorschläge zu Ihren Anregungen auf die Anregung verwiesen, unter der der jeweilige allgemeine Belang behandelt wird.

Auf eine reine Wiederholung der bereits schriftlich eingereichten Einwendung sollte dagegen verzichtet werden, da dies zu keinen neuen Erkenntnissen führt und die Einwendung in dieser Form bereits - wie oben dargelegt - Bestandteil des Verfahrens ist.

In diesem Erörterungstermin wird keine Entscheidung in der Sache getroffen. Wir erörtern Ihre Anregungen. Nach dem Erörterungstermin – und nach Erstellung des Ergebnisprotokolls – wird die Phase der Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlages für den Regionalrat erfolgen.

Der Ablauf der Verhandlung wird durch die Tagesordnung – wir haben das als Planer Ablaufplan genannt – bestimmt. Heute und morgen sollen die Anregungen aus der Synopse „Allgemeines„ und „Leitungen“ behandelt werden, danach die das Gebiet einer Kommune betreffenden Anregungen anhand Synopsen und anschließend die Unternehmenssynopse. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen vorläufigen Ablaufplan handelt. Zeitliche Verschiebungen sind möglich und auch Verschiebungen z.B. aufgrund thematischer oder räumlicher Zusammenhänge. An jedem Morgen soll der jeweilige Verhandlungsstand auf einer Internetseite bekannt gegeben werden; den Link haben wir Ihnen mit der Einladung mitgeteilt.

Über die mündliche Verhandlung soll in Ihrem Beisein eine Ergebnisniederschrift gefertigt werden, die sie am Beamer sehen können.

Bei Wortbeiträgen wird gebeten, die im Saal vorhandenen Mikrofone zu nutzen und zu Beginn jeden Beitrags den eigenen Namen und - soweit vorhanden - die Beteiligtennummer zu nennen.

Eine Redezeitbegrenzung bleibt im Interesse des geregelten Fortgangs der Erörterung vorbehalten, derzeit wird eine Notwendigkeit noch nicht gesehen.

Im Erörterungstermin sind Ton- und Filmaufnahmen während der Erörterung, außer durch die Bezirksregierung, nicht zugelassen.“

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass folgende Vertagungs- bzw. Terminaufhebungsanträge gestellt worden seien:

- **Antrag** der XXX vom 19.06.2008 den für den Zeitraum ab dem 23.06.2008 angesetzten Erörterungstermin zu verlegen und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist neu anzusetzen (siehe Anlage V2).
- **Antrag** der XXX vom 19.06.2008 den für den Zeitraum ab dem 23.6.2008 angesetzten Erörterungstermin zu verlegen und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist neu anzusetzen (siehe Anlage V3).
- **Antrag** der XXX vom 19.06.2008, vertreten durch RAe Heuking Kühn Luer Wojtek, Herrn RA Collisy, den für den Zeitraum ab dem 23.06.2008 angesetzten Erörterungstermin zu verlegen und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist neu anzusetzen (siehe Anlage V4).
- **Antrag** der Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg vom 19.06.2008 den für den Zeitraum ab dem 23.06.2008 angesetzten Erörterungstermin mit angemessener Frist zu verlegen (siehe Anlage V5).
- **Antrag** der IHK Mittlerer Niederrhein vom 20.06.2008 den für den Zeitraum den 23.06.2008 angesetzten Erörterungstermin mit angemessener Frist zu verlegen (siehe Anlage V6).
- **Antrag** des Arbeitskreis Steine Erden Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2008 auf Aufhebung des Erörterungstermins (siehe Anlage V7).
- **Antrag** der Stadt Kevelaer vom 20.06.2008 mit der Bitte, den Termin der Anhörung zu verschieben, so dass die Verfahrensunterlagen angemessen aufbereitet werden könnten (siehe Anlage V8).

- **Antrag** der Gemeinde Weeze vom 20.06.2008 mit der Bitte, den Termin der Anhörung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, weil aus zeitlichen und personellen Gründen eine zeitnahe umfassende Bearbeitung nicht möglich sei (siehe Anlage V9).
- **Antrag** der Gemeinde Sonsbeck vom 20.06.2008 den Anhörungstermin zu verschieben und den Betroffenen eine angemessene Frist zur Durcharbeitung der Unterlagen zu gewähren (siehe Anlage V10).

Der Verhandlungsleiter stellt auf Nachfrage fest, dass von der Stadt Wesel und der Stadt Xanten ebenfalls **Anträge** mit gleichlautendem Tenor gestellt worden wären, die ihm jedoch nicht vorlägen und im Nachgang zu Protokoll genommen würden (siehe Anlage V11 und V12).

Der Verhandlungsleiter weist die Anträge zurück. Er führt aus, dass die Bezirksregierung der Auffassung ist, dass die Durchführung des Termins zumutbar sei. Eine schriftliche Bescheidung erfolge nach Abschluss des Erörterungstermins (Hinweis der Bezirksplanungsbehörde nach der Erörterung: Die Mitglieder des Regionalrates können alle Bescheide zu allen Anträgen zur 51. Änderung des Regionalplans im Volltext einsehen (siehe jedoch auch den exemplarisch wiedergegebenen Bescheid unter 2.10). Zur Begründung wird aufgeführt, dass es für Planungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz keine gesetzlichen Fristen für eine Ladung zu einem Erörterungstermin gäbe. Damit gelte auch keine Wochenfrist, wie sie von Antragstellern angemahnt werde. Ein Rückgriff auf andere gesetzliche Vorschriften, z.B. im VwVfG für Planfeststellungsverfahren scheidet aus. Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplans seien keine Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG, da sie nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gerichtet seien, sondern auf den Erlass einer Rechtsnorm. Einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine Ladung mindestens eine Woche betragen müsste, gebe es nicht. Die Ladung sei knapp, aber angemessen.

Das Landesplanungsgesetz sehe vor, dass die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG zu erörtern sind. Weitere Vorgaben mache das Landesplanungsgesetz nicht. Damit seien der Bezirksplanungsbehörde die Möglichkeiten eröffnet, schriftlich oder mündlich zu erörtern. Eine Verpflichtung, im Vorfeld eines mündlichen Erörterungstermins Unterlagen, z.B. Synopsen, zur Verfügung zu stellen, bestünde nicht. Sinn und Zweck eines Erörterungstermins sei, dass die Bezirksplanungsbehörde noch Erkenntnisse sammeln kann und einen Ausgleich der Meinungen anzustreben. Im Erörterungstermin werde nicht über die Anregungen entschieden.

Gegenstand der Erörterung seien also die fristgemäß vorgebrachten Anregungen, die von den Beteiligten gegenüber der Bezirksplanungsbehörde erläutert und vertieft werden können. Da den Beteiligten ihre Anregungen bekannt seien, sei auch eine Vorbereitung auf einen Erörterungstermin innerhalb weniger Tage möglich und zumutbar. Die versandten Synopsen seien hierzu lediglich ein Hilfsmittel. Die Behauptung, einzelne Beteiligte müssten 2000 oder mehr Seiten zur sachgerechten Vorbereitung durcharbeiten, werde zurückgewiesen. In der Anlage A zu den Synopsen seien auf 13 Seiten die gegenüber dem Stand des 2. Planentwurfs vom 11.01.2008 geplanten Änderungen zusammengefasst. In den redaktionellen Erläuterungen zur Synopse „Allgemeines“ werde darauf besonders hingewiesen. Dies ermögliche zusammen mit der von einem Beteiligten selbst abgegebenen Stellungnahme eine schnelle und sachgerechte Vorbereitung.

Herr Haack erklärt für die Beteiligte 421. (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg) und die Beteiligte 422. (IHK Mittlerer Niederrhein), dass sie nicht weiter am Erörterungstermin teilnehmen würden. Die Beteiligte 421. habe die Unterlagen zum Erörterungstermin erst am 20.06.2008 erhalten. Die Beteiligten 421. und 422. nehmen Bezug auf die schriftlich eingereichten Anträge vom 19. und 20.06.2008.

Der Vertreter des Beteiligten 413. (Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V.), Herr Fischer, bedauert die Entscheidung der Bezirksregierung, den Erörterungstermin durchzuführen, und bezieht sich hierzu auf die Schreiben des Arbeitskreises Steine und Erden Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2008. Er erklärt, dass eine sachgerechte Vorbereitung angesichts des Umfangs des Materials (Synopsen) und der kurzfristigen Ladung nicht möglich sei. Er hebt die immense Bedeutung des Verfahrens für die Unternehmen hervor. Er kündigt an, den Erörterungstermin nunmehr zu verlassen, sofern es bei dieser Position der Bezirksregierung verbleibt.

Die Vertreterin der Beteiligten 415. (Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V.) und 414. (Fachverband Ziegelindustrie Nordwest e.V.) schließt sich der Vorrede von Herrn Fischer an. Sie befürchte insbesondere, dass es aufgrund der nicht möglichen Vorbereitung zu unvollständigen Äußerungen oder Ausführungen

zu einzelnen Sachverhalten kommen könnte, was Ermessens- oder Abwägungsfehler nach sich ziehen könne. Auch sie kündigt an, den Erörterungstermin zu verlassen, sofern es bei der Position der Bezirksregierung bleibe.

Herr RA Anders beantragt namens und in Auftrag der von ihm vertretenen Unternehmen mit Ausnahme der Fa. Thunissen unter Protest gegen den von ihm als befangen angesehenen Verhandlungsleiter Goetzens, den Erörterungstermin aufzuheben.

Weiter beantragt er, namens und in Auftrag der von ihm vertretenen Unternehmen mit Ausnahme der Fa. Thunissen

1. unseren Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermins dem Vorsitzenden des Regionalrats zur Entscheidung vorzulegen;
2. den Erörterungstermin aus diesem Grunde zu unterbrechen.

Zur Begründung überreicht er die Anträge jeweils in schriftlicher Form zu Protokoll.

(siehe Anlage V13 und V14).

Die Sitzung wird unterbrochen.

Herr Goetzens eröffnet die Sitzung und gibt bekannt:

Der Antrag der RA Anders und Thomé auf Aufhebung des Erörterungstermins mit der Begründung, dass die Frist zu kurz und die Unterlagen zu umfangreich gewesen wären, wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen. Eine ergänzende schriftliche Bescheidung erfolge. Der Antrag des Herrn RA Anders, der Regionalratsvorsitzende möge darüber entscheiden, werde ebenfalls zurückgewiesen. Das LPIG sehe vor, dass das Erarbeitsverfahren von der Bezirksplanungsbehörde durchgeführt würde. Sie sei an die Weisungen des Regionalrates gebunden. Der Regionalrat habe die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung des Durchführungsverfahrens beauftragt. Eine Befragung des Regionalratsvorsitzenden sei gesetzlich nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Auch hier erfolge eine schriftliche Bescheidung.

Herr RA Anders gibt folgende Abschlusserklärung zu Protokoll:

„Namens und im Auftrag der von uns vertretenen Unternehmen mit Ausnahme der Fa. Thunissen erklären wir unter Protest gegen die Leitung des Erörterungstermins durch einen befangenen Verhandlungsleiter zu Protokoll,

1. dass es den von uns vertretenen Unternehmen angesichts der kurzfristigen Ladung und unangemessen kurzen Vorbereitungszeit unmöglich ist, ihre Interessen im Erörterungstermin sachgerecht wahrzunehmen und
2. dass sie deshalb an dem Erörterungstermin nicht weiter teilnehmen werden.“

Herr RA Anders, Herr RA Jankowski, die Vertreter der IHKs sowie einige Wirtschafts- bzw. Unternehmensvertreter verlassen den Raum.

Welches die betreffenden Mandanten der Kanzlei RA Anders und Thomé sind, können die Mitglieder des Regionalrates den Verfahrensunterlagen entnehmen, die von ihnen bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden können.

2. Erörterungsergebnisse, Beschlussvorschläge sowie zugehörige Stellungnahmen

Vorbemerkungen

Die Ziffern in der Spalte „Anregung“ der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf die Synopsen und die Unternehmenstabelle (Anlage A4.2).

Die Ergebnisse der Erörterung ergeben sich aus der Spalte „Ergebnisse der Erörterung“ und wurden im Erörterungstermin so protokolliert, sofern nicht explizit kenntlich gemacht wurde, dass die Ausführungen nach der Erörterung eingetragen worden sind.

Die Spalte „Beschlussvorschlag“ enthält die nach dem Ende der Erörterung abgefassten Beschlussvorschläge der Bezirksplanungsbehörde.

In den Anlagen nach der Tabelle finden sich – außer den bereits in Kapitel 1 abgehandelten Anträgen – auch Schreiben zur 51. Änderung, die teilweise erst nach oder während der Erörterung eingegangen sind. Hierzu wurden jeweils separate Beschlussvorschläge erstellt, aber in der Tabelle wird an einigen Stellen auch auf diese Schreiben Bezug genommen.

Weitere im Nachgang des Erörterungstermins eingegangene Schreiben sind zur Unterstützung der Leser teilweise bei den am besten passenden Anregungsnummern eingefügt worden, damit der Gesamtkontext ersichtlich ist. Nur soweit dies nicht möglich oder sinnvoll war, sind sie in den Tabellenanhang aufgenommen worden. Um alle betreffenden Stellungnahmen zu lesen, ist das Dokument komplett zu sichten.

Bezüglich nachfolgend verwendeter Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis am Beginn der Synopse Allgemeines (in Anhang A4.2) verwiesen.

Sofern nachstehend nichts Abweichendes als Beschlussvorschlag vermerkt ist, wird als Beschlussvorschlag an den Ausgleichsvorschlägen in den Synopsen bzw. regionalplanerischen Bewertungen in der Unternehmenstabelle festgehalten, die vor der Erörterung erarbeitet wurden, wobei im Falle von etwaigen Widersprüchen die Beschlussvorschläge Priorität haben. Dies gilt auch für eventuell aus Versehen nicht aufgeführte Anregungsnummern aus den Synopsen bzw. der Unternehmenstabelle. Etwaige unabsichtlich offen gebliebene Punkte sind im Kontext der anderen Beschlussvorschläge zu sehen.

Sofern speziell die Formulierung „Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag)“ oder ähnliche Formulierungen gewählt werden, gilt dies jedoch ggf. unter Berücksichtigung von Aktualisierungen über im Vergleich zu Ausgleichsvorschlägen (AGVs) immer prioritären sonstigen neu formulierten, von den AGVs inhaltlich abweichenden Beschlussvorschläge (ergibt sich logisch auch bereits aus der zeitlichen Entstehungsabfolge der Texte). Die Aktualisierungen wurden jedoch im Normalfall ohnehin auch immer explizit benannt. Dieser Hinweis erfolgt daher nur für die Fälle, in denen dies eventuell übersehen wurde.

Vielfach wird nachfolgend an im Vorfeld der Erörterung erstellten Ausgleichsvorschlägen (oder regionalplanerischen Bewertungen) festgehalten, die wiederum im Text auf AGVs (oder regionalplanerische Bewertungen) zu anderen Anregungsnummern verweisen (z.B. der AGV zu Kal/112/1 verweist u.a. auf den AGV zu A/110/6). Hier gilt, dass mit solchen Querverweisen (und allen direkten oder indirekten Querverweisen auf Ausgleichsvorschläge) nun im Falle eines festhalten an dem AGV (z.B. dem AGV zu Kal/112/1) der jeweilige Beschlussvorschlag zu solchen anderen Anregungsnummern (z.B. zu A/110/6) gemeint ist (der jedoch in der Regel auf den jeweiligen zeitlich vorher erstellten AGV z.B. zu A/110/6 Bezug nimmt). Dieser Beschlussvorschlag kann (wie z.B. bei A/110/6 der Fall) ggf. aufgrund von Aktualisierungen von dem AGV (z.B. dem AGV zu A/110/6) abweichen.

Teilweise wird auf Inhalte von Beschlussvorschlägen an anderer Stelle verwiesen. In den betreffenden Beschlussvorschlägen wird wiederum – wie gerade dargelegt - teilweise auf zugehörige Ausgleichsvorschläge verwiesen, an denen festgehalten wird. In diesen Fällen sind mit den Inhalten der Beschlussvorschläge, auf die verwiesen wird, auch die Inhalte der entsprechenden Ausgleichsvorschläge gemeint - gemäß den näheren Ausführungen in den Beschlussvorschlägen an der anderen Stelle.

Wenn nachstehend auf den Umweltbericht (gemeint ist immer die 2. Fassung) verwiesen wird, so erfolgt oftmals auch der pauschale Hinweis, dass dieser weniger aktuell ist, als die Beschlussvorschläge. Das heißt, sofern Angaben in neueren Beschlussvorschlägen gegeben worden sind, gehen diese - aufgrund der zeitlichen Abfolge der Erstellung - den Angaben im Umweltbericht vor. Dies ist mit den entsprechenden Hinweisen gemeint und nicht, dass die Angaben im Umweltbericht dann jeweils falsch sind. Es bedeutet auch nicht, dass im jeweils konkreten Fall unbedingt nach der Erstellung des Umweltberichtes Änderungen/Ergänzungen im Vergleich zu den Ausführungen im Umweltbericht erfolgt sein müssen.

Zu Änderungen der Erläuterungskarte nach der Erörterungsveranstaltung in Wesel siehe insbesondere die Beschlussvorschläge zu Brü/161/1, Nie/165/1, Schw/166/1, Kor/415/1 und K-L/175/1.

Hinzuweisen ist darauf, dass zu nach der Erörterungsveranstaltung (23.-27. Juni 2008 in Wesel) neu vorgesehenen Bereichen jeweils besonders betroffenen Stellen noch eine entsprechende Möglichkeit ergänzender Stellungnahmen eingeräumt wurde (Anschriften können vom Regionalrat eingesehen werden). Dies waren u. a. die betroffenen Kommunen (inkl. westlich angrenzender Kommunen im Fall von Korschenbroich) sowie die betreffenden Kreise. Zu mit Wald bestanden Flächen in Brüggan war dies der Landesbetrieb Wald und Holz und im Falle von Korschenbroich wurden u.a. auch die Flughafengesellschaft Mönchengladbach, das Wasserwerk Willich und die Stadtwerke Krefeld angeschrieben. Die entsprechenden relevanten Stellungnahmen sind – soweit Stellungnahmen eingingen – nachfolgend eingearbeitet. Ebenso wurden die Umweltverbände (Bet. 205) über die erwogenen und nun vorgenommenen Entwurfsänderungen informiert und es wurde Ihnen die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt. Den Umweltverbänden, dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggan wurden dazu ferner auch ergänzende Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit zugesendet (vgl. Anlage E25).

2.1 Zur Synopse „Allgemeines“:		
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
A/100/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Die Stadt Düsseldorf hat per Mail vom 02.07.2008 Einvernehmen mit der 51. Änderung des Regionalplans erklärt. Es besteht entsprechend generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 100.	Das Einvernehmen wird zur Kenntnis genommen und es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung an dem entsprechenden Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/101/1	Der Vertreter der Stadt Duisburg nimmt den Ausgleichsvorschlag zur Kenntnis.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve nimmt den Ausgleichsvorschlag zur Kenntnis.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag; also hier der Querverweis, der sich aber nun - wie es sich aus den Vorbemerkungen ergibt - auf den Beschlussvorschlag zu A/111/1 bezieht (der wiederum auf den AGV Bezug nimmt); diese Verweissystematik soll mit dieser Klammer einmal exemplarisch näher erläutert werden).
A/110/2	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve nimmt den Ausgleichsvorschlag zur Kenntnis und hält seine Position aufrecht. Insbesondere legt er auch für die Folgepunkte dar, dass eine ausreichende Versorgungssicherheit derzeit gegeben ist. Dies folge aus den Monitoring-Ergebnissen. Ein Versorgungszeitraum von 30 Jahren könne nur akzep-	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag; also hier die Kenntnisnahme seitens des Regionalrates). Ergänzend wird – bezüglich der Ausführungen in der Erörterung - fest-

	tiert werden, wenn dieser Zeitraum auch verbindlich geregelt wird.	<p>gestellt, dass die beabsichtigte Ausweitung des Versorgungszeitraums gegenüber dem Stand vor der 51. Änderung sinnvoll ist, und dass die entsprechenden Regelungen z.B. zu Fortschreibungen sachgerecht, ausreichend und auch hinreichend verbindlich sind. Hierzu wird auch auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen.</p> <p>Viele inhaltliche Position, die (u. a.) der Kreis Kleve im Verfahren vertreten hat, wurden im Übrigen im Zuge von Entwurfsänderungen im Laufe des Verfahrens der 51. Änderung des Regionalplans bereits weitgehend berücksichtigt. Zu nennen ist hier z.B. eine deutlich erhöhte Gewichtung des Faktors Boden und der Belange der Landwirtschaft sowie eine stärkere Priorisierung von Erweiterungen und Wiederaufschlüssen. Auch Umfang der Sondierbereiche im Kreis Kleve hat sich im Vergleich zum 1. Entwurf drastisch verringert.</p>
A/110/3	Siehe A/110/4	<p>Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/110/4 und A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs).</p>
A/110/4	Kein Einvernehmen. Im Übrigen siehe A/110/6.	<p>Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).</p>
A/110/5	<p>Siehe A/110/2</p> <p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Wesel (170) bittet darum, dass der Regionalrat das Thema Recycling und Kiesabgabe aufgreift und an die Landesplanungsbehörde heranträgt. Recyclingstoffe wären besser vermarktbar, wenn Kies nicht so günstig wäre.</p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW (216) gibt eine Erklärung zu Protokoll und erklärt sein Einvernehmen zu den Ausgleichsvorschlägen, die die Landwirtschaftskammer betreffen.</p> <p>Die Vertreterin der Stadt Rees (121) erklärt, dass sie mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden ist.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Text der Erklärung der Landwirtschaftskammer entspricht der in der Anlage unter E6 aufgeführten Mail vom 30.06.2008.</p>	<p>Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/2 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).</p> <p>Ergänzend wird die Bitte bezüglich des Themas Recycling und Kiesabgabe zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung ergibt sich hieraus nicht, aber der Regionalrat kann sich ggf. unabhängig von der 51. Änderung z.B. im Nachgang des Verfahrens mit diesen wichtigen Themen beschäftigen, sobald und soweit dies u.a. auch von den Bearbeitungskapazitäten und Aufgabenzuordnungen her sinnvoll ist.</p> <p>Das Einvernehmen der Landwirtschaftskammer und die entsprechende sehr differenzierte Stellungnahme in der Erörterung werden zur Kenntnis genommen. Dabei sind besonders die Ausführungen zu Beschäftigungseffekten der Landwirtschaft im Vergleich zu Beschäftigungseffekten des Rohstoffabbaus hervorzuheben.</p>

		Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Rees mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden ist.
A/110/6	<p>Der Vertreter des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (205) regt an, den Ausgleichsvorschlag zur Fortschreibung der Erläuterungskarte (Seite 28) vor dem Hintergrund des Erlasses vom 11.04.2008 zu bedenken.</p> <p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden. Er bittet darum, dass der Regionalrat den Gedanken der Nachhaltigkeit bei der Fortschreibung von Reservebereichen / BSAB deutlich in den Vordergrund stellt, damit es keinen Automatismus bei der Fortschreibung gibt. Dies wird vom Beteiligten 205 ausdrücklich unterstützt und fordert ein Ausstiegsszenario. Dem schließt sich der Kreis Wesel (170) an.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX spricht sich für eine kontinuierliche Fortschreibung aus, weil sein Unternehmen gemessen an seinem jetzigen Marktanteil nur wenige Reservebereiche erhalte. Diese lägen aber nicht unbedingt an den jetzigen Betriebsstandorten. Es müsse möglich sein auch an den jetzigen Betriebsstandorten, die mit modernen Anlagen ausgestattet sind, weiter zu wirtschaften. Deshalb müsse bei der Auswahl der Bereiche stärker berücksichtigt werden, dass es sich um vorhandene Betriebsstandorte handelt. Dieses Kriterium müsse deshalb auch die im Rahmen der 51. Änderung angewandten Ausschlusskriterien überwinden können.</p>	<p>Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung bis auf die nachfolgenden Aktualisierungen in diesem Beschlussvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag; wobei bezüglich der Bereiche (BSAB und Sondierbereiche) – und speziell der Versorgungszeiträume aber entsprechend den Formulierungen in den nachstehenden Beschlussvorschlägen auf den geänderten Flächenumfang und auch die geänderte aktuelle Bereichsauswahl abgestellt wird; siehe Querverweis auf andere Beschlussvorschläge unten). Das heißt, dieser ist insoweit Beschlussvorschlag und Anregungen und Bedenken aus der Erörterung, die mit dem aktuellen Planentwurf im Widerspruch stehen, wird nicht gefolgt. Die Aussagen aus dem AGV „über 30 Jahre“ etc. sind nach den aktuellen Überprüfungen also auch für den aktuellen Planentwurf gültig (wobei berücksichtigt wurde, dass die Mächtigkeit der Sondierbereiche bzgl. Kies/Kiessand nach vorsichtigen Schätzungen sogar mindestens 40% höher ist, als die der BSAB und diejenige der in den letzten 5 Jahren im Monitoring verbrauchten Flächen; hier war zuvor ein Datenfehler vorhanden).</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgestellt:</p> <p>Die 51. Änderung ist mit dem Erlass des MWME vom 11.04.2008 vereinbar. Dies betrifft auch für die Thematik der Fortschreibungen.</p> <p>Wie der Landrat des Kreises Kleve so misst auch der Regionalrat dem Gedanken der Nachhaltigkeit eine hohe Bedeutung bei. Die 51. Änderung berücksichtigt dies jedoch bereits hinreichend. Zu den Fortschreibungsregelungen ist festzustellen, dass die entsprechenden Inhalte der 51. Änderung hinreichend und sachgerecht sind. Dem Regionalrat als Beschlussorgan verbleiben hinreichende und angemessene Entscheidungsspielräume und trotzdem haben Unternehmen etc. ausreichende Planungssicherheit.</p> <p>Ein Ausstiegsszenario ist im Rahmen der 51. Änderung nicht erforderlich und wäre auch nicht sachgerecht. Hierzu wird - ergänzend zu den in der Begründung der Planaufstellung genannten Vorgaben auf Landesebene - auch auf die Vorgaben in § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes verwiesen, wonach für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind. Ferner wird auf die besonders gute Lagerstättensituation im Regierungsbezirk Düsseldorf hingewiesen, die im Kontext des gegebenen rechtlichen Rahmens ein Abwägungsergebnis eines kompletten Ausstieges aus der</p>

		<p>Rohstoffgewinnung als nicht möglich erscheinen lässt. Die Frage einer Verlangsamung des Abbaus (Hinweis z.B. auf die außerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung liegenden Themen der Kiesabgabe, der Veränderung von Normen oder der Änderung rechtlicher Regelungen zum Recycling) bleibt jedoch unberührt. Die Standortsicherungsinteressen von Unternehmen wurden auch hinreichend berücksichtigt – insb. über die Priorisierung von Erweiterungen über Neuausschlüsse (weniger anspruchsvolle Ausschlusskriterien) und die beabsichtigte Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen (noch einmal weniger anspruchsvolle Ausschlussgebiete als für die Abbildung von Erweiterungen als Sondierbereiche). Zur Thematik des firmenspezifischen Bedarfs wird auf den AGV zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen.</p> <p>Die quantitativen Auswirkungen der 48. und 50. Änderung wurden bei den Einschätzungen zu Versorgungszeiträumen bereits berücksichtigt. Die Aussagen beziehen sich auf einen angenommenen Stand, bei dem die 48. Änderung wie im Erarbeitungsbeschluss rechtskräftig umgesetzt wird und die 50. Änderung wie im Aufstellungsbeschluss (siehe auch Hü/000/1 und Wee/126/1 und die zugehörigen BVs).</p> <p>Bezüglich der Flächenausweisungen insb. im südlichen Regierungsbezirk wird auch auf die Aktualisierungen nach der Erörterung in den aktuellen Beschlussvorschlägen zu den Anregungen Brü/161/1, Nie/165/1, Schw/166/1, Kor/415/1 und K-L/175/1 (mittlerer Regierungsbezirk) verwiesen.</p>
A/110/7	<p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden. Insbesondere sollten Neuausschlüsse im Interesse der Nachhaltigkeit konsequent ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Mettmann (130) erklärt, dass für die Bereiche in Haan und Wülfrath die Bedenken des Bodenschutzes ausdrücklich aufrechterhalten bleiben.</p> <p>Der Vertreter des Landrats des Rhein-Kreises Neuss (150) bittet darum, dass der Aspekt der gebündelten Gewinnung noch einmal grundlegend aufgegriffen wird.</p> <p>Der Vertreter der Gemeinde Niederkrüchten (165) erklärt, dass die Belange der Landwirtschaft im Gemeindegebiet höher gewichtet werden müssten, weil Niederkrüchten eine sehr walddreiche Gemeinde sei und die Landwirtschaft deshalb einen höheren Stellenwert habe. Er gibt zu Protokoll, dass der Interessensbereich 2405-12-A1 als Neuansatz zu werten wäre. Er kritisiert in diesem Zusammenhang die Definition von Neuansätzen und Erweiterungen.</p>	<p>Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag), soweit nachfolgend in diesem Beschlussvorschlag Aspekte nicht aktualisiert werden.</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgestellt:</p> <p>Im Rahmen der 51. Änderung wurden nur sehr wenige Neuansätze vorgesehen, d.h. es erfolgte eine relativ hohe Konzentration auf Erweiterungen und Wiederaufschlüsse. Den Intentionen des Kreises Kleve und der entsprechenden inhaltlichen Position wurde insoweit bereits weitgehend gefolgt.</p> <p>Der gegenwärtig über die Beschlussvorschläge vorgesehene Umgang mit der Thematik der Neuansätze ist sachgerecht. Ein genereller Verzicht auf Wiederaufschlüsse wäre vor dem Hintergrund des Ziels einer nachhaltigen, umweltgerechten Raumentwicklung nicht sachgerecht (vgl. im Übrigen zur Zumutbarkeit von evtl. nötigen Standortverlagerungen vor Ort tätiger Unternehmen etc. auch Ausführungen im Urteil des</p>

		<p>VG Köln vom 05.02.2007; Az 14 K 5943/03). Dann wäre es nicht möglich, den Abbau sukzessive auch in neue Gebiete mit besonders hohen Lagerstättenmächtigkeiten zu verlagern, um so im Interesse heutiger und vor allem künftiger Generation eine deutliche Reduzierung des Flächenverbrauchs zu erreichen (mit den entsprechenden positiven Auswirkungen insb. auf die Landwirtschaft, Agro-Business, Erholungsnutzung, Siedlungsentwicklung, den Natur- und Landschaftsschutz und die Abgrabungsindustrie). Ebenso würden dauerhaft die Orte und Ortsteile belastet, die schon heute die Belastungen des Abbaus zu tragen haben, ohne dass dort unbedingt die besten Lagerstätten vorhanden sind. Wenngleich Neuansätze trotz der hohen Lagerstättenmächtigkeiten heute im Einzelfall politisch umstrittener sein sollten, so sind sie somit doch in Verantwortung für eine nachhaltige Raumentwicklung insbesondere am Niederrhein unerlässlich. Hierbei ist auch auf die lange zeitliche Perspektive der 51. Änderung hinzuweisen.</p> <p>Die Bedenken zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen, aber es wird auf die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Die Thematik der gebündelten Gewinnung ist für die 51. Änderung hinreichend und sachgerecht abgehandelt worden. Ungeachtet dessen wäre es natürlich wünschenswert, wenn der Flächenverbrauch durch eine erhöhte Besteuerung von Massen aus den Braunkohlenabbaugebieten reduziert werden könnte. Sollten sich hier entgegen den Annahmen im Rahmen der 51. Änderung z.B. durch Aktivitäten der Landesregierung oder der dort tätigen Unternehmen im Nachgang der 51. Änderung entsprechende Änderungen ergeben, so könnte dies aufgrund der entsprechenden Auswirkungen auf das Marktgeschehen über das Abgrabungsmonitoring bei künftigen Fortschreibungen hinreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich der Flächenausweisungen insb. im südlichen Regierungsbezirk wird auf die Aktualisierungen nach der Erörterung in den Beschlussvorschlägen zu den Anregungen Brü/161/1, Nie/165/1, Schw/166/1, Kor/415/1 und K-L/175/1 (mittlerer Regierungsbezirk) verwiesen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft in Niederkrüchten wurden auch unter Berücksichtigung der Forstflächen hinreichend berücksichtigt. Eine unangemessene Belastung besteht nicht, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass einige lokale Abgraber auch verfüllen und so wieder nutzbarer Boden entstehen kann. Es wird ferner auf die Reduktionen des Umfangs der Sondierbereiche gegenüber dem 2. Entwurf hingewiesen.</p> <p>Bei dem Bereich 2405-12-A-1 handelt es sich nicht um einen Neuansatz (siehe auch Vorblatt zur Gesamtbereichstabelle). Hierzu wird auf den</p>
--	--	--

		nördlich unmittelbar angrenzenden BSAB hingewiesen und den nördlichen in der Landschaft ablesbaren Abgrabungssee.
A/110/8	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/110/9	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/110/10	<p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden. Verweis auf Diskussion Neuaufschlüsse, siehe oben A/110/7.</p> <p>Herr RA Collisy als Vertreter der Fa. XXX verweist noch einmal auf seinen Vertagungsantrag und erklärt, dass die Erweiterung des Abstandes für Wohnräume auf 300 m willkürlich erscheine und eine Begründung hierfür nicht erkennbar sei.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde weist darauf hin, dass in der Anlage A / Teil 3 zu den Synopsen aus Versehen das Wort „Wohngebäude“ statt „Wohnräume“ abgedruckt ist. Es gilt das Wort „Wohnräume“.</p> <p>Der Vertreter der Firma CEMEX lehnt es ab, dass der 300-m-Abstand um Wohnnutzungen als generelles Kriterium angewandt wird, weil er der Einzelfallbetrachtung nicht hinreichend gerecht werde. Der Vertreter der Fa. XXX schließt sich dem ausdrücklich an und verweist auf den Aspekt „Wohnen am Wasser“ und „wassergebundene Erholung“.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Viersen (168) schlägt unter Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag auf Seite 61 vor, dass zusätzlich Abstandsregelungen zu Bereichen mit Außenbereichssatzungen vorgesehen werden sollen.</p> <p>Der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) schließt sich dem ausdrücklich an.</p>	<p>Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird zur Thematik der Neuaufschlüsse auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag enthält eine hinreichende Begründung für den gewählten Regelabstand von 300 Metern zu Wohnräumen. Einzelfallabweichungen hiervon – wie es der Vertreter der Fa. CEMEX thematisierte - sind auch prinzipiell möglich bei BSAB und Sondierungsbereichen, z.B. in Verbindung mit regionalplanerisch insgesamt sinnvollen kommunalen Planungen, aber in den vorliegenden Fällen wurde kein hinreichender Grund hierfür gesehen.</p> <p>Bezüglich der Satzungsgebiete wird an den entsprechenden differenzierten Ausführungen im Ausgleichsvorschlag festgehalten.</p>
A/111/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/111/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/112/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/112/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

A/113/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/113/2	Der Vertreter der Stadt Neukirchen-Vluyn (177) bittet darum, dass in den Erläuterungen zum Regionalplan auch dargelegt wird, nach welchen Kriterien Sondierungsbereiche in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Die Bezirksplanungsbehörde weist auf eine entsprechende Änderung gem. den Anlagen zu den Synopsen hin. Der Vertreter des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (205) kritisiert, unter Bezugnahme auf die schriftlich im Verfahren eingereichte Stellungnahme, dass die Bereichsdarstellungen zunächst auf den Vorschlägen der Abgrabungsindustrie basieren. Stattdessen hätte sachlich objektiven Kriterien (z. B. Kiesmächtigkeit, Kies-/Sandanteil, Erweiterungsoption) der Vorzug gegeben werden sollen. Der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) erklärt, dass er sich eine offene Bereichsauswahl losgelöst von Wünschen der Kiesindustrie wünscht.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Allerdings wird ergänzend auf die prioritären Aktualisierungen der Kriterien vor der Erörterung hingewiesen (vgl. Anlage A zu den Synopsen und die aktuelleren Beschlussvorschläge). Ergänzend wird Folgendes festgestellt: In den Erläuterungen zum Regionalplan sind in der derzeit vorgesehenen Fassung allgemein gehaltene Ausführungen zur Aufnahme von Sondierungsbereichen in den Regionalplan enthalten. Diese sind hinreichend. Die Bereichsdarstellungen beruhen – wie auch im Ausgleichsvorschlag dargelegt – keineswegs zunächst auf den Vorschlägen der Abgrabungsindustrie, sondern es erfolgte zunächst eine gesamtäumliche Betrachtung des Regierungsbezirks. Die Bereichsauswahl beruht im Übrigen auf sachlich durchweg objektiven Kriterien. Ein völliges Lösen von den Wünschen der Kiesindustrie ist nicht sinnvoll. Hierzu wird auf die Ausführungen auf Seite 23 des Umweltberichtes (2. Fassung) verwiesen.
A/113/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/114/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/114/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/115/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/115/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/116/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/121/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/121/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/122/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4) hingewiesen.
A/122/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4 hingewiesen.
A/123/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/123/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/123/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/124/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/124/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/125/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/125/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anre-	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	gungsnummer nichts vorgebracht.	
A/125/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/126/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/126/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/130/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/150/1	Der Vertreter des Landrats des Rhein-Kreises Neuss (150) verweist auf A/110/7. Der Vertreter der Fa. CEMEX wünscht die Darstellung von zusätzlichen Sondierungsbereichen auch im Rhein-Kreis Neuss.	Es wird unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen. Zusätzliche Bereiche im Rhein-Kreis Neuss über die im aktuellen Planentwurf (siehe Anlage A2 und auch Anregungsnummer Kor/415/1 zu Interessensbereichen in Korschenbroich) vorgesehenen Bereiche hinaus sind derzeit nicht erforderlich. Eine hinreichende Versorgung mit nicht unangemessenen Transportentfernungen ist im ganzen Regierungsbezirk gewährleistet (ggf. durch die Abgrabungen in benachbarten Kommunen - nicht am anderen Ende des Regierungsbezirkes). Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Verteilung im AGV zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen inkl. des dortigen Hinweises auf die Beiträge der Braunkohlenabbaugebiete. Allerdings kann die Frage eines besonderen Bedarfs für Neudarstellungen im südlichen Regierungsbezirk im Rahmen künftiger regionalplanerischer Entscheidungen ggf. erneut überprüft werden.
A/150/2	Der Vertreter des Landrats des Rhein-Kreises Neuss (150) verweist auf A/110/7.	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen.
A/152/1	Der Vertreter des Landrats des Rhein-Kreises Neuss (150) verweist auf A/110/7.	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen.
A/156/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/160/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/160/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/163/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E8 angeführte Stellungnahme der Stadt Kempen (Beteiligter 163) hingewiesen, die am 04.07.2008 per Mail einging (kein Einvernehmen).	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten(d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E8 hingewiesen.
A/163/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E8 angeführte Stellungnahme der Stadt Kempen (Beteiligter 163) hingewiesen, die am 04.07.2008 per Mail einging (kein Einvernehmen).	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E8 hingewiesen.
A/164/1	Der Vertreter der Stadt Nettetal (164) begrüßt die Herausnahme der Bereiche in Nettetal. Die Vertreterin des Landrats des Kreises Viersen (160) schließt sich dem ausdrücklich an. Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es besteht seitens der Beteiligten 164 und 160 Einvernehmen mit dem Verzicht auf die Abbildung von Sondierbereichen in Nettetal.	Es wird unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Stellungnahmen in der Erörterung werden zur Kenntnis genommen.
A/165/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/165/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/166/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/166/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anre-	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	gungsnummer nichts vorgebracht.	
A/168/1	Der Vertreter der Stadt Viersen spricht sich aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit dafür aus, dass Flächentauschverfahren nur möglich sein sollen, wenn der für einen bestehenden BSAB zu tauschende Bereich bereits als Sondierungsbereich dargestellt ist. Der Vertreter der Fa. CEMEX schlägt vor, dass ein Flächentausch auch dann vorgenommen werden kann, wenn der Bereich, der neu vorgesehen werden soll, nicht die Kriterien für Sondierungsbereiche erfüllt, aber zumindest nicht konfliktintensiver ist als der zu tauschende BSAB.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Thematik des Flächentausches wird dort hinreichend abgehandelt. Ergänzend wird jedoch angemerkt, dass Flächentauschverfahren – sofern sie denn überhaupt vorgenommen werden – insb. zum Tausch an ein und demselben Standort bzw. bei einer Nähe denkbar sind (Ausnutzung der dortigen Infrastruktur sowie Berücksichtigung von Standort sicherungsinteressen und der dortigen Vorprägung).
A/168/2	Der Vertreter der Stadt Viersen verweist auf seine Äußerung unter A/110/10.	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/10 verwiesen.
A/169/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Wesel regt an, dass der Regionalrat die in seiner Stellungnahme angesprochenen landesplanerischen Fragestellungen aufgreift und zum Gegenstand einer an die Landesregierung gerichteten Beschlussfassung macht. Der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) schließt sich dem an.	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Viele inhaltliche Positionen, die (u. a.) der Kreis Wesel im Verfahren vertreten hat, wurden im Übrigen im Zuge von Entwurfsänderungen im Laufe des Verfahrens der 51. Änderung des Regionalplans bereits weitgehend berücksichtigt. So wurde z.B. eine Ausweitung der Abstandsregelung bzgl. ASB auch auf bestimmte andere Siedlungskategorien vorgesehen und es erfolgte eine Reduktion von Neuansätzen in bisher unberührten Gebieten (wenngleich kein vom Kreis geforderter entsprechender genereller Verzicht vorgenommen wurde). Auch Einzelaspekten, wie z.B. die Sportplatzplanung in Wesel-Bislich wurde berücksichtigt und der Umfang der Sondierungsbereiche im Kreis Wesel hat sich im Vergleich zum 1. Entwurf drastisch verringert. Die Anregung in der Erörterung wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalrat kann dies – sofern gewünscht - ggf. unabhängig von der 51. Änderung vornehmen.
A/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

A/170/4	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/5	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/6	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/7	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/8	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/9	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/10	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/11	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird zu Fristen auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/111/1 (inkl. Bezugnahme auf den AGV) hingewiesen.
A/170/12	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/13	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/14	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/170/15	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/171/1	Der Vertreter der Gemeinde Alpen hält seine Bedenken in vollem Umfang aufrecht. Dies gilt insbesondere zum gewählten regionalplanerischen Auswahlverfahren und zur künftigen Rechtswirksamkeit des Re-	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvor-

	gionalplans.	schlag).
A/171/2	Siehe A/171/1.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/171/1 hingewiesen.
A/172/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/172/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/173/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/173/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/174/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E3 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Hünxe (174.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E3 hingewiesen.
A/174/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/175/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/175/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/175/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/176/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

A/176/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/177/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/177/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/178/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregung nichts vorgebracht.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Allerdings wird darauf hingewiesen, dass mit der Bezugnahme der Kreis Wesel und nicht der Kreis Kleve gemeint ist – wie dies auch durch die richtige Nummer 170 im AGV zum Ausdruck kommt.
A/178/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/180/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/180/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/180/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/181/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterung wurde zu der Anregung nichts vorgebracht.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Allerdings wird darauf hingewiesen, dass mit der Bezugnahme der Kreis Wesel und nicht der Kreis Kleve gemeint ist – wie dies auch durch die richtige Nummer 170 im AGV zum Ausdruck kommt.
A/183/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.

A/200/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde(nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
A/201/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/201/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/201/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/205/1	Der Vertreter des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (205) erklärt, dass alle Punkte seiner Stellungnahmen aufrechterhalten bleiben. Er wünscht sich Rechtssicherheit in der räumlichen Planung, der LEP bietet derzeit dafür keine geeignete Grundlage. Er verweist auf den Aspekt der Endlichkeit des Rohstoffes Kies. Gesellschaftlicher Mehrwert liege auf lange Sicht nur vor, wenn eine Fläche nicht abgegraben werde. Er habe das Vertrauen in die Zielregelung der Regionalplanung verloren, weil auf der Basis des LEP kein Ausstiegsszenario erkennbar ist. Unklar sei, was denn nun gelte, LEP oder Erlassregelung, 25 / 25 oder 15 / 15. Er fordert eine umgehende Neuaufstellung des Kapitels „Rohstoffsicherung“ des LEP.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinausgehend werden die Ausführungen im Rahmen der Erörterung zur Kenntnis genommen. Zur Thematik des Ausschlusszenarios wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen. Die 51. Änderung ist sowohl mit bindenden Vorgaben des LEPs als auch dem Erlass des MWME vom 11.04.2008 vereinbar. Änderungswünsche bezüglich des LEP können vom Beteiligten 205 jedoch ggf. unabhängig von der 51. Änderung des Regionalplans an die Landesplanungsbehörde herangetragen werden. Es wird im Übrigen auf die beabsichtigten, avifaunistisch relevanten Entwurfsänderungen im Bereich Brüggen hingewiesen (siehe Brü/161/1), die evtl. entgegenstehenden früheren Wertungen vorgehen.
A/205/2	Siehe A/205/1.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/205/1 verwiesen.
A/205/3	Siehe A/205/1. Der Vertreter des Kreises Mettmann weist darauf hin, dass vor der Darstellung von BSAB in Überschwemmungsbereichen und Gewässerauen, soweit sie ausnahmsweise möglich sind, eine Untersuchung über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach Landeswasserrecht	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer

	erfolgen müsse.	mer A/205/1 verwiesen und die nebenstehende Stellungnahme des Kreises Mettmann zur Kenntnis genommen (im Rahmen der 51. Änderung werden keine zusätzlichen BSAB in Überschwemmungsbereichen dargestellt). Bei den bestehenden BSAB wird von einer hinreichenden Vereinbarkeit unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen ausgegangen. Auch die Thematik der Ausgleichsmaßnahmen kann dann hinreichend betrachtet werden.
A/205/4	Siehe A/205/1.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/205/1 verwiesen.
A/205/5	Siehe A/205/1.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/205/1 verwiesen.
	<i>Unterbrechung der Erörterung um 18.30 Uhr und Vertagung auf Dienstag, den 24.06.2008.</i>	
	<i>Fortsetzung der Erörterung am 24.06.2008 um 09.10 Uhr.</i>	
A/211/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/211/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/214/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/216/1	Red. Hinweis: Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) hat sich am 23.06.08 zur Anregungsnr. A/110/5 geäußert. Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Unter A/110/5 erklärte der Vertreter der Landwirtschaftskammer in der Erörterungsveranstaltung sein Einverständnis mit allen Ausgleichsvorschlägen bezüglich der von der Landwirtschaftskammer vorgetragenen Anregungen und Bedenken.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/5 verwiesen und auf das entsprechende Ergebnis der Erörterung hingewiesen.

	Es wird ferner auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	
A/216/2	Siehe A/216/1.	Es wird auch unter Berücksichtigung der Erörterung am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/5 verwiesen und auf das entsprechende Ergebnis der Erörterung hingewiesen.
A/229/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/229/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/229a/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/229b/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/229c/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/229c/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/260/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/260/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	gungsnummer nichts vorgebracht.	
A/261/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/261/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/271/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/271/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/300/1	<p>Der Vertreter der Fa. CEMEX erklärt, Bodenuntersuchungen müssten auch nach Erteilung einer Planfeststellung möglich sein, weil dann für die Unternehmen Planungssicherheit gegeben sei.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Folgende Stellungnahme ist per E-Mail am 27.06.2008 vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege für den Beteiligten 300 eingegangen: „Eine Teilnahme war uns terminlich nicht möglich, von der Sache her auch nicht erforderlich, weil die Darstellung in der Synopse unserem Belang Rechnung trägt.“</p> <p>Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird festgehalten, dass die Frage, ob Bodenuntersuchungen auch nach Erteilung der Planfeststellung möglich sein können, in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde liegt.</p> <p>Den ergänzend im Erörterungstermin vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird somit nicht gefolgt.</p>
A/300/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p> <p>Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen.</p> <p>Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.</p>
A/307/1	<p>Der Vertreter der Fa. CEMEX weist darauf hin, dass die Frage der Anbauverbotszone beim Mengengerüst seiner Meinung nach nicht berücksichtigt worden sei.</p> <p>E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 24.06.2008 (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Da ich beim gestrigen Auftakttermin aufgrund der fortgeschrittenen Ta-</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Wenngleich eine Änderung der Ausführungen zu Anbauverbotszonen (siehe auch 2. Fassung des Umweltberichtes: durch Seite 71 oben werden auch Abstände zu Bundesfern- und Landesstraßen erfasst) nicht zwingend notwendig ist, so wird jedoch im Sinne des Beteiligten 307</p>

<p>geszeit nicht mehr zum Zuge kam, sende ich Ihnen, wie mit Herrn Goetzens abgesprochen, die Stellungnahme des LS.NRW zu den Ausgleichsvorschlägen auf diesem Wege:</p> <p>Im Ausgleichsvorschlag wird hinsichtlich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9 des Umweltberichtes verwiesen. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den Sachwerten. Unabhängig davon, ob eine Abarbeitung dieses Themas im Umweltbericht sinnvoll erscheint, werden die Bundesfern- und Landesstraßen hier nicht explizit aufgeführt. Es wird auf Leitungen bzw. Leitungstrassen und auf die sonstige Infrastruktur, wie Rad- und Wirtschaftswege abgestellt. Die von der Straßenbauverwaltung zu vertretenden Belange werden damit nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit der Stellungnahme bat der LS.NRW seinerzeit, einen <u>allgemeinen Hinweis</u> aufzunehmen, dass die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG und des StrWG NRW in den der Ausweisung nachfolgenden (Zulassungs-) Verfahren zu beachten sind. Diese Regelungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Da in den später folgenden Zulassungsverfahren anbaurechtliche Regelungen von den Antragstellern in der Detailplanung oftmals nur unzureichend berücksichtigt werden und daraus regelmäßig unnötige Konflikte entstehen, wird gebeten, diesen Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. Der Verweis auf den Umweltbericht ist zu streichen. Damit wäre in diesem Punkt das Einvernehmen erzielt. (Hinweis für künftige Verfahren: Ich schlage vor, den anbaurechtlichen Hinweis informativ mit Blick auf die verbindlichen Planungen grundsätzlich in die Erläuterung zu Regionalplan(änderungs)verfahren mit Bezug zu klassifizierten Straßen aufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Trassenabweichungen trifft der Verweis auf Kapitel 3.4.9 des Umweltberichtes ebenfalls nicht zu. Mit dem Verweis auf Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 sind die Interessen der Straßenbauverwaltung in diesem Falle ausreichend berücksichtigt. Ich schlage vor, den Verweis auf den Umweltbericht zu streichen. Damit wäre in diesem Punkt das Einvernehmen erzielt.</p> <p>Die Bedarfsplanvorhaben im Bundesfern- und Landesstraßennetz sind in der Gesamtbereichstabelle zwar umfassend erfasst worden. Dennoch erscheint es aus hiesiger Sicht im Sinne der Vereinfachung der kommenden Regionalplanverfahren aufgrund der aktuellen Gesetzeslage zum Bundesfernstraßen ausbau 2004 und Landesstraßen ausbau 2007 erforderlich, diese gewichtigen Infrastrukturprojekte in den Regionalplan einzuarbeiten.</p> <p>Erlauben Sie mir abschließend noch einen organisatorischen Hinweis:</p>	<p>klarstellend hier der explizite Hinweis aufgenommen, dass die bindenden anbaurechtlichen Regelungen des FStrG und des StrWG NRW in den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu beachten sind.</p> <p>Ergänzend wird festgehalten, dass eine weitergehendere Berücksichtigung der Anbauverbotszonen beim Mengengerüst nicht notwendig und sinnvoll ist, da ohnehin weitestgehend eindeutig hinreichende Abstände vorgesehen wurden und die Problematik sich ansonsten nach der zwischenzeitlich erfolgten erneuten Betrachtung im Bereich der Parzellenschärfe des Regionalplans bewegt bzw. in Bezug auf das Mengengerüst unerheblich ist, zumal auch in Monitoring teils nicht verfügbare Flächen über die entsprechenden Meldungen von Zulassungsbehörden abgezogen werden.</p> <p>Den ergänzend im Erörterungstermin vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird somit nicht gefolgt.</p>
--	---

	In diesem Verfahren haben Sie noch einen "Betriebssitz Münster" eingebunden. Die ehemaligen Betriebssitze in Münster und Köln sind aufgelöst und nach Gelsenkirchen verlagert worden. Bei Regionalplan- und Genehmigungsverfahren bitte ich nur noch den Betriebssitz Gelsenkirchen anzuschreiben.	
A/318/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/321/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/321/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/401/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/413/1	<p>Der Vertreter der Fa. Trienekens regt an, die Ausschlusskriterien für Neuaufschlüsse und Erweiterungen stärker zu differenzieren, z. B. durch eine Sonderregelung für geringfügige Erweiterungen von Trockenabgrabungen (z. B. in der Wasserschutzzone III B und besonders schützenswerte Böden). Dies sei wichtig für mittelständische Unternehmen, die Mächtigkeiten von 10 bis 12 Metern benötigen würden mit anschließender Verfüllung. Wünschenswert sei eine Öffnungsklausel für geringfügige Erweiterungen.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX wünscht, dass in Bezug auf die Sonderregelung die Möglichkeit einer Abwägung im Einzelfall eröffnet wird und die Sonderregelung für Bereiche größer als 10 Hektar geöffnet wird, weil dies für die Frage der Modernisierung von Betriebsstandorten wirtschaftlich notwendig sei.</p> <p>Unter dem Aspekt Übergangsregelung sollte bei vorliegenden Prüfungsaufträgen des Regionalrates eine Prüfung erfolgen, die sich nicht nur am regionalplanerischen Bedarf, sondern und gerade auch am firmenspezifischen Bedarf orientiert und hierzu vorgelegte Fachgutachten berücksichtigt.</p> <p>Der Vertreter der Fa. Trienekens regt an, sich nicht nur am regionalplanerischen Bedarf zu orientieren, sondern auch den Aspekt des regionalen Bedarfs / der teilräumlichen Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) regt an, dass im Falle eines Streichens des Ausschlussgrundes besonders schützenswerter Böden in der Sonderregelung für die Nachfolgenutzung entsprechender</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgehalten: Die Kriterien für Neuaufschlüsse und Erweiterungen sind bereits differenziert und zudem sieht die geplante Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 auch eine hinreichende Öffnungsklausel für geringfügige Erweiterungen vor. Die Belange auch der mittelständischen Unternehmen werden hinreichend berücksichtigt. Die geplante Sonderregelung bietet zudem die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung für kleinere Erweiterungen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens, wenn die Kriterien des Ziels 1 Nr. 5 Absatz d) erfüllt sind. Eine weitere räumliche Öffnung (siehe auch Anregungen des Vertreters der Fa. CEMEX zum Bodenschutz) soll zwecks Begrenzung der Raumnutzungs Konflikte nicht erfolgen angesichts der Bedeutung der Ausschlussbereiche. Einzelfallabweichungen in begründeten Fällen sind hinreichend im Rahmen der Festlegung von Sondierbereichen oder BSAB möglich.</p> <p>Eine Öffnung der Sonderregelung für Vorhaben größer 10 ha entspricht nicht dem planerischen Ziel der Steuerung von Abgrabungen und würde angesichts der vergleichsweise geringen Anforderungen (Ausschlussbereiche in der Sonderregelung) zu unnötigen negativen räumlichen Aus-</p>

<p>Bereiche die Wiederherstellung besonders schützenswerter Böden vorgesehen wird.</p> <p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) hält es für unmöglich, dass im Zuge der Rekultivierung in einem Zeithorizont von ca. 30 Jahren besonders schützenswerter Böden wiederhergestellt werden können. Er begrüßt den durch die Sonderregelung eröffneten Spielraum. In diesem Zusammenhang ist dann auch im Einzelfall eine großzügigere Interpretation der Kriterien denkbar oder wünschenswert. Weiter erklärt er, dass belegt durch das Monitoring ein gewaltiger Verbrauchsrückgang feststellbar sei gegenüber der ursprünglichen Annahme bei der Aufstellung des Regionalplans. Er unterstützt die Forderung nach stärkerer Berücksichtigung regionaler / teilräumlicher Bedarfsfeststellungen (d. h. ein räumlicher Bezug zwischen Gewinnungs- und Verbrauchsstätte), nicht zuletzt auch im Interesse kleiner, mittelständischer Unternehmen. Schließlich spricht er sich dafür aus, dass die Kriterien in diesem Verfahren unverändert bleiben sollten, wenngleich sie kein Dogma für alle Zeit darstellen können. Bezogen auf das Kriterium des Neuaufschlusses bleibt es jedoch bei der Forderung, dass dieses konsequenter angewendet werden soll.</p> <p>Der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) vertritt die Auffassung, dass Interessenbereiche, die im Zuge dieses Regionalplan-Änderungsverfahrens diskutiert und abgelehnt worden sind, in zukünftigen Fortschreibungsverfahren nicht erneut Verfahrensgegenstand sein sollten.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX erklärt, schutzwürdige Böden sollten kein generelles Ausschlusskriterium sein, weil z. B. in bestimmten Bereichen eine gute Bodenfruchtbarkeit vorläge. Hier müsste deshalb eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden. Hierzu sollte z. B. auf die Ausgleichsvorschläge des Geologischen Dienstes abgestellt werden.</p> <p>Auf Nachfrage des Vertreters der Stadt Viersen (168) erklärt der Vertreter der Bezirksplanungsbehörde, dass Voraussetzung für eine einmalige Erweiterung entsprechend der Sonderregelung nicht ist, dass der bereits zugelassene Bereich bereits vollständig abgegraben ist bzw. der BSAB vollständig zugelassen ist. Ferner erklärt er, dass 10 Hektar die maximale Obergrenze gem. Sonderregelung darstellen. Der Vertreter der Stadt Viersen (168) bittet darum, die Erläuterungen im Regionalplan entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) weist in Anknüpfung an die Ausführungen des Vertreters des Landrates des Kreises Kleve (110) darauf hin, dass in Bezug auf die Frage des Bodenschutzes die Bodenschutzbehörden zu Rate gezogen werden sollen.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX regt an, dass Erweiterungen entspre-</p>	<p>wirkungen führen. Sie wird daher nicht vorgesehen. Größere Vorhaben sollen auch weiterhin über regionalplanerische Verfahren vorgesehen werden. Dies ist hinreichend. Ggf. muss Umfang und Zeitpunkt der Modernisierung dann im Lichte der entsprechenden Perspektiven unternehmerisch bewertet werden.</p> <p>Eine Übergangsregelung für einzelne Bereiche ist nicht notwendig. Im Rahmen der 51. Änderung werden alle Vorschläge für Abgrabungsbereiche, die der Bezirksplanungsbehörde vorliegen, auf ihre Eignung zur Abbildung als BSAB oder als Sondierungsbereiche für zukünftige BSAB geprüft – auch unter Berücksichtigung bisheriger Beschlüsse des Regionalrates und der vorliegenden Erkenntnisse. Mit der 51. Änderung werden damit auch ggf. noch offene Prüfaufträge des Regionalrates insb. im Zusammenhang mit der 34. Änderung des Regionalplans abgearbeitet. Wenn für einen Bereich eine Eignung nicht festgestellt werden kann, dann ist dieser Bereich auch nicht zur Darstellung als BSAB geeignet. Zudem besteht als Ergebnis des Verfahrens der 51. Änderung aktuell kein Bedarf an der Darstellung weiterer BSAB.</p> <p>Allerdings bleibt die Option weiterer nachfolgender regionalplanerischer Beschlüsse (Regionalplanänderungen/für das Mengengerüst unerhebliche Zielabweichungen von der Sonderregelung) seitens des Regionalrates unberührt, wenn diese mit der Systematik des Regionalplans und den zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden sonstigen Aspekten hinreichend vereinbar sind.</p> <p>Zur räumlichen Verteilung der Sondierungsbereichen und der regionalen Versorgung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregung A/110/5 verwiesen, aus dem hervor geht, dass die teilräumliche Verteilung und Versorgung im Rahmen der 51. Änderung zufriedenstellend berücksichtigt wurden. Zu einer teilräumlichen Bedarfsfeststellung wird ferner auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen, wonach es angesichts der großräumigen Lieferverflechtungen (inkl. Exporten) nicht sinnvoll ist, eine entsprechende teilräumliche Betrachtung anzustellen (wobei gesonderte Einzelflächenbetrachtungen wie bei Kor/415/1 als Sonderfall möglich sind). Ergänzend wird auf die unterschiedliche Verteilung der Lagerstätten im Regierungsbezirk hingewiesen und darauf, dass aus der 51. Änderung keine räumlichen Überbelastungen von Teilregionen resultieren.</p> <p>Zur vom Vertreter des Kreises Kleve angesprochenen Thematik der</p>
--	--

	<p>chend dem gemeinsamen Standpunkt zur Kies- und Sandgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau behandelt werden. Der Vertreter der Fa. Trienekens kritisiert, dass keine ausreichende Differenzierung der Bedarfsfrage zwischen Sand-Kies und Ton erfolgt ist. Gerade bei Ton seien die unterschiedlichen Qualitäten des Tons von wesentlicher Bedeutung; hier liege nach den Berechnungen der Tonindustrie die Reichweite bei 8 bzw. 19 Jahren in bestimmten Qualitäten und nur für eine Qualität bei ca. 42 Jahren. Auch hinsichtlich der Standortfrage (Stichwort „Ausschlusskriterien“) bittet er darum, für die Tonindustrie besondere Kriterien zu finden. Er bittet darum, hierfür im weiteren Verfahren eine Lösung zu finden.</p> <p>Der Vertreter der Gemeinde Brüggen (161) schließt sich der vorstehenden Anregung der Fa. Trienekens an und verweist darauf, dass ca. 220 Arbeitsplätze im Bereich der Tonindustrie in Brüggen vorhanden sind. Die Gemeinde bittet darum, den Schriftsatz vom 16.06.2008 wohlwollend zu berücksichtigen. Der nachgemeldete Bereich 2401-07 sowie die Bereiche 2401-04 und 2401-06 sollen aus Sicht der Gemeinde Brüggen als Sondierungsbereich vorgesehen werden. Aus Sicht der Gemeinde würde der Bereich 2401-07, wenn er in einigen Jahren mit dem Abbau begonnen werden könnte, dann eine Versorgungssicherheit für 20 bis 30 Jahre gewährleisten.</p>	<p>Neuansätze wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen.</p> <p>Die vom Vertreter des Kreises Viersen vorgeschlagene Ergänzung der Erläuterungen ist nicht erforderlich, da das entsprechende Ziel aus sich heraus hinreichend verständlich ist. Ggf. kann jedoch auf die nebenstehenden Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der Erörterung Bezug genommen werden.</p> <p>Zur Wiederherstellung besonders schützenswerter Böden ist anzumerken, dass an dem regelmäßigem Ausschlusskriterium festgehalten wird, so dass eine Regelung der Nachfolgenutzung nicht notwendig ist. Zur Begründung wird – neben dem Umweltbericht – auch auf die aktuelleren Bewertungen zum Bodenschutz und der Landwirtschaft gemäß dem Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen und auf die vorstehenden Ausführungen zur Sonderregelung.</p> <p>Die Beurteilung einzelner Bereiche im Rahmen der 51. Änderung erfolgt anhand der regelmäßigen Kriterien, die für dieses Verfahren aufgestellt wurden und einer ergänzenden Einzelfallbetrachtung. Ob z.B. in einem Folgeverfahren wiederum die gleichen oder andere Kriterien angewendet werden, ist derzeit nicht absehbar, denn dies obliegt dem Regionalrat unter Berücksichtigung der dann gegebenen Alternativensituation. Daher ist eine Zusage, dass Bereiche die in diesem Verfahren diskutiert und abgelehnt wurden, nicht in einem späteren Verfahren wieder vorgeschlagen und zu beurteilen sind, nicht möglich.</p> <p>Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die hinreichenden Bewertungen gemäß dem Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zu den Themen Wasserwirtschaft und Abgrabungs-Erweiterungen in Trinkwasserschutzgebieten wird auf die Angaben gemäß Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs) zu den Anregungsnummern A/110/7 und A/413/1 verwiesen. Im AGV zur Anregungsnummer A/413/1 wird auch der „Gemeinsame Standpunkt“ thematisiert, mit dem die 51. Änderung hinreichend im Einklang steht.</p> <p>Zur Thematik des Tons wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/422/2 verwiesen. Die</p>
--	---	--

		<p>aktuell vorgesehenen Sondierungsbereiche und die BSAB (siehe Anlage A2) tragen auch der Thematik Ton hinreichend Rechnung und der Bedarf wurde hinreichend berücksichtigt. Ergänzend wird auf die Möglichkeiten späterer regionalplanerischer Entscheidungen hingewiesen, sollte sich ein entsprechender Bedarf ergeben, um die Tonindustrie zu stützen. Die Bedeutung der Tonindustrie und -versorgung wird in jedem Fall gesehen (und auch die hohen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte in Relation zum Umfang der temporär in Anspruch genommenen Flächen). Für welche Firmen der Vertreter der Fa. Trienekens im Verfahren Stellungnahmen abgegeben hat, können sich die Mitglieder des Regionalrates im Übrigen von der Bezirksplanungsbehörde zeigen lassen.</p> <p>Zu den Einzelflächen in Brüggen wird auch auf die nachstehenden Beschlussvorschläge bezüglich der Anregungsnummern aus der Synopse Brüggen verwiesen.</p> <p>Den ergänzend im Erörterungstermin vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht bereits durch die Beschlussvorschläge berücksichtigt sind.</p>
A/413/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/413/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/413/4	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/413/5	<p>Der Vertreter der Fa. CEMEX bittet darum, beim Mengengerüst auch besonders den Aspekt der Lagerstätten-Qualitäten zu berücksichtigen. Bei Qualitäten der Korngröße 8 mm bis 16 mm gebe es bereits einen Engpass. Diese Korngröße wird insbesondere für den heimischen Betonbau benötigt.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde fragt nach, ob dieser Engpass ggf. durch eine Anpassung der Normen, z. B. an niederländische Baunormen, beseitigt werden könnte. Dies wird von der Tendenz her von dem Vertreter der Fa. CEMEX bestätigt. Dies sei jedoch keine fachlich belastbare Aussage.</p> <p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) regt an, Normen auch im internationalen Maßstab zu überprüfen im Hinblick auf eine</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird festgehalten, dass die Lagerstättenqualität im Verfahren hinreichend berücksichtigt wurde. Es wird dazu auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die AGVs) zu den Anregungsnummern A/110/6, A/110/7 und vor allem A113/2 (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Normen wie z.B. Baunormen liegen nicht in der Zuständigkeit der Bezirksplanungsbehörde und des Regionalrats. Die entsprechenden Aus-</p>

	schonende Nutzung der Ressourcen angesichts der Endlichkeit der Lagerstätten.	fürhungen werden daher zur Kenntnis genommen. Ggf. kann diese sinnvolle Anregung z.B. seitens des Kreises an die entsprechenden Stellen herangetragen werden. Den ergänzend im Erörterungstermin vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird somit nicht gefolgt.
A/413/6	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/413/7	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/413/8	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/415/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/415/4	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/420-424/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E7 angeführte E-Mail der IHK Düsseldorf (420.) vom 18.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die IHKs haben an dem Erörterungstermin nicht teilgenommen bzw. ihn verlassen. Es konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E7 hingewiesen.
A/420-424/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E7 angeführte E-Mail der IHK Düsseldorf (420.) vom 18.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E7 hingewiesen Die IHKs haben an dem Erörterungstermin nicht teilgenommen bzw. ihn verlassen. Es konnte kein Einvernehmen erzielt werden.
A/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/421/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/422/1b	Der Vertreter der Fa. Trienekens begrüßt die Möglichkeit von Unternehmen auch am Erörterungstermin teilzunehmen, weil auf diese Art und Weise die Interessen der Einzelunternehmen besser in das Verfahren eingebracht werden können.	Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die IHKS haben an dem Erörterungstermin nicht teilgenommen bzw. ihn verlassen. Es konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Die im Erörterungstermin dargelegte Position des Vertreters des Fa. Trienekens zur Möglichkeit der Teilnahme von Unternehmen wird zur Kenntnis genommen.
A/422/2	Der Vertreter der Fa. Trienekens verweist hierzu auf die Ausführungen unter A/413/1.	Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Es wird ferner auf den Beschlussvorschlag unter A/413/1 verwiesen und bezüglich Ton auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern Brü/161/1, Nie/165/1, Schw/166/1 (die Aussagen in diesem Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zu A/422/2 berücksichtigen die entsprechenden Entwurfsänderungen bereits).
A/423/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/413-415-420-421-422-423/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/431/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/431/2	Der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) stellt die Frage, ob Sondierungsbereiche hinreichend für eine bergrechtliche Zulassung sind unbeschadet der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen. Der Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg (431) verneint dies.	Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Ausführungen der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen.
A/433/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anre-	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	gungsnummer nichts vorgebracht.	
A/500/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/539/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/700/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/703/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/703/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/703/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
A/708/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

2.2 Zur Synopse Leitungen:		
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
LR/122/1	<p>Der Vertreter des Kreises Kleve (110) erklärt sein Einvernehmen mit den Ausgleichsvorschlägen in der Synopse Leitungen, hält im Übrigen jedoch seine Position aufrecht (keine Anerkennung der Sondierbereiche).</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen. Es besteht Einvernehmen seitens des Beteiligten 110 bezüglich der Ausgleichsvorschläge in der Synopse Leitungen gemäß den vorste-</p>	Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4 hingewiesen.

	henden Ausführungen.	
LR/122/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4 hingewiesen.
LR/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/223/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/261/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/261/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/271/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/271/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/288/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/288/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/293/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/293/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/347/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

LR/349/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/349/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/352/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/353/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/354/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/355/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/355/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/366/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Folgende E-Mail vom 20.06.2008 des Beteiligten 366 (RWE Transportnetz Strom) ging bei der Bezirksplanungsbehörde ein: (...) „Sollten Leitungen betroffen sein, weisen wir darauf hin, dass die in Anspruch genommenen Flächen für die entsprechende Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Bzgl. des Hoch- und Höchstspannungsnetzes genießt RWE grundsätzlich Bestandschutz. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Freileitungen müssen im Vorfeld mit RWE abgestimmt werden. An dem geplanten Erörterungstermin werde ich ansonsten nicht teilnehmen.“ (...)</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Folgendes Schreiben des Beteiligten 366 vom 24.06.2008 ging bei der Bezirksplanungsbehörde ein:</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch insb. nachfolgende Verfahrensebenen und führen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans nicht zu einem Erfordernis Modifizierung der 51. Änderung des Regionalplans.</p>

	<p>die RWE Transportnetz Strom GmbH betreibt im Regierungsbezirk Düsseldorf ein Hoch- und Höchstspannungsübertragungsnetz (bestehend u. a. aus Leitungen und Umspannstationen).</p> <p>Für das Übertragungsnetz muss sichergestellt werden, dass der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Anlagen gewährleistet ist und zukünftig ggf. erforderliche Erneuerungen, Erweiterungen und Sanierungen möglich bleiben.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betreuten Anlagen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes wenden Sie sich bitte an die hierfür jeweils zuständigen örtlichen Regionalversorger.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Änderungsverfahren des GEP zu beteiligen und geplante Maßnahmen im Bereich des Hochspannungsnetzes bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, rechtzeitig im Vorfeld mit den Ihnen bekannten zuständigen Stellen der RWE Westfalen-Weser-Ems abzustimmen.</p> <p>Eine Teilnahme an dem geplanten Erörterungstermin ist u.E. nicht erforderlich.</p>	
LR/369/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/369/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/439/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/442/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/442/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
LR/700/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Folgende Mail vom 19.06.2008 ging bei der Bezirksplanungsbehörde ein:	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Ausführungen in der Mail vom 19.06.2008 werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nachfolgende Verfahrensebenen und führen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans nicht

	Zu den Synopsen der Anregungen und Bedenken und Ausgleichsvorschlägen nehme ich wie folgt Stellung: Ich bitte sicherzustellen, dass ich an konkreten Abgrabungsvorhaben bzw. an der Ausweisung von Abgrabungsbereichen in jedem Einzelfall beteiligt werde, damit eine eingehende Prüfung über eine mögliche Betroffenheit von militärischen Belangen durchgeführt werden kann. Auf die angesprochenen Schutzbereiche und Richtfunktrassen weise ich an dieser Stelle noch einmal hin. An dem Erörterungstermin nehme ich nicht teil.	zu einem Erfordernis der Modifizierung der 51. Änderung des Regionalplans.
LR/700/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde: Siehe Anregung LR/700/1	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Ausführungen in der der Mail vom 19.06.2008 werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nachfolgende Verfahrensebenen und führen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans nicht zu einem Erfordernis der Modifizierung der 51. Änderung des Regionalplans.
	<i>Die Erörterung wird um 15.40 Uhr unterbrochen. Fortsetzung am 25.06.2008.</i>	

2.3 Zu den Synopsen der kreisfreien Städte:		
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<i>Fortsetzung der Erörterung am Mittwoch, den 25.06.2008 um 09.10 Uhr</i>	
	Düsseldorf	
D/100/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Die Stadt Düsseldorf hat per Mail vom 02.07.2008 Einvernehmen mit der 51. Änderung des Regionalplans erklärt. Es besteht Einvernehmen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
D/134/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

D/134/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
D/235/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
D/260/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
D/260/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
D/260/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
D/261/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
D/261/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
D/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Duisburg		
DU/101/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
DU/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
DU/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
DU/261/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	Anregungsnummer nichts vorgebracht.	
DU/261/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
DU/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
DU/320-322/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
DU/321/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
DU/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
DU/421/2	Die Stadt Duisburg (Beteiligte 101) erklärt mit Mail vom 24.06.2008: Zur Synopse der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen / Kreisfreie Städte nimmt die Stadt Duisburg in Ergänzung zur Äußerung in der Erörterung am 23.06.2006 nachfolgend schriftlich Stellung statt der Teilnahme am Erörterungstermin, der für Mittwoch, den 25.06.2008 vorgesehen ist und als TOP 4 Kommunale Synopsen behandelt. Konkret geht es um Seite 15 - 16 der Synopse, Beteiligte 421. IHK Duisburg-Wesel-Kleve, Anregungsnummer DU/421/2: "Die Stadt Duisburg stimmt ausdrücklich dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Düsseldorf zu und lehnt das Ansinnen der IHK auf Erweiterung der Abgrabung im Deichvorland Homberg (Homberger-Ort) nachdrücklich ab. Es besteht seitens des Beteiligten 101 Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Krefeld	
KRE/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

KRE/261/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
KRE/261/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
KRE/263/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Folgende E-Mail vom 24.06.2008 ging bei der Bezirksplanungsbehörde ein:</p> <p>„Hiermit möchten wir vorab unser Einvernehmen mit den Ausgleichsvorschlägen zu unseren Stellungnahmen als Einwender Nr. 263 (SWK AQUA GmbH) bestätigen. Wir setzen hierzu allerdings voraus, dass die Darstellungen in der GEP Erläuterungskarte 9a – Rohstoffe (Stand Jan. 2008), weiterhin Bestand haben und somit weiterhin keine Sondierbereiche für künftige BSAB innerhalb unserer Interessensbereiche ausgewiesen werden. Ein gesondertes Schreiben mit gleichlautendem Inhalt werden wir Ihnen auf dem Postweg zukommen lassen.“</p> <p>Es besteht entsprechend der vorstehenden Mail seitens der Beteiligten 263 Einvernehmen mit den AGVs zu deren Stellungnahmen (siehe jedoch vom AGV zur Kor/415/1 abweichenden Beschlussvorschlag zu Kor/415/1 und Anlage E26).</p>	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
KRE/263/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf Kre/263/1 hingewiesen.</p>	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
KRE/307/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.</p>	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
KRE/413/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden

	in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Mönchengladbach	
MG/104/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
MG/104/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
MG/216/1	Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) verweist auf seine Ausführungen unter A/110/5. Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf das Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 und auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216.) vom 30.06.2008 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
MG/264/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
MG/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
MG/413/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
MG/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Wuppertal	
W/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
W/260/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
W/260/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
W/423/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

2.4 Zu den Synopsen der Kommunen im Kreis Kleve:		
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	Bedburg-Hau	
B-H/110/1	<p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) hält es für notwendig, dass wegen der künftigen Möglichkeiten von Arrondierungen über die Sonderregelung auch dieses Flächenpotenzial ermittelt wird und in die Gesamtbilanz/ Mengengerüst eingestellt wird. Alleine für das Gebiet des Kreises Kleve sieht er hier ein Potenzial von mehr als 200 Hektar. Ferner hält er es für notwendig, dass der Gesamtzeitraum verbindlich geregelt wird (siehe frühere Äußerungen des Kreises insbesondere unter A/110/2 und A/110/6). Wegen der Eingriffsregelung hält er eine eindeutige Klärung der Bedarfsfrage für zwingend notwendig. Schließlich sei das Prinzip der nachrangigen Berücksichtigung von Neuansätzen nicht konsequent im Kreisgebiet angewandt worden. Deshalb lehnt der Kreis Kleve den Ausgleichsvorschlag nach wie vor ab.</p> <p>Der Vertreter der Bezirksplanungsbehörde verweist bezüglich der Eingriffsregelung darauf, dass mit Sondierungsbereichen noch keine erheblichen Umwelteingriffe verbunden sind und die Bedarfsfrage im Rahmen der BSAB-Fortschreibung erneut thematisiert werden wird. Darüber hinaus verweist er auf die generellen Ausführungen zu Bedarfen im Umweltbericht. Ferner weist er darauf hin, dass sich die Bereiche in denen die Sonderregelung angewendet werden kann, teilweise mit den Sondierungsbereichen überdecken, so dass sich der Umfang der zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten entsprechend reduziert. Die</p>	<p>Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag; wobei jedoch Folgendes korrigiert werden muss: Statt 2103-03 muss es im AGV 2101-03 heißen).</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Das Flächenpotenzial der Sonderregelung kann in der Zukunft über das Monitoring erfasst werden, wenn entsprechende Zulassungen erteilt worden sind. Den nebenstehenden Intentionen kann insofern mit zeitlicher Verzögerung hinreichend Rechnung getragen werden. Das Flächenpotenzial der Sonderregelung wurde auch mit in den Blick genommen bei der 51. Änderung - insb. im Hinblick auf einen fairen Umgang mit den Belangen und dem Bedarf der Unternehmen, wenngleich genaue quantitative Aussagen aufgrund der Struktur der Sonderregelung und der entsprechenden Abhängigkeit von ungewissen Unternehmensentscheidungen und z.B. von ebenfalls ungewissen Entscheidungen über Befreiungen vom Landschaftsschutz oder Entscheidungen über die Verträglichkeit von Vorhaben im Umfeld von Vogelschutzgebieten nicht möglich sind.</p> <p>Eine weitergehendere Berücksichtigung bereits im Rahmen der 51. Än-</p>

	<p>Potenziale der Sonderregelung habe man bei der Bedarfsfeststellung mit im Blick gehabt.</p> <p>Der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) unterstützt die Forderung des Kreises Kleve nach Bilanzierung des sich aus der Sonderregelung ergebenden Flächenpotenzials. Dem schließt sich der Vertreter des Kreises Wesel (170) an.</p>	<p>derung ist jedoch auch nicht erforderlich und sachgerecht. Hintergrund ist, zum einen, dass sich – da die Kriterien der Sonderregelung ähnlich denen für Sondierungsbereiche konstruiert sind – die potenziellen Anwendungsflächen für die Sonderregelung in großem Umfang mit den Sondierungsbereichen überdecken und man das Potenzial nicht doppelt anrechnen kann. Noch wichtiger ist aber, dass der LEP insbesondere den Gedanken der Flächensicherung vor entgegen stehenden Nutzungen in den Vordergrund stellt. Eine entsprechende Sicherung ist aber mit der Sonderregelung – entgegen BSABs, Sondierungsbereichen oder erteilten Zulassungen – gerade nicht verbunden und schon gar nicht eine entsprechende raumordnerische Gewährleistung des Abbaus wie bei BSAB.</p> <p>Die Bedarfsfrage ist für die 51. Änderung auch unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung hinreichend geklärt. Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den Ausgleichsvorschlag). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit Sondierungsbereichen noch kein verändernder Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist und dass die Bedarfsfrage bei der BSAB-Fortschreibung erneut thematisiert werden wird. Ebenso ist aufgrund der Umweltkriterien bezüglich der Sondierungsbereichsauswahl eine relative geringe zukünftige Eingriffsintensität im Falle der entsprechenden Zulassung von Abgrabungen zu erwarten. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die Sonderregelung.</p> <p>Zur Thematik der Neuansätze wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen.</p> <p>Das heißt, den Anregungen und Bedenken aus der Erörterung wird insofern nicht gefolgt.</p> <p>Ergänzend wird bezüglich der 48. Änderung des Regionalplans auf den Beschlussvorschlag zu Anregungsnummer Wee/126/1 verwiesen.</p>
B-H/110/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
B-H/111/1	<p>Der Vertreter der Gemeinde Bedburg-Hau (111) weist darauf hin, dass der Bereich 2101-01 bereits im Verfahren zur Aufstellung des GEP'99 abgelehnt worden ist vom seinerzeitigen Bezirksplanungsrat. Er bittet darum, dem damaligen Abwägungsergebnis zu folgen und den Sondierungsbereich abzulehnen, weil die gleichen Bedenken wie heute auch vorgetragen wurden. Dies gilt auch für die westlich anschließenden Bereiche 2101-09 und 2101-10.</p>	<p>Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag) (unter Berücksichtigung der vorstehenden Nummernkorrektur bei B-H/110/1).</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgestellt:</p> <p>Insbesondere die hohe Lagerstättenmächtigkeit und das damit verbundene sehr große Potenzial zur Verringerung des Flächenverbrauchs am Niederrhein spricht für eine Abbildung der Interessensbereiche 2101-01-A und 2101-09 als Sondierungsbereich. Würde man stattdessen Sondie-</p>

		<p>rungsbereiche mit einer halb so großen Mächtigkeit vorsehen, würde man der Landwirtschaft, der Umwelt und/oder der Siedlungsentwicklung eventuell im Falle einer späteren Abgrabung insoweit eine etwa doppelt so große Fläche entziehen müssen (wobei bei den vorgesehenen Sondierungsbereichen aufgrund der zu erwartenden Trockenabgrabung – evtl. auch mit vorgeschriebener Verfüllung/Teilverfüllung und abschnittsweiser Inanspruchnahme - noch eine landgebundene Nachfolgenutzung möglich ist). Daher wird den Bedenken trotz der Argumente gegen die Abbildung des Sondierungsbereiches in der Gesamtabwägung nicht gefolgt. Der Regionalrat kann auch frühere regionalplanerische Entscheidungen zu Flächen ändern, zumal heute eine andere Alternativen-situation gegeben ist, als bei der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99).</p> <p>Anzumerken ist, dass in der Gemeinde Bedburg-Hau nur im Südwesten Sondierungsbereiche vorgesehen wurden und insofern die weiteren Teilbereiche des kommunalen Gebietes trotz dortiger Abgrabungsinteressen von Sondierungsbereichen freigehalten werden konnten. Die angrenzende Stadt Kleve konnte mit Ausnahme einer kleinen Fläche in Kleve-Rindern gänzlich davon freigehalten und dort ist auch kein BSAB vorhanden. Eine unzumutbare Belastung der beiden Kommunen durch die 51. Änderung besteht nicht.</p> <p>Das heißt, den Anregungen und Bedenken aus der Erörterung wird insofern nicht gefolgt.</p>
B-H/111/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
B-H/119/1	Der Vertreter der Stadt Kleve (119) schließt sich den Ausführungen des Vertreters der Gemeinde Bedburg-Hau (111) zu den Ausführungen unter B-H/111/1 an.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag) (unter Berücksichtigung der vorstehenden Nummernkorrektur bei B-H/110/1). Ferner wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer B-H/111/1 verwiesen.
B-H/119/2	Der Vertreter der Stadt Kleve (119) verweist auf seine Ausführungen unter B-H/119/1.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag) (unter Berücksichtigung der vorstehenden Nummernkorrektur bei B-H/110/1). Ferner wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer B-H/119/1 verwiesen.
B-H/216/1	Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) verweist auf seine Ausführungen unter A/110/5.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die Ergebnisse der Erörterung unter A/110/5 und die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216.) vom 30.06.2008 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.</p>	
B-H/300/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.</p>
B-H/413/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
B-H/415/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
B-H/415/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Emmerich		
Emm/110/1	<p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) ist unter Bezugnahme auf das Gutachten („Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung“) des Landschaftsverbandes Rheinland der Auffassung, dass der kulturlandschaftliche Aspekt bei der Bewertung des potenziellen Sondierungsbereiches zu gering gewichtet worden ist, ebenfalls zu gering gewichtet worden sind die Aspekte Bodengüte und Bodenschutz. Bei sachgerechter Gewichtung müsse dies zu einer Ablehnung des Sondierungsbereiches führen. Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) gibt zu Protokoll, dass für diesen Raum ein durchschnittlicher Bodenpunktwert 79 gegeben ist. Der Vertreter der Stadt Emmerich (112) schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve und der Landwirtschaftskammer ausdrücklich an.</p>	<p>Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Das angesprochene Gutachten wurde in die Abwägung hinreichend einbezogen (siehe auch Querverweis in dem AGV). In Bezug auf den konkreten Interessensbereich ist dabei zu ergänzen, dass hier aufgrund der vorhandenen Abgrabung bereits eine Vorprägung des Bereiches besteht und die zusätzlichen negativen kulturlandschaftlichen Auswirkungen hierdurch gemindert sind. In der Abwägung dominieren die für den Sondierungsbereich sprechenden Aspekte (insb. die Lagerstätteneigenschaften und der Status als Erweiterung sowie die geringen Restriktionen). Die Bodenschutzbewertungen in der Gesamtbereichstabelle sind nach zwischenzeitlich erfolgter Überprüfung korrekt und die Bodenaspekte</p>

		<p>hinreichend einbezogen worden. Unmittelbar südlich des Sondierungsbereiches schließen sich auch besonders schützenswerte Böden an, aber der Sondierungsbereich selber ist insb. im regionalplanerischen Maßstab betrachtet frei davon.</p> <p>Selbst wenn bei einer noch detaillierteren Betrachtung dennoch kleinere Teilflächen anders zu bewerten sein sollten, so ändert dies nichts an der Gesamtbewertung, denn im Sinne einer vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte macht das Aussparen solcher Flächen regelmäßig wenig Sinn. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Bodenpunkte für den Schutzstatus relevant sind.</p> <p>Das heißt, den Anregungen und Bedenken aus der Erörterung wird insofern nicht gefolgt.</p>
Emm/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Emm/112/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Emm/112/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Emm/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen
Emm/200/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
Emm/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Emm/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Emm/216/1	Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) verweist auf seine Aus-	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der

	<p>fürungen unter A/110/5 und erklärt ergänzend, dass möglicherweise der Maßstab der Karte des Geologischen Dienstes es bedinge, dass die vor Ort vorhandenen schutzwürdigen Böden nicht dargestellt seien, da sie inselartig auf dem Gebiet verteilt seien bzw. sein könnten.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird zudem auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.</p>	<p>Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Emm/110/1 verwiesen.</p>
Emm/300/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen</p>
Emm/320-322/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Emm321/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
	Geldern	
Gel/110/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Gel/110/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Gel/113/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Gel/113/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Gel/113/3	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden</p>

	in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Gel/271/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Gel/271/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Gel/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
	Goch	
Goc/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) verweist auf seine Stellungnahme zu B-H/110/1.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer B-H/110/1 verwiesen.
Goc/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Goc/114/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Goc/114/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Goc/114/3	Der Vertreter der Stadt Goch (114) erklärt, dass die Stadt Goch zu den Bereichen 2104-08-A und 2104-08-B im fachrechtlichen Verfahren gegenüber der Bergbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat, weil keine städtebaulichen, planungsrechtlichen oder erschließungstechnische Gründe entgegenstehen. Dies war auch im vorangegangenen wasserrechtlichen Verfahren so der Fall.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Daran ändern auch die nebenstehenden Aspekte nichts.
Goc/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.

	(200.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	
Goc/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Goc/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Goc/211/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Goc/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Goc/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen
Goc/413/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Goc/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Goc/649/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Issum	
Iss/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) verweist auf seine Stellungnahme zu B-H/110/1. Er bittet darum, die auf dem Gebiet des Kreises Kleve gelegenen Bereiche des geplanten Sondierungsbereiches 2501-08 zu streichen, weil dieser Bereich ganz überwiegend Waldbereich sei. Durch die Kreisgrenze sei eine eindeutige Definition	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird bezüglich der nebenstehend angesprochenen Teilbereiche der als Sondierungsbereich vorgesehenen Fläche 2501-08-A1-A - neben dem Hinweis auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und

	der Fläche gegeben. Der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) schließt sich dem an.	auf die Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen – auch darauf hingewiesen, dass neben der geringen Wertigkeit des kleinflächig vorhandenen Waldes und neben der ohnehin bestehenden Kompensationspflichten bei der eventuellen Inanspruchnahme von Wald auch zu berücksichtigen ist, dass dort die Interessensbereiche des lokalen Abgrabers liegen (siehe Ergebnis der Erörterung zu I-W52) und dass es sich um Erweiterungsflächen handelt, bei denen auch die Abgrabungsgeometrie zu berücksichtigen ist.
Iss/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/115/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/115/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/122/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4 hingewiesen.
Iss/122/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4 hingewiesen.
Iss/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/211/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	
Iss/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen
Iss/413/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Iss/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Kalkar	
Kal/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) verweist auf seine Stellungnahme zu B-H/110/1. Er begrüßt, dass es auf dem Gebiet der Stadt Kalkar nicht zu Neuansätzen gekommen ist und die Bereiche um Wissel gestrichen worden sind. Der Vertreter der Stadt Kalkar (116) schließt sich dem an. Er begrüßt zusätzlich auch die Streichung des Bereiches in Niedermörmter.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer B-H/110/1 verwiesen.
Kal/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/112/1	Der Vertreter der Stadt Emmerich (112) hält seine Einwendungen aufrecht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

Kal/112/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/116/1	Der Vertreter der Stadt Kalkar (116) bekräftigt seine Stellungnahme. Er weist darauf hin, dass die Ausweisung von Sondierbereichen mit den Nrn. 2106-20 und 2106-21-A über den Bedarf des örtlichen Unternehmers hinausgeht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die entsprechende Abbildung orientiert sich am regionalplanerischen Bedarf, nicht nur am unternehmerischen Bedarf.
Kal/116/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/119/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
Kal/200/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
Kal/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/273/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen
Kal/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Kal/320-322/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/321/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kal/421/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Kerken	
Ker/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) verweist auf seine Stellungnahme zu Kal/110/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kal/110/1 verwiesen.
Ker/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ker/117/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ker/117/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ker/122/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4 hingewiesen.
Ker/122/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4 hingewiesen.
Ker/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ker/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ker/216/1	Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) weist darauf hin, dass bei seiner in der Synopse abgebildeten Stellungnahme ein Kartenblatt fehlt. Er reicht dieses Blatt im Erörterungstermin nach. Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen) Das im Rahmen der Erörterung nachgereichte Blatt wird nachstehend abgebildet:	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag), wobei auch das ergänzte Blatt mit berücksichtigt wurde.

Kennwerte der Bereiche Kreis Kleve
allgemeine Informationen
 Nummer der zusammengefassten Sondierbereiche 43
 zugehörige Sondierbereiche 2107-02-A+2107-06

Erweiterung nein, j Abgrabungsart nass
 Eingriff in Weagesystem ja
 Eingriff in die Agrarstruktur durch Feldblockzerschneidung ja

Daten zum Boden
 durchschnittliche Bodenzahl 72 überwiegende Ackerzahl 78
 Boden-Code sL3L6 Bodentyp Parabraunerde Zusatz zum Bodentyp
 Boden-Herkunft L58

Standorteignung
 für Intensivnutzung geeignet ja für größere Tierhaltung geeignet ja
 Umgebung zu Intensivgebieten nein

Flächendaten im ausgewiesenen Bereich

LN plus angeschnittener Feldblöcke ha	380
davon tatsächlich betroffene LN ha	303
davon Acker ha	290
Anteil Grünland %	4,3%
Anteil Sonderkulturen %	39,1%
Anteil Feldfutter %	16,7%
durchschnittliche Acker Feldblockgröße ha	10,8
Marktleistung Acker+Feldfutter €/ha	5863

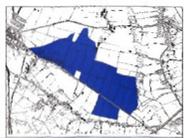
Daten zum 2-km Puffer

LN ha	2582
Acker ha	2236
Anteil Grünland %	13%
Anteil der durch Abgrabungen zu erwartenden Ackerverluste %	13%
Anteil Sonderkulturen %	29%
Anteil Feldfutter %	20%
durchschnittliche Acker Feldblockgröße ha	5,8
Vieheinheiten je Flächenanteil an der Gemeinde GVE/ha	1,38
Marktleistung der übrigen Tierhaltung €/ha	1611

Verhältnisse zwischen Bereich und 2-km Puffer

Sonderkulturen %	133,6%
Feldfutter %	83,3%
Feldblockgröße %	184,5%
dem Bereich zuordbare gesamte Marktleistung €/ha	7474

besonders gute Bewirtschaftungsbedingungen **Bedenken und Anregungen**
 erhebliche Bedenken, sehr hoher Anteil Sonderkulturen, höherer Anteil Feldfutterbau, sehr gute Feldblockstruktur, extrem starker Flächenentzug im Raum, sehr homogene sehr gute Böden, hohes Investitionsvolumen in der Gebäudesubstanz für Viehhaltung im Raum



Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):
 Es wird ferner auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen.
 Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.

Ker/230/1 Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.

Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

Ker/300/1 Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts

Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer

	vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	A/300/1 hingewiesen.
Ker/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ker/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ker/431/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Kevelaer	
Kev/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) verweist auf seine Stellungnahme zu B-H/110/1. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Neuansatzes.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer B-H/110/1 verwiesen.
Kev/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kev/118/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kev/118/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kev/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kev/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kev/205/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kev/211/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

Kev/214/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kev/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kev/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Kev/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Kev/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kleve		
Kle/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) verweist auf seine Stellungnahme zu B-H/110/1. Die Darstellung eines Sondierungsgebietes in der Größe von 4 Hektar sei nicht sinnvoll.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer B-H/110/1 verwiesen. Ferner wird festgestellt, dass eine Sicherung von Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen ggf. auch unterhalb der Schwelle von 10 ha sinnvoll ist, wenn es sich um zugelassene Flächen (für den Fall des Auslaufens der Zulassung) oder Erweiterungen bestehender/zugelassener Abgrabungen oder BSAB handelt. Dies gilt zumindest, sofern die Flächen die Kriterien für Sondierungsgebiete erfüllen oder es sich um eine Son-

		<p>dersituation handelt. Auch Unternehmen mit kleinen Flächen haben ein berechtigtes Interesse am regionalplanerischen Schutz geeigneter Flächen, zumal der Regionalplan absichtlich auch unterhalb der Schwelle von 10 ha steuert.</p> <p>Im konkreten Fall handelt es sich bei dem Sondierungsbereich sicherlich um einen Spezialfall, der aber unter Würdigung der lokalen Umstände des Einzelfalls (Zulassungssituation, Sonderregelung, geringes Konfliktpotenzial etc.) insgesamt sinnvoll ist.</p>
Kle/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/119/1	Der Vertreter der Stadt Kleve (119) verweist auf die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und spricht sich für den Sondierungsbereich aus.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/119/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/216/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):</p> <p>Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen.</p> <p>Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.</p>	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/300/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):</p> <p>In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p> <p>Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen.</p> <p>Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.</p>
Kle/320/1- Kle/322/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur An-	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	regungsnummer nichts vorgebracht.	
Kle/321/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/413/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/421/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kle/649/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Rees	
Ree/110/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree//110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree/121/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree/121/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
Ree/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur An-	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	regungsnummer nichts vorgebracht.	
Ree/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree/320-322/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree/321/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree/413/1	Der Vertreter der XXX kündigt Stellungnahmen im Rahmen der Unternehmenstabelle an, deren Erörterung für Freitag vorgesehen ist. Er weist darauf hin, dass er ausdrücklich nur für das Unternehmen und nicht für den Wirtschaftsverband Stellung genommen hat. Die Vertreterin der Stadt Rees bedauert, dass das Unternehmen sich nicht schon heute umfassend äußert. Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) begrüßt, dass vor dem Hintergrund der bereits im Regionalplan auf dem Gebiet der Stadt Rees dargestellten Abgrabungsbereiche und der zugelassenen oder im Zulassungsverfahren sich befindlichen Bereiche keine Sondierbereiche auf dem Gebiet der Stadt Rees vorgesehen sind. Aus den vorstehenden Gründen ergibt sich die besondere Belastung der Stadt Rees durch Abgrabungen. Weitere Darstellungen von BSAB im Gebiet der Stadt Rees werden vom Kreis Kleve abgelehnt. Die Vertreterin der Stadt Rees (121) schließt sich den Ausführungen des Kreises Kleve an. Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) weist ferner auf die Zulassungsmöglichkeiten über die geplante Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen hin.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree/415/1	Der Vertreter der XXX kündigt Stellungnahmen im Rahmen der Unternehmenstabelle an, deren Erörterung für Freitag vorgesehen ist. Er weist darauf hin, dass er ausdrücklich nur für das Unternehmen und nicht für den Wirtschaftsverband Stellung genommen hat.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ree/415/2	Der Vertreter der XXX kündigt Stellungnahmen im Rahmen der Unternehmenstabelle an, deren Erörterung für Freitag vorgesehen ist. Er weist darauf hin, dass er ausdrücklich nur für das Unternehmen und	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	nicht für den Wirtschaftsverband Stellung genommen hat.	
Ree/421/1 a	Der Vertreter der XXX kündigt Stellungnahmen im Rahmen der Unternehmenstabelle an, deren Erörterung für Freitag vorgesehen ist. Er weist darauf hin, dass er ausdrücklich nur für das Unternehmen und nicht für die IHK Stellung genommen hat. Red. Hinweis: Die Nummer Ree/421/1 wurde in der kommunalen Synopse Rees zweimal vergeben und deshalb in a und b unterteilt (entsprechend der Reihenfolge in der Synopse).	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Es wird jedoch auf die nebenstehende redaktionelle Korrektur hingewiesen.
Ree/421/1 b	Der Vertreter der XXX kündigt Stellungnahmen im Rahmen der Unternehmenstabelle an, deren Erörterung für Freitag vorgesehen ist. Er weist darauf hin, dass er ausdrücklich nur für das Unternehmen und nicht für die IHK Stellung genommen hat.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Es wird jedoch auf die nebenstehende redaktionelle Korrektur hingewiesen.
	Rheurd	
Rh/110/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/115/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/122/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde: In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurd (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4 hingewiesen.
Rh/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/271/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/271/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/271/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/431/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Straelen	
Str/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) verweist auf seine Stellungnahme zu B-H/110/1. Er weist darauf hin, dass für eine Teilfläche von ca. 4 Hektar ein fachrechtliches Zulassungsverfahren anhängig ist.	Es wird am Ausgleichsvorschlag – auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Zulassungssituation wurde dabei schon berücksichtigt. Ergänzend wird auf die Lagerstätteneigenschaften gemäß Gesamtbereichstabelle hingewiesen.
Str/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Str/123/1	Der Vertreter der Stadt Straelen (123) hält seine Bedenken aufrecht. Gegen einen Sondierbereich in Herongen bestehen wasserwirtschaftliche Bedenken. Der Bereich liege in der unmittelbaren Nähe zum Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Straelen. Aufgrund der tektonischen Störung (Viersener Sprung) seien die Grundwasserströmungen sehr diffus. Es können Verbindungen zwischen den Grundwasserhorizonten bestehen. Die Tiefe der Trinkwassergewinnungsbrunnen liegt auf 60 bis 80 Meter. Die Vertreterin des Dezernates 54, Wasserwirtschaft, der Bezirksregierung erklärt, die Grenzen des Wassereinzugsgebietes hätten sich verändert. Im April 2008 ist eine entsprechende Veränderungssperre veröffentlicht worden. Der Vertreter der Bezirksplanungsbehörde erklärt, dass dieser Gesichtspunkt bei den Unterlagen für den Erörterungstermin berücksichtigt worden ist und dass der Sondierbereich außerhalb des Wassereinzugsgebietes liegt.	Es wird am Ausgleichsvorschlag – auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten in Zulassungsverfahren und der Tiefenaspekte (Lagerstätte und Wassergewinnung) wird unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans derzeit von einer hinreichenden Zulassungsmöglichkeit im Falle einer eventuellen späteren Darstellung als BSAB ausgegangen. Dies kann ggf. auf nachfolgenden Verfahrensstufen erneut überprüft werden.
Str/123/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Str/123/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur An-	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	regungsnummer nichts vorgebracht.	
Str/123/4	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Str/123/5	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Str/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Str/216/1	<p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) weist auf die besonders guten Wertschöpfungsmöglichkeiten auf dieser Fläche hin, die auch trotz einer geringen Bodenpunktezahl aufgrund der anbaubaren Produkte bestehen.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird zudem auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.</p>	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten. Die Argumente für den Sondierungsbereich dominieren trotz der nebenstehenden Anmerkungen.
Str/300/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Str/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Str/659/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Uedem	
Ued/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) verweist auf seine Stellungnahme zu B-H/110/1. Er begrüßt, dass keine Neuansätze auf dem Gebiet der Gemeinde Uedem vorgesehen werden.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).Ergänzend

		wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer B-H/110/1 verwiesen.
Ued/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ued/118/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ued/118/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ued/124/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ued/124/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ued/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ued/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Ued/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Ued/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.

	des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	
	Wachtendonk	
Wa/110/1	<p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) verweist auf seine Stellungnahme zu B-H/110/1.</p> <p>Der Vertreter der Gemeinde Wachtendonk (125) ist der Meinung, es handele sich wegen der Größe von 70 Hektar bei dem geplanten – aber von der Gemeinde abgelehnten – Sondierungsbereich um eine Neuausweisung mit Anschluss an eine bestehende Abgrabung. Auf Nachfrage des Vertreters der Bezirksplanungsbehörde sagt er zu, abzuklären, ob im Bereich des geplanten Sondierungsbereiches eine Windkraftkonzentrationszone im Flächennutzungsplan festgelegt ist. Im Übrigen werden die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen aufrechterhalten und es wird auf den ablehnenden Ratsbeschluss vom 28.02.2008 ausdrücklich verwiesen. Auch kreisübergreifend wird von der Gemeinde für diesen Bereich eine besondere Belastung gesehen. Hier hilft es auch nicht weiter, dass andere Teilgebiete der Gemeinde keine weitere Sondierungsflächenausweisung erhalten.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Per Mail vom 26.06.2008 nahm die Gemeinde Wachtendonk wie folgt ergänzend Stellung:</p> <p>Im Rahmen des Erörterungstermins am 25.06.2008 zur 51. Änderung des GEP in Wesel wurde der Gemeinde Wachtendonk (125) noch die Frage gestellt, ob die ausgewiesenen Windenergievorrangzonen aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde noch aktuell Bestand haben. Eine Überprüfung von Gemeindeseite wurde zugesagt. Die Windenergievorrangzonen WEA 3 und WEA 2 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wachtendonk, 25. Änderung, rechtskräftig seit dem 24.07.1999 haben Bestand. Hier hat es in der Zwischenzeit keine diesen Bereich betreffende Änderung gegeben. Im laufenden Verfahren, 51. Änderung des GEP, wurde dies bereits überprüft. Eine Antwort war somit von Gemeindeseite gestern nur deswegen nicht möglich, weil die Unterlagen nicht in aller Vollständigkeit zum Erörterungstermin mitgenommen wurden. Die im GEP von der Windenergievorrangzone betroffene Fläche ist mit der Nummer 2115-08 (44) ausgewiesen.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten. Die von der Kommune in der Erörterungsveranstaltung vorgebrachten Aspekte sind in der Gesamtabwägung nicht gewichtig genug, um auf die Sicherung dieser guten Lagerstätte zu verzichten.</p> <p>Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer B-H/110/1 verwiesen.</p> <p>Die Einstufung als Erweiterung ist korrekt, wenngleich es sich um eine in Relation recht große Erweiterung handelt. Immerhin konnten jedoch andere Teile des Gemeindegebietes von Sondierungsbereichen freigehalten werden. Die Belastung des betreffenden Teilbereiches der Gemeinde – und auch über die Gemeindegrenzen hinweg - wird gesehen, aber in der Gesamtabwägung u.a. auch mit den Belangen der Rohstoffgewinnung und auch unter Berücksichtigung der Nähe zum Autobahnanschluss ist die Abbildung als Sondierungsbereich sachgerecht. Über die Zeitschiene bestehen hier auch für die Landwirtschaft hinreichende Anpassungsmöglichkeiten.</p> <p>Der Sondierungsbereich liegt gemäß der nebenstehenden Mail nicht in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen, denn es handelt sich nicht um den Interessenbereich 2115-08. Die entsprechende Einstufung in der Gesamtbereichstabelle ist also korrekt.</p>

Wa/125/1	Der Vertreter der Gemeinde Wachtendonk (125) verweist auf seine Ausführungen unter Wa/110/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Wa/110/1 verwiesen.
Wa/125/2	Der Vertreter der Gemeinde Wachtendonk (125) verweist auf seine Ausführungen unter Wa/110/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Wa/110/1 verwiesen.
Wa/125/3	Der Vertreter der Gemeinde Wachtendonk (125) verweist auf seine Ausführungen unter Wa/110/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Wa/110/1 verwiesen.
Wa/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wa/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wa/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Wa/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wa/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

Weeze		
Wee/110/1	Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) weist darauf hin, dass der Kreistag Kleve der 48. Regionalplanänderung bereits zugestimmt hat.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird bezüglich der 48. Änderung auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Wee/126/1 verwiesen.
Wee/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wee/126/1	Der Vertreter der Gemeinde Weeze (126) nimmt den Ausgleichsvorschlag nicht zustimmend zur Kenntnis. Er verweist auf das anhängige FNP-Verfahren, das noch nicht zu Ende geführt wurde und die entsprechenden umfangreichen Vorarbeiten der Gemeinde.	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird Folgendes festgestellt:</p> <p>Die kommunalen Planungen und Vorarbeiten werden durchaus gesehen und es ist auch positiv hervorzuheben, dass sich die Gemeinde Weeze systematisch und differenziert mit der Thematik der Abgrabungen auseinandergesetzt hat. Dessen ungeachtet ist der Ausgleichsvorschlag und der vorliegende Planentwurf in überörtlicher Perspektive auch unter Berücksichtigung der kommunalen Interessen sinnvoll. Hier ist beispielsweise auf die Belange der Landwirtschaft und deren Beschäftigungseffekte hinzuweisen, die es gebieten, bei Erweiterungen und Neuansätzen gewisse Mindestmächtigkeiten vorzusehen. Ebenso ist auf die vielfach sehr schöne und in der heutigen Form schützenswerte Landschaft in Weeze hinzuweisen. Auch die Zielsetzung des Erhalts von Handlungsoptionen künftiger Generationen über den Erhalt hinreichender Landmassen im Regierungsbezirk ist zu berücksichtigen (wobei gerade in Weeze schon umfangreiche BSAB-Flächen mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer bestehen). Bereits bei den Bereichen im Gebiet Knappeheide wurde im Übrigen zu Gunsten u.a. der entsprechenden Interessen der Gemeinde eine Abweichung von den Regelkriterien der 51. Änderung vorgesehen.</p> <p>Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 48. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Gemeinden Weeze und Bedburg-Hau einzuleiten (siehe nachstehende Abbildungen).</p> <p>Die Regionalplanänderung ist jedoch noch nicht genehmigt und es wurde auch noch kein Aufstellungsbeschluss gefasst. Die betreffenden als</p>

		<p>zusätzlicher BSAB anvisierten Flächen sollen daher im Rahmen der 51. Änderung zunächst als Sondierungsbereich gesichert werden und auf die im Rahmen der 48. Änderung zur Streichung vorgesehenen Flächen soll zunächst noch nicht verzichtet werden. Dies soll erst im Rahmen der 48. Änderung näher geklärt werden. Eine fehlende prinzipielle Eignung ist durch den Regionalrat für diese Flächen bis dato nicht als Verfahrensergebnis festgestellt worden, denn es geht bei der 48. Änderung – die als Verfahren fortgeführt werden soll - auch primär um eine Optimierung der BSAB-Auswahl.</p> <p>Es wird zu dieser Änderung auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die quantitativen Auswirkungen der 48. Regionalplanänderung wurden bereits bei der Abwägung berücksichtigt. Es wird dazu auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen. Auch im Falle der Rechtskraft der 48. Änderung zur Jahreswechsel oder im kommenden Frühjahr wäre die Versorgungssicherheit hinreichend gegeben.</p>
--	--	--

**48. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Gemeinde Weeze und der Gemeinde Bedburg-Hau
(Neudarstellung eines BSAB sowie Reduzierung zweier BSAB)**

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

Stand: September 2007

bisherige Darstellung:



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50.000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen - Auszug aus dem GER-Blatt L 4302 Kieve)

geänderte Darstellung:



- | | |
|--|---|
|  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  Waldbereiche |  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze |
|  Oberflächengewässer | |

		<p style="text-align: right;">Anlage 1 (Blatt 2)</p> <p>48. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Weeze und der Gemeinde Bedburg-Hau (Neudarstellung eines BSAB sowie Redzierung zweier BSAB)</p> <p>ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)</p> <p>Stand: September 2007</p> <p>bisherige Darstellung:</p>  <p><small>(Auszchnitt aus der Topographischen Karte 1:50.000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen – Auszug aus dem GER/Batt L 4302 Kiewe)</small></p> <p>geänderte Darstellung:</p>  <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Waldbereiche Oberflächengewässer </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Waldbereiche Oberflächengewässer 	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Waldbereiche Oberflächengewässer 	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze 			
Wee/126/2	Bezüglich seiner Stellungnahme vom 27.02.2008 verweist der Vertreter der Gemeinde Weeze (126) auf seine Ausführungen zu Wee/126/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Wee/126/1 verwiesen.		
Wee/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).		
Wee/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und		

	<p>Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen.</p> <p>Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.</p>	Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wee/300/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):</p> <p>In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p> <p>Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen.</p> <p>Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Wee/307/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):</p> <p>In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p> <p>Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.</p>	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Wee/413/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wee/421/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wee/421/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wee/641/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	<i>Die Erörterung wird um 14.27 Uhr unterbrochen. Fortsetzung am 26.06.2008.</i>	

2.5 Zu den Synopsen der Kommunen im Kreis Mettmann:

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
Haan		
<i>Fortsetzung der Erörterung am 26.06.2008 um 09.05 Uhr</i>		
Haa/130/1	Der Vertreter des Kreises Mettmann (130) erklärt, dass die bodenschutzrechtlichen Bedenken aufrechterhalten werden. Wasserrechtliche Bedenken bestehen nicht.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf die Begrenztheit der entsprechenden Lagerstätten und den Status einer Erweiterung hingewiesen. Letzteres ist gerade bei der Tiefe von Kalkabbaubereichen von besonderem Gewicht. Bodenschutzaspekte haben hier in der Abwägung kein hinreichendes Gewicht für einen Verzicht auf den Sondierbereich.
Haa/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Haa/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Hilden		
Hil/134/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hil/134/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Langenfeld		
Lan/130/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Lan/134/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Lan/134/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Monheim am Rhein	
Mon/130/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Mon/137/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Wülfrath	
Wül/130/1	Der Vertreter des Kreises Mettmann (130) erklärt, dass hinsichtlich der Bereiche 2210-03 und 2210-04 die bodenschutzrechtlichen Bedenken aufrechterhalten werden. Wasserrechtliche Bedenken bestehen nicht. Er weist bezüglich des Bereichs 2210-01 darauf hin, dass eine Abgrabung in diesen Bereich nur erfolgen kann, wenn zuvor die Fragen der Vereinbarkeit mit den Belangen des Hochwasserschutzes geklärt werden, ggf. über ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen. Für den Bereich 2210-02 weist der Vertreter darauf hin, dass für diesen Bereich ein ausreichend groß bemessener Entwicklungsbereich für die Anger verbleibt.	Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf die Begrenztheit der entsprechenden Lagerstätten und den Status einer Erweiterung hingewiesen. Letzteres ist gerade bei der Tiefe von Kalkabbaubereichen von besonderem Gewicht. Bodenschutzaspekte haben hier in der Abwägung kein hinreichendes Gewicht für einen Verzicht auf die Sondierbereiche. Die wasserwirtschaftlichen Fragen können unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans hinreichend auf weiteren Verfahrensstufen gelöst werden.
Wül/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wül/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Wül/415/1	Der Vertreter des Kreises Mettmann (130) regt an, dass im Fall einer Neuordnung der Infrastruktur in diesem Bereiche ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der Anger erstellt wird.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt nicht zu einer Änderung der 51. Änderung, aber diese Thematik kann ggf. auf nachfolgenden Verfahrensstufen erneut aufgegriffen werden.

Wül/420/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E7 angeführte E-Mail der IHK Düsseldorf (420.) vom 18.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E7 hingewiesen.
------------------	--	--

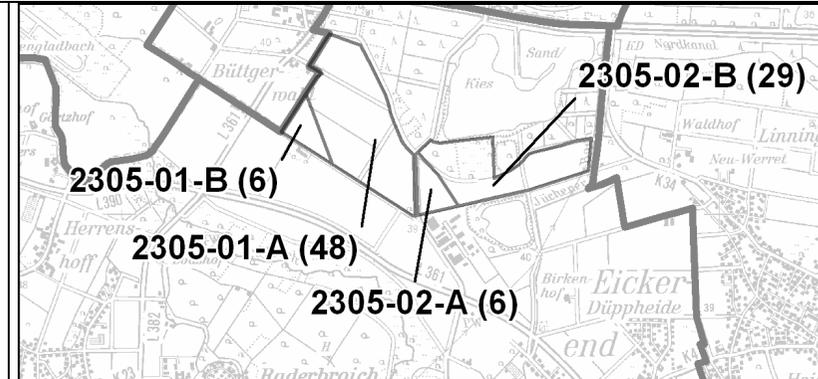
2.6 Zu den Synopsen der Kommunen im Rhein-Kreis Neuss:		
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
Dormagen		
Dor/150/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dor/150/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dor/151/1	Siehe Dor/151/3	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Dor/151/3 verwiesen.
Dor/151/2	Siehe Dor/151/3	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Dor/151/3 verwiesen.
Dor/151/3	<p><i>Rückmeldung der Stadt Dormagen vom 20.06.2008 per E-Mail:</i></p> <p>Aus den mir zugesandten Unterlagen zum Erörterungstermin ist ersichtlich, dass von der Ausweisung einer Sondierungsfläche zwischen Dormagen-Zons und Dormagen-Rheinfeld (2309-01-A) Abstand genommen wird. Da in diesem Punkt meine Bedenken und Einwändungen berücksichtigt werden, erübrigen sich weitere Stellungnahmen.</p> <p>Bezüglich der Ausweisung der Sondierungsfläche in Dormagen-Gohr (2306-01-A) habe ich Ihnen meine Einwände und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt. Diese halte ich weiterhin aufrecht. Meinem Wunsch, alternativ einen Sondierungsbereich am "Grünen See" (2301-01) auszuweisen, sind Sie nicht nachgekommen. Dieser Vorschlag</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Aus der nebenstehenden Mail ergaben sich keine neuen Aspekte und Änderungserfordernisse.</p>

	<p>soll ebenfalls weiter aufrecht erhalten werden. Die von mir geäußerten Bedenken und Einwände bzw. Vorschläge zu den Flächen in Dormagen-Gohr und zum Grünen See liegen Ihnen vor. Neue Aspekte haben sich zu diesen Punkten nicht ergeben, sodass keine weiteren Stellungnahmen abzugeben sind. Aus den vorgenannten Gründen halte ich deshalb eine Teilnahme an den Erörterungsgesprächen nicht für erforderlich.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht, aber die vorstehende Rückmeldung war bereits in der im Rahmen der Erörterung per Beamer präsentierten Tabelle enthalten.</p>	
Dor/216/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen.</p> <p>Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.</p>	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dor/260/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dor/300/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Dor/307/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.</p>	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Dor/413/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anre-</p>	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvor-

	gungsnummer nichts vorgebracht.	schlag).
Dor/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dor/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dor/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Grevenbroich	
Gre/150/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Gre/150/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Gre/152/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Gre/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Jüchen	
Jü/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Jü/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

Kaarst		
Kaa/150/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kaa/150/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kaa/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kaa/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Kaa/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kaa/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Korschenbroich		
Kor/263/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Im Rahmen der Erörterungsveranstaltung wurde zu dieser Anregungsnummer nichts vorgetragen. Folgende E-Mail vom 24.06.2008 ging bei der Bezirksplanungsbehörde ein: „Hiermit möchten wir vorab unser Einvernehmen mit den Ausgleichsvorschlägen zu unseren Stellungnahmen als Einwender Nr. 263 (SWK A-QUA GmbH) bestätigen. Wir setzen hierzu allerdings voraus, dass die Darstellungen in der GEP	Den Bedenken bzw. der Anregung bezüglich des Erfordernisses zusätzlicher/geänderter Angaben (in Stgn. vom 23.07.2007) wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 berücksichtigt wurden. Die betreffenden gemäß Beschlussvorschlag Kor/415/1 (inkl. Bezugnahme auf den AGV) jedoch aktualisierten Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes sind hinreichend. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich nicht. Ergänzend wird auch auf die im Beschlussvorschlag zu Kor/415/1 ge-

	<p>Erläuterungskarte 9a – Rohstoffe (Stand Jan. 2008), weiterhin Bestand haben und somit weiterhin keine Sondierungsbereiche für künftige BSAB innerhalb unserer Interessensbereiche ausgewiesen werden. Ein gesondertes Schreiben mit gleichlautendem Inhalt werden wir Ihnen auf dem Postweg zukommen lassen.“</p> <p>Es besteht entsprechend der vorstehenden Mail seitens der Beteiligten 263 Einvernehmen mit den AGVs zu deren Stellungnahmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in Korschenbroich im Nachgang der Erörterung Veränderungen vorgenommen worden sind (siehe Kor/415/1); bezüglich der betreffenden Beschlussvorschlagsinhalte wurde nicht explizit kein Einvernehmen seitens der Beteiligten 263 erklärt, aber es wird auf die positive Stellungnahme unter Anlage E26 hingewiesen..</p>	<p>nannten Anlagen und die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.</p>
<p>Kor/415/1</p>	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Im Rahmen der Erörterungsveranstaltung wurde zu dieser Anregungsnummer nichts vorgetragen.</p>	<p>Die einleitenden Ausführungen (in Stgn. vom 24.07.2007) zum Unternehmen werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus nicht. Diesbezüglich wird auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 des Beteiligten 413 verwiesen.</p> <p style="text-align: center;">- Entwurfsänderung! -</p> <p>Der Interessensbereiche 2305-01-A (siehe Karte) auf dem Gebiet der Stadt Korschenbroich wird jedoch als Sondierungsbereich vorgesehen. Hierbei wird aufgrund der Summe der nachfolgenden Aspekte – nicht der Einzelaspekte - von den regelmäßigen Ausschlusskriterien abgewichen, da diese Aspekte im Ergebnis gewichtiger sind, als das betreffende und ansonsten zweckmäßige regelmäßige Ausschlusskriterium (LSG mit Abgrabungsverbot).</p>



Die Abweichung von der sonstigen Praxis liegt – neben der generellen Zielsetzung des Vorrangs von Erweiterungen - im Ziel der Wegevermeidung (angesichts des begrenzten Umfangs der Sondierungsbereiche für Kies/Kiessand im Kreisgebiet als südlichem Teil des Regierungsbezirkes (und auch dem geringen Umfang in den angrenzenden Gebieten von Mönchengladbach und dem Kreis Viersen sowie dem Kreis Mettmann) und den zwar vorhandenen, aber eben nur begrenzten Möglichkeiten der Absteuerung von Massen aus dem Braunkohlenabbaugebieten begründet, sowie in der Zielsetzung der Begrenzung des Flächenverbrauches durch Nutzung von Bereichen mit hohen Lagerstättenmächtigkeiten. Dabei ist zu bedenken, dass die Lagerstätte eine Mächtigkeit der Klasse A aufweist, was im Süden des Regierungsbezirkes relativ selten ist.

Sie liegt ferner darin begründet, dass die landschaftlichen Aufwertungspotenziale bei den bereits landschaftlich wertvollen Bereichen zwar geringer sind, als bei landschaftlich noch nicht wertvollen Bereichen, aber es besteht zumindest die Möglichkeit, landschaftlich wertvolle Bereiche wieder herzustellen. Der landschaftliche Schutzbedarf der „reinen“ Landschaftsschutzgebietsteilflächen ist im Vergleich z.B. zu FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen im Übrigen in diesem Fall geringer und aufgrund des Erweiterungsstatus besteht hier bereits eine landschaftliche Vorschädigung. Eingestellt in die Abwägung wird ferner, dass die nun vorgesehenen Sondierungsbereichsflächen z.B. im Vergleich zu den östlich angrenzend gelegenen Interessensbereichsflächen am Standort landschaftlich und ökologisch weniger wertvoll sind. Von einer hinreichenden Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz auf nachfolgenden Verfahrensstufen ist bei den

		<p>betreffenden als Sondierungsbereich vorgesehenen Flächen auszugehen. Die als Sondierungsbereich vorgesehenen Flächen liegen im Übrigen auch außerhalb des angrenzenden Bereiches zum Schutz der Natur. Die Grundzüge der Planung bleiben unverändert; es handelt sich nicht um eine erhebliche Änderung gegenüber dem 1. und 2. Entwurf. Eine ähnliche Abweichung erfolgte zuvor z.B. auch bereits für Tonabbauinteressensbereiche in Hünxe, so dass sich die Systematik nicht wesentlich geändert hat.</p> <p>Die im Falle einer Abgrabung zu erwartenden Auswirkungen auf die angrenzende Bevölkerung werden gesehen, stehen aber aufgrund der vorgesehenen Abstände und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen in der Gesamtabwägung der Planung nicht entgegen. Letzteres gilt auch für Belange der Erholungsnutzung und des Tourismus.</p> <p>Die Auswirkungen auf Landwirte/landwirtschaftliche Betriebe (Pächter und Eigentümer) und Landwirtschaft sind in der Gesamtabwägung von nachrangiger Bedeutung, zumal es sich nicht um besonders hochwertige Böden handelt. Ergänzend wird dazu auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen. Die Belange von Eigentümern und Grundstücksnutzern – auch solchen im Umfeld - sind hier generell nicht von einem hinreichend hohen Gewicht, um einer Abbildung als Sondierungsbereich entgegen zu stehen.</p> <p>Es ist (siehe bereits AGV zur Anregungsnummer Kor/415/1) derzeit auch von einer hinreichenden wasserwirtschaftlichen Vereinbarkeit unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen auszugehen und auch von der Möglichkeit einer Vorhabensausgestaltung, die vereinbar mit der Thematik des Vogelschlags ist (ggf. auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Altabgrabung im Rahmen einer entsprechenden Gesamtkonzeption; Vermeidung relevanter Verschärfungen der Gesamtsituation; ggf. auch Prüfung teurer Maßnahmen wie der Wiederverfüllung mit wasserwirtschaftlich vertretbaren Materialien). Diese Einschätzung wird auch durch gutachterliche Arbeiten aus dem bereits mit einem anderen, größeren Flächenumfang (unter Einbeziehung der als Sondierungsbereich vorgesehenen Flächen) laufenden Zulassungsverfahren gestützt („Bewertung der ornithologischen Flugsicherheitsrelevanz durch die Erweiterung des Tagebau Kleinenbroich“ des Planungsbüros XXX; einsehbar bei der Bezirksplanungsbehörde durch den Regionalrat - auch während der Sitzungen des Planungs-</p>
--	--	---

		<p>ausschusses am 10. September 2008 und des Regionalrates am 18. September 2008) und durch die ebenfalls entsprechend einsehbaren aktuellere gutachterliche Stellungnahme vom August 2008 (eine der vom Regionalrat einsehbaren Anlagen der Anlage E27). Diese Thematik ist jedoch auf nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung des dann detaillierten Konzeptes erneut zu prüfen (ggf. sind dann z.B. auch weitgehende Auflagen und Bedingungen denkbar).</p> <p>In diesem Kontext wird auch auf Angaben in den vom Regionalrat bei der Bezirksplanungsbehörde einsehbaren „Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr hingewiesen (vom 13. Februar 1974)“:</p> <p>„Im Bereich unterhalb der inneren und der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche sollten großflächige Gewässer, wie Bagger- und Stauseen, möglichst vermieden, und unvermeidbare Neuanlagen nur im Benehmen mit der Luftfahrtbehörde vorgenommen werden. Erforderlichenfalls ist anzustreben, dass an bereits vorhandenen Gewässern im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vogelvergrämende Maßnahmen vorgenommen werden.“</p> <p>Für einen Verzicht auf den Sondierungsbereich ist dessen Eignung für die Rohstoffsicherung in Relation zu den Reskriktionen zu hoch. Sollte sich auf nach folgenden Verfahrensstufen im Rahmen der entsprechenden Prüfungen wider Erwarten ergeben, dass entsprechend hinreichend relevante negative Auswirkungen auf den angrenzenden Flugbetrieb (inkl. Flugsicherheit) und dessen Erhalt/Entwicklungsmöglichkeiten nicht vermieden werden können, so wäre ggf. im Rahmen einer Priorisierungsentscheidung über einen kompletten oder teilweisen Verzicht auf eine spätere Darstellung als BSAB zu entscheiden und ggf. auch über die komplette oder teilweise Streichung als Sondierungsbereich für BSAB.</p> <p>Es besteht später auch die Option, zunächst Teilflächen des Sondierungsbereiches als BSAB vorzusehen oder zuzulassen, deren Entwicklung z.B. bezüglich des Vogelschlages begleitend zu untersuchen und ggf. auf weitere Abgrabungsflächen innerhalb des Sondierungsbereiches zu verzichten, wenn sich Probleme ergeben sollten.</p> <p>Derzeit ist von solchen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen jedoch nicht auszugehen. Auch seitens der Bezirksregierung Arnsberg als</p>
--	--	--

		<p>Zulassungsbehörde wird zumindest derzeit davon ausgegangen, dass sich die von der Flughafenbetreiberin vorgetragene Punkte in Bezug auf die Gefahr des Vogelschlages im weiteren Planfeststellungsverfahren - das für das größere Vorhaben des Unternehmens eingeleitet wurde - (inkl. der angrenzenden Interessensbereiche) lösen ließen (vgl. Anlage E18).</p> <p>Eine Sicherung als Sondierungsbereich entsprechend dem aktuellen Planentwurf der Bezirksplanungsbehörde ist daher sinnvoll. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass auch in der Vergangenheit eine Abgrabungszulassung am Standort Korschenbroich benachbart erteilt werden konnte und dass der nun vorgesehene Sondierungsbereich schon kleiner ist, als die im Zulassungsverfahren vom betreffenden Unternehmen vorgetragene Konzeption, die in etwa die gesamten dortigen Interessensbereiche umfasst.</p> <p>Die Möglichkeit von Ausgleichsflächen innerhalb des Sondierungsbereiches (alternativ dazu) ist an diesem Standort – da diese weniger räumlich gebunden sind - weniger wichtig, als die Belange der Rohstoffsicherung und –gewinnung. Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens werden durch diese Thematik nicht verhindert.</p> <p>Von einer hinreichenden wasserwirtschaftlichen Vereinbarkeit wird unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen und der Parzellenunschärfe sowie des Maßstabes des Regionalplans ausgegangen. Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Aspekte ist zu den vorgesehenen Sondierungsbereichen aber dennoch der folgende Hinweis zu geben, der auch in anderen ähnlichen Fällen bereits vorgetragen wurde:</p> <p>„Der Interessensbereich grenzt an regionalplanerisch wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiete an. Eine Abgrabung wäre - sofern keine anderen Belange entgegenstehen - nur insoweit möglich, als eine hydraulische Beeinflussung der Einzugsgebiete ausgeschlossen werden kann. Hierzu wäre als Orientierungswert ein Abstand von 200 m zu Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz bzw. gepl./festges. WSZ IIIA und 150 m zu den weiteren Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 des Regionalplans bzw. gepl./festges. WSZ IIIB einzuhalten. Näheres wäre im Fachverfahren zu klären.“</p> <p>Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind mit den Entwurfsän-</p>
--	--	--

		<p>derungen bereits deswegen nicht verbunden, weil Sondierbereiche noch keine BSAB oder Zulassungen sind. Hierzu ist im Übrigen auch auf die ergänzenden zusätzlichen SUP-Erfordernisse und Beteiligungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen zu verweisen.</p> <p>Im Rahmen der Vorhabenausgestaltung auf nachfolgenden Verfahrensstufen betehen ferner unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans hinreichende Möglichkeiten, eine Vereinbarkeit mit in der Nähe befindlichen Altlastflächen sicherzustellen (Abstände, Überwachungen, Sicherung, Tiefenregelungen o.Ä.), soweit hier aufgrund der Abstände überhaupt noch ein Problem sein sollte.</p> <p>Hingewiesen wird ferner auf die Beschlüsse im Rahmen der 34. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Diese vorstehend genannte Planänderung geht allen hiermit ggf. im Konflikt stehenden Beschlussvorschlägen gemäß der Anlagen A4.1, A4.2 oder A4.3 vor.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Als BSAB soll jedoch kein Interessensbereich in Korschbroich aufgenommen werden und die sonstigen Interessensbereiche in Korschbroich auch nicht als Sondierbereiche.</p> <p>Es wird zu den entsprechend abgelehnten Bereichen auf die Ausschlussgründe im Umweltbericht (insb. in der Gesamtbereichstabelle) verwiesen, an denen festgehalten wird, soweit hiervon nicht explizit in diesem Beschlussvorschlag abgewichen wird. Auch hierzu wird auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 des Beteiligten 413 verwiesen.</p> <p>Bezüglich des generellen Bedarfs an BSAB und auch Sondierbereichen wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf den betreffenden AGV).</p>
--	--	--

		<p>Die Entwicklungsziele bei den östlich gelegenen, weiterhin abgelehnten Interessensbereichsflächen am Standort sprechen im Übrigen zusätzlich gegen eine Abbildung der dortigen Flächen als Sondierungsbereiche. Die östlichen Flächen sind generell landschaftlich zu hochwertig für eine Abweichung von den Regelkriterien und im Übrigen sind aufgrund der teils länglichen Form des dortigen Interessensbereiches gemäß der Alternativplanung der Firma auch relativ hohe Böschungsverluste zu erwarten und eine räumliche relativ weite Streuung negativer Auswirkungen im Vergleich zu kompakteren Abgrabungsbereichen.</p> <p>Die Teilfläche 2305-01-B kann ferner aufgrund der Lage im Gebiet der Wassergewinnung Darderhöfe nicht als Sondierungsbereich vorgesehen werden, wenngleich die landschaftlichen Fragen hier ähnlich zu bewerten wären, wie bei 2305-01-A.</p> <p>Im aktuellen Gutachten zum Wasserrechtsantrag endet das Einzugsgebiet Forstwald in der Tat am Nordkanal, so dass 2305-02-A, 2305-02-B und 2305-01 außerhalb des betreffenden Einzugsgebietes liegen. Auch eine eventuelle Modifizierung der Einzugsgebietskarte für die Wassergewinnung Forstwald führt bei den als Sondierungsbereich abgelehnten Bereichen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung des betreffenden Interessensbereichs als Sondierungsbereich, denn es liegen Ausschlussgründe außerhalb des Themenkomplexes Wasserwirtschaft vor. Es wurde daher die Situation ohne wasserwirtschaftliche Ausschlussgründe bzgl. Forstwald der Ablehnungsentscheidung zu Grunde gelegt.</p> <p>Ferner wird zum Thema Wasserschutz auch auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf den jeweiligen AGV) zu den Antragsnummern A/110/8 und A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Rekultivierung und des LSG wird – neben den vorstehenden prioritären Ausführungen zu diesem Einzelfall - auf S. 47-49 des Umweltberichtes verwiesen und den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den betreffenden AGV) zur Antragsnummer A/413/1 der Synopse Allgemeines.</p> <p>Zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Fachverfahren belegen sollen, wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen.</p>
--	--	--

		<p>Zur Thematik der BSN wird auf die Abschnitte 3.2.6.2 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. zu Verzögerungen von Aufwertungen und den höheren Aufwertungspotentialen weniger wertvoller Bereiche).</p> <p>Zur Thematik des Vogelschlags sind die Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle sachgerecht, wobei auch auf die vorstehenden prioritären Angaben zum Vogelschlag in diesem Ausgleichsvorschlag hinzuweisen ist,</p> <p>Die Veränderungssperre wird seit dem zweiten Entwurf nicht mehr angeführt.</p> <p>Zur Unterstützung durch die Stadt wird auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen im Beschlussvorschlag (inkl. des Verweises auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Mächtigkeiten/Lagerstätte wird den Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/113/2 verwiesen, soweit die dortigen Angaben nicht durch die vorstehenden Angaben in diesem Beschlussvorschlag aktualisiert wurden.</p> <p>Darüber hinaus wird angemerkt, dass es im Regierungsbezirk eine Vielzahl zugelassener Auskiesungen gibt, aus denen entsprechende Rohstoffe gewonnen werden können (unabhängig von den ansonsten auch noch bestehenden regionsübergreifenden Bezugsmöglichkeiten in einem europäischen Binnenmarkt). Die Kies- und Sandabgrabungen im Regierungsbezirk enthalten je nach Genese unterschiedliche Kies-/Sandanteile und Zusammensetzungen. Dies führt allerdings bei Abgrabungen mit einem hohen Kiesanteil nicht zu einem Alleinstellungsmerkmal. Im Prinzip lässt sich aus sehr vielen Abgrabungen im Regierungsbezirk „Edelsplitt“ gewinnen bzw. durch Brechen herstellen.</p> <p>Bezüglich des Erörterungswunsches wird auf das formell vom LPIG vorgesehene Verfahren des Umgangs mit Stellungnahmen hingewiesen. Der Bitte nach einer Extraerörterung wird nicht gefolgt.</p> <p>Soweit vorstehend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann Beschlussvorschlag am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und An-</p>
--	--	--

		<p>regungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung und damit diese entsprechend aktuelle Sitzungsvorlage bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Anregungsnummern I-W01, II-W15, I-W53 und II-W15 sowie die Anlagen E9, E10, E16, E18, E19 E22, E24 E26), E27, E28) und die jeweils zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.</p>
Kor/415/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Im Rahmen der Erörterungsveranstaltung wurde zu dieser Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Es wird auf den Beschlussvorschlag Anregungsnummer Kor/415/1 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auch auf die Anlagen E9 und E10 und die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.</p>
	Meerbusch	
Mee/150/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Mee/150/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Mee/156/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Mee/216/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen.</p> <p>Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.</p>	<p>Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Mee/263/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Folgende E-Mail vom 24.06.2008 ging bei der Bezirksplanungsbehörde ein: „Hiermit möchten wir vorab unser Einvernehmen mit den Ausgleichsvorschlägen zu unseren Stellungnahmen als Einwender Nr. 263 (SWK A-</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>

	<p>QUA GmbH) bestätigen. Wir setzen hierzu allerdings voraus, dass die Darstellungen in der GEP Erläuterungskarte 9a – Rohstoffe (Stand Jan. 2008), weiterhin Bestand haben und somit weiterhin keine Sondierbereiche für künftige BSAB innerhalb unserer Interessensbereiche ausgewiesen werden. Ein gesondertes Schreiben mit gleichlautendem Inhalt werden wir Ihnen auf dem Postweg zukommen lassen.“</p> <p>Es besteht entsprechend der vorstehenden Mail seitens der Beteiligten 263 Einvernehmen mit den AGVs zu deren Stellungnahmen (siehe jedoch vom AGV abweichenden Beschlussvorschlag zu Kor/415/1 und Anlage E26).</p>	
Mee/263/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf Mee/263/1 hingewiesen.</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Mee/263/1 verwiesen (inkl. Verweis auf den betreffenden AGV).</p>
Mee/415/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Neuss		
Neu/150/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Neu/157/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Folgendes Schreiben der Stadt Neuss vom 18.06.2008 ging bei den Bezirksregierung ein:</p> <p>„Hiermit teile ich Ihnen mein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Neuss vom 17.09.2007 (Anregungsnr. Neu/157/1) mit.</p> <p>Die Stadt Neuss wird an dem Erörterungstermin zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Änderung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und –gewinnung am 23.06.2008 nicht teilnehmen.“</p> <p>Es besteht seitens des Beteiligten 157 Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>

Neu/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Neu/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Neu/413/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

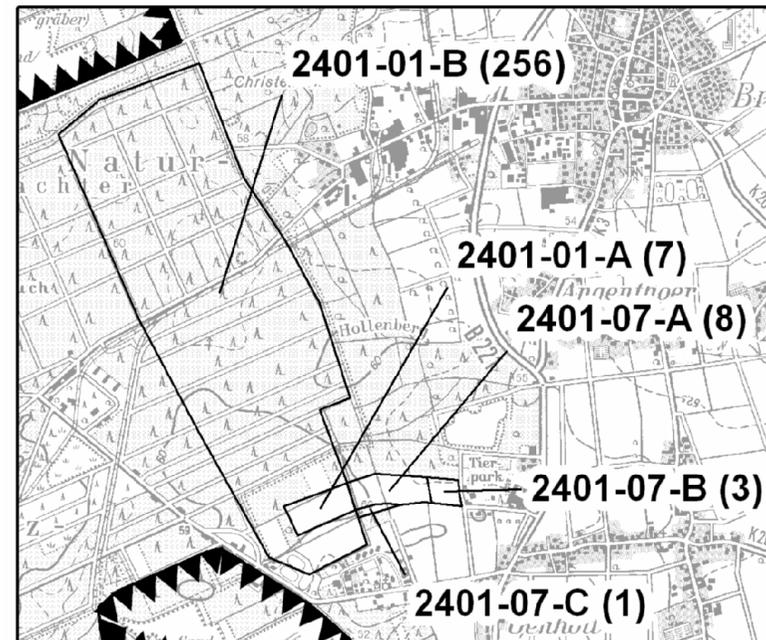
2.7 Zu den Synopsen der Kommunen im Kreis Viersen:		
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	Brüggen	
Brü/161/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde: Die nachfolgende Stellungnahme von der Gemeinde Brüggen vom 16.06.2008 ging schriftlich per Mail am 18.06.2008 <u>vorab</u> bei der Bezirksregierung ein: „Mit Schreiben vom 19.03.2008 hatte ich zu der Anregung der Ton verarbeitenden Unternehmen vom 26.02.2008 Stellung genommen, die dort mit R-L 01 bezeichnete Fläche westlich der genehmigten Abgrabung „Genholter Heidweg“ als Sondierungsbereich für die Tongewinnung in den Regionalplan aufzunehmen, und dazu vorsorglich Bedenken geltend gemacht. Zwischenzeitlich hat ein intensiver Dialog in den politischen Gremien der Gemeinde und mit den beteiligten Unternehmen stattgefunden. Das Thema wurde mehrfach im Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung beraten. Darüber hinaus fand am 04.06.2008 eine Be-	- Entwurfsänderung! - <u>2401-01-A und 2401-07-A</u> Die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Interessensbereiche (neu aufgeteilt nach dem Erörterungstermin) <u>2401-01-A</u> und <u>2401-07-A</u> werden abweichend von dem Ausgleichsvorschlag zusammen als ein Sondierungsbereich vorgesehen. Die betreffende Abgrenzung deckt sich dabei weitestgehend mit dem nebenstehenden Abgrenzungsvorschlag des Kreises Viersen. In den ausgeschlossenen Bereichen verbleibt es bei den Ausschlussgründen gemäß Gesamtbereichstabelle unter Berücksichtigung der Aktualisierungen durch Anlage A zu den Synopsen.

reisung der vorhandenen und zur Neuaufnahme angeregten Tonabbaugebiete statt, bei der die Vertreter von Rat und Ausschüssen die Gelegenheit hatten, die von den Unternehmen vorgetragenen Argumente zu hinterfragen und zu diskutieren. Die Unternehmen konnten dabei schlüssig darlegen, dass gerade die im Bereich des Genholter Heidweges anzutreffende Tonqualität wegen ihrer besonderen Eigenschaften (fetter Ton mit wenig Kohlenstoffbeimengungen, rot-brennend) für die Herstellung der heimischen Tonziegel unerlässlich ist und diese nicht mit anderen Tonvorkommen in der näheren und weiteren Umgebung ausgetauscht bzw. ersetzt werden kann. Für die langfristige Standortsicherung der heimischen Tonindustrie ist die Ausweisung der mit R-L 01 bezeichneten Fläche als Sondierungsbereich für die Tongewinnung daher von herausragender Bedeutung.

Ausgehend davon und abweichend von meiner ersten Stellungnahme vom 19.03.2008 hat der Rat der Gemeinde Brügggen in seiner Sitzung am 10.06.2008 beschlossen, die von den Unternehmen vorgebrachten Anregungen im Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplanes zu unterstützen.

Allerdings hat der Rat die Beschlussfassung mit der Beachtung folgender Vorgaben verknüpft:

1. Die Ausweisung weiterer Sondierungsflächen darf nur der Sicherung der standortgebundenen heimischen Tonindustrie dienen. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Export von Ton, Sand und Kies außerhalb des Gemeindegebietes auf jeden Fall zu unterbinden.
2. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist die zur Ausweisung als Sondierungsbereich beantragte Fläche R-L 01 sowohl südlich als auch östlich um ca. 200 m zu reduzieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass zu den als Sondergebiet für Erholung ausgewiesenen Flächen an der St.-Barbara-Straße und zum östlich angrenzenden Natur- und Tierpark Brügggen sowie dem auf gleicher Höhe gelegenen Aussiedlerhof angemessene Schutzabstände eingehalten werden. Die reduzierte Abgrenzung ist in dem beigefügten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.
3. Die Wegefläche an der unter Beachtung des Schutzabstandes entstehenden südlichen Abgrabungsgrenze muss erhalten und zur Benutzung offen bleiben.
4. Im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die spätere Abgrabung in kleinräumigen Schritten von maximal 1 - 2 ha erfolgt,



Von der Möglichkeit einer Vorhabensgestaltung, die verträglich mit den angrenzenden Schutzgebieten (VSG und FFH) ist, wird bei 2401-01-A und 2401-07-A ausgegangen. Hier war bereits aufgrund der Erfahrungen aus der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99), Teil B (die entsprechende gutachterliche Bewertung aus der 32. Änderung Teil B kann bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden) bezüglich der benachbarten BSAB-Flächen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von einer entsprechenden Möglichkeit auszugehen. Dies wird durch das in der Anlage E25) angesprochene Gutachten (das umfangreiche Gutachten kann vom Regionalrat eingesehen werden – auch in den Sitzungen des Planungsausschusses am 10.09.2008 und des Regionalrates am 18.09.2008) bestätigt – wobei eine vertiefenden Betrachtung auf weiteren Verfahrensstufen insb. im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens unberührt bleibt.

In diesem Kontext ist auch auf die Lage außerhalb des VSGs und FFH-Gebiets und die ökologischen Struktur sowie der Nutzung der

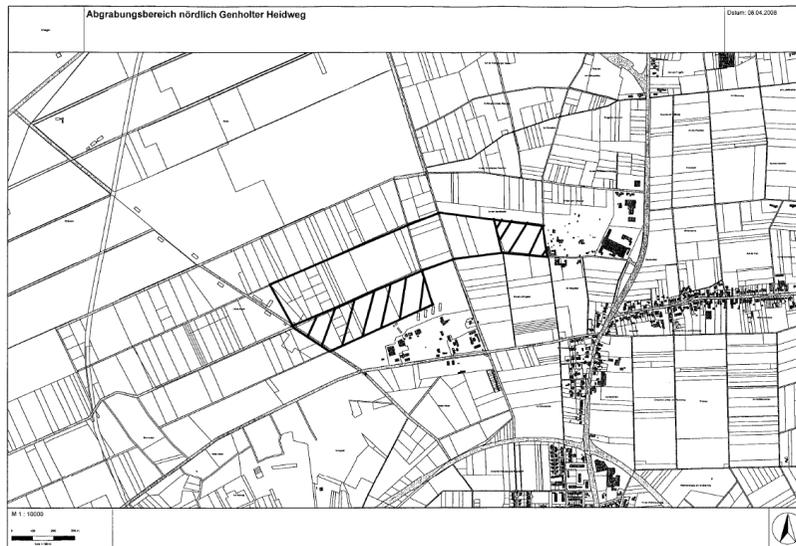
eine zeitnahe Rekultivierung vorgenommen und dabei ein mit dem Landschaftsbild verträgliches Höhengniveau wieder hergestellt wird. Soweit von der Abgrabung Ackerflächen betroffen sind ist sicherzustellen, dass diese nach dem Abbau der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung stehen.

5. Im Genehmigungsverfahren ist eine anwohnerverträgliche Verkehrsführung für den Abtransport der Tone zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere, dass die Zu- und Abfahrt nicht über die St.-Barbara-Straße an den dort vorhandenen Erholungseinrichtungen vorbeiführt wird. Die Transporte in westliche Richtung können problemlos wie bisher über den Genholter Heidweg geführt werden.

Die Ton verarbeitenden Unternehmen haben ihre Bereitschaft erklärt, die vom Rat beschlossenen Vorgaben zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Ich bitte, die geänderte Stellungnahme der Gemeinde Brügggen in das Abwägungsmaterial zur 51. Änderung des Regionalplanes einzustellen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Kreisverwaltung Viersen - Amt für Planung und Umwelt - hat eine Ausfertigung dieses Schreibens erhalten.“

Anhang zur Mail vom 18.06.2008



Fläche (Landwirtschaft) hinzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende erhebliche Auswirkungen auf nachfolgenden Verfahrensstufen vermieden werden können (wenngleich es rein aus ökologischen und Vogelschutzgründen – noch ohne die Abwägung mit den Belangen insb. der Rohstoffgewinnung und der entsprechenden ökonomischen Aspekten - trotzdem wünschenswert wäre, die Flächen nicht abzugraben, auch um Störungen unterhalb der Erheblichkeitschwelle zu vermeiden).

Eine vertiefende Betrachtung dieser Thematik kann auf die nachfolgenden Verfahrensstufen verlagert werden, da mindestens mit dem Status Sondierungsbereich hier generell noch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, denn dieser Status reicht für eine Abgrabungszulassung nicht aus. Von einer Realisierbarkeit der Abgrabung ist jedenfalls unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen auszugehen.

Der Sondierungsbereich ist im Vergleich zu anderen Toninteressensbereichen im südlichen Regierungsbezirk relativ konfliktarm, liegt insbesondere nicht im VSG und weist keinen Waldbestand auf (Waldparzellen und Restflächen zwischen Wald werden zwecks Begrenzung des Eingriffs ausgespart). Er befindet sich zumindest in der Nähe eines BSAB. Die landschaftlichen Auswirkungen, die Auswirkungen auf das VSG und die Auswirkungen auf den ASB und den Tierpark sind aufgrund des gewählten Zuschnitts und der weitgehenden Abschirmung durch den Baumbestand in der Umgebung, der Seltenheit des Rohstoffs Ton, der bes. Güte der Lagerstätte, der Nähe zu pot. Abnehmern und der geringen Flächengröße tolerabel. Kommunale Planungen werden nicht erheblich negativ tangiert; die Standortkommune unterstützt das Vorhaben sogar. Auch der Kreis, der für den Landschaftsplan verantwortlich ist, unterstützt das Vorhaben. Die vom Kreis angesprochenen wasserwirtschaftlichen Aspekte stehen einer Abbildung als Sondierungsbereich nicht entgegen und von einer hinreichenden wasserwirtschaftlichen Vereinbarkeit ist unter Berücksichtigung der Größe des Vorhabens und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen auszugehen. Wirtschaftliche Nutzungsinteressen bestehen, die Wertschöpfung und die Beschäftigungseffekte der Tonindustrie sind in Relation zur Flächengröße relativ hoch und der Rohstoff Ton ist relativ selten und insb. deutlich seltener als Kies/Kiessand.

Die im Falle einer Abgrabung zu erwartenden Auswirkungen auf die angrenzende Bevölkerung und den Tierpark werden gesehen, stehen aber aufgrund der vorgesehenen Abstände und unter Berücksich-

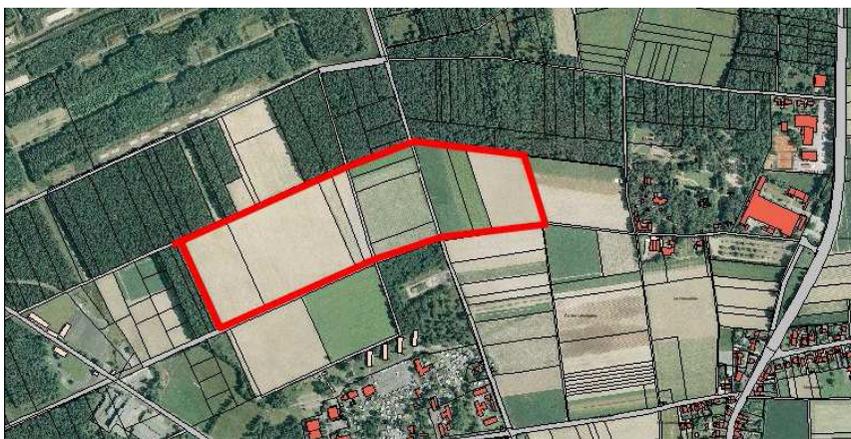
<p>Der Vertreter der Gemeinde Brüggen (161) verweist auf seine Äußerungen unter A/413/1. Ergänzend stellt er klar, dass im Bereich der ortsansässigen Tonindustrie seiner Kenntnis nach 260 Arbeitsplätze bestehen. Zusammen mit dem Umfeld ergeben sich insgesamt 300 Arbeitsplätze, die von der Tonindustrie abhängen.</p> <p>Der Vertreter der Fa. Trienekens erklärt, die Tonqualitäten im Grenzwald seien besonders gut und anders als die in Schermbeck für die Brüggener Tonindustrie als Haupttonart geeignet. Er verweist bzgl. der Frage der Versorgungszeiträume auf seine schriftlichen Stellungnahmen und die Erörterung unter A/413/1.</p> <p>Der Vertreter des Kreises Wesel erklärt, dass die Tonlagerstätten im Kreis Wesel zwar heterogen sind, aber dass auch im Kreis Wesel hochwertige Lagerstätten vorhanden sind.</p> <p>Der Vertreter des Kreises Viersen (160) gibt zu Protokoll, dass für Tonabgrabungen die Kriterien LSG/VSG und Pufferzone nicht als absolutes Ausschlusskriterium herangezogen werden sollten. Er befürwortet eine Ausweisung von 2401-04 und 2401-07 als Sondierungsbereich. 2401-06 werde als Neuausweisung allerdings kritisch gesehen.</p> <p>Hinweise der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung eingetragen):</p> <p>Der Kreis und die Kommune wurden im Nachgang des Erörterungstermins über die erwogene Abbildung der nun vorgesehenen Sondierungsbereichsflächen und auch weitere Interessensbereichsflächen in Brüggen informiert und um eine Stellungnahme hierzu gebeten (Anschreiben können vom Regionalrat eingesehen werden; siehe auch Anlage E20, die eine spätere Stellungnahme des Kreises enthält):</p> <p>Folgende Stellungnahme des Kreises Viersen ist im Nachgang des Erörterungstermins am 15.07.2008 eingegangen:</p> <p>„Per E-Mail vom 04.07.2008 hat die Bezirksregierung dem Kreis Viersen Darstellungen von zwei Interessensbereichen in Schwalmthal und Brüggen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21.07.2008 übersandt.</p> <p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Interessensbereich in Brüggen 2401-07</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zu bedenken gegeben, dass bei einer Tongewinnung nur in Teilen des Interessensbereichs die erforderli-</p>	<p>tigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen in der Gesamtabwägung der Planung nicht entgegen. Letzteres gilt auch für Belange der Erholungsnutzung und des Tourismus.</p> <p>Die Auswirkungen auf Landwirte/landwirtschaftliche Betriebe (Eigentümer und Pächter) und Landwirtschaft sind aufgrund der Größe relativ gering und in der Gesamtabwägung von nachrangiger Bedeutung, zumal es sich nicht um besonders hochwertige Böden handelt (es ist zudem unabhängig von den hiesigen Bewertungen darauf hinzuweisen, dass eine ganz oder überwiegende landwirtschaftliche Nachfolgenutzung evtl. möglich ist). Ergänzend wird dazu auf den Beschlussvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Die Belange von Eigentümern und Grundstücksnutzern – auch solchen im Umfeld - sind hier generell nicht von einem hinreichend hohen Gewicht, um einer Abbildung als Sondierungsbereich entgegen zu stehen.</p> <p>In der Summe dieser vorstehenden Aspekte sind die vorsorgliche Sicherung der Interessensbereiche als Sondierungsbereich und die entsprechende Abweichung von den regelmäßigen Ausschlusskriterien trotz des allgemein bestehenden hinreichend langen Versorgungszeitraums (an den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht wird festgehalten) daher sinnvoll. Die Grundzüge der Planung bleiben unverändert; es handelt sich nicht um eine erhebliche Änderung gegenüber dem 1. und 2. Entwurf der 51. Änderung des Regionalplans vom Sommer 2007 und Januar 2008 (der Regionalrat hätte die 51. Änderung auch ohne alle nach dem 2. Entwurf zusätzlich neu im Kreis Viersen vorgesehen - in der Gesamtsumme kleinen Flächen - mit Tonvorkommen ansonsten unverändert beschlossen), wenn die Flächen nicht hätten vorgesehen werden können. Eine ähnliche Abweichung erfolgte zuvor auch bereits für Tonabbauinteressensbereiche in Hünxe, so dass sich die Systematik nicht wesentlich geändert hat.</p> <p>Weitergehendere Ausgestaltungsforderungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen, sollen aber nicht im Rahmen der 51. Änderung geregelt werden. Ggf. können diese Aspekte erneut in späteren Verfahrensstufen geprüft werden, wobei u. a. bezüglich der Exporte auf die begrenzten Regelungsmöglichkeiten im europäischen Binnenmarkt hingewiesen wird. Eventuelle freiwillige Selbstverpflichtungen bleiben unberührt.</p> <p>Bei dem vorgesehenen Sondierungsbereich aus den Interessensbereichen 2401-01-A und 2401-07-A ist die Nähe zu Deponieflächen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regional-</p>
--	--

che Überdeckung des Grundwassers von 2 m gewährleistet ist. In den übrigen Bereichen liegt die Tonschicht möglicherweise bereits unter dem Grundwasserspiegel, so dass eine Trockenabgrabung nicht möglich ist.

Der Kreis Viersen hat zu einer Darstellung dieses Bereichs im Erörterungsverfahren zu Protokoll gegeben, dass für Tonabgrabungen im Raum Brügggen die Kriterien Landschaftsschutzgebiet / Vogelschutzgebiet und Pufferzone nicht als absolutes Ausschlusskriterium herangezogen werden sollten. Gemäß den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans ist ausnahmsweise der Abbau von Ton innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zulässig (Ausnahmeregelung gem. § 34 (4a) LG).

Der geplante Sondierungsbereich sollte jedoch nicht entsprechend der übersandten Abbildungen, sondern wie in der als Anlage beigefügten Abbildung innerhalb der Grenzen des rot gekennzeichneten Bereichs dargestellt werden. Hierbei würde die westliche Begrenzung des Sondierungsbereichs am östlichen Waldrand liegen.

Anlage Interessensbereich 2401-07 in Brügggen



Hinweise der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung eingetragen):

- Der vom Kreis Viersen umrandet dargestellte Bereich auf dem Luftbild ist nicht identisch mit dem Interessensbereich 2401-07; siehe

plans, der Parzellenunschärfe des Regionalplans und der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen (Abstände, Abgrabungstiefen, Überwachungsregelungen etc.) wird jedoch derzeit von der Möglichkeit einer hiermit vereinbaren Abgrabungsausgestaltung ausgegangen. Dies ist jedoch vor einer Zulassung auf Basis eines konkreten Abgrabungsantrages ggf. erneut zu prüfen (insb. Betrachtungen zum Einfluss der Vorhaben auf die Standsicherheiten der Deponien sowie auf die Hydrogeologie und damit das Grundwasserbeobachtungsnetz).

2401-04

Ebenso wird der Bereich 2401-04 (5ha) als Sondierungsbereich vorgesehen. Die liegt in folgenden Überlegungen begründet:

Der Sondierungsbereich weist gute Lagerstätteneigenschaften auf. Die landschaftlichen und ökologischen Auswirkungen sind aufgrund der weitgehenden Abschirmung durch den Baumbestand in der Umgebung, der Seltenheit des Rohstoffs Ton, der bes. Güte der Lagerstätte, der Nähe zu pot. Abnehmern, des Status als Erweiterung und der geringen Flächengröße tolerabel. Von einer mit fachrechtlichen Aspekten vereinbaren Vorhabenausgestaltung auf nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans, der Parzellenunschärfe des Regionalplans und der Möglichkeiten der verträglichen Vorhabenausgestaltung (z.B. abschnittsweise Abgrabung und ökologisch optimierte Rekultivierung; kleinräumige Aussparungen) ausgegangen. Dies ist ggf. vor einer Zulassung erneut zu prüfen. Mindestens mit dem Status Sondierungsbereich sind hier noch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden, denn dieser Status reicht für eine Abgrabungszulassung nicht aus. Kommunale Planungen werden nicht erheblich negativ tangiert. Wirtschaftliche Nutzungsinteressen bestehen, die Wertschöpfung und die Beschäftigungseffekte der Tonindustrie sind in Relation zur Flächengröße relativ hoch und der Rohstoff Ton ist relativ selten und insb. deutlich seltener als Kies/Kiessand. Die Grundzüge der Planung bleiben unverändert; es handelt sich nicht um eine erhebliche Änderung gegenüber dem 1. und 2. Entwurf. Eine ähnliche Abweichung erfolgte zuvor auch bereits für Tonabbauinteressensbereiche in Hünxe, so dass sich die Systematik nicht wesentlich geändert hat.

Die im Falle einer Abgrabungsrealisierung zu erwartenden Auswirkun-

	<p>hierzu die nebenstehende Abbildung im Beschlussvorschlag.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kreis und die Kommune wurden im Nachgang der Erörterungsveranstaltung über die erwogene Abbildung der nun vorgesehenen Sondierungsbereichsflächen in Brüggen und auch weiterer Interessensbereichsflächen informiert und um eine Stellungnahme hierzu gebeten (Anschreiben können vom Regionalrat eingesehen werden) - Folgende Stellungnahme der Gemeinde Brüggen vom 29.07.2008 ist im Nachgang des Erörterungstermins eingegangen: <p>„Wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 16.06.2008 dargelegt habe, hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 10.06.2008 beschlossen, die von den Ton verarbeitenden Unternehmen vorgebrachten Anregungen im Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplanes zu unterstützen. Für die langfristige Standortsicherung der heimischen Tonindustrie ist die Ausweisung der Flächen 2401-06, 2401-04 sowie 2401-07 (ehemals R-L 01) als Sondierungsbereiche für die Tongewinnung von herausragender Bedeutung.</p> <p>Die Ausweisung der Fläche 2401-05 hingegen erscheint aufgrund der dort vorhandenen schützenswerten Biotop wenig sinnvoll. Eine weitergehende Stellungnahme hierzu wird jedoch aller Voraussicht nach durch die Kreisverwaltung Viersen – Amt für Planung und Umwelt – erfolgen.</p> <p>Ich bitte die Ergänzung der Stellungnahme der Gemeinde Brüggen in das Abwägungsmaterial zur 51. Änderung des Regionalplanes einzustellen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Kreisverwaltung Viersen – Amt für Planung und Umwelt – hat eine Ausfertigung dieses Schreibens erhalten.“</p>	<p>gen auf den Wald und die Forstwirtschaft sind aufgrund der Größe und der voraussichtlich sukzessiven Beanspruchung und Rekultivierung relativ gering und in der Gesamtabwägung von nachrangiger Bedeutung. Gleiches gilt schon alleine aufgrund der Abschirmung durch angrenzenden Waldbestand für die Belange der Erholung und des Tourismus. Die Belange von Eigentümern und Grundstücksnutzern – auch solchen im Umfeld - sind hier generell nicht von einem hinreichend hohen Gewicht, um einer Abbildung als Sondierungsbereich entgegen zu stehen.</p> <p>Von einer Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet (VSG) und dem FFH-Gebiet sowie anderen ökologischen Schutzkategorien wird ausgegangen. Hier ist bereits aufgrund der Erfahrungen aus der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99), Teil B (die entsprechende gutachterliche Bewertung aus der 32. Änderung Teil B kann bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden) bezüglich des unmittelbar angrenzenden Depots davon auszugehen, dass keine entsprechenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind (wenngleich es rein aus ökologischen und Vogelschutzgründen – noch ohne die Abwägung mit den Belangen insb. der Rohstoffgewinnung und der entsprechenden ökonomischen Aspekten - trotzdem wünschenswert wäre, die Flächen nicht abzugraben, auch um Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu vermeiden). Ergänzend wird auch hier auf die im Beschlussvorschlag zur Anlage E25) angesprochenen gutachterlichen Bewertungen (können vom Regionalrat eingesehen werden – auch in den Sitzungen des Planungsausschusses am 10.09.2008 und des Regionalrates am 18.09.2008) hingewiesen.</p> <p>Die südwestlich gelegene Biotopkatasterfläche ist nur randlich im Rahmen der Parzellenunschärfe kleinflächig betroffen. Hier können ggf. auf nachfolgenden Verfahrensstufen geeignete Lösungen gefunden werden (und sei es unter Aussparung kleinerer, im Rahmen der Parzellenunschärfe nicht relevanter Teilbereiche).</p> <p>Eine vertiefende Betrachtung dieser Thematik kann auf die nachfolgenden Verfahrensstufen verlagert werden, da mindestens mit dem Status Sondierungsbereich hier noch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, denn dieser Status reicht für eine Abgrabungszulassung nicht aus. Von einer Realisierbarkeit der Abgrabung ist jedenfalls unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen auszugehen.</p> <p>Zu 2401-04 wird ferner festgestellt, dass die Fläche in keinem Wasserschutz oder -einzugsgebiet liegt. Ehemals lag die Fläche im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Reuver (NL). Die Förderung ist dort einge-</p>
--	--	--

		<p>stellt worden. Sie liegt zwar in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz, aber gegen eine Tonabgrabung (seltener Rohstoff) als Trockenabgrabung werden unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen (z.B. Mindestüberdeckungen) seitens der Bezirksregierung im Rahmen der 51. Änderung keine wasserwirtschaftlichen Bedenken erhoben (Aktualisierung der Gesamtbereichstabelle).</p> <p>In der Summe dieser vorstehenden Aspekte ist auch die vorsorgliche Sicherung des Interessensbereiches 2401-04 als Sondierungsbereich und die entsprechende Abweichung von den regelmäßigen Ausschlusskriterien trotz des allgemein bestehenden hinreichend langen Versorgungszeitraums (an den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht wird festgehalten) daher sinnvoll. Eine ähnliche Abweichung erfolgte zuvor auch bereits für Tonabbauinteressensbereiche in Hünxe, so dass sich die Systematik nicht wesentlich geändert hat. Die weitere Ausgestaltung kann hinreichend auf ggf. nachfolgenden weiteren Verfahrensstufen geregelt werden</p> <p><u>2401-04, 2401-01-A und 2401-07-A</u></p> <p>Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind mit den Enturfsänderungen bereits deswegen nicht verbunden, weil Sondierungsbereiche noch keine BSAB oder Zulassungen sind. Hierzu ist im Übrigen auch auf die ergänzenden zusätzlichen SUP-Erfordernisse und Beteiligungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen zu verweisen.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Abgesehen von den vorstehenden Änderungen wird an dem Ausgleichsvorschlag jedoch festgehalten. Den Belangen der Tonindustrie und -versorgung wird mit der 51. Änderung unter Berücksichtigung aller entsprechenden Beschlussvorschläge (siehe insb. auch Beschlussvorschlag zu Schwalmtal) genügend Raum eingeräumt (auch unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte), wobei bezüglich der BSAB auch auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans hinzuweisen ist. Auch positive kommunale Voten sind aufgrund der vorliegenden gewichtigen Ausschlussgründe bei den abgelehnten Bereichen nicht gravierend genug, um zu einer geänderten Einstufung zu kommen.</p>
--	--	---

		<p>Dessen ungeachtet können im Rahmen späterer Fortschreibungen ggf. zusätzliche Sondierungsbereiche und nachfolgend BSAB für den Tonabbau in Brüggen vorgesehen werden, wenn dies unter der dann gegebenen Bedarfssituation und Alternativensituation sowie der vorhandenen Restriktionen etc. zweckmäßig ist. Ggf. könnten auch Zielabweichungsverfahren geprüft werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dann vorliegen sollten.</p> <p>Die Bedeutung der Ziegelindustrie in Brüggen und auch die relativ geringen und temporären Flächeninanspruchnahmen im Vergleich zu Wirtschafts- und Beschäftigungseffekten werden jedenfalls gesehen!</p> <p>Die Sondierungsbereiche für Ton in Brüggen wurden beim Versorgungszeitraum für Kies/Kiessand im Beschlussvorschlag zu A/110/6 nicht mitgerechnet, weil dort aus Rekultivierungsgründen und Gründen der Eingriffsminimierung voraussichtlich kein Abbau von Kies/Kiessand erfolgt, obwohl er dort komplett vorhanden ist.</p> <p>Zur Thematik des Abgrabungsverbot bei Bereichen mit Tonvorkommen ist generell darauf hinzuweisen, dass Landschaftspläne im Regierungsbezirk hier teilweise - vor dem Hintergrund der begrenzten Lagerstätten - Ausnahmen von Abgrabungsverböten für den Tonabbau vorsehen. Regionalplanerisch ist aber maßgeblich, dass eine schützenswerte Landschaft in den entsprechend abgelehnten LSG-Bereichen mit solchen besonderen Abgrabungsverböten regelmäßig gegeben war. Diese Landschaft sollte auch regionalplanerisch im Rahmen einer Gesamtabwägung der Belange hinreichend geschützt werden. Der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Rohstoffgewinnung, die über die Ausnahmen in den Landschaftsplänen angestrebt war, wird regionalplanerisch auch so hinreichend über die bestätigten BSAB und die vorgesehenen Sondierungsbereiche sowie dabei auch wenige - in den Besonderheiten des Einzelfalls begründete - Abweichungen vom regelmäßigen Ausschlussgrund "LSG mit Abgrabungsverbot" Rechnung getragen.</p> <p>Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anrungsnummer A/413/1 verwiesen und auf die Anlage E20 und den dortigen zugehörigen Beschlussvorschlag hingewiesen.</p>
Brü/236/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anre-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der angesprochenen Themen ist eine hinreichende Betrachtung im Rah-

	gungsnummer nichts vorgebracht.	men der 51. Änderung erfolgt. Es ist bei den Sondierungsbereichen von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen auszugehen. Welche Bereiche als Sondierungsbereiche vorgesehen sind, ist dem Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Brü/161/1 zu entnehmen.
Brü/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	<p>Es wird zunächst einmal auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Brü/161/1 verwiesen, der inhaltlich von den Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer Brü/415/1 abweicht.</p> <p>Zur Thematik des Tonabbaus wird – ergänzend zu den bereichsspezifischen Angaben in den Beschlussvorschlägen (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs) zu den Anregungsnummern der Synopse Brüggen - auf die Angaben im Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/422/2 verwiesen.</p> <p>Zu den in dieser Anregungsnummer konkret angesprochenen Interessensbereichen (2401-06 (Gebiet 1), 2401-04 (Gebiet 1a), 2401-05 (Gebiet 2), 2401-02 (Gebiet 3), 2401-01 (Gebiet 4) und 2401-03 (Gebiet 5)) ist anzumerken, dass sie – bis auf die gemäß dem Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Brü/161/1 als Sondierungsbereich vorgesehenen Bereichen - aufgrund der entsprechenden sachgerechten Wertungen in der Gesamtbereichstabelle (2. Fassung) und – aktueller – in der Anlage A zu den Synopsen nicht als Sondierungsbereiche in die Erläuterungskarte aufgenommen oder als BSAB dargestellt werden können (zuma für BSAB kein Bedarf besteht; siehe Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregung A/110/6). Die zusätzlichen Ausführungen in dieser Anregungsnummer führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplatzeffekten und Standorticherungsinteressen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Ausschlussgrundes FFH- / VSG-Pufferbereich und entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregung A/413/1 verwiesen. Ergänzend wird bezüglich der Abweichungen von regelmäßigen Ausschlusskriterien auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Brü/161/1 verwiesen.</p>

		<p>Längere Anfahrtswege sind im Übrigen zumutbar.</p> <p>Die Ausführungen werden somit zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird jedoch – auch vor dem Hintergrund der vorstehenden Verweise – bis auf die die Brü/161/1 angegebenen Entwurfsänderungen (siehe dort auch die entsprechenden Gründe) nicht gefolgt.</p>
Brü/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	<p>Es wird zunächst einmal auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Brü/161/1 verwiesen, der inhaltlich von den Ausführungen im bisherigen Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer Brü/415/2 abweicht.</p> <p>Zur Thematik des Tonabbaus wird – ergänzend zu den bereichsspezifischen Angaben in den Beschlussvorschlägen (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs) zu den Anregungsnummern der Synopse Brüggen - auf die Angaben im Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/422/2 verwiesen.</p> <p>Zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplatzeffekten und Standort sicherungsinteressen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik des Ausschlussgrundes FFH- / VSG-Pufferbereich und entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregung A/413/1 verwiesen. Ergänzend wird bezüglich der Abweichungen von regelmäßigen Ausschlusskriterien auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Brü/161/1 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Fachverfahren belegen sollen, wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Rekultivierung wird auf S. 47-49 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Verfüllung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/111/1 verwie-</p>

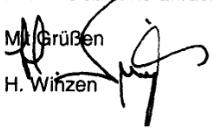
		<p>sen.</p> <p>Zu den allgemein angesprochenen Stellungnahmen von oder für Unternehmen, die der Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten nicht beigefügt wurden und auch nicht in der Synopse vorhanden sind, wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen.</p> <p>Darüber hinausgehend wird zu den nebenstehend angesprochenen Interessensbereichen auf den Beschlussvorschlag zur Anregung Brü/415/1 (Stellungnahme vom 25.09.2007) verwiesen.</p> <p>Zu dem Interessensgebiet nördlich der geschlossenen Ortslage Brüngen (2401-07 und tlw. 2401-01) wird ergänzend auch auf die entsprechenden Angaben im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Brü/161/1 vom 19.03.2008 verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden somit zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird jedoch – auch vor dem Hintergrund der vorstehenden Verweise – bis auf die die Brü/161/1 angegebenen Entwurfsänderungen (siehe dort auch die entsprechenden Gründe) nicht gefolgt.</p>
Brü/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	<p>Zu den genannten Interessensbereichen (2401-04 und 2401-06) ist anzumerken, dass im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans nur 2401-04 als Sondierungsbereich in die Erläuterungskarte aufgenommen werden soll und keiner der Bereiche als BSAB. Siehe auch die entsprechenden Wertungen und Ausschlussgründe im Umweltbericht (insb. in der darin enthaltenen Gesamtbereichstabelle, 2. Fassung) und die Aktualisierungen im Beschlussvorschlag zur Anregung Brü/161/1. Es wird ferner auf die vorstehenden Angaben in den Beschlussvorschlägen (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs) zu den Anregungen Brü/415/1 und Brü/415/2 verwiesen. Die Stellungnahme von XXX. vom 03.07.2007 ist aufgrund der Deckungsgleichheit nur beim Beteiligten 415 unter der Anregungsnummer Brü/415/1 wiedergegeben worden.</p> <p>Die Ausführungen werden somit zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird jedoch – bis auf die Entwurfsänderungen im Beschlussvorschlag zu Brü/161/ (siehe dort die entsprechenden Gründe) - nicht gefolgt.</p>

Brü/422/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Zur Thematik des Tonabbaus wird – ergänzend zu den bereichsspezifischen Angaben in den Beschlussvorschlägen (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs) zu den Anregungsnummern der Synopse Brüggen - auf die Angaben im Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/422/2 verwiesen. Zu den allgemein angesprochenen Stellungnahmen von oder für Unternehmen, die der Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten nicht beigefügt wurden und auch nicht in der Synopse vorhanden sind, wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplatzeffekten und Standorticherungsinteressen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen.
Grefrath		
Gref/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kempen		
Kem/160/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kem/160/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kem/163/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E8 angeführte Stellungnahme der Stadt Kempen (Beteiligter 163) hingewiesen, die am 04.07.2008 per Mail einging (kein Einvernehmen).	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E8 hingewiesen.
Kem/163/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E8 angeführte Stellungnahme der Stadt Kempen (Beteiligter 163) hingewiesen, die am 04.07.2008 per Mail	Es wird am Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E8 hingewiesen.

	einging (kein Einvernehmen).	
Kem/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kem/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kem/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kem/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Kem/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kem/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Kem/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Nettetal	
Nett/160/1	Der Vertreter des Kreises Viersen (160) ist mit dem Ausgleichsvorschlag einverstanden und erklärt sein Einvernehmen. Er verweist auf A/164/1. Der Vertreter der Stadt Nettetal (164) verweist ebenfalls auf seine Stellungnahme unter A/164/1. Es besteht seitens des Beteiligten 160 Einvernehmen mit dem AGV zu dieser Anregung.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/164/1 verwiesen.
Nett/164/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/164/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/168/1	Der Vertreter der Stadt Viersen (168) verweist auf seine schriftliche Stellungnahme.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/205/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/205/4	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/236/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/288/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.

	Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	
Nett/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Nett/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/659/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nett/681/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Niederkrüchten	
Nie/160/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zu der Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Nie/165/1 verwiesen, der diesen Ausgleichsvorschlag in Teilen aktualisiert (keine Abbildung von 2405-12-A1 als Sondierbereich aufgrund der zurückgezogenen Interessensmeldung). Bezüglich der weiteren Aspekte wird jedoch am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nie/165/1	Die Vertreterin der Gemeinde Niederkrüchten (165) erklärt, dass der Bereich 2405-12 weiterhin abgelehnt wird. Die Bedenken werden aufrechterhalten. Probebohrungen von Unternehmen hätten ergeben, dass wirtschaftlich verwertbare Tonvorkommen an dieser Stelle nicht vorhanden sind. Sie bittet deshalb ausdrücklich um Feststellung, ob weiterhin ein wirtschaftliches Interesse von Unternehmen an einer Abgrabung dieses Bereiches besteht. Sollte sich dieses lediglich auf eine Auskiesung (ohne Ton) beziehen, so bittet sie dies auch entsprechend für diesen Bereich in den Planunterlagen zu vermerken. Hinsichtlich der Sankt Lucia Kapelle verweist sie darauf, dass diese unter Denkmalschutz steht und nach Denkmalschutzrecht auch der Umgebungsbereich schützenswert sei. Sie bittet um Aufnahme des Umgebungsschutzbereiches in die Erläuterungs-	- Entwurfsänderung! - Die Interessensmeldung bzgl. 2405-12-A1 wurde im Nachgang der Erörterung am 30.06.2008 vom Anreger aufgrund wirtschaftlicher Bedenken zurückgezogen. Dieser Interessensbereich wird vor dem Hintergrund nicht mehr als Sondierbereich vorgesehen. Die Grundzüge der Planung bleiben unverändert; es handelt sich nicht um eine erhebliche Änderung gegenüber dem 1. und 2. Entwurf.

<p>karte.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterung eingetragen): Das nachfolgende Schreiben der Gemeinde Niederkrüchten (Beteiligter 165) vom 02.07.2008 ist bei der Bezirksplanungsbehörde eingegangen:</p> <p>51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) Sondierungsbereich 2405 – 03</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der ersten Offenlage der 51. Änderung des GEP 99 war der Sondierungsbereich 2405 – 03 (3 ha) Dam im Entwurf der Erläuterungskarte abgebildet. Im Rahmen der 2. Offenlage ist der Sondierungsbereich 2405 – 03 (3 ha) nicht mehr abgebildet worden. Begründet wird dies mit der Nähe zum FFH – Gebiet.</p> <p>Für die vorgenannte Fläche von 3 ha hat der Kreis Viersen am 22. August 2007 bereits für eine Teilfläche von 1,5 ha eine Genehmigung nach dem Abtragungsgesetz erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigung ist eine FFH – Vorprüfung erfolgt. Diese Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für das FFH – Gebiet „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teile der Schwalmaue“ sowie für das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Gegenteil ergibt sich mit der Rekultivierung die Gelegenheit zur Verwirklichung eines Schutzziels.</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat in Bezug auf die vorgenannte Fläche in seinen Sitzungen am 28. Juni 2005 und 18. September 2007 positiv votiert.</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten hat auch heute keine Bedenken. Ich unterstütze die Abbildung des Sondierungsbereichs 2405 – 03 in der Erläuterungskarte. Nach Rücksprache mit den Gemeindefirmen Niederkrüchten GmbH ist die vorgenannte Fläche auch für die Wassergewinnung unkritisch. Ich weise darauf hin, dass es sich nach Genehmigung einer ersten Teilfläche nunmehr ohnehin nur noch um eine Erweiterungsfläche von 1,5 ha handelt, die zudem nicht weiter an das FFH – Gebiet heranrückt.</p> <p>Mit Grüßen H. Winzen </p>	<p>Der Interessensbereich 2405-12-A1 liegt zudem im Grundwasserneubildungsbereich des tieferen Entnahmehorizontes des Wasserwerkes Niederkrüchten der Gemeindefirmen Niederkrüchten GmbH. Der Interessensbereich wird nach derzeitigem geologischen Kenntnisstand in einer noch auszuweisenden Trinkwasserschutzzone liegen. Angedacht ist eine SZ III C. Diese wird ein Austonungsverbot beinhalten, d.h. eine Auskiesung an diesem Standort wäre rein wasserwirtschaftlich evtl. möglich (je nach Vorhabensausgestaltung und vorbehaltlich der genaueren Prüfungen auf weiteren Verfahrensstufen), keinesfalls aber eine Austonung. Im Übrigen wird auch darauf hingewiesen, dass Aspekte des Wasserspiegels unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen und der Topographie einem Sondierungsbereich hier nicht entgegen gestanden hätten (auf den jetzt aber aus o.g. Gründen verzichtet wird).</p> <p>Von einer hinreichenden Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes auf nachfolgenden Verfahrensstufen wäre unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans jedoch bei 2405-12-A1 auszugehen gewesen.</p> <p>Die Kapelle lag immer nur am Rand der jeweils ehemals vorgesehenen Sondierungsbereiche (1. und 2. Entwurf) und ein Abriss der Kapelle wurde seitens der Bezirksplanungsbehörde zu keinem Zeitpunkt vorgeschlagen. Die Quellen entsprechender fehlerhafter Abbildungen in der Presse sind unbekannt.</p> <p>An den Ausschlussgründen bezüglich des Bereiches 2405-03 wird festgehalten. Ein eventueller Nachweis der FFH-/VSG-Unerheblichkeit in Bezug auf eine konkrete Vorhabensausgestaltung reicht für eine Streichung des betreffenden Ausschlussgrundes nicht aus. Eine entsprechend bedeutsame Lagerstätte ist dies nicht. Es wird auf die Ausführungen auf den Seiten 49-50 des Umweltberichtes verwiesen. Auch ein positives Votum der Kommune ändert daran nichts, da dies in der Abwägung hier nicht hinreichend gewichtig ist. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ungeachtet dessen wird jedoch bezüglich 2405-03 auf die geplante Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans hingewiesen, die vom Vorhabenträger in Bezug auf Zulassungsmöglichkei-</p>
--	---

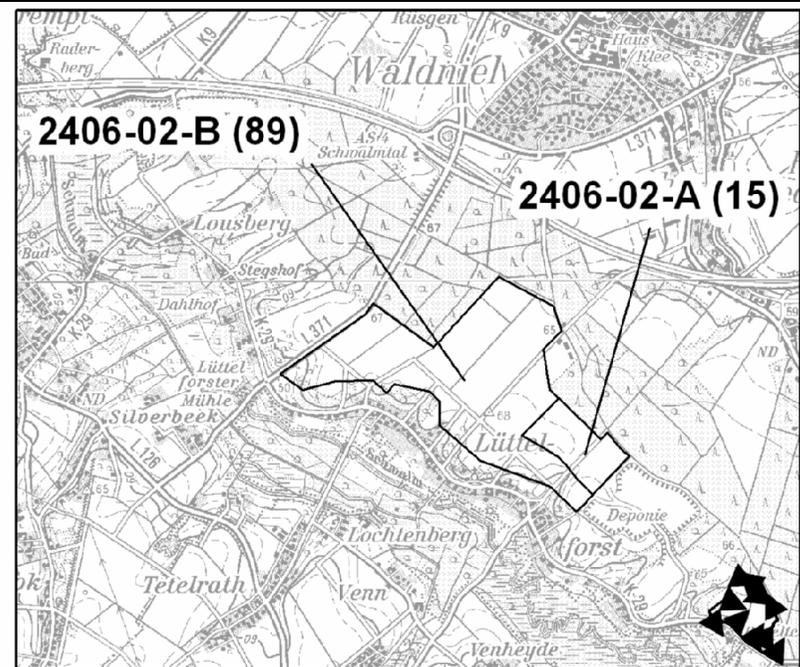
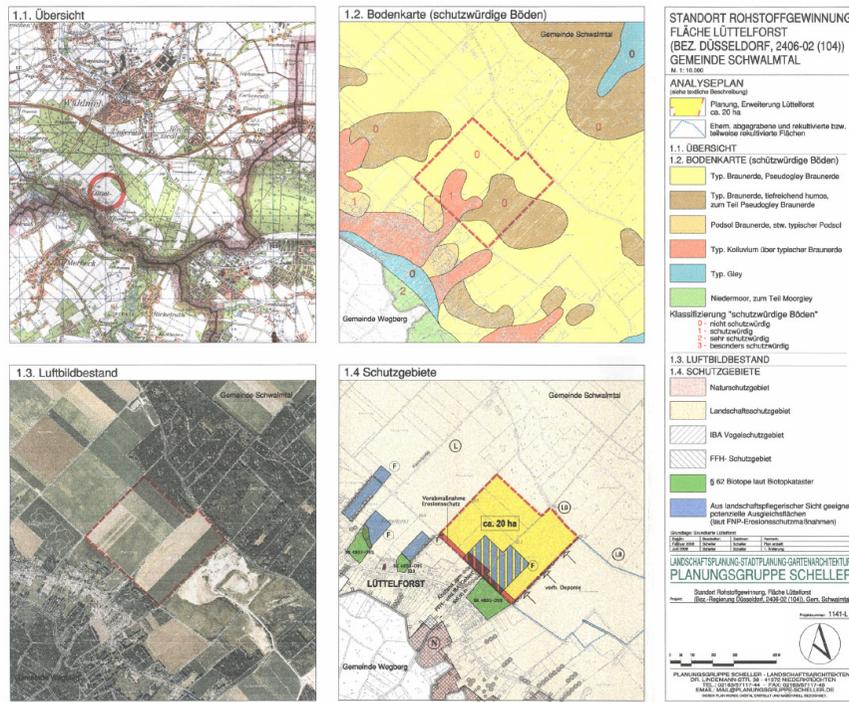
		<p>ten geprüft werden kann. Hier wurde insb. angesichts der erhöhten Standortsicherungsinteressen vorhandener Unternehmen der 300-Meter Puffer um VSGs und FFH-Gebiete nicht als Ausschlussbereich aufgenommen.</p> <p>Abgesehen von den vorstehenden geänderten Bewertungen wird am AGV festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Nachgang der von der Bezirksplanungsbehörde vorgenommenen Entwurfsänderung auch die Anlage E23 zum Bereich 2405-12-A1 einging.</p>
Nie/165/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zu der Anregungsnummer nichts vorgebracht. U.a. zu 2405-03 wird jedoch ergänzend auf die vorstehende Anregungsnummer Nie/165/1 und den entsprechenden Beschlussvorschlag hingewiesen.</p>	<p>Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Nie/165/1 verwiesen, der diesen Ausgleichsvorschlag in Teilen aktualisiert (keine Abbildung von 2405-12-A1 als Sondierungsbereich aufgrund der zurückgezogenen Interessensmeldung). Bezüglich der weiteren Aspekte wird jedoch am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Nie/200/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200) vom 23.06.2008 hingewiesen.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.</p>
Nie/205/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Nie/205/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zu der Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Nie/165/1 verwiesen, der diesen Ausgleichsvorschlag in Teilen aktualisiert (keine Abbildung von 2405-12-A1 als Sondierungsbereich aufgrund der zurückgezogenen Interessensmeldung). Bezüglich der weiteren Aspekte wird jedoch am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Nie/211/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Nie/216/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirt-</p>	<p>Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>

	<p>schaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen.</p> <p>Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.</p>	
Nie/247a/1	<p>Der Vertreter der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (247a) erklärt, dass er mit dem Ausgleichsvorschlag nur teilweise einverstanden ist. Kein Einverständnis besteht mit der Darstellung eines Sondierungsbereiches 2405-07, weil er zumindest zur Hälfte im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage liegt und mit dem Bereich 2405-12, weil dieser im Endzustand – nach Abschluss der Sümpfungsmaßnahmen Rhein-Braun – ebenfalls im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage liegen wird.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Insb. zu 2405-03 wird ergänzend auf die Anregungsnummer Nie/165/1 weiter oben und den entsprechenden Beschlussvorschlag hingewiesen.</p>	<p>Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Nie/165/1 verwiesen, der diesen Ausgleichsvorschlag in Teilen aktualisiert ((keine Abbildung von 2405-12-A1 als Sondierungsbereich aufgrund der zurückgezogenen Interessensmeldung; d.h. kein Teilbereich von 2405-12 ist mehr als Sondierungsbereich vorgesehen). Bezüglich der weiteren Aspekte wird jedoch derzeit am Ausgleichsvorschlag festgehalten. Sollten sich die wasserwirtschaftlichen Bewertungen bezüglich 2405-12 noch ändern, dann könnte dies ggf. auch in späteren regionalplanerischen Verfahren berücksichtigt werden, sofern es wider Erwarten bezüglich des Bereichs noch weitere geben sollte.</p>
Nie/300/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	<p>Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Nie/165/1 verwiesen, der diesen Ausgleichsvorschlag in Teilen aktualisiert (keine Abbildung von 2405-12-A1 als Sondierungsbereich aufgrund der zurückgezogenen Interessensmeldung). Bezüglich der weiteren Aspekte wird jedoch am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.</p>
Nie/415/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zu der Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Nie/165/1 verwiesen, der diesen Ausgleichsvorschlag in Teilen aktualisiert (keine Abbildung von 2405-12-A1 als Sondierungsbereich aufgrund der zurückgezogenen Interessensmeldung). Bezüglich der weiteren Aspekte wird jedoch am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Nie/415/2	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterung wurde zu der Anregungsnummer nichts vorgebracht. Insb. zu 2405-03 wird jedoch auch auf die Anregungsnummer Nie/165/1 weiter oben und den entsprechenden Beschlussvorschlag hingewiesen.</p>	<p>Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Nie/165/1 verwiesen, der diesen Ausgleichsvorschlag in Teilen aktualisiert (keine Abbildung von 2405-12-A1 als Sondierungsbereich aufgrund der zurückgezogenen Interessensmeldung). Bezüglich der weiteren Aspekte wird jedoch am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
Nie/422/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in</p>	<p>Es wird auf den aktuellen Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer</p>

	Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zu der Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Nie/165/1 hingewiesen, der diesen Ausgleichsvorschlag in Teilen aktualisiert (keine Abbildung von 2405-12-A1 als Sondierungsbereich aufgrund der zurückgezogenen Interessensmeldung). Darüber hinausgehend wird jedoch am weniger aktuellen Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Nie/422/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zu der Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird auf den aktuellen Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer NIE/165/1 hingewiesen, der diesen Ausgleichsvorschlag in Teilen aktualisiert (keine Abbildung von 2405-12-A1 als Sondierungsbereich aufgrund der zurückgezogenen Interessensmeldung). Darüber hinausgehend wird jedoch am weniger aktuellen Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Schwalmtal		
Schw/166/1	<p>Der Vertreter der Gemeinde Schwalmtal macht die redaktionelle Anmerkung, dass die Original-Stellungnahme der Gemeinde in der Allgemeinen Synopse abgebildet ist. Insofern wird darauf verwiesen.</p> <p>Unter Verweis auf den Verlegungsantrag erklärt der Vertreter der Fa. XXX, dass beim Interessensbereich 2406-02 Interessensbereiche verschiedener Unternehmen zusammengefasst wurden. Der Bereich der Fa. XXX. betreffe nur ca. 20 ha und in diesem Teilbereich bestehe nur der Landschaftsschutz als „Ausschlusskriterium“. Die 300-m-Pufferzone und die Biotopkatasterfläche sind nicht betroffen. Er stellt den Antrag, dem Regionalrat für die abschließende Beschlussfassung eine Planunterlage vorzulegen, der den von der Fa. XXX angemeldeten Teilbereich gesondert grafisch darstellt und fachlich bewertet. Ferner reicht er einen Analyseplan zu den Unterlagen. Er weist ferner auf seine Ausführung zu der Frage einer Erweiterung, die er schriftlich bereits vorgetragen hat. Er sieht den Standort als eine Erweiterung seines vorhandenen Firmenstandorts.</p> <p>Der Vertreter der Gemeinde Schwalmtal erklärt, dass die Frage einer Zulässigkeit von nur Teilbereichen, z.B. der Fläche XXX, nicht abschließend in der Gemeinde diskutiert worden sei. Er bittet deshalb darum, für den Fall, dass es zu weiteren Sondierungsbereichsdarstellungen kommen sollte, der Gemeinde rechtliches Gehör zu gewähren.</p> <p>Der Vertreter der Fa. XXX überreicht einen weiteren Analyseplan zum Bereich 2406-03 und erklärt, dass die Interessensanmeldung nunmehr auf die Bereiche zurückgenommen werde, die keine schutzwürdigen Böden umfasse und bittet wie beim Bereich 2406-02 den Bereich 2406-03 gesondert grafisch darzustellen und fachlich zu bewerten und dem</p>	<p>- Entwurfsänderung! -</p> <p>In Schwalmtal wird der in der nachfolgenden Abbildung skizzierte Bereich von 2406-02-A als Sondierungsbereich vorgesehen.</p>

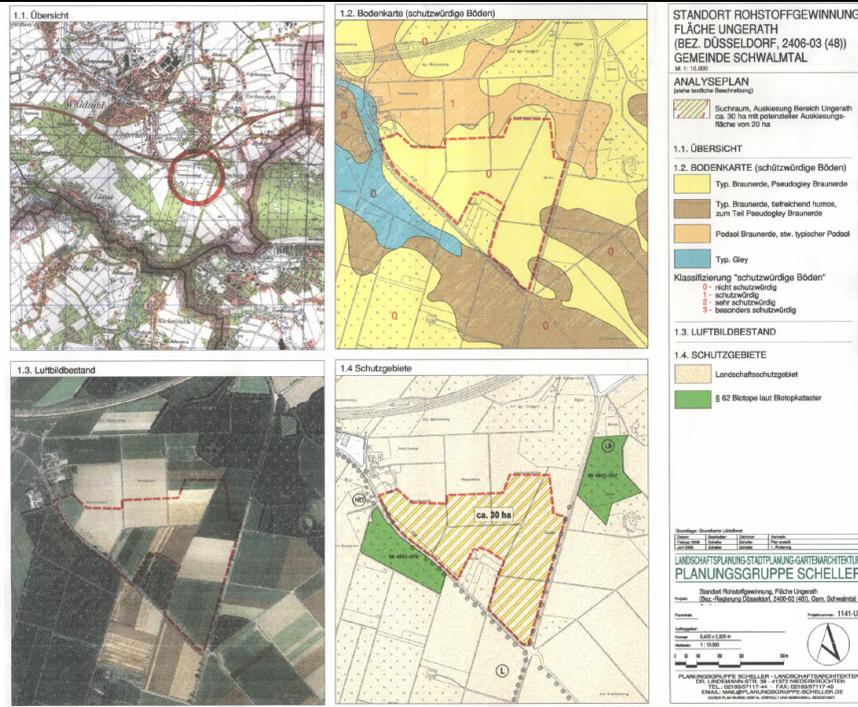
Regionalrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Er erklärt ferner, dass er bei den betreffenden Teilbereichen von 2406-02 und 2406-03 auch die entsprechenden Tone verwerten würde, wie dies derzeit bereits der Fall ist bei den vorhandenen Abgrabungsflächen. Vertreter der Landwirtschaftskammer (LWK) erklärt, dass er bzgl. Der vom Firmenvertreter angesprochenen Teilflächen von 2406-03 von besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ausgeht. Die sei jedoch bzgl. der 20 ha großen Teilfläche von 2406-02 nicht der Fall. Hier sei eine Erosionsaufforstung vorgenommen worden, die jedoch aus Sicht der LWK auch verlagerbar sei. Der Vertreter der Fa. XXX. erklärt, dass er nur eine Teilfläche für die Erosionsaufforstung in Anspruch nehmen würde. Er erklärt ferner, dass er auch an anderer Stelle Erosionsmaßnahmen für die Ortslage Lüttelforst vornehmen würde.

Analysepläne



Dies liegt in der Summe der nachfolgenden Argumente begründet: Der Bereich 2406-02-A grenzt an einen Verfüllbereich an mit dem er – im Gegensatz zum Rest des ehemaligen Interessensbereiches 2406-02 von der Größenordnung her auch nicht außer Verhältnis steht, so dass eine Vorrprägung der Landschaft gegeben ist und der potenzielle Eingriff damit gemindert ist. Landschaftlich ist von der Möglichkeit der Zulassung unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen auszugehen. Es handelt sich bei der Fläche entgegen vielen anderen Flächen mit Tonvorkommen nicht um schützenswerten Wald, sondern um landwirtschaftliche Flächen mit keiner besonderen landwirtschaftlichen Schutzwürdigkeit.

Die Lagerstätte weist mit Ton und Kies/Kiessand zwei abbauwürdige Vorkommen auf, so dass eine effiziente gebündelte Gewinnung erfolgen kann. Wichtig ist dabei vor allem der Rohstoff Ton, der im Übrigen im Regierungsbezirk nicht nur für die Ziegelherstellung benötigt wird, so dass es zumindest in diesem Fall in der Gesamtabwägung angesichts der relativ geringen Restriktionen nicht darauf ankommt, wofür der Ton verwendet wird. Es wird jedoch zur Lagerstättenthematik auch



Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):

Die „Analysepläne“ können vom Regionalrat ebenso wie die Flächenanmeldung im Original eingesehen werden.

Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):

Folgende Mail ging von der Gemeinde Schwalmatal am 07.07.2008 bei der Bezirksplanungsbehörde ein:

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 30.06.2008, wie die Gemeinde Schwalmatal zur Möglichkeit der Abbildung eines Sondierbereiches von rund 20 ha im südöstlichen Teil des Interessensbereiches 2406-02 steht, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Schwalmatal hat eine umfassende Abwägung zwischen

auf die Anlagen E17) und E21) und die entsprechenden Beschlussvor schläge verwiesen.

Die negativen Auswirkungen einer Sicherung der Fläche als Sondierbereich sind angesichts der geringen Verbreitung des Rohstoffs Ton und der geringen raumordnerischen Konfliktintensität in Relation zu den Vorteilen einer vorsorgenden Sicherung vor geringerem Gewicht – trotz des allgemein hinreichend langen Versorgungszeitraums bei Ton (sofern die Fläche nicht vorgesehen werden würde, würde die 51. Änderung ansonsten unverändert beschlossen werden, da die Flächengröße keine gravierenden Auswirkungen auf das Mengengerüst hat, d.h. es geht primär um die spezifische und hinreichend gegebene besondere Eignung dieser Fläche für eine regionalplanerische Sicherung und die entsprechende Zweckmäßigkeit der zusätzlichen Sicherung).

Eine spätere Abgrabung gerade in diesem relativ konfliktfreien östlichen Teilbereich des ehemaligen Interessensbereiches 2406-02-A kann über die Möglichkeit einer Rekultivierung auf tieferem Niveau zur Reduktion von Erosionsproblemen in der Ortslage beitragen. Daran ändert nichts, dass es auch weitere Möglichkeiten zur Erosionsreduktion gibt. Die vorhandene Erosionsaufforstung wird im Übrigen vom Sondierbereich ausgespart. Auswirkungen auf Feuchtgebiete im Falle einer späteren Abgrabung sind voraussichtlich gering, falls überhaupt nennenswert vorhanden und können ggf. im Rahmen der Zulassung über entsprechende Detailfestlegungen hinreichend begrenzt werden.

Eine Lage in für Natur- und Landschaft besonders sensiblen bzw. wichtigen Bereichen, wie z.B. FFH-Gebieten und VSG (jeweils inkl. 300-Meter Pufferbereichen) oder in BSN ist auch nicht gegeben.

Außerdem ist bei dieser östlich gelegenen Teilfläche von (ehemals) 2406-02 eine Abschirmung durch den Wald im Norden gegeben und auch aufgrund der Nähe zu den südlich gelegenen Anpflanzungen bzw. Baumbestand und der geringen Größe der Erweiterung sind die landschaftlichen Auswirkungen hier im Gegensatz zu den weiteren, westlich gelegenen Teilflächen des Interessensbereiches 2406-02 (ehemals) relativ gering.

Die Auswirkungen auf die südlich liegende Ortslage und Denkmalschutzaspekte sind auch im Falle einer späteren Abgrabung aufgrund der gewählten Abstände und der topographischen Gegebenheiten und der Blickbeziehungen nicht gravierend genug (trotz der betroffenen historisch relevanten räumlich gestaffelten Nutzungsabfolge) für einen Verzicht auf den Sondierbereich. Dafür sind die Belange der Roh-

<p>den Interessen der Fa. XXX sowie dem Erhalt der Landschaft bzw. den Schutz der Ortschaft Lüttelforst vorgenommen.</p> <p>Wir erkennen ausdrücklich an, dass die Fa. XXX Ihr Anliegen nachvollziehbar dargelegt hat. Bei der Fa. XXX handelt es sich um ein Unternehmen, welches bereits seit vielen Jahrzehnten hier in Schwalmatal tätig ist, ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Schwalmatal hat und rund 80 Arbeitskräfte beschäftigt. Die Gemeinde Schwalmatal ist bestrebt, dass die Fa. XXX auch dauerhaft ihren Firmensitz in Schwalmatal begründen kann. Die Vorschläge des Unternehmens, im Falle einer Auskiesung sowohl durch eine Tiefenrekultivierung als auch durch externe Kompensationen Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosionen bei Starkregenereignissen durchzuführen, werden begrüßt.</p> <p>Auf der anderen Seite muss man aber auch die mit einer Auskiesung verbundenen Nachteile berücksichtigen.</p> <p>Die Pläne der Fa. XXX stoßen bei den meisten Bewohnern der unmittelbar angrenzenden Ortschaft Lüttelforst auf eine breite Ablehnung. Dies wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung, die wir am 18.01.2008 aufgrund der uns bekannten Interessenbereiche (2406-02) von insgesamt 104 ha durchgeführt haben, deutlich. In dieser Bürgerversammlung haben die Bürger zum Ausdruck gebracht, dass jegliche Erweiterung der Abgrabungsflächen, also auch kleinräumigere als die gesamten 104 ha, negativ gesehen werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die beigefügte Stellungnahme, welche uns im Rahmen der Bürgerversammlung überreicht wurde. Nach Auswertung der Synopse der Anregungen und Bedenken muss ich davon ausgehen, dass der Förderverein die Bedenken nicht direkt gegenüber Ihrer Behörde zum Ausdruck gebracht hat.</p> <p>(Stellungnahme des Fördervereins für Kultur und Tradition, Lüttelforst vom 18.01.2008)</p> <p>Die Bürger verweisen dabei auch auf die rechtliche Situation, wonach Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosionen eine Aufgabe der Gemeinde Schwalmatal ist.</p> <p>Weiterhin möchte ich ausführen, dass die Ortschaft Lüttelforst seit 13.07.1996 unter Denkmalschutz steht. Auf das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 05.01.1994 sowie der dazugehörigen Anlagen, die ebenfalls der Mail beigefügt sind, wird verwiesen. Ziel der Denkmalschutzsatzung ist (siehe S. 6 des Gutachtens) der "Erhalt der</p>	<p>stoffsicherung und –gewinnung in Relation hierzu in diesem Fall zu gewichtig. Hier können insb. bezüglich des Denkmalschutzes aber ggf. noch vertiefende Untersuchungen auf nachfolgenden Verfahrensstufen insb. im Hinblick auf Minderungsmaßnahmen (z.B. vorlaufende Umpflanzungen) vorgenommen werden, wobei die Verträglichkeit nach derzeitiger Bewertung dabei außer Frage steht.</p> <p>Die Auswirkungen auf Landwirte und Landwirtschaft sind aufgrund der Größe relativ gering und in der Gesamtabwägung von nachrangiger Bedeutung, zumal es sich nicht um besonders hochwertige Böden handelt (es ist zudem unabhängig von den hiesigen Bewertungen darauf hinzuweisen, dass eine ganz oder überwiegende landwirtschaftliche Nachfolgenutzung evtl. möglich ist). Ergänzend wird dazu auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen. Mit größeren Immissionsschutz- und Verkehrsproblemen ist auch unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen nicht zu rechnen.</p> <p>Der Status als Sondierungsbereich verhindert nicht die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung, da es sich um eine reine Sperrwirkung in Bezug auf einer potenziellen Abgrabung entgegen stehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen handelt. Im Falle einer späteren Abgrabung und Rekultivierung besteht erneut die Möglichkeit, landwirtschaftliche Flächen zu schaffen.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Verfüllung kann ggf. im nachfolgenden Zulassungsverfahren sichergestellt werden, sofern erforderlich, wobei darauf hinzuweisen ist, dass z.B. Bodenaushub nun einmal irgendwo gelagert werden muss.</p> <p>Für die Erholungsnutzung und den Tourismus verbleiben hinreichende Räume in der Kommune und im Ortsteil. Die Fläche ist relativ klein und löst keine erheblichen raumordnerischen Spannungen aus.</p> <p>Die Grundzüge der Planung bleiben unverändert; es handelt sich nicht um eine erhebliche Änderung gegenüber dem 1. und 2. Entwurf. Eine ähnliche Abweichung von den regelmäßigen Ausschlusskriterien wurde bereits im Bereich Hünxe vorgenommen. Die Abgrenzung orientiert sich sinnvoll an lokalen Gegebenheiten. Die Fläche dient der Weiternutzung eines vorhandenen Betriebsstandortes mit entsprechender raumordnerischer Vorprägung und vorhandener Erschließung. Ergänzend ist auf die positiven Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt hinzuweisen.</p> <p>Insgesamt ist die so vorgesehene Planänderung damit zweckmäßig. Es besteht die Hoffnung, dass hier auch vor Ort die Auffassung geteilt</p>
---	---

<p>historischen Nutzungsabfolge: Niederwald/ Bruch/Sumpf entlang der Schwalm, dann Wiesen, Hofstellen, Straße, Hangkante und schließlich Feldflur bis hin zur ehem. Heerstraße als historische Grenze der Gemeinde Lüttelforst". Diese nördöstlich gelegene Heerstraße ist die in der Anlage 2 dargestellte äußere Wegeverbindung.</p> <p>(Gutachten vom 05.01.1994)</p> <p>(Anlage 1)</p> <p>(Anlage 2)</p> <p>Die Gemeinde Schwalmthal, insbesondere die Ortschaft Lüttelforst, waren in den letzten Jahrzehnten teilweise massiv von Abgrabungen betroffen. So wurden nördlich von Lüttelforst bereits ca. 95 ha Flächen für die Gewinnung von Sand, Kies und Ton abgegraben. Teilweise wurde als Folgenutzung Hausmüll bzw. Bauschutt deponiert.</p> <p>Nach den Ausführungen der Fa. XXX wird der dort vorgefundene Ton aufgrund seiner Qualität in der Ziegelindustrie kaum oder nicht benötigt. Insbesondere neuere Brennverfahren verlangen nach einer Tonqualität, die hier nicht vorhanden ist bzw. bisher vorgefunden wurde. Der bisher dort abgebaute Ton wird lediglich für die Abdichtung von Deponien o.ä. verwandt.</p> <p>Der Ordnung halber wird auf die entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 1 "Mittleres Schwalmthal" verwiesen. Danach besteht für die in Rede stehende Fläche ein Abgrabungsverbot.</p> <p>Nach Auswertung des vorstehenden Sachverhalts spricht sich die Gemeinde Schwalmthal gegen eine Darstellung von Sondierungsbereichen innerhalb des Gemeindegebietes aus. Diese Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich einer abschließenden Beratung im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr, der unter Berücksichtigung der Ferienzeit frühestens erst am 12.08.2008 tagen kann.“</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Die umfangreichen Anlagen zur Mail der Gemeinde Schwalmthal u. a. auch zur Thematik des Denkmalschutzes mit entsprechenden Karten können vom Regionalrat bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen</p>	<p>wird, dass dies eine sehr moderate Planänderung ist, die unter anderem den Interessen der Anwohner ebenso Rechnung trägt, wie den Interessen der Rohstoffsicherung und der Bürger, deren Arbeitsplatz von der Rohstoffgewinnung abhängig ist. Es besteht ferner die Hoffnung, dass auf dieser Basis ein konsensuales miteinander der vor Ort berührten Interessen gewährleistet werden kann.</p> <p>Bei dem so vorgesehenen Sondierungsbereich 2406-02-A ist die Nähe zu Deponieflächen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Regionalplans, der Parzellenunschärfe des Regionalplans und der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen (Abstände, Abgrabungstiefen, Überwachungsregelungen etc.) wird jedoch derzeit von der Möglichkeit einer hiermit vereinbaren Abgrabungsausgestaltung ausgegangen. Dies ist jedoch vor einer Zulassung auf Basis eines konkreten Abgrabungsantrages ggf. erneut zu prüfen (insb. Betrachtungen zum Einfluss der Vorhaben auf die Standsicherheiten der Deponien sowie auf die Hydrogeologie und damit das Grundwasserbeobachtungsnetz).</p> <p>Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind mit den Enturfsänderungen bereits deswegen nicht verbunden, weil Sondierungsbereiche noch keine BSAB oder Zulassungen sind. Hierzu ist im Übrigen auch auf die ergänzenden zusätzlichen SUP-Erfordernisse und Beteiligungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen zu verweisen.</p> <p>-----</p> <p>Über diese Änderung hinaus wird jedoch am Ausgleichsvorschlag festgehalten.</p> <p>Der Bereich 2406-03 soll auch weiterhin komplett nicht als Sondierungsbereich vorgesehen werden. Der Regionalrat kann sich – wie bei allen Interessensbereichen – von der Bezirksplanungsbehörde bei Bedarf zeigen lassen, welche Teilflächen von welchem Ausschlusskriterium erfasst werden. Auch bei Aussparung der Bereiche mit besonders schützenswerten Böden verbleiben bei dem Interessensbereich 2406-03 weitere Ausschlussgründe, wie der Gesamtbereichstabelle zu entnehmen ist.</p>
---	--

werden. Sie wurden beim nebenstehenden Beschlussvorschlag berücksichtigt. Allerdings wird die nachfolgende Stellungnahme des Fördervereins für Kultur und Tradition, Lüttelforst e.V. hier bereits wiedergegeben:

Stellungnahme des Fördervereins für Kultur und Tradition, Lüttelforst e.V.

Entgegen der Vorschläge, die in der Verwaltungsvorlage 614/07 dem Rat der Gemeinde vorgelegt werden, treten wir im Einvernehmen mit einer hohen Zahl von Bürgerinnen und Bürgern des Ortes entschieden gegen eine Ausweisung von Sondierungsflächen (Vorratsflächen für die Abgrabung von Sand, Kies und Ton) nördlich von Lüttelforst ein.

Begründung:

- Die Nutzung von gewünschten 150 ha, mindestens aber 40 ha Abgrabungsfläche hat die Zerstörung einer in mehr als 1000 Jahren gewachsenen Kulturlandschaft zur Folge, und zwar in zweifacher Hinsicht:
 - 1.) Die jetzigen Ackerflächen (ehemals gerodete Waldhufen) würden verloren gehen und damit das typische Landschaftsgefüge eines Waldhufendorfes mit Feuchtgebieten und Siedlungsband in der Niederung und Ackergebieten auf einer durch eine Geländestufe deutlich abgesetzte höher gelegene Terrassenfläche zerstören.
 - 2.) Die Ausgrabungen von bis zu 20 m Tiefe und die damit verbundenen Eingriffe in den Grundwasserhalt lassen Senkungstrichter entstehen, die über den unmittelbaren Abgrabungsbereich bis in die Feuchtgebiete der südlich angrenzenden Schwalmniederung Auswirkungen durch Grundwasserabsenkung zeigen werden.
- In den Empfehlungen der Verwaltungsvorlage wird auf den bereits sehr großflächigen Abbau von Kies und Ton/Lehm hingewiesen. Waren bislang die Eckpunkte des Straßendorfes Lüttelforst betroffen, reichen die geplanten Abbauflächen unmittelbar an den Kern des Dorfes heran und greifen nicht nur zerstörerisch in das Landschaftsbild ein, sondern belasten massiv die Wohnqualität der Anwohner sowie mit ihnen die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger des Ortes. Deshalb dürfen keine neuen Flächen über die für die nächsten 8 Jahre prognostizierten und bereits genehmigten Flächen angeschlossen werden.
- Tiefenrekultivierung und Auffüllung der Restlöcher durch Oberflächen- und Grundwasser verändert die gewachsene Kulturlandschaft grundlegend. Beim Umweltgipfel in Schloss Krickenbeck in Nettetal (Bericht in der RP v. 17.11.2007) hat NRW-Umweltminister Uhlenberg der Idee der FDP im Düsseldorfer Landtag, durch die Auskiesungen am Niederrhein ein „Ijsselmeer von NRW“ entstehen zu lassen, eine deutliche Absage erteilt. Die Umweltminister der Länder sehen vor allem die Kommunen in der Pflicht. Dieser Erwartung schließen sich

Der Regionalrat kann sich die genauen räumlichen Betroffenheiten von der Bezirksplanungsbehörde zeigen lassen (bitte möglichst ggf. Termin vereinbaren).

Zur Stellungnahme des Kreises Viersen vom 15.07.2008 wird Folgendes festgestellt:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie als Bedenken gegen den Sondierungsbereich 2406-02-A gemeint sind bzw. sein sollten, wird diesen nicht gefolgt.

Zu den Bedenken wird auch auf die vorstehenden Ausführungen in diesem Beschlussvorschlag verwiesen. Es ist diesbezüglich von – unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sicherung und Gewinnung der dortigen Lagerstätte - hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen auszugehen (insb. bezüglich der Biotope, des NSGs und des Landschaftsschutzes), zumal die Größe des als Sondierungsbereich vorgesehenen Interessensbereiches 2406-02-A relativ klein ist (bezüglich der abgelehnten Teilbereiche von 2406-02 wird an den durch die Anlage A zu den Synopsen aktualisierten Ausschlussgründen gem. Gesamtbereichstabelle festgehalten).

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass in dem Sondierungsbereich 2406-02-A im Falle einer späteren Zulassung auch der Ton verwertet wird, wobei auch auf Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 3 des Regionalplans hinzuweisen ist (siehe links nebenstehende Anmerkung zur Zurückstellung der Bedenken seitens des Kreises Viersen).

Ergänzend wird auf die Anlagen Anlagen E17, E20 und E21 sowie die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.

die Bürgerinnen und Bürger in Lüttelforst entschieden an. Im Übrigen ist ausgeschlossen, dass die bereits erfolgten Rekultivierungen genutzter Flächen beim Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ eine Rolle gespielt haben sollen. Hier haben andere auf das Dorf und Zusammenleben gerichtete Kriterien eine Gewichtung.

- Da Abbau und Rekultivierung nicht zeitgleich erfolgen können, sondern die Veränderungen sich noch über Jahre nach dem Abgrabungsende hinziehen werden, sind die lebenden Bürgerinnen und Bürger bis zu ihrem Lebensende einer anhaltenden Entwurzelung und Zerstörung ihrer Heimat ausgesetzt und mit einem ungewollten Erbe an die nachfolgenden Generationen belastet.
- Die angesprochenen Probleme der Oberflächenerosion sind auf singuläre Streckenereignisse zeitlich begrenzt und können auf natürlichem Weg durch Umstellung der landwirtschaftlichen Bearbeitungstechnik (z.B. hangparalleles Pflügen, Erhaltung der Ackerraine) eingedämmt werden.
- Die Kommune hat bereits auf der ehemals am meisten belasteten Ackerfläche (Flur 66, Flurstück 23, nördlich des Sportplatzes) durch Bepflanzung mit Baum- und Strauchwerk eine geeignete Maßnahme zum Erosionsschutz ergriffen. Dazu musste ein Landtausch mit der Kirchengemeinde St. Jakobus als dem früheren Eigentümer der Parzelle vorgenommen werden. Die Zustimmung des Kirchenvorstandes erfolgte im Mai 2006 auf der Grundlage der notwendigen Ausgleichsfläche.
- Maßnahmen, die das Gemeinwesen betreffen, privatwirtschaftlich Einzelpersonen zu übertragen, weckt Skepsis und mindert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger.
- Entsprechend fragwürdig erscheinen die in der Vorlage nicht eindeutigen, eher offenen Vorgaben zum Emissionsschutz und zur Lenkung der Verkehrsströme.
- Eine Ausweitung der Kiesgewinnung steht – wie oben benannt – den Plänen der Landesregierung entgegen, die gerade durch derartige Nutzung entstehende Verluste naturnaher Flächen verhindern will.

Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):
Dies ist ein Ausschnitt aus der Flächenanmeldung der Fa. XXX vom 10.09.2007.



Folgende **Stellungnahme des Kreises Viersen** ist im Nachgang des Erörterungstermins am **15.07.2008** eingegangen. Der Kreis wurde zuvor um eine Stellungnahme zur erwogenen Abbildung eines Interessensbereiches von rund 20 ha im Nordosten des Interessensbereiches 2406-02 gebeten (Anschreiben kann vom Regionalrat eingesehen werden; siehe auch Anlage E20, die eine spätere Stellungnahme des Kreises enthält):

„Per E-Mail vom 04.07.2008 hat die Bezirksregierung dem Kreis Viersen Darstellungen von zwei Interessensbereichen in Schwalmthal und Brüggem mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21.07.2008 übersandt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen.

	<p>- Interessensbereich in Schwalmtal 2406-02</p> <p>Gegen eine Darstellung des eingekürzten Interessensbereichs 2406-02 in Schwalmtal als Sondierungsbereich bestehen aus landschaftsschutzrechtlichen Gründen Bedenken. Der Landschaftsplan Nr. 1 "Mittleres Schwalmtal" weist für die Flächen in diesem Bereich ein Abgrabungsverbot aus. Die Schutzausweisung dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der Erhaltung von ökologisch bedeutsamen Kleinstrukturen.</p> <p>Betroffen sind im Wesentlichen Ackerflächen, sowie ein Teil einer jüngeren Aufforstungsfläche. Die Aufforstung erfolgte hier als Ausgleichsmaßnahme für den Weiterbau der BAB 52. Das südlich der potentiellen Sondierungsfläche gelegene Naturschutzgebiet "Lüttelforster Bruch" beherbergt feuchtigkeitsabhängige, geschützte Pflanzengesellschaften, die durch Hangwasseraustritte über einer Tonschicht gespeist werden. Es muss befürchtet werden, dass durch ein Antasten der Tonschichten im Rahmen einer Abgrabung Änderungen dieser hydrologischen Verhältnisse eintreten werden. Ca. 60 m südlich des Interessensbereichs befindet sich ein im Biotopkataster unter BK-4803-099 dargestellter Buchenwald, der durch eine eventuelle Unterbrechung des Schichtenwasserflusses durch eine Abgrabung ebenfalls gefährdet wäre.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bestehen Bedenken gegen die beabsichtigte Darstellung des Sondierungsbereichs.</p> <p>Diese Bedenken könnten aber - in Anbetracht der lokal begrenzten Tonvorkommen im Kreis Viersen - dann zurückgestellt werden, wenn es sich nicht um die ausschließliche Gewinnung von Kiesen und Sanden handelt, sondern auch abbauwürdige Tone gewonnen werden sollen und eine Beeinträchtigung der o. a. Biotope ausgeschlossen werden kann.“</p>	
Schw/168/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anrechnungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Schw/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anrechnungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Schw/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anrechnungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Tönisvorst	
Tö/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anrechnungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

Tö/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anrechnungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Viersen		
Vie/160/1	<p>Der Vertreter der Fa. Trienekens erklärt, für den Bereich 2408-05 lägen nur für 6,2 ha tatsächlich wirtschaftliche Interessen vor. Zudem handele es sich hier um einen Erweiterungsbereich.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Die folgende Abbildung stammt aus der neueren Flächenanmeldung im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde:</p> <p> <small>Meldung eines "Beschlusses für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" im Rahmen der Erarbeitung der 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf</small> </p> <p> <small>Erweiterung der Abgrabung "Verner Straße"</small> </p> <p> <small>Lageplan</small> </p> <p> <small>Legende</small> </p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird festgestellt, dass auch für die Teilfläche von 6,2 ha und auch trotz des Status als Erweiterung Ausschlussgründe vorliegen. Der Regionalrat kann sich – wie bei allen Interessensbereichen – von der Bezirksplanungsbehörde bei Bedarf zeigen lassen, welche Teilflächen von welchem Ausschlusskriterium etc. erfasst werden.</p>
Vie/168/1	<p>Der Vertreter der Stadt Viersen verweist auf seine schriftlichen Stellungnahmen.</p> <p>Der Vertreter der Fa. Trienekens bittet um Prüfung, ob für 2408-05 nicht eine Altfall- / Übergangsregelung vorgesehen werden kann, da das Abstimmungsverfahren für die Fläche bereits 2006 vor der ersten Offenlage der 51. Änderung begonnen wurde.</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Eine entsprechende Altfallregelung ist bereits deshalb nicht möglich, weil die Ausschlussgründe zu gewichtig sind. Im Übrigen wurden sehr viele Vorhaben bereits vor der 51. Änderung an die Bezirksplanungsbehörde herangetragen, so dass dies kein besonders herausragender Aspekt ist, der in keinem der im Regierungsbezirk vorliegenden Fälle (Interessensbereiche) geeignet ist die Ausschlussgründe – soweit sie</p>

		als vorliegend bewertet wurden - auszuräumen.
Vie/168/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Vie/168/3	Der Vertreter der Stadt Viersen bittet darum, die zugesandten Unterlagen auch für das weitere Abgrabungsmonitoring zu verwenden.	Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen.
Vie/168/4	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Vie/413/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Vie/415/1	Der Vertreter der Stadt Viersen erklärt, dass er eine Nachfolgenutzung für den Nierssee positiv begleitet, aber nur in dem Umfang, wie der Bereich als BSAB im Regionalplan dargestellt ist.	Die nebenstehende Erklärung wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Vie/422/1	Der Vertreter der Stadt Viersen begrüßt die mit der Erarbeitung einer Reservegebietskarte und 51. Änderung verbundene erhöhte Planungssicherheit.	Die nebenstehende Erklärung wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Willich	
Will/160/1	Der Vertreter des Kreises Viersen erklärt sein Einverständnis mit dem Ausgleichsvorschlag. Es besteht Einverständnis seitens des Beteiligten 160 mit dem AGV (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen).	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Will/168/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Will/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einverständnis seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Will/263/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung und der nebenstehenden Mail – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit

	<p>vorgebracht. Folgende E-Mail vom 24.06.2008 ging bei der Bezirksplanungsbehörde ein:</p> <p>„Hiermit möchten wir vorab unser Einvernehmen mit den Ausgleichsvorschlägen zu unseren Stellungnahmen als Einwender Nr. 263 (SWK AQUA GmbH) bestätigen. Wir setzen hierzu allerdings voraus, dass die Darstellungen in der GEP Erläuterungskarte 9a – Rohstoffe (Stand Jan. 2008), weiterhin Bestand haben und somit weiterhin keine Sondierbereiche für künftige BSAB innerhalb unserer Interessensbereiche ausgewiesen werden. Ein gesondertes Schreiben mit gleichlautendem Inhalt werden wir Ihnen auf dem Postweg zukommen lassen.“</p> <p>Es besteht entsprechend der vorstehenden Mail seitens der Beteiligten 263 Einvernehmen mit den AGVs zu deren Stellungnahmen (siehe jedoch vom AGV zur Kor/415/1 abweichenden Beschlussvorschlag zu Kor/415/1 und Anlage E26).</p>	<p>Beschlussvorschlag).</p>
<p>Will/263/2</p>	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf Will/263/1 hingewiesen.</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
<p>Will/291a/1</p>	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Folgendes Schreiben vom 25.06.2008 ist bei der Bezirksregierung eingegangen:</p> <p>Hiermit möchten wir vorab unser Einvernehmen mit den Ausgleichsvorschlägen zu unserer Stellungnahme vom 25.092007 als Einwender Nr 291a. (Wasserwerk Willich GmbH) bestätigen, vorausgesetzt, dass die Darstellungen in der GEP-Erläuterungskarte 9a - Rohstoffe (Stand Januar 2008), weiterhin Bestand haben und somit weiterhin keine Sondierflächenfür künftige BSAB innerhalb unserer Interessensbereiche ausgewiesen werden.</p> <p>Es besteht entsprechend der vorstehenden Mail seitens des Beteiligten 291a Einvernehmen mit den AGVs zu dessen Stellungnahmen (es wird jedoch auf die Änderungen gegenüber dem AGV Kor/415/1 im Beschlussvorschlag zu Kor/415/1 und auf die Anlage E28 hingewiesen sowie das insofern nicht erklärte Einvernehmen).</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>

Will/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Will/422/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

2.8 Zu den Synopsen der Kommunen im Kreis Wesel:		
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
Alpen		
Alp/110/1	Der Vertreter des Kreises Kleve und der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) verweisen auf ihre Stellungnahmen zur Anregung Iss/110/1.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Iss/110/1 verwiesen.
Alp/110/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel (170) verweist auf die schriftlichen Stellungnahmen, die aufrechterhalten werden. Er ist der Auffassung, dass das Mengengerüst heute schon für 30 Jahre reicht und er stimmt deshalb keinen weiteren Abgrabungen im Kreisgebiet zu, dies gilt auch für Interessenbereiche. Er fordert Lösungen, die gemeinsam gefunden werden im Dialog aller Betroffenen, weil eine gesamtgesellschaftliche Akzeptanz zwingend erforderlich sei. Hierzu verweist er auf das „Limburger Modell“.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Bezüglich des Mengengerüsts wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (der wiederum auf den entsprechenden AGV Bezug nimmt). Die Ausführungen zum „Limburger Modell“ und zum Dialog mit allen Betroffenen werden zur Kenntnis genommen. Die Zielsetzung einer möglichst konsensuale Rohstoffplanung ist natürlich auch prinzipiell zu begrüßen. Allerdings muss die 51. Änderung des Regionalplans im Kontext der heutigen bindenden Vorgaben auf Bundes- und Landesebene erstellt werden. Die 51. Änderung ist vor diesem Hintergrund sachgerecht und die Beteiligungserfordernisse

		wurden hinreichend eingehalten, wobei auch auf den hohen Zeitdruck im Verfahren zu verweisen ist – um etwaige rechtliche Risiken zwecks Sicherstellung einer geordneten Raumentwicklung im Regierungsbezirk rasch zu beheben (hier sei auch auf das Zulassungsverfahren für eine Abgrabung in der Bönninghardt hingewiesen und die entsprechende Bedeutung eines rechtlich steuernden Regionalplans!). Etwaige spätere Änderungen der systematischen Vorgaben auf der Landesebene können ggf. in späteren Verfahren berücksichtigt werden.
Alp/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/171/1	<p>Der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) erklärt, dass jegliche Abgrabungen oder Sondierbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen abgelehnt werden. Er verliest hierzu die folgende Erklärung:</p> <p>Gemäß den vorliegenden Planungen sollen in Alpen Sondierbereiche in einer Größenordnung von 157 ha ausgewiesen werden. Die Gemeinde trägt neben einigen anderen linksrheinischen Kommunen damit künftig die Hauptlast in diesem Verfahren. Dies ist eine Folge einer aus Sicht der Gemeinde zufälligen, abwägungsverkürzenden und damit nicht ergebnisoffenen Planung, da Ausgangspunkt der regionalplanerischen Überlegungen nicht eine Gesamtbetrachtung des Regierungsbezirks sondern eine Zusammenstellung der Interessensbereiche der Kieswirtschaft war. Unsere Bedenken zum regional-planerischen Ansatz und zur künftigen Rechtswirksamkeit der Regionalplanung bleiben daher mit allen vorgelegten Argumenten weiterhin aufrechterhalten. Wir hatten darauf hingewiesen! Es fehlt darüber hinaus auch an tatsächlich belastbaren Daten zum erforderlichen Mengenbedarfsgerüst.</p> <p>Ich glaube, dass die Bezirksregierung mit ihrem Vorgehen den Regionalrat unter einen fachlichen Zugzwang setzt, denn es ist aus meiner Sicht auch erforderlich, Flächen, für die kein gesellschaftspolitischer Konsens besteht – und hierzu zählt gewiss die Bönninghardt – nicht als Sondierbereich darzustellen. Ich bitte daher darum meine heutigen Einwendungen zusammen mit dem Ihnen vorliegenden gemeindlichen Stellungnahmen dem Regionalrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen!</p> <p>Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihren Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen – soweit sie dabei nicht bereits meinen Anregungen gefolgt sind – nicht akzeptieren werde.</p> <p>Die erheblichen Bedenken gegen die geplante Trockenabgrabung im Bereich Bönninghardt (Interessensbereiche 2501-06-A1 und 2501-05-A2,</p>	<p>Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten.</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Zur Systematik der 51. Änderung wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/113/2 verwiesen (der wiederum auf den entsprechenden AGV Bezug nimmt). Bei der 51. Änderung handelt es sich nicht um eine zufällige, abwägungsverkürzende oder nicht ergebnisoffene Planung. Ausgangspunkt war eine Gesamtbetrachtung des Regierungsbezirks und nicht eine Zusammenstellung der Interessensbereiche der Kieswirtschaft. Bezüglich des Mengengerüstes wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (der wiederum auf den entsprechenden AGV Bezug nimmt). Das Mengengerüst ist belastbar. Zur Thematik des Konsenses wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/170/1 verwiesen. Die Ausführungen zur Wirkung der 51. Änderung auf bergrechtliche Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Hierzu hatte die Bezirksregierung Arnsberg bereits hinreichend konkrete Aussagen im Erörterungstermin gemacht (siehe A/431/2). Die Frage der Verfüllung kann ggf. hinreichend auf nachgeordneten Verfahrensstufen geklärt werden. Eine entsprechende Ergänzung des Erläuterungsberichtes ist in diesem Verfahren der 51. Änderung nicht erforderlich. Zum Bedarf an Verfüllungen für Z0-Material wird dabei auch auf die Ergebnisse der Erörterung zu den Anregungsnummern I-W06, I-W06.1, I-W06.2 und I-W06.3 hingewiesen. Bedarf wird gesehen. Zur Frage des Umgangs mit möglichen Altlasten wird auf den Umweltbericht und den Ausgleichsvorschlag verwiesen. Bezüglich der Bönninghardt ist ferner zu sagen, dass Verkehrsflächen ggf. auch auf späteren Verfahrensstufen ausgespart werden können,</p>

<p>insgesamt 41 ha sowie 2501-08-A1-A, rund 20 ha) bleiben trotz der begrüßenswerten Flächenreduzierung u. a. auch aufgrund des Aspektes des Topographie- und Kulturlandschaftsschutzes sowie der besonderen geologischen Situation aufrecht erhalten. Die Herausnahme der betreffenden Flächen ist als eine kommunale Grundforderung zu verstehen, um überhaupt eine gesellschafts-politische Akzeptanz zu erreichen. Die Gemeinde Alpen behält sich ansonsten auch eine juristische Prüfung der Regionalplanung vor.</p> <p>Sollte der Auffassung der Gemeinde nicht gefolgt werden, muss zumindest sichergestellt sein, dass die Ausweisung als Sondierungsbereich tatsächlich kein Präjudiz für das örtlich anhängige Bergrechtsverfahren darstellt. Die BR Arnsberg hatte in diesem Zusammenhang ja bereits auf Nachfrage der Gemeinde bestätigt, dass die Ausweisung als Sondierungsbereich keine Auswirkungen auf laufende bergrechtliche Verfahren hat. Offensichtlich teilt die Bergbehörde dabei die Auffassung der BR Düsseldorf, dass die Zulassung von Anträgen an die tatsächliche regional-planerische Ausweisung als BSAB gebunden ist. Die Regionalplanungsbehörde sieht hier dankenswerter Weise auch keinen Umwandlungsautomatismus, da der regionalplanerische Bedarf und nicht die Nachfragesituation eines einzelnen Kiesunternehmens im Vordergrund steht.</p> <p>Die Gemeinde Alpen begrüßt dabei die von der Bezirksregierung Düsseldorf intendierte Nachrangigkeit von Trockenabgrabungen ohne Verfüllung. Gleichwohl kann einer örtlichen Geländeauffüllung aus gemeindlicher Sicht aber auch nur dann zugestimmt werden, falls ein bedarfsgerechter Bezug von Böden mit geeigneter Einbauklasse Z0 (oder vergleichbar) langfristig nachgewiesen ist; kritisch würde in diesem Zusammenhang insbesondere ein Einbau von schadstoffbelasteten Schlacken, Feinstäuben oder Industriesanden gesehen. Eine entsprechende Ergänzung des Erläuterungsberichtes wäre insoweit in jedem Fall sinnvoll.</p> <p>Zur konkreten Darstellung des Sondierungsbereichs südlich der Bönninghardter Straße (2501-08-A1-A) sei auf mögliche Altlasten und den Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche verwiesen, die die Fläche durchschneidet. Die Gemeinde wird die betreffenden Straßenflächen nicht aufgeben (Hinweis der Bezirksplanungsbehörde, der nach der Erörterungsveranstaltung in Wesel eingefügt wurde: siehe nachstehende im Erörterungstermin vom Vertreter der Gemeinde Alpen erhaltene Karte). Damit entsteht praktisch eine weitere Flächendifferenzierung. Die daraus resultierenden Teilflächen unterschreiten jeweils die Darstellungsschwelle des Regionalplans (10 ha); sie sind überdies nicht betriebswirtschaftlich sinn-</p>	<p>wenn wirklich dauerhaft keine Verkaufsbereitschaft bestehen sollte. Angesichts der geringen verkehrlichen Bedeutung und Größe der betreffenden Verkehrsstrassen wäre der Sondierungsbereich – selbst wenn man in einer 1:200.00er Karte optisch eine Trennung vornehmen würde - aber trotzdem als zusammenhängender Bereich zu betrachten (den Bedenken bezüglich der Hinweise auf den Darstellungsmaßstab wird nicht gefolgt) und im Übrigen steuert der Regionalplan ohnehin auch unterhalb der Schwelle von 10 ha.</p> <p>Vor diesem Hintergrund greifen auch die entsprechenden Bedenken in Bezug auf den Bereich Drüpt / Huck nicht durch (auch nicht bezüglich der Produktfernleitung). Auch dort ist z. B. die Schwelle für Neuansätze unter Berücksichtigung der Nähe der Sondierungsteilflächen zueinander und unter Berücksichtigung der generell geringen Trennwirkungen für das dortige Gesamtvorhaben zu betrachten. Die Bereiche sind damit als zusammenhängend zu werten und die erforderliche sinnvolle Größe besteht.</p> <p>Für Unternehmen macht es einen deutlichen Unterschied, ob z.B. 2 Flächen von 10 ha quasi nebeneinander liegen und von einem Betriebsstandort aus betrieben werden können oder ob sie z.B. teils in der Nachbarkommune liegen. Auch die landschaftlichen Auswirkungen sind entsprechend unterschiedlich zu bewerten.</p> <p>Etwaige Abstände zur Bahn und bezüglich Verkehrsstrassen oder auch entsprechende Aussparungen auf nachfolgenden Verfahrensstufen bewegen sich im Bereich der Parzellschärfe und sind für die 1:200.00er Erläuterungskarte Rohstoffe nicht erforderlich. Sie könnten auch einen unzutreffenden Eindruck einer Parzellenschärfe des Regionalplans verursachen.</p> <p>Die Differenzierung zwischen Neuansätzen und Erweiterungen im Rahmen der 51. Änderung ist sachgerecht (siehe Vorblatt zur Gesamtbereichstabelle; Anhang 1 zur Anlage 4 der Anlage A5).</p> <p>Vom Anmelder der Fläche 2501-03 wurde am 30.06.2008 telefonisch bestätigt, dass weiterhin - entgegen anderslautender Vermutungen im Erörterungstermin von Seiten der Gemeinde Alpen - ein wirtschaftliches Abgrabungsinteresse an dem Sondierungsbereich 2501-03-A1 (23 ha) in Alpen besteht. Den Anregungen und Bedenken dazu wird nicht gefolgt. Lagerstättenqualitäten wurden im Rahmen der 51. Änderung hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Das heißt zusammengefasst, dass den Anregungen und Bedenken im Rahmen der Erörterung – trotz Verständnis für die entsprechenden Positionen und unter Würdigung der umfangreichen vorgetragenen Argumente - nicht gefolgt wird.</p>
---	---

voll nutzbar. Von daher ist schon jetzt abzusehen, dass eine spätere Darstellung als Abgrabungsfläche (BSAB) nicht in Frage kommt. Konsequenter Weise sollte daher bereits heute auf die Ausweisung als Sondierungsbereich, der im Übrigen ein in Bezug auf die ursprüngliche Kiesgrube stark über-proportionaler und ohnehin nachrangiger Neuaufschluss wäre, verzichtet werden! Es ist nicht einzusehen, dass die Bezirksregierung zwar auf mehr oder weniger parzellenscharfe Anträge der Kiesunternehmen zurückgreift, jedoch gleichzeitig die Forderung einer möglichst exakten Darstellung mit Hinweis auf eine unpassende Maßstabsebene zurückweist. Auf die ebenfalls ablehnende Haltung des Kreises Kleve und der Gemeinde Issum wird verwiesen.

Für den in Winnenthal-West geplanten Sondierungsbereich (Interessensbereich 2501-03-A1, 23 ha) wird nochmals auf die vorliegenden Untersuchungsbohrungen verwiesen. Es hat sich dabei im Suchraum keine gleich bleibend gute Lagerstättenqualität ergeben. Ein betriebswirtschaftliches Engagement erscheint nach eigener Aussage des betreffenden Kiesunternehmens dort deshalb nicht lohnend. Konsequenter Weise sollte der Teilbereich daher nicht als Suchraum vorgesehen werden. Es macht aus gemeindlicher Sicht keinen Sinn, Sondierungsbereiche vorzusehen, die aus bestehender Ortskenntnis heraus von vornherein ausscheiden. Hier wird Bezug auf die Einlassungen eines Kiesunternehmens im Zusammenhang mit Erörterungen zur allgemeinen Anregung A/413/5 genommen, bei der Planung auch die Lagerstättenqualität zu berücksichtigen.

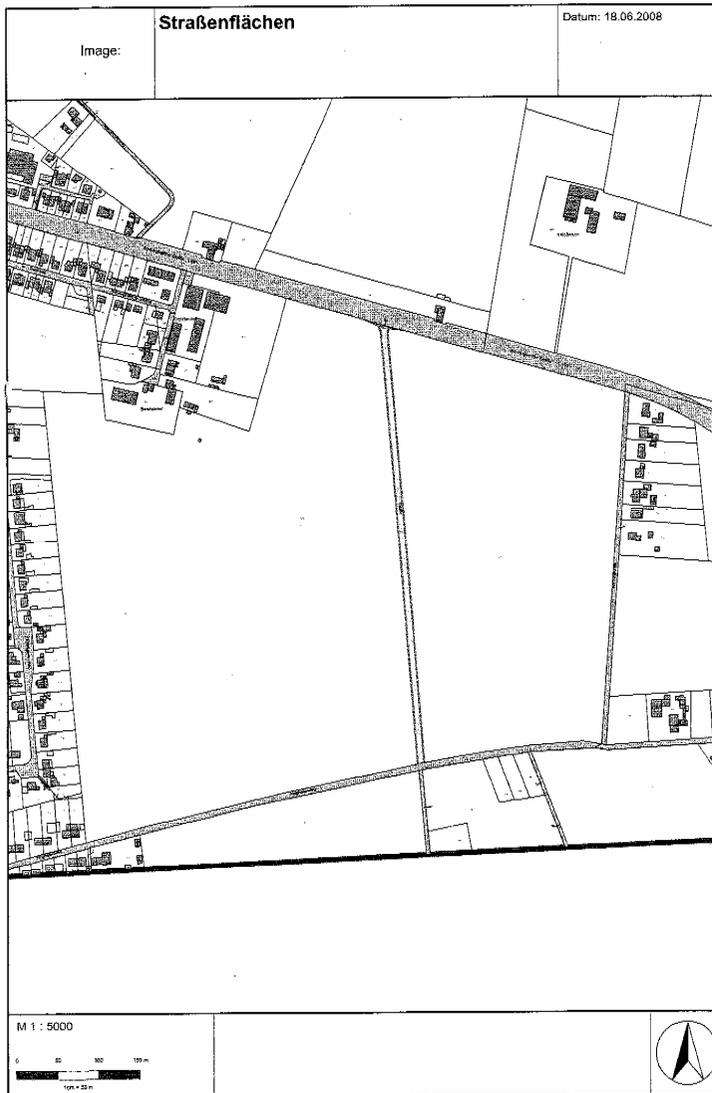
In Bezug auf die in Drüpt / Huck projektierten Flächendarstellungen ergibt sich ein differenziertes Bild.

Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass das Interessengebiet 2501-02-A2 durch tatsächlich einzuhaltende Abstandsflächen zur dort verlaufenden Bahntrasse verkleinert und mithin die maßgebliche Darstellungsschwelle der Regionalplanung (von 10 ha) vermutlich unterschritten wird. Damit scheidet eine Ausweisung bereits aus systematischen Gründen aus!

Bei der Darstellung des Interessensbereichs 2501-09-A1 (52 ha) ist wenigstens der Verlauf bestehender Verkehrsflächen zu berücksichtigen. Es wird angeregt, zumindest die Trassierung der Hucker Straße zu beachten, die als Erschließung für örtliche Wohnbebauung ohnehin unverzichtbar ist. Eine entsprechende Reduzierung eines möglichen BSAB ist also bereits vorprogrammiert.

Das Interessengebiet 2508-05-A1 (Teilfläche auf Alpener Gebiet derzeit

	<p>rund 11 ha) wird entlang der Gemeindegrenze durch eine Produktfern- und Gasleitung durchschnitten, die jeweils nur mit einem großen Kostenaufwand zu verlegen sind. Faktisch wird der Bereich damit durchschnitten. Es ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen zu prüfen, ob die im räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen gelegenen Restflächen dann überhaupt noch die Darstellungsschwelle des Regionalplanes erreichen. Überdies wird auf die grundsätzlich ablehnende Haltung der Stadt Rheinberg verwiesen, die von dieser Planung ebenfalls betroffen ist.</p> <p>Vielen Dank!</p>	
--	---	--



Alp/171/2

Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.

Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

Alp/171/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/171/4	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/211/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/226/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Alp/415/1	Der Vertreter des Kreises Wesel (170) stimmt der Ablehnung eines BSAB	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	ausdrücklich zu.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/415/2	Der Vertreter des Kreises Wesel (170) zweifelt an, dass die notwendigen Verfüllmengen in entsprechender Qualität (Z 0) zur Verfügung stünden. Außerdem ist nach seiner Ansicht in diesem Fall ein Planfeststellungsverfahren für die Deponie notwendig. Er zweifelt ferner an, dass es hier ein Verfahren nach Bergrecht sein kann, weil die notwendige Qualität auf der Gesamtfläche anscheinend nicht zur Verfügung steht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Frage der Verfüllung kann hinreichend in ggf. nachgeordneten Verfahrensstufen geklärt werden. Zum Bedarf an Verfüllungen für ZO-Material wird dabei auch auf die Ergebnisse der Erörterung zu den Anregungsnummern I-W06, I-W06.1, I-W06.2 und I-W06.3 hingewiesen. Bedarf wird gesehen. Die Frage der Verfahrensart ist separat von der 51. Änderung zu klären und ändert das Abwägungsergebnis nicht. Die nebenstehenden Ausführungen dazu werden jedoch zur Kenntnis genommen.
Alp/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Alp/421/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dinslaken		
Dins/170/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dins/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dins/172/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Dins/307/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/307/1 angeführte E-Mail des Landesbetriebs Straßenbau NRW (307.) vom 24.06.2008 hingewiesen.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 verwiesen.
Hamminkeln		
Hamm/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel verweist auf die Stellungnahme zu Alp/170/1.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

		Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/170/1 verwiesen.
Hamm/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hamm/173/1	Der Vertreter der Stadt Hamminkeln (173) hält seine schriftlich vorgetragene Position aufrecht, begrüßt aber die Herausnahme des Bereiches an der B 67 (2503-12). Hinsichtlich des Bereiches 2503-01 verweist er auf die 34. Änderung des Regionalplans und die entsprechenden Prüfaufträge. Er schließt nicht aus, dass eine Konsensfähigkeit hinsichtlich dieses Erweiterungsbereiches gegeben sein kann.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Bezüglich 2503-01 wird an den Ausschlussgründen gemäß Umweltbericht aufgrund des entsprechend hohen Gewichtes festgehalten. Daran ändern auch die Beschlüsse der 34. Änderung und eine eventuelle Konsensfähigkeit bezüglich der Kommune nichts. Zur Thematik der Prüfaufträge aus der 34. Änderung wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen, d.h. dieser ist insoweit Beschlussvorschlag. Es wird ferner ergänzend auf die Angaben im AGV zur Anregungsnummer Hamm/421/1 verwiesen. An dem entsprechenden AGV wird festgehalten, d.h. dieser ist Beschlussvorschlag.
Hamm/173/2	Der Vertreter der Stadt Hamminkeln (173) verweist auf seine Stellungnahme unter Hamm/173/1.	Es wird am Ausgleichsvorschlag festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Hamm/173/1 verwiesen.
Hamm/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
Hamm/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hamm/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hamm/211/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hamm/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen

	Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hamm/251/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hamm/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Hamm/413/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hamm/415/1	Der Vertreter der Fa. XXX kündigt an, im Rahmen der Erörterung der Unternehmenstabelle für seine Firma Anregungen vorzubringen. Er erklärt ausdrücklich, nicht für den Wirtschaftsverband zu sprechen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Hamm/415/2	Der Vertreter der Fa. XXX kündigt an, im Rahmen der Erörterung der Unternehmenstabelle für seine Firma Anregungen vorzubringen. Er erklärt ausdrücklich, nicht für den Wirtschaftsverband zu sprechen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Hamm/421/1	Der Vertreter der Fa. XXX kündigt an, im Rahmen der Erörterung der Unternehmenstabelle für seine Firma Anregungen vorzubringen. Er erklärt ausdrücklich, nicht für die IHK zu sprechen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Hamm/421/2	Der Vertreter der Fa. XXX kündigt an, im Rahmen der Erörterung der Unternehmenstabelle für seine Firma Anregungen vorzubringen. Er erklärt ausdrücklich, nicht für die IHK zu sprechen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Hamm/500/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Hünxe	
Hü/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel (170) hält seine Forderung nach Anpassung des BSAB an den bereits planfestgestellten Bereich ausdrücklich aufrecht und lehnt den Ausgleichsvorschlag ab.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hü/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hü/172/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hü/174/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E3 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Hünxe (174.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E3 hingewiesen.
Hü/174/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E3 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Hünxe (174.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E3 hingewiesen.
Hü/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200.) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
Hü/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hü/211/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hü/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirt-	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	<p>schaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen.</p> <p>Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.</p>	
Hü/223/1	Siehe Hü/223/2	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Hü/223/2 verwiesen.</p>
Hü/223/2	<p>Folgende Stellungnahme ist am 20.06.2008 per Mail vorab eingegangen:</p> <p>Die Synopse mit den Anregungen, Bedenken und Ausgleichsvorschlägen zur 51. Regionalplanänderung liegt uns nun vor.</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer Hü/223/1 ist missverständlich, weil sich offenbar ein Schreibfehler eingeschlichen hat. Wir interpretieren den Ausgleichsvorschlag wie folgt.</p> <p>„Bezüglich der von der Bezirksplanungsbehörde als Sondierungsbereich abgelehnten Bereiche führen auch die durch den Verfahrensbeteiligten 223 angeführten Aspekte (siehe auch Anregung Hü/223/2) nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.“</p> <p>Wir bedauern, dass damit unseren Anregungen nicht gefolgt wird, nehmen Ihre Entscheidung aber nicht zum Anlass für weitere Anregungen. Insofern ist ein Einvernehmen hergestellt.</p> <p>Eine Teilnahme der NGW am Erörterungstermin halten wir nicht mehr für notwendig.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung eingetragen): Bedingtes Einvernehmen (siehe oben).</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag) unter Berücksichtigung der redaktionellen Korrektur, dass im AGV aus versehen das Wort „führen“ nach der Klammer unbeabsichtigt noch einmal stand.</p>
Hü/300/1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):</p> <p>In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p> <p>Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen.</p> <p>Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.</p>
Hü/413/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>

Hü/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hü/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hü/501/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Hü/000/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung eingetragen): In der Erörterung wurde hierzu nichts vorgetragen. Im Rahmen der Erörterungsveranstaltung wurde zu dieser Anregungsnummer nichts vorgetragen.	Am Ausgleichsvorschlag/der möglichen Autorenkorrektur wird festgehalten (siehe auch Sche/000/1).
Kamp-Lintfort		
K-L/115/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Im Rahmen der Erörterungsveranstaltung wurde zu dieser Anregungsnummer nichts vorgetragen.	Zur Thematik des Bedarfs wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/6 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen.
K-L/122/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E4 angeführte Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (122.) vom 17.06.2008 hingewiesen.	Der Bereich 2505-09 wird aus den im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 dargelegten Gründen nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen. Auch angrenzende Interessensbereiche werden nicht als Sondierungsbereich im Bereich Dachsbruch vorgesehen. Abgesehen davon wird für den Bereich 2505-09 und die angrenzenden Interessensbereiche jedoch an den im Umweltbericht (hier insbesondere in der Gesamtbereichstabelle) dargelegten Bewertungen festgehalten. Bezüglich der Verkehrsanbindung, der weiteren verkehrlichen Auswirkungen und der Lärmbelastung wird auf die Regelungsmöglichkeiten (Minderung der Umweltauswirkungen) in weiteren Verfahrensstufen verwiesen. Zusätzlich wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/110/5 und A/170/14 der Synopse „Allgemeines“ hingewiesen (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs). Zur Thematik des Bedarfs wird zunächst einmal auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer

		<p>A/110/6 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt: Dass im Zuge der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) vor rund 10 Jahren kein kurz- bis mittelfristiger Bedarf angesichts der damaligen Alternativensituation gesehen wurde, muss nicht bedeuten, dass ein Jahrzehnt später in einem Verfahren in dem zusätzliche Sondierungsbereiche vorgesehen werden sollen (die erst in der Zukunft in BSAB überführt werden können) kein Bedarf für entsprechende Sondierungsbereiche für künftige BSAB gesehen wird.</p> <p>Es wird also abgesehen von den Änderungen durch den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 auf die hinreichenden Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle – in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes – verwiesen. Die nebenstehenden zusätzlichen Aspekte führen ansonsten nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E4 hingewiesen.</p>
<p>K-L/170/1</p>	<p>Der Vertreter des Kreises Wesel verweist auf die Stellungnahme zu Alp/170/1. Er reicht zwei Schreiben der IG Dachsbruch, XXX, beim Kreis eingegangen am 13.05. und 23.05.2008 zu den Akten, verliest diesen Inhalt und macht ihn sich zu eigen (redaktioneller Hinweis der Bezirksplanungsbehörde: P-S17.1). Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) erklärt, dass er vorbehaltlich einer genauen Prüfung davon ausgeht, dass in diesem Bereich besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen vorliegen.</p>	<p>Der Bereich 2505-09 wird aus den im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 dargelegten Gründen nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen. Auch angrenzende Interessensbereiche werden nicht als Sondierungsbereich im Bereich Dachsbruch vorgesehen.</p> <p>Abgesehen davon wird für den Bereich 2505-09 und die angrenzenden Interessensbereiche jedoch an den im Umweltbericht (hier insbesondere in der Gesamtbereichstabelle) dargelegten Bewertungen festgehalten.</p> <p>Ergänzend wird zur Thematik Neuansätze und Erweiterungen auf die entsprechenden Angaben im Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 des Beteiligten 110 verwiesen.</p> <p>Ferner wird zu 2505-09 auf die Anmerkungen zu diesem Interessensbereich im Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf AGVs) zu den Anregungsnummern K-L/115/1 und K-L/122/1 hingewiesen.</p>

		<p>Zur Berücksichtigung der Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte wird auf die entsprechenden Beschlussvorschläge zu deren Anregungen verwiesen.</p> <p>Zu den allgemeinen Anmerkungen wird auf die entsprechenden Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern der Synopse „Allgemeines“ zu den Stellungnahmen des Kreises Wesel vom 24.09.2007, 15.2.2008, 25.2.2008 und 18.3.2008 (A/170/1-15) verwiesen (inkl. Verweisen auf den jeweiligen AGV).</p> <p>Soweit vorstehend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird, ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zu den Synopsen dargelegten aktuelleren Änderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird auf die entsprechende regionalplanerische Bewertung zur Anregungsnummer P-S17.1 in der Anlage A4.3 verwiesen (Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung; dies ist die vom Regionalrat einsehbare, vorgelesene Stellungnahme). Darüber hinaus werden die Ausführungen im Erörterungstermin zur Kenntnis genommen.</p>
K-L/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Zur der bereits übersandten Fassung der Verwaltungsvorlage (Drucksache 332/VII) wird auf den entsprechenden Beschlussvorschlag in dieser Synopse zur Stellungnahme des Kreises Wesel vom 25.02.2008 (K-L/170/1) verwiesen.
K-L/175/1	<p>Die Vertreterin der Stadt Kamp-Lintfort verliest eine Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort vom 25.06.2008, die in Abstimmung mit der Interessengemeinschaft Dachsbruch abgefasst wurde und reicht sie zu den Akten. Gerügt wird, dass die Kiesmächtigkeit nicht 20 m betrage sondern nur 15 m oder weniger und dass der Durchschnittsertrag von 218.000 t/ha hier deutlich verfehlt werde. Nach Berechnungen in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst seien hier nur 107.000 t/ha zu erzielen, zieht man die im Eigentum der Stadt befindlichen Straßen ab verblieben sogar nur 82.000 t/ha. Eine in dieser Weise nach ihrer Auffassung unwirtschaftliche Abgrabung rechtfertige den Eingriff in die kommunale Planungshoheit nicht.</p> <p><u>Im Erörterungstermin eingereichtes Schreiben der Stadt Kamp-</u></p>	<p style="text-align: center;">- Entwurfsänderung! -</p> <p>Der Bereich 2505-09 wird nicht mehr als Sondierbereich vorgesehen. Dies liegt darin begründet, dass der Sondierbereich - ungeachtet der selbst gemäß der Stellungnahme der anregenden Firma vom 18.07.2008 offenen Frage der Wirtschaftlichkeit des Interessensbereichs - im Vergleich zu alternativen Flächen als Lagerstätte relativ schlecht ist. Dies ergibt sich aus der vertiefenden Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 17.07.2008, die seitens der Bezirksplanungsbehörde angefragt wurde.</p> <p>Die vertiefenden Ausführungen des Geologischen Dienstes zu Stau-</p>

<p><u>Lintfort:</u></p> <p>„51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) Erörterungstermin ab dem 23.06.2008 hier: Zusätzliche Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort gegen die Ausweisung des Sondierungsbereichs 2505-09 im Wickrather Feld</p> <p>Für die Stadt Kamp-Lintfort ist es nach wie vor nicht akzeptabel, dass die Fläche im Wickrather Feld (2505-09) nicht aus den Sondierungsbereichen herausgenommen wurde. Die Stadt Kamp-Lintfort erhält daher ihre Stellungnahme aufrecht.</p> <p>Nach der Sichtung der Unterlagen zum Erörterungstermin und weiterer Betrachtungen des Sondierungsbereichs hat sich ein zusätzlicher erörterungsrelevanter Aspekt ergeben. Dieser betrifft die tatsächlich vorhandene Kiesmenge im Wickrather Feld und damit letztlich die nicht gegebene Eignung der Fläche als Sondierungsbereich.</p> <p>Hierzu möchte ich folgendes ausführen:</p> <p>Nach den Auswahlkriterien sollen Sondierungsflächen grundsätzlich eine bestimmte Kiesmächtigkeit aufweisen. Entsprechend der Gesamtbereichstabelle sollen drei der vorgesehenen vier Flächen im Wickrather Feld diese Vorgaben erfüllen. Diese Flächen werden in die oberste Kategorie A eingeordnet, was bedeutet, dass sie eine Kiesmächtigkeit von mindestens 20 m aufweisen sollten.</p> <p>Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.</p> <p>Nach der Karte „Kies- und Sandvorkommen am Niederrhein“ des Geologischen Dienstes umfasst der gesamte nordöstliche Teil der Sondierungsfläche sowie weitere Teile von Interessensbereichen in diesem Gebiet eine Mächtigkeit von weniger als 15 m. Bohrungen im westlichen Teilbereich haben ergeben, dass dort sogar nur 9 m Kies vorhanden sind.</p> <p>Schon deshalb ist die Fläche nicht als Sondierungsfläche geeignet.</p> <p>Aber nicht nur geologisch, auch wirtschaftlich ist die Fläche für den Kiesabbau nicht geeignet. Auf Grundlage der vom geologischen Dienst angelegten Berechnungsmethoden hat die Interessengemeinschaft Dachs-</p>	<p>chungen etc. und die entstehungsgeschichtlichen Anmerkungen zu diesem geologisch sehr speziellen Bereich lassen Mehraufwände bei dem Abbau erwarten und eine deutliche Reduktion des auszubeutenden Materials im Vergleich zu den ursprünglichen Annahmen. In größeren Teilen ist von einer Mächtigkeit der abbauwürdigen und –fähigen Schichten von unter 20 Metern auszugehen. Da hinreichende in der Gesamtabwägung aller Aspekte bessere (d.h. auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich hier um einen Neuansatz handeln würde) Alternativflächen vorhanden sind kann auf die Abbildung der Flächen als Sondierungsbereich im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans verzichtet werden. Die Grundzüge der Planung bleiben unverändert; es handelt sich nicht um eine erhebliche Änderung gegenüber dem 1. und 2. Entwurf.</p> <p>Alternativflächen speziell für das anregende Unternehmen sind nicht erforderlich. Es wird hierauf auf den Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen bezüglich der Thematik des unternehmensspezifischen Bedarfs.</p> <p>Sollten sich evtl. wider Erwarten im Zuge späterer detaillierter Erkundungen für einen Abbau günstigeren Bewertungen ergeben, so könnte über den Bereich im Übrigen ggf. immer noch erneut im Rahmen von Fortschreibungen der Sondierungsbereiche oder BSAB entschieden werden.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Zur Passage aus der Stellungnahme des Beteiligten 175 vom 21.09.2008 wird auf die entsprechenden Angaben im Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/175/1 verwiesen.</p> <p>Um die Stellungnahmen der Stadt zusammenhängend zu thematisieren wird hier jedoch auch ergänzend auf die Stellungnahmen vom 20.02.2008 und 22.08.2008 eingegangen:</p> <p>Für den Bereich 2505-09 wird an den im Umweltbericht (hier insbesondere in der Gesamtbereichstabelle) dargelegten Bewertungen festgehalten - mit Ausnahme der vorstehenden abweichenden Bewertung und auch mit Ausnahme der nun nicht mehr vorgesehenen Abbildung als Sondierungsbereich.</p>
--	---

<p>bruch die mögliche Kiesausbeute errechnet.</p> <p>Ich möchte die einzelnen Berechnungsschritte (z.B. Einhaltung von Böschungsf lächen) die von einem Fachmann der Interessengemeinschaft Dachsbruch nach Rücksprache mit dem Geologischen Dienst angestellt wurden, hier nicht weiter ausführen, sondern zu Protokoll geben.</p> <p>In Kürze zusammengefasst liegt der Kiesertrag einer Auskiesung des gesamten Bereiches der Sondierungsfläche im Wickrather Feld bei gerundet 107.000 t/ha.</p> <p>Da sich die Stadt Kamp-Lintfort ausdrücklich entschieden hat die in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen „Gerade Straße“, „Spanische Straße“ und „Hammerstraße“ der Kiesindustrie zu keinem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen (Ratsbeschluss vom 01.04.2008), ist aufgrund der erforderlichen Abböschungen entlang der Straßen von einer noch geringeren Ausbeute auszugehen. Hiernach wäre für den Sondierungsbereich nur noch ein Ertrag von etwa 82.000 t/ha anzusetzen. Das entspricht einem verwertungstechnischen Nutzungsgrad von lediglich 27,5 % der gesamten Fläche.</p> <p>Der Durchschnittsertrag für Auskiesungen am Niederrhein beträgt laut Bericht des Geologischen Dienstes jedoch 218.000 t/ha. Demgegenüber liegt der Ertrag der Sondierungsfläche im Wickrather Feld bei weniger als der Hälfte. Zur Erwirtschaftung des Durchschnittsertrages wäre damit absolut gesehen eine weitaus größere Auskiesungsfläche erforderlich.</p> <p>Gerade aufgrund dieses erst jetzt für uns erkennbaren Hintergrundes erscheint uns die Ausweisung des Sondierungsbereichs im Wickrather Feld als rechtswidrig:</p> <p>Zum einen widerspricht der mit der Ausweisung zwangsläufig verbundene Flächenverbrauch unmittelbar dem landesplanerischen Ziel zum sparsamen Umgang mit Freiraum wie es u.a. im Ziel B III des LEP seinen Niederschlag gefunden hat.</p> <p>Zum anderen rechtfertigt die absehbare Unwirtschaftlichkeit des Kiesabbaus es aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort nicht, diesen Bereich als Sondierungsfläche auszuweisen. Diese Argumentation ist um so gewichtiger, da es sich hier zudem um einen Neuaufschluss handelt, der dem landesplanerischen Konzentrationsgebot absolut widerspricht.</p>	<p>Zur Thematik der kommunalen Belastung durch Abgrabungen wird auf die entsprechenden Angaben im Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/5 verwiesen.</p> <p>Zu früheren Vereinbarungen ist zu sagen, dass Abgrabungsbereiche „verbrauchende“ Vorgaben des Regionalplans sind. Daher müssen unter einer neuen Alternativensituation aufgrund der zwischenzeitlichen Reduktion des Versorgungszeitraumes dann ggf. später auch Bereiche vorgesehen werden, die zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt werden konnten. Zudem ging es derzeit erst einmal nur um die Frage der Abbildung des Bereiches 2505-09 als Sondierungsbereich, da im Rahmen der 51. Änderung als Ergebnis des Verfahrens auf zusätzliche BSAB verzichtet werden soll.</p> <p>Zur Thematik des Bedarfs wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Steuerungsmöglichkeiten von Flächennutzungsplänen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/171/1 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der aufgeführten kommunalen Planungen und Stadtentwicklungsinteressen wird auf die hinreichenden Ausführungen in Abschnitt 3.2.1; S. 26 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Die Image- und Stadtentwicklungsinteressen und die Innenstadtentwicklung werden als nicht so gravierend durch die Abbildung eines Sondierungsbereiches an der Stadtgrenze tangiert bewertet, dass von einer Abbildung speziell aus diesen Gründen Abstand zu nehmen wäre.</p> <p>Die Aspekte Freizeitnutzung und Naherholung sind zudem hinreichend berücksichtigt worden (auch als 2505-09 noch als Sondierungsbereich vorgesehen war). Hierzu wird insbesondere auf die Abschnitte 3.2.6.2, 3.2.6.4, 3.2.6.5 und 3.4.7 des Umweltberichtes (2. Fassung) verwiesen. Auch die Radwege wären ggf. weiterhin nutzbar und attraktiv und zudem könnte auch der Bereich der etwaigen späteren Abgrabung in der Nachfolgenutzung Naherholungszwecken zugänglich gemacht werden.</p> <p>Zur Thematik Neuansätze und Erweiterungen wird auf den Beschluss-</p>
---	---

<p>Schließlich — und das ist aus Sicht der Stadt entscheidend — verstößt die Ausweisung angesichts der fehlenden Eignung der Fläche gegen die kommunale Selbstverwaltungshoheit. Die Rechtsprechung hat eindeutige Rahmenbedingungen für eine nur ausnahmsweise zulässige Festsetzung parzellenscharfer Vorranggebiete aufgestellt. Danach ist die Ausweisung der Fläche unter anderem nur dann — ausnahmsweise — zulässig, wenn die Eignung der konkreten Fläche für den verfolgten landesplanerischen Zweck unzweifelhaft gegeben ist. Eine solche Eignung der Fläche zur Sicherung von Kiesvorkommen ist aber hier gerade nicht gegeben.</p> <p>Aufgrund dieser aktuell gewonnenen Erkenntnisse fordert die Stadt Kamp-Lintfort die Bezirksregierung noch einmal dringend auf, die Sondierungsfläche 2505-09 aus der beabsichtigten Erläuterungskarte „Rohstoffe“ zu streichen. Stadt Kamp-Lintfort, 25.06.2008</p> <p><u>Anhang - Schreiben vom RA Hecker, Werner, Himmelreich & Nacken vom 23.06.08</u></p> <p>Bekanntlich sind wir mit der anwaltlichen Vertretung der Interessengemeinschaft Dachsbruch sowie der Eheleute XXX betraut. Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 03-03.2008 sowie zu den zwischenzeitlich von der Interessengemeinschaft unmittelbar an die Mitglieder des Regionalrates versandte Stellungnahme vom ... weisen wir hiermit nochmals eindringlich auf folgenden Gesichtspunkt zur tatsächlich vorhandenen Kiesmenge auf den hier in Rede stehenden Reservflächen hin, der zu einer fehlenden landesplanerischen Eignung der Fläche als Vorranggebiet führt und im Planungsaufstellungsverfahren bislang keine Beachtung gefunden hat:</p> <p>1. Nach den von Ihnen angelegten Auswahlkriterien sollen Sondierungsflächen grundsätzlich auf solchen Flächen ausgewiesen werden, die eine Kiesmächtigkeit von mindestens 16 m aufweisen. Bei der Bemessung der Kiesmächtigkeit ist dabei auch zu berücksichtigen, inwiefern zwischenmittel (unbrauchbares Unter- und Überkorn) von den vorhandenen Kies- und Sandschichten in Abzug zu bringen waren.</p>	<p>vorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen.</p> <p>Zur Thematik der Erschließung für den Zu- und Abgangsverkehr wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/14 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der Verkehrsanbindung, der weiteren verkehrlichen Auswirkungen und der Lärmbelastung wird ferner auch auf die Regelungsmöglichkeiten und die zugehörigen Untersuchungen (Minderung der Umweltauswirkungen) auf weiteren Verfahrensstufen verwiesen. Siehe hierzu Angaben im Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/14. Ggf. können generell auch in Sondierungsbereichen vorhandene Wege oder städtische Teilflächen später unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans von einer Abgrabung evtl. ausgespart werden. Im Übrigen wird zur Thematik des Grundbesitzes auf den Beschlussvorschlag (inkl. Verweise auf die AGVs) zu den Anregungen A/170/8 und A/703/2 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zusätzlich wird zu den verkehrlichen Auswirkungen sowie zur räumlichen Verteilung der Bereiche auf den Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/5 hingewiesen.</p> <p>Die angesprochenen kurlandschaftlichen, landschaftlichen, kulturhistorischen, denkmalpflegerischen und morphologischen Aspekte sind hier nicht von einem solchen Gewicht, dass sie in der Abwägung mit den Rohstoffsicherungsinteressen einer – aber nicht mehr bei 2505-09 vorgesehenen - Abbildung als Sondierungsbereich entgegenstehen würden (siehe auch Abschnitte 3.4.7, 3.4.8, 3.2.6.4 und 3.2.6.5 des Umweltberichtes). Hier ist auch auf die Möglichkeit flankierender Regelungen – z.B. gestalterischer Maßnahmen und anderer Nebenbestimmungen - auf weiteren Verfahrensstufen hinzuweisen. Dies gilt auch für das NSG und die Spanische Schanze – wobei hierzu ohnehin jeweils ein Abstand eingehalten wird.</p> <p>Zur den Themen Denkmalpflege und Kulturlandschaft wird ergänzend auch auf die Angaben in den Beschlussvorschlägen (inkl. Verweisen auf AGVs) zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 hingewiesen.</p> <p>Die nebenstehenden und die in den Stellungnahmen und der Pressemitteilung vom 20.02.2008 genannten Aspekte sind bezüglich der im 2.</p>
--	---

<p>Ausweislich der dem Planentwurf beigefügten Gesamtbereichstabelle Anhang 1 der Anlage 4, Seite 98, erfüllen drei der vorgesehenen vier Flächen vorgeblich diese Vorgaben und werden in die oberste A-Kategorie eingeordnet. Dies entspricht allerdings nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.</p> <p>In der Anlage anbei finden Sie einen Auszug aus der Karte „Kies- und Sandvorkommen am Niederrhein“ des Geologischen Dienstes Krefeld. Daraus wird deutlich, dass die Reservefläche Nr. 2505-08 sowie der gesamte nordöstliche Teil der Sondierungsfläche 2505-09 und ein Teilbereich der westlichen Sondierungsflächen 2505-10 und 2505-09 Kiesflächen mit einer Mächtigkeit von <u>weniger als 15 m</u> vorweisen. Bohrungen im westlichen Teilbereich haben ergeben, dass dort nur 9 m Kies vorhanden ist. Daneben wurden etwa 16 m Zwischenmittel (unbrauchbares Unter- und Überkorn) angefundnen.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Ausweisung dieser Flächen zur Sicherung geeigneter Lagerstätten vorkommen, ist damit bereits schon insofern nicht gegeben.</p> <p>2. Aus der vorgelegten Karte und unter Zugrundelegung der im Zusatzbericht des geologischen Dienstes diesbezüglich vorgestellten Berechnungsmethoden zur Ermittlung der möglichen Kiesausbeute in diesem Bereich ergibt sich <u>aber vor allem dass der Durchschnittsertrag für die hier in Rede stehenden Sondierungsflächen bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsertrages anderer Auskiesungen am Niederrhein liegt.</u> Daraus folgt, dass es an einer für die Ausweisung des Vorranggebietes notwendigen Eignung des gesamten Bereichs zur Sicherung des Rohstoffvorkommens und an einer landesplanerischen Rechtfertigung zur Festsetzung des Vorranggebietes fehlt.</p> <p>Zum Beleg stellen wir im Folgenden, den zu für den Dachsbruch zu erwartenden Ertrag dem Durchschnittsertrag gegenüber. Der Durchschnittsertrag anderer Ausgießungen am Niederrhein liegt laut Bericht des Geologischen Dienstes bei 218.000 t/ha. Bei einer Auskiesung des gesamten Bereiches der Sondierungsfläche 2505-09 liegt der Kiesertrag dagegen lediglich bei <u>107.202 t/ha.</u> Zur Berechnung dieser Kiesertragsmenge verwiesen wir auf die in der Anlage beigefügte Kalkulation sowie auf folgende Übersicht:</p>	<p>Entwurf noch als Sondierungsbereich vorgesehenen Teilbereiche in der Gesamtabwägung u.a. mit den Belangen der Rohstoffsicherung von keinem solchen Gewicht, dass sie der Abbildung als Sondierungsbereich entgegen stehen. Eine Ausnahme stellt die Geologie dar, die nach den neueren Erkenntnissen zum generellen Ausschluss bezüglich der Interessensbereiche im Dachsbruch führte.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit insgesamt nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs (siehe oben), des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen auch der Stellungnahmen und Pressemitteilung vom 20.02.2008 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird zum Bereich 2505-09 wird auch auf die entsprechenden Angaben in den Beschlussvorschlägen (inkl. Verweisen auf die AGVs) zu den Anregungsnummern K-L/115/1 und K-L/122/1 der Beteiligten 115 und 122 hingewiesen.</p> <p>Zum in der Erörterungsveranstaltung erhaltenen Schreiben: Die kommunale Planungshoheit wäre bei einer Abbildung als Sondierungsbereich ohne die vertiefenden Informationen vom Geologischen Dienst zu diesem Sonderfall nicht unzulässig verletzt worden und Ziele der Raumordnung unter anderem im LEP wären hinreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Auch die Naherholung wäre unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen in der Gesamtabwägung nicht in unzumutbarer Weise negativ tangiert worden und ggf. hätte im Zuge der Festlegung der Nachfolgenutzung auch ein Mehrwert für die Naherholung geschaffen werden können.</p> <p>Zum Status der Sondierungsbereiche wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/205/5 verwiesen.</p> <p>Böschungsverluste sind mit Abgrabungen immer verbunden (im Übrigen sind auch Böschungen anteilig mit anzurechnen und nicht auszublenzen). Welche Neigungen dabei zu wählen sind, ist im Zulassungsverfahren festzulegen. Ebenso kann auf nachfolgenden Verfahrensstufen die Frage der verkehrlichen Erschließung und der Einbeziehung heutiger Verkehrsinfrastruktur geklärt werden.</p> <p>Im Falle von Berechnungen der Ausnutzbarkeit pro ha darf man im</p>
--	--

Bereich	Größe	Verwertungstechnischer Nutzungsgrad in %	Ertrag pro ha Flächenverbrauch
2505-08	5 ha	28,0 %	30.287 t/ha
2505-09	59 ha	36,2 %	107.202 t/ha
2505-10	8 ha	34,3 %	123.399 t/ha
2505-11	7 ha	62,4 %	168.461 t/ha

Bei der Berechnung des Kiesabbauertrages haben wir die Reservefläche 2505-09 in vier Teilflächen entsprechend der vorgefundenen Mächtigkeiten aufgeteilt. Grafisch findet sich eine Beschreibung der Lage der Teilbereiche auf der Seite 3 der übermittelten Kalkulation.

Bei der Berechnung der Zahlen wurde berücksichtigt, dass zu den Randgebieten die notwendigen Böschungflächen eingehalten werden. Dabei wurde von einer Böschungsbreite von 3 m pro m Bohrtiefe ausgegangen. Bei der hier im Randbereich der Fläche Nr. 2505-09 anzulegenden Bohrtiefe von etwa 25 m müsste demnach eine Böschung mit einer Breite von 75 m freigehalten bzw. nur anteilig ausgekiest werden.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat mit Ratsbeschluss vom ... ausdrücklich entschieden, dass sie die in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen der „Gerade Straße“, der „Spanische Straße“ sowie der „Hammer Straße“ der Kiesindustrie nicht zur Verfügung stellen will. Darüber hinaus hat es die Stadt mit gleichem Ratsbeschluss bereits jetzt abgelehnt, die Straßen für einen etwaigen Abtransport von Abraum umzuwidmen, falls dies erforderlich sein sollte. Wir weisen darauf hin, dass die Gerade Straße sowie die Spanische Straße ferner für die Erschließung der am Rande der Sondierbereiche gelegenen Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Betriebe (Gerade Straße 104, Spanische Straße 83, Spanische Straße 85, Spanische Straße 60 sowie Hammer Straße 50) notwendig sind.

Daraus folgt unmittelbar, dass diese Flächen für eine Abgrabung ebenfalls nicht zur Verfügung stehen und bei der Berechnung des Kiesertrages zusätzlich herauszurechnen sind. Abzüglich der insofern zusätzlich zu berücksichtigenden Abböschungen entlang der Straßen ist für die Hauptfläche des Sondierbereiches 2505-09 nur noch von einem Ertrag von etwa 82.155 t/ha auszugehen. Dies entspricht einem Verwer-

Übrigen natürlich nicht Flächen mitrechnen (z.B. Verkehrsflächen) bei denen man - wie nebenstehend vom Anreger getan - davon ausgeht, dass sie nicht verfügbar sind. Sie gehören, wenn die nebenstehenden Annahmen richtig sein sollten, ja dann auch nicht mit zur Abgrabungsfläche und bleiben erhalten und nutzbar. Man muss dann schon Abgrabungsflächen ohne nicht verfügbare Teilflächen mit anderen Abgrabungsflächen ohne nicht verfügbare Teilflächen vergleichen. Auch macht das Bilden eines Durchschnittswertes nur wenig Sinn, wenn man von der Nichtverfügbarkeit von Flächen ausgeht. In der Praxis würde dann der Unternehmer für jede separate Teilfläche einzeln die Entscheidung für oder gegen eine Abgrabung treffen (wobei auch das enge beieinander Liegen von separaten Flächen wirtschaftlich positiv wäre). Die Regionalplanung könnte ggf. bezüglich wider Erwarten nicht in Anspruch genommener Flächen immer noch mit einer Planänderung reagieren.

Der Stadt wurden im Übrigen keine Daten vorenthalten, wobei unklar ist, welche Daten mit dem nebenstehenden Vorwurf damit überhaupt gemeint sind. Es wurde auch keine Bitte auf Einsichtnahme in weitere Daten an die Bezirksplanungsbehörde herangetragen. Ergänzend bestand die Option der unmittelbaren Nachfrage bei Geologischen Dienst.

Zur Thematik der Neuansätze wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen (inkl. Verweis auf den AGV). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ohne Neuansätze auf Dauer über Erweiterungen immer die Ortsteile belastet werden würden, die schon in den Vergangenheit durch Abgrabungstätigkeiten belastet worden sind, wie beispielsweise der Osten der Stadt Kamp-Lintfort und die dortigen Bewohner, während andere Kommunen und Ortsteile trotz ggf. besserer und flächensparender Lagerstätten von den entsprechenden Belastungen verschont blieben.

Zur Frage der Verkaufsbereitschaft wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/703/2 verwiesen (inkl. Verweis auf den AGV), an dem festgehalten wird. Ggf. könnte jedoch im Falle einer späteren BSAB-Darstellung auch eine Abgrabung unter anfänglicher oder dauerhafter Aussparung von Verkehrsflächen erfolgen.

Schäden in der Umgebung könnten über Festlegungen im Zulassungsverfahren hinreichend vermieden werden.

Das heißt, den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt mit Ausnahme der Aspekte die vorstehend explizit als Gründe für die Entwurfsänderung angegeben wurden.

tungstechnischen Nutzungsgrad von lediglich 27,5 % der gesamten Fläche, wie sich aus folgender Übersicht und den ebenfalls in der Anlage beigefügten Kalkulation ergibt:

Bereich	Größe	Verwertungstechnischer Nutzungsgrad in %	Ertrag pro ha Flächenverbrauch
2505-08	5 ha	16,0 %	17.229 t/ha
2505-09	57 ha	27,5 %	82.155 t/ha
2505-10	8 ha	34,3 %	123.399 t/ha
2505-11	7 ha	62,4 %	168.461 t/ha

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die im Sondierungsbereich vorhandenen Erdschichten durch einen hohen Anteil von Zwischenmitteln, speziell dem Fließsand als Unterkornanteil gekennzeichnet sind. Deshalb ist anzunehmen, dass noch größere Böschungswinkel erforderlich sind und der Bereich des Kiesabbaus sich dadurch weiter verkleinert. Außerdem besteht die Gefahr, dass die nahe Umgebung durch den darunter abfließenden Fließsand unterhöhlt wird und es dadurch zu Schäden an den aufstehenden Gebäuden und Straßen kommt.

3.

Eine Ausweisung der Sondierungsbereiche 2505-08 bis 11 erscheint vor dem Hintergrund dieser Fakten als grob rechtswidrig.

a)

Wie oben dargestellt, beläuft sich der verwertungstechnische Nutzungsgrad für die in Rede stehende Hauptfläche des Sondierungsbereiches 2505-09 auf 36,2 % bzw. 27,5 %, wenn man die vorhandenen, notwendigen Erschließungsstraßen berücksichtigt. Ausgehend von einem Ertrag von lediglich 107.202 t/ha bei einer Ausbeute von 36,2 % bedeutet dies, dass zur Erwirtschaftung des Durchschnittsertrages von anderen Auskiesungen am Niederrhein in Höhe von 218.000 t/ha mehr als doppelt so viel Fläche notwendig ist. Eine auf dieser Grundlage aufsetzende Ausweisung des Bereiches widerspricht aber unmittelbar dem landesplanerischen Ziel zum sparsamen Umgang mit Freiraum, wie es u.a. im Ziel B III des LEP seinen Niederschlag gefunden hat. Dann heißt es ausdrücklich:

„B III - natürliche Lebensgrundlagen

Nordrhein Westfalen ist ein dicht besiedeltes und stark industrialisiertes Land, in dem die Belastungen der Umwelt und die Notwendigkeit zu einem sparsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit Freiraum besonderes deutlich werden.

1.2 Ziele

1.2.1

Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und Ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen“

Selbst unter Berücksichtigung des Ziels C IV, 2. zur Sicherung von Rohstoffen ist aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit einer Kiesausbeute in den hier in Rede stehenden Sondierungsflächen dem Freiraumschutz deshalb zwingend Vorrang zu gewähren.

b)

Darüber hinaus verstieße eine Festsetzung der Sondierungsflächen gegen die kommunale Planungshoheit der Stadt Kamp-Lintfort. Wie bereits angekündigt, werden wir hier politisch soweit möglich Einfluss nehmen, um die Stadt Kamp-Lintfort anzuhalten, insofern von ihren verfassungsrechtlichen Abwehransprüchen Gebrauch zu machen. Dies vor allem auch deshalb, weil ihr die maßgeblichen Zahlen zur Bewertung der Eignung der Flächen als Vorranggebiete im Planungsverfahren vorenthalten wurden.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich auf die Bedeutung des Wickrather Feldes/Dachsbruchs für die Freiraumentwicklung der Stadt und ihre Funktion als Naherholungsgebiet hingewiesen. Diesen Belangen widerspreche die hier angestrebte landesplanerische Festsetzung diametral.

Die Festsetzung der Sondierungsflächen führt zu einer Festsetzung eines parzellenscharfen Vorranggebietes im Sinne von § 7 Abs 4 S. 1 Nr. 1 ROG. Eine solche parzellenscharfe Ausweisung ist der Raumplanung

<p>grundsätzlich und ausnahmsweise nur dann erlaubt, wenn sie entgegenstehende kommunale Belange hinreichend abgewogen hat und überdies ein besonderes Bedürfnis überörtlicher Planung gerade an diesem Standort aufgrund seiner besonderen Eignung und aufgrund der besonderen Situationsgebundenheit des zu sichernden Belangs besteht. Darüber hinaus ist der Planungsträger wegen der kommunalen Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG gehalten, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Willkürverbot zu beachten. In Anlehnung an die grundlegenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Verfassungsgerichtshofs NRW (BVerwG, Urteil vom 15.05.2003, BVerwGE, 118, 181 ff.; VerfGH NRW, Urteil vom 15.12.1989, NVwZ 90, 51 ff.; Urteil vom 25.06.2002 - 42/00) sind hier relativ hohe Anforderungen an die Regionalplanung zu stellen. Dies folgt vor allem auch daraus, dass die Regionalplanung als überörtliche Planung im Rahmen des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs 3 ROG) kommunale Belange zu berücksichtigen hat und ihr eine parzellenscharfe, örtliche Planung grundsätzlich verwehrt ist, es sei denn, die benannten Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 7 Abs 4 ROG liegen hier vor (vgl. dazu auch Halama, in: Festschrift Schlichter, herausgegeben von Berkemann u.a., Seite 201, 219 ff.).</p> <p>Vorliegend besteht kein besonderes landesplanerisches Bedürfnis überörtlicher Planung im Bereich des Dachsbruch/Wickrather Feld. Die mit dem vorgesehenen Kiesabbau einhergehende Freiraumzerstörung und die abzusehenden Unwirtschaftlichkeit des Kiesabbaus rechtfertigen es gerade nicht, den Bereich als Sondierungsfläche zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen auszuweisen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich die Fläche in besonderer Weise dazu eignet. Davon ist anhand der tatsächlichen und geringen Mächtigkeit der Kiesschichten sowie der verkleinerten Abbaufäche wegen notwendig einzuhaltender Böschungswinkel im vorliegenden Fall gerade nicht auszugehen. Die zu erwartende Kiesabbaumenge beträgt für die Hauptfläche weniger als die Hälfte der durchschnittlich zu erwartenden Kiesabbaumenge.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Eignung der vorhandenen Fläche ist eine besondere Situationsgebundenheit derselben zur Einbindung in die Umsetzung des landesplanerischen Ziels zur Sicherung von Rohstoffvorkommen nicht gegeben. Die Ausweisung widerspreche deshalb auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da sie weder geeignet, noch erforderlich oder gar angemessen zur Erreichung des landesplanerischen Zwecks wäre.</p>	
--	--

Zuletzt sei nochmals darauf hingewiesen, dass mit dem hier vorgesehenen Neuaufschluss gegen das Konzentrationsgebot des LEP (Ziel C IV 2.2.3. S. 3) verstoßen wird. Eine Ausnahme vom landesplanerischen Konzentrationsgebot ist wegen der oben beschriebenen fehlenden Kiesmächtigkeit und der unwirtschaftlichen Kiesausbeute ebenfalls nicht zulässig.

Wir bitten, die vorgenannten Punkte im Planungsprozess zu berücksichtigen und die Sondierungsflächen 2505-08 bis -11 aus der Reservekarte zu streichen

Kiesmengen 2505-09 bis -11

Wenn die Strassen auch ausgekiest werden

Fläche	Waagrecht 1	Waagrecht 2	Mittelwert	senkrecht 1	senkrecht 2	Mittelwert	Fläche	Fläche
Nr:	m	m	m	m	m	m	m ²	ha
2505-09 A	209	438	324	622	615	619	200.085	20,0
2505-09 B	438	522	480	271	270	271	129.840	13,0
2505-09 C	331	358	345	570	504	537	184.997	18,5
2505-09 D	144	202	173	447	418	433	74.823	7,5
Summe								59,0
2505-08	76	115	96	500	550	525	50.138	5,0
2505-10	200	205	203	407	388	398	80.494	8,0
2505-11	540	540	540	260	260	260	70.200	7,0

Dreieck

Fläche	Abraum	Kies	Zwischenm.	Bohrtiefe	Böschung
Nr:					
2505-09 A	3,0	15,0	5,0		23
2505-09 B	2,0	16,0	8,0		26
2505-09 C	3,0	12,0	10,0		25
2505-09 D	4,0	30,0	10,0		44
Summe					0,0
2505-08	3,0	6,0	1,0		10
2505-10	3,0	20,0	6,0		29
2505-11	2,0	15,0	10,0		27

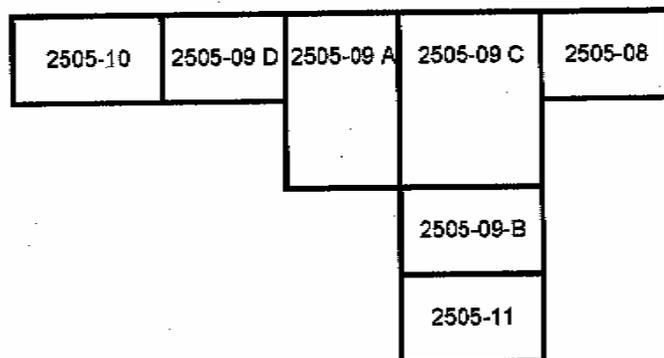
Wenn die Strassen auch ausgekleist werden

Fläche	Abetandsflächen				Böschung				Länge Grund		Länge Grund		Fläche Grund
	links	rechts	oben	unten	links	rechts	oben	unten	wagerecht	senkrecht	m	m	
Nr:	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	
2505-09 A	0,0	0,0	15,0	0	0	0,0	0,0	89,0	0,0	323,5	535	172,911	
2505-09 B	20,0	15,0	0,0	5	78	78,0	0,0	78,0	0,0	289,0	188	54,188	
2505-09 C	0,0	5,0	15,0	15	0	75,0	75,0	75,0	0,0	264,5	357	94,427	
2505-09 D	5,0	0,0	15,0	5	132	0,0	132,0	132,0	0,0	36,0	149	5,348	
Summe													
2505-08	0,0	5,0	15,0	15	0	30,0	30,0	30,0	0,0	60,5	435	26,318	
2505-10	5,0	0,0	15,0	15	87	0,0	87,0	87,0	0,0	110,5	194	21,382	
2505-11	15,0	15,0	0,0	10	81	81,0	0,0	81,0	0,0	348,0	169	58,812	

$V = (\text{Klössendmächtigkeit} \cdot \text{sohlenverlust}) / 3 \times 8 \text{Klössendoberfläche} + (\text{wurzel aus Klössendoberfläche} + \text{Klössendunterfläche}) + \text{Klössendunterfläche}$

Fläche	Oberfläche netto	Grundfläche	Klöss-Mächt	Bohrtiefe	V	V Theor.	Ausnutzumgsgrad	Ertrag	Flächebrutto	Menge Gesamt
Nr:	m²	m²	m	m	m³	m³	%	t/ha	ha	t
2505-09 A	195.232	172.911	15,0	23	2.391.462	4.601.948	52,0	140.309	20	2.807.368
2505-09 B	118.148	54.188	15,0	28	1.177.626	3.375.840	34,9	100.468	13	1.304.446
2505-09 C	172.127	94.427	12,0	29	1.313.471	4.824.913	28,4	61.344	18	1.134.839
2505-09 D	69.300	5.348	30,0	44	876.342	3.292.190	26,6	143.742	7	1.075.511
Summe					5.758.501	15.894.892	36,2		59	6.322.165
2505-08	44.798	26.318	6,0	10	140.801	501.375	28,0	30.287	5	151.849
2505-10	72.581	21.382	20,0	29	800.144	2.334.319	34,3	123.399	8	993.282
2505-11	127.500	58.812	15,0	27	1.182.593	1.895.400	62,4	168.461	7	1.182.593
					2.123.336	4.731.094	44,9		20	2.327.725
										115.904

Lage der Teilbereiche



wenn die Strassen nicht freigegeben werden

Fläche	Waagrecht 1	Waagrecht 2	Mittelwert	senkrecht 1	senkrecht 2	Mittelwert	Fläche	Fläche
Nr.	m	m	m	m	m	m	m ²	ha
2505-09 A	200	429	315	612	605	609	191.373	19,1
2505-09 B	438	522	480	271	270	271	129.840	13,0
2505-09 C	300	330	315	570	504	537	169.155	16,9
2505-09 D	144	202	173	447	418	433	74.823	7,5
Summe								66,5
2505-08	76	115	96	500	550	525	50.138	5,0
2505-10	200	205	203	407	388	398	80.494	8,0
2505-11	540	540	540	260	260	260	70.200	7,0

Dreieck

Fläche	Abraum	Kies	Zwischenm.	Bohrtiefe	Böschung
Nr:					
2505-09 A	3,0	15,0	5,0	23	69,0
2505-09 B	2,0	16,0	8,0	26	78,0
2505-09 C	3,0	12,0	10,0	25	75,0
2505-09 D	4,0	30,0	10,0	44	132,0
Summe					0,0
2505-08	3,0	6,0	1,0	10	30,0
2505-10	3,0	20,0	6,0	29	87,0
2505-11	2,0	15,0	10,0	27	81,0

wenn die Strassen nicht freigegeben werden

Fläche	Abstandsflächen				Böschung				Länge Grund		Fläche Grund	
	links	rechts	oben	unten	links	rechts	oben	unten	waagrecht	senkrecht		
Nr:	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m²
2505-09 A	0,0	15,0	15,0	15	69	69,0	69,0	69,0	69,0	161,5	441	71.141
2505-09 B	15,0	15,0	15,0	5	78	78,0	78,0	78,0	78,0	294,0	95	27.783
2505-09 C	15,0	15,0	15,0	15	75	75,0	75,0	75,0	75,0	135,0	357	48.195
2505-09 D	10,0	0,0	15,0	5	132	0,0	132,0	132,0	132,0	31,0	149	4.604
Summe												
2505-08	15,0	5,0	15,0	15	30	30,0	30,0	30,0	30,0	15,5	435	6.743
2505-10	5,0	0,0	15,0	15	87	0,0	87,0	87,0	87,0	110,5	194	21.382
2505-11	15,0	15,0	0,0	10	81	81,0	0,0	81,0	81,0	348,0	189	58.812

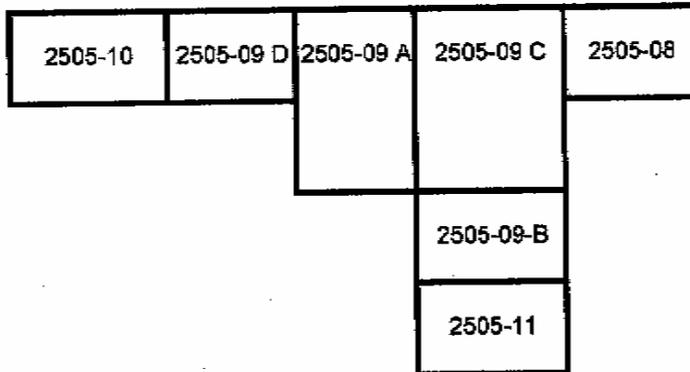
$V = (\text{Kiessandmächtigkeit} \cdot \text{sohlenverlust}) / 3 \times 3 \cdot \text{Kiessandoberfläche} + (\text{Wurzel aus Kiessandoberfläche} \cdot \text{Kiessandunterfläche}) + \text{Kiessandunterfläche}$

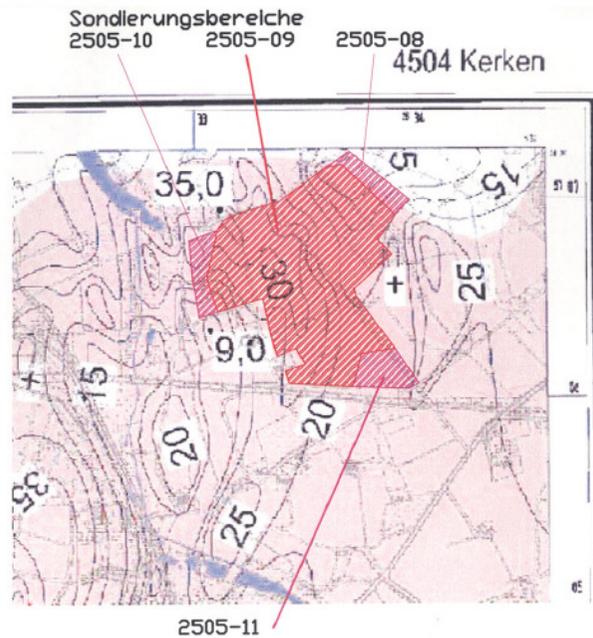
Fläche	Oberfläche netto	Grundfläche	Kies-Mächt.	Bohrtiefe	V	V Theor.	Ausnutzung	Ertrag	Flächebrutto	Gesamt Menge
Nr:	m²	m²	m	m	m³	m³	%	ha	ha	to/ha
2505-09 A	173.281	71.141	15,0	23	1.540.169	4.401.585	35,0	94.478	19	1.808.024
2505-09 B	112.728	27.783	16,0	26	918.864	3.378.840	27,2	78.220	13	1.015.603
2505-09 C	144.495	48.195	12,0	25	820.467	4.228.875	21,8	47.015	17	766.284
2505-09 D	67.238	4.604	30,0	44	834.721	3.292.190	25,4	136.915	7	1.024.430
Summe 09					4.212.221	15.298.490	27,5		57	4.643.342
2505-08	37.373	6.743	6,0	10	79.995	501.375	16,0	17.229	5	86.384
2505-10	72.581	21.382	20,0	29	800.144	2.334.319	34,3	123.399	8	963.282
2505-11	127.500	58.812	15,0	27	1.182.593	1.895.400	62,4	168.461	7	1.182.593
Summe aller Flächen:									20	2.262.259

82.155

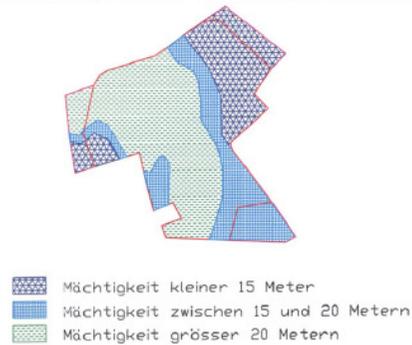
112.645

Lage der Teilbereiche





Kies-/ Sandmächtigkeit im Sondierungsbereich



Quelle: Kartenmaterial des Geologischen Dienstes Krefeld (Landesanstalt)
in Rahmen der Untersuchung "Kies- und Sandvorkommen an Niederrhein"

Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):
Die vorstehende Karte ist im Original farbig und kann bei Bedarf vom Regionalrat bei Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden.

	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach der Erörterung eingetragen): Per E-Mail vom 30.06.2008 wurde der Geologische Dienst NRW seitens der Bezirksplanungsbehörde nach den aktuell vorliegenden Daten zu Durchschnittmächtigkeiten im Interessensbereich 2505-09 befragt und danach, ob sich die Daten seit der (für die 51. Änderung bezüglich Mächtigkeiten, Zwischenmittel etc. ausgewerteten) Version 1.2 des Fachinformationssystems Rohstoffe geändert haben. Folgende Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW ging daraufhin am 17.07.2008 per E-Mail bei der Bezirksplanungsbehörde ein:</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30.06., in der Sie sich nach der Rohstoffmächtigkeit von Kies/Kiessand im Interessensbereich 2505-09 erkundigen.</p> <p>Da mir kein digitales Shape mit der konkreten Geometrie des Interessensbereiches vorliegt, war es nur mit Ungenauigkeiten möglich, den Interessensbereich 2505-09 in das Fachinformationssystem Rohstoffe NRW zu übertragen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu sagen, dass für die Auswertung in der näheren Umgebung des Interessensbereiches 2505-09 zahlreiche und qualitativ gute Daten verwendet werden konnten. Daher wird die Darstellung der Rohstoffsituation laut der Ihnen vorliegenden digitalen Rohstoffkarte von NRW als "sicher" eingestuft.</p> <p>Teilt man den Interessensbereich 2505-09 in 3 Einheiten auf, welche jeweils durch die jetzige Wegeführung von einander getrennt werden, so erhält man nach der Rohstoffkarte NRW (im Maßstab 1 : 50 000) folgende Mächtigkeitsbereiche:</p> <p>Bereich 1: östlich "Gerade Straße" Die Rohstoffmächtigkeit steigt von Nord nach Süd von 7,5 m bis auf maximal 25 m an. Wobei ca. 2/3 dieser Fläche Mächtigkeiten unter 20 m aufweisen.</p> <p>Bereich 2: zwischen "Spanische Straße" und "Gerade Straße" bis ehem. Bahndamm Die Rohstoffmächtigkeit steigt von NE nach SW von 20 m auf maximal 30 m an. Wobei ca. 2/3 der Fläche eine Mächtigkeit von weniger als 27,5 m aufweist.</p>	
--	--	--

<p>Bereich 3: westlich "Spanische Straße" Die Rohstoffmächtigkeit steigt von Nord nach Süd von 25 m auf maximal 30 m.</p> <p>Betrachtet man neben der Mächtigkeitsdarstellung des Rohstoffes Kies/Kiessand ergänzend die Karte mit den Vorkommen von Zwischenmitteln, erkennt man, dass direkt im Bereich des Interessenbereiches 2505-09 zahlreiche Zwischenmittel mit Gesamtmächtigkeiten von 9 m bis ca. 20 m auftreten.</p> <p>Eine Erklärung für die Häufung von diesen mächtigen Zwischenmitteln im Rohstoffkörper gibt die Geologische Karte von NRW C4702 Krefeld. Der Interessenbereich 2505-09 befindet sich östlich der Westgrenze des nördlichen Inlandeisvorstoßes der Saale-Kaltzeit. Die Geologische Karte von NRW weist zudem eine Vielzahl von Stauchmoränenresten sowie eine nord-süd verlaufende Stauchmoräne zwischen Krefeld und Oernten auf. Das heterogene Material der Stauchmoräne besteht aus Kies, Sand und Ton. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich das Material im Rohstoffkörper durch den Inlandeisvorstoß heterogen aufgestaucht wurde.</p> <p>Daher empfehle ich, bei einer Bewertung der Rohstoffsituation die Informationen zu den Zwischenmitteln zu berücksichtigen bzw. einen potenziellen Interessenten an diesem Bereich auf die geologische Situation hinzuweisen.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen helfen kann und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Die Stellungnahme wurde am 18.07.2008 seitens der Bezirksplanungsbehörde an das Unternehmen weitergeleitet, das den Interessensbereich angeregt hat. Dieses erklärte daraufhin per Mail vom 18.07.2008 Folgendes:</p> <p>„(...) Herr XXX von der Bürgerinitiative hatte sich auch schon bei mir gemeldet und mir seine Einschätzung bzgl. der Lagerstättenqualität mitgeteilt. Die Abbauwürdigkeit dieser Lagerstätte ist in der Kürze der Zeit (22.07.2008) für uns nicht prüfbar. Grundsätzlich wollen wir den Interessensbereich erkunden. Mit einigen Grundstückeigentümern stehen wir hinsichtlich der Erkundungserlaubnis in Kontakt. Die Erkundung wollen</p>	
--	--

wir noch in 2008 durchführen. Sobald uns diese Daten vorliegen, werde ich Ihnen mitteilen, inwieweit es sich bei diesem Interessensbereich um eine Lagerstätte handelt. Das Ergebnis bringt für alle Beteiligten Klarheit. Wenn dieser Interessensbereich rausfällt, müssten wir uns über Alternativen verständigen.

Zunächst bestätigen wir Ihnen hiermit weiterhin unser wirtschaftliches Interesse.“

Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen):

Folgendes Schreiben der Stadt Kamp-Lintfort vom 17.07.2008 ging im Nachgang zum Erörterungstermin bei der Bezirksplanungsbehörde ein:

im Rahmen des Erörterungstermins hatte die Stadt Kamp-Lintfort, vertreten durch die Leiterin des Planungsamtes Frau Fraling, am 26.06.2008 eine zusätzliche Stellungnahme der Stadt vorgetragen und Ihnen diese zudem in Schriftform übergeben. Ferner war dieser Stellungnahme ein Schreiben des Rechtsanwalts der Interessengemeinschaft Dachsbruch, Herr Dr. Spiegels (Entwurf vom 25.06.2008) sowie dort ausgeführte Berechnungen der Interessengemeinschaft Dachsbruch zu den Kiesmächtigkeiten im Wickrather Feld beigelegt.

Die Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort bezog sich auf die tatsächlich vorhandenen geringen Kiesmengen im Wickrather Feld und damit letztlich die aus Sicht der Stadt nicht gegebene Eignung der Fläche als Sondierungsfläche.

Sehr geehrter Herr von Seht, in dieser Sitzung hatten Sie insbesondere auch die hier angeführten Kiesmächtigkeiten hinterfragt und mitgeteilt, dass Ihnen dort Mächtigkeiten von bis zu 40 m bekannt sind.

Mittlerweile haben sich die zuständigen Vertreter der Interessengemeinschaft Dachsbruch erneut mit dem Geologischen Dienst in Verbindung gesetzt, um den Umfang dieser nur geringen Mächtigkeiten zu erhärten. Das Ergebnis dieses Gesprächs hat die Interessengemeinschaft Dachsbruch in Ihrem Schreiben vom 15.07.2008 an Sie übersandt und auch der Stadt Kamp-Lintfort eine Kopie zur Verfügung gestellt.

In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass den unterschiedlichen Aussagen in den jeweiligen Karten („Kies und Sand am Niederrhein“ und „Rohstoffkarte Nordrhein-Westfalen“) unterschiedliche Rohstoff-Klassifizierungen zugrunde liegen. Erkennbar ist jedoch deutlich, dass die Mächtigkeit des Rohstoffkörpers zwischen 30 m im Westen und 7 m im Osten schwankt und die dort anzutreffenden Zwischenmittel bei ca. 16 m liegen. Zwar ist der Ertrag aufgrund dieser Erkenntnisse nur schwer abschätzbar, dürfte aber zwischen 107.000 t/ha und 120.000 t/ha liegen.

	<p>Berücksichtigt man die in diesem Zusammenhang deutlich formulierte Position der Stadt, die in der Ratssitzung am 01.04.2008 einstimmig beschlossen wurde, die im Sondierungsbereich vorhandenen Erschließungsstraßen zu keinem Zeitpunkt zu veräußern, bewegt sich der Durchschnittsertrag lediglich zwischen geschätzt 82.000 t/ha und 90.000 t/ha.</p> <p>Auch hatte der geologische Dienst darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Böschungswinkel in den jeweiligen Randbereichen der Abgrabungsflächen unterhalb des Wasserspiegels bei 1:4 liegen müssten. In den Berechnungen der Interessengemeinschaft wurde noch von 1:3 ausgegangen. Auch dies dürfte die Kiesausbeute weiter reduzieren.</p> <p>Sehr geehrter Herr von Seht, dieses Gespräch mit dem Vertreter des geologischen Dienstes hat die Berechnungsüberlegungen zur der relativ geringen Kiesausbeute der Interessengemeinschaft Dachbruch aus unserer Sicht bestätigt. Wir möchten deshalb noch einmal deutlich hervorheben, dass aufgrund des damit verbundenen lediglich erzielbaren unwirtschaftlichen Durchschnittsertrages und die mit diesem Neuaufschluss einhergehende Freiraumzerstörung dem landesplanerischen Konzentrationsgebot eklatant widerspricht.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, erlauben Sie mir noch einmal abschließend darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch einer Auskiesung im Wickrather Feld gegen das Konzentrationsgebot zudem auch einer Ihrer Beweggründe in der Ablehnung vom 12.09.1996 zum Antrag der Firma Koenen GmbH & Co.KG zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung. war (Az.: 51.2.7.02.25 – 17/92).</p> <p>Die Stadt Kamp-Lintfort fordert deshalb, die Sondierungsfläche im Wickrather Feld (Interessensbereich 2505-09) aus den Sondierungsbereichen herauszunehmen.</p>	
K-L/175/2	Die Vertreterin der Stadt Kamp-Lintfort verweist auf ihre Stellungnahme unter K-L/175/1.	Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen.
K-L/175/3	Die Vertreterin der Stadt Kamp-Lintfort verweist auf ihre Stellungnahme unter K-L/175/1.	Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen.
K-L/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen.
K-L/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	<p>Es wird bezüglich 2505-09 auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der als Sondierungsbereich – und BSAB - abgelehnten Bereiche führen auch die vom Anreger vorgebrachten zusätzlichen Aspekte nicht zu einer geänderten Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung als Sondierungsbereich.</p> <p>Zur Dokumentation von Interessensbereichen wird auf die entsprechenden Angaben im Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 verwiesen.</p>

		<p>Die wasserwirtschaftlichen Fragen bezüglich 2505-09 hätten hinreichend auf weiteren Verfahrensstufen gelöst werden können.</p> <p>Zu wasserwirtschaftlichen Aspekten wird ergänzend auch auf die entsprechenden Angaben im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/8 verwiesen (inkl. Verweis auf den AGV).</p> <p>Soweit vorstehend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann Beschlussvorschläge am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen – auch in der Anregungsnummer K-L/230/2 - werden zur Kenntnis genommen.</p>
K-L/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/230/1 verwiesen.
K-L/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
K-L/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	<p>Es wird bezüglich 2505-09 auf die geänderten Bewertungen und Planungen in dem Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen. Der Bereich wird nicht als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Bezüglich der mit dem Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 nicht in Konflikt stehenden Aussagen wird jedoch an den Angaben im Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregungsnummer K-L/415/1 festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
K-L/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/415/1 verwiesen.
K-L/415/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/415/1 verwiesen.

K-L/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/415/1 verwiesen.
K-L/421/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/415/1 verwiesen.
Moers		
Moe/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel verweist auf die Stellungnahme zu Alp/170/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/170/1 verwiesen.
Moe/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Moe/176/1	Der Vertreter der Stadt Moers (176) erklärt, dass Abgrabungen im Stadtgebiet grundsätzlich abgelehnt werden und verweist auf die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Moe/176/2	Der Vertreter der Stadt Moers (176) erklärt, dass Abgrabungen im Stadtgebiet grundsätzlich abgelehnt werden und verweist auf die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Moe/177/1	Der Vertreter der Stadt Neukirchen-Vluyn (177) begrüßt, dass auf dem Gebiet der Stadt Moers keine Sondierbereiche vorgesehen sind und verweist im Übrigen auf die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Moe/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Moe/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anre-	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvor-

	gungsnummer nichts vorgebracht.	schlag).
Moe/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Moe/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Moe/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Neukirchen-Vluyn	
N-V/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel verweist auf die Stellungnahme zu Alp/170/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/170/1 verwiesen.
N-V/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
N-V/176/1	Der Vertreter der Stadt Moers (176) hält seine Stellungnahme aufrecht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag)..
N-V/176/2	Der Vertreter der Stadt Moers (176) hält seine Stellungnahme aufrecht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
N-V/177/1	Der Vertreter der Stadt Neukirchen-Vluyn (177) weist darauf hin, dass im Ausgleichsvorschlag zur Anregung N-V/170/1 versehentlich die Stadt Kamp-Lintfort genannt wurde. Hier müsse es vermutlich Neukirchen-Vluyn heißen. Die Bezirksregierung bestätigt dies. Darüber hinaus regt der Vertreter der Stadt Neukirchen-Vluyn an, die kommunalen Planungen des Biotopverbundes angesichts der räumlichen Verhältnisse vor Ort noch einmal zu prüfen und hält seine entsprechenden Bedenken aufrecht.	Am Ausgleichsvorschlag wird unter Berücksichtigung der nebenstehenden Namenskorrektur festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Belange des Biotopverbundes wurden auf dieser Verfahrensebene hinreichend berücksichtigt.
N-V/177/2	Der Vertreter der Stadt Neukirchen-Vluyn (177) verweist auf seine Stellungnahme zu N-V/177/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer N-V/177/1 verwiesen.
N-V/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anre-	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvor-

	gungsnummer nichts vorgebracht.	schlag).
N-V/211/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
N-V/216/1	Der Vertreter der Landwirtschaftskammer (216) weist darauf hin, dass die Kennwerte auf Seite 36 der Synopse zu seiner Stellungnahme für die Gemeinde Kerken gehören. Die Bezirksplanungsbehörde bestätigt dies. Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird am Ausgleichsvorschlag unter Berücksichtigung der nebenstehenden Korrektur seitens der Bezirksplanungsbehörde festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
N-V/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
N-V/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
N-V/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
N-V/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
N-V/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Rheinberg	
Rh/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel verweist auf die Stellungnahme zu Alp/170/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer

		Alp/170/1 verwiesen.
Rh/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/171/1	Der Vertreter der Gemeinde Alpen verweist auf seine Stellungnahme zu Alp/171/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/171/1 verwiesen.
Rh/178/1	Der Vertreter der Stadt Rheinberg schließt sich den allgemeinen Ausführungen des Vertreters des Kreises Wesel zu Alp/170/1 ausdrücklich an. Er legt dar, dass die Stadt Rheinberg in ganz besonderem Maße durch Abgrabungen betroffen ist; die zugelassenen Abgrabungen haben noch eine Betriebsdauer von 20 – 25 Jahren. Er begrüßt die Streichung des Bereiches in Eversael. Hinsichtlich des Bereiches 2508-07-A sollte die kürzlich erfolgte Ablehnung des bergrechtlichen Antrages hinreichender Anlass sein zur Streichung des Sondierungsbereiches. Vor dem Hintergrund der im Verfahren diskutierten Sonderregelung weist er darauf hin, dass zwischen der vorhandenen Abgrabung und dem Bereich 2508-07-A eine klassifizierte Kreisstraße K 35 liegt, was eine Anwendung der Sonderregelung ausschließt. Ergänzend kritisiert der Vertreter der Stadt Rheinberg, dass der grundsätzlich abgelehnte Bereich 2501-09 bedingt durch die Kriterienbildung im Rahmen der 51. Regionalplanänderung in verschiedene teilweise nicht zusammenhängende Teilbereiche zersplittert worden ist. Dies stehe vor dem Hintergrund der Wohnbebauung entlang der Römerstraße einer praktikablen Nutzung des Abgrabungsbereiches entgegen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Dabei werden die bereits erfolgten und positiv hervorzuhebenden Beiträge der Stadt Rheinberg zur Rohstoffsicherung in der Vergangenheit und die noch bestehenden Zulassungspotenziale durchaus gesehen. Es wurde im Verfahren der 51. Änderung auch eine Streichung des zuvor geplanten Sondierungsbereiches 2508-09 von rund 56 ha vorgenommen. Zur Frage der Zersplitterung wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/171/1 verwiesen, der auch hier übertragend gilt. Es verbleiben hinreichend nutzbare Bereiche auch unter Berücksichtigung der Wohnbebauung (Abstände dazu sind im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans in ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären). Zuwegungen etc. stehen den Sondierungsbereichen 2508-05-A1 und 2501-09-A8 - wie in anderen Fällen auch - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und zudem etwaiger Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen nicht entgegen. Die Fragen der Anwendung der Sonderregelung sind in ggf. separaten Zulassungsverfahren zu klären.
Rh/178/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
Rh/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anre-	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvor-

	gungsnummer nichts vorgebracht.	schlag).
Rh/211/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteiligten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/226/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Rh/415/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/415/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/421/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Rh/421/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	Schermebeck	
Sche/000/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag/der möglichen Autorenenkorrektur wird festgehalten (siehe auch Hü/000/1). Dieser steht hier insb. aufgrund der im Rahmen der 50. Änderung anvisierten Streichung von BSAB-Flächen in Schermebeck.
	Sonsbeck	
Sons/118/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Sons/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel verweist auf die Stellungnahme zu Alp/170/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/170/1 verwiesen.
Sons/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Sons/180/1	<p>Der Vertreter der Gemeinde Sonsbeck überreicht ein Schreiben vom 26.06.2008 mit der Bitte, dieses zu Protokoll zu nehmen. Bei der Entscheidung über den BSAB 2510-02 bittet er zu berücksichtigen, dass sich hier 4 Anwesen befinden und eine Gemeindestraße dort durchläuft.</p> <p><u>Im Erörterungstermin eingereichtes Schreiben der Gemeinde Sonsbeck vom 26.06.2008:</u></p> <p>„Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt es, dass die Abgrabungen 2510-01 (10) (- Labbeck Hufschers Weg) nicht mehr als Abgrabungsfläche in Betracht gezogen wird. Es ist sicherlich sachgerecht, wegen der zahlreichen Restriktionen auch die Fläche 2513-05-A Xantener Straße im Rahmen der Synopse aus der Betrachtung der Sondierbereiche auszugliedern.</p> <p>Die Bedenken gegen die BSAB 2510-02 (15) bleiben voll inhaltlich aufrecht erhalten. Der Ausgleich der Meinungen hierzu ist nicht schlüssig. Die zahlreichen Verweise, u. a. A/110/10, A/110/5, A/110/07 sind zwar verwaltungsökonomisch nachvollziehbar, passen auf den gezielten Sachverhalt in keiner Weise.</p> <p>Es handelt sich hier um eine Trockenabgrabung mit der Auflage der Wiederverfüllung. Es ist nicht bedacht worden, dass der Unternehmer selbst</p>	<p>Am Ausgleichsvorschlag wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung - festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Der Umgang mit den Anwesen kann unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe und Maßstabes des Regionalplans hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensstufen geklärt werden. Die Frage einer Verfüllung ist im Zulassungsverfahren zu regeln. Der BSAB ist unabhängig davon zweckmäßig. Im Übrigen ändert beispielsweise eine zeitliche Streckung der Verfüllung nichts an der Zweckmäßigkeit des BSAB. Zudem kann ggf. auch ein andere Unternehmer dort tätig werden z.B. im Rahmen einer Standortübernahme und dann ggf. auch verfüllen. Bedarf an Verfüllungskapazitäten wurde im Übrigen z.B. im Erörterungstermin angemeldet (siehe Ergebnisse der Erörterung zu den Anregungsnummern I-W06, I-W06.1, I-W06.2 und I-W06.3). Von einer Vereinbarkeit mit agrarstrukturellen Belangen wird angesichts des relativ geringen Anteils der für die Rohstoffgewinnung in der Kommune vorgesehenen Flächen ausgegangen. Im Übrigen muss auch den Belangen der Rohstoffgewinnung in der Abwägung u. a. mit den spezifischen Belangen der Gemeinde und der Agrarstruktur Rechnung getragen werden. Der BSAB muss daher unverändert bestehen bleiben.</p>

	<p>erklärt hat, diese Wiederverfüllung zeitlich nicht leisten zu können.</p> <p>Es ist unzureichend bedacht worden, dass die Gemeinde Sonsbeck zukunftsweisend zahlreichen weiteren Abgrabungsflächen zugestimmt hat und ein Konzept hierfür der Bezirksregierung genehmigt vorliegt. Die Abwägung bezüglich des Verlustes der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Sonsbeck findet nur allgemein statt. Die ortsspezifische Notlage, die durch der Bezirksregierung vorliegende Gutachten untermauert ist (agrarstrukturelle Entwicklungsplanung) ist nicht in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Zusammenfassend stimmt die Gemeinde Sonsbeck dem Ausgleichsvorschlag bezüglich der Abgrabungen 2510-01(10) 2513-05-A zu. Zum Ausgleichsvorschlag BSAB 2510-02 (15) wird kein Einvernehmen hergestellt.“</p>	
Sons/180/2	Der Vertreter der Gemeinde Sonsbeck verweist auf seine Stellungnahme unter Sons/180/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Sons/180/1 verwiesen.
Sons/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Sons/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Voerde		
Voe/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel verweist auf die Stellungnahme zu Alp/170/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/170/1 verwiesen.
Voe/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Voe/181/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wesel		
Wes/110/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wes/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel verweist auf die Stellungnahme zu Alp/170/1.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/170/1 verwiesen.
Wes/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wes/182/1	Der Vertreter der Stadt Wesel (182) begrüßt zwar die Kürzung des Sondierungsbereichs, hält aber seine Forderung nach vollständiger Streichung aufrecht. Zudem ist er der Auffassung, dass der Bereich 2512-03-A1 in der Größenordnung von 9 ha als Neuansatz zu werten sei. Die Vertreterin der Fa. XXX erklärt, bei dem Sondierungsbereich handele es sich um die Erweiterung der Abgrabung Leckerfeld und grenze unmittelbar an diese an. Der Vertreter des Kreises Wesel bestätigt, dass die Abgrabung Leckerfeld von einer Zulassung aus den 90er Jahren umfasst wird.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Der Bereich 2512-03-A1 ist nicht als Neuansatz zu werten.
Wes/182/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wes/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
Wes/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wes/205/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wes/216/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E6 angeführte E-Mail der Landwirtschaftskammer (216) vom 30.06.2008 und das entsprechende Ergebnis der Erörterung unter A/110/5 hingewiesen. Es besteht gemäß der Mail generell Einvernehmen seitens des Beteilig-	Es wird an dem Ausgleichsvorschlag - auch unter Berücksichtigung der Erörterung – festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

	ten 216 mit den Ausgleichsvorschlägen zu den Anregungsnummern des Beteiligten 216.	
Wes/226/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wes/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wes/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Wes/300/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die unter der Anregungsnummer A/300/1 angeführte E-Mail des LVR (300) vom 27.06.2008 hingewiesen. Es besteht insoweit Einvernehmen mit dem Beteiligten 300..	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 hingewiesen.
Wes/415/1	Der Vertreter der Fa. XXX kündigt an, im Rahmen der Erörterung der Unternehmenstabelle für seine Firma Anregungen vorzubringen. Er erklärt ausdrücklich, nicht für den Wirtschaftsverband zu sprechen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Wes/415/2	Der Vertreter der Fa. XXX kündigt an, im Rahmen der Erörterung der Unternehmenstabelle für seine Firma Anregungen vorzubringen. Er erklärt ausdrücklich, nicht für den Wirtschaftsverband zu sprechen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Wes/421/1	Der Vertreter der Fa. XXX kündigt an, im Rahmen der Erörterung der Unternehmenstabelle für seine Firma Anregungen vorzubringen. Er erklärt ausdrücklich, nicht für die IHK zu sprechen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Wes/421/2	Der Vertreter der Fa. XXX kündigt an, im Rahmen der Erörterung der Unternehmenstabelle für seine Firma Anregungen vorzubringen. Er erklärt ausdrücklich, nicht für die IHK zu sprechen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Xanten		
Xan/170/1	Der Vertreter des Kreises Wesel verweist auf die Stellungnahme zu	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden

	Alp/170/1. Er begrüßt die Streichung des in der zweiten Fassung ursprünglich vorgesehenen Sondierungsbereichs an der Grenze zu Sonsbeck.	Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/170/1 verwiesen.
Xan/170/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Xan/180/1	Der Vertreter der Gemeinde Sonsbeck begrüßt die aus seiner Sicht dringend notwendige Streichung des in der zweiten Fassung ursprünglich vorgesehenen Sondierungsbereichs an der Grenze zu Sonsbeck.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen im Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.
Xan/183/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Xan/183/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Xan/183/3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Xan/200/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht. Es wird auf die in der Anlage unter E5 angeführte Mail des LANUV (200) vom 23.06.2008 hingewiesen.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E5 hingewiesen.
Xan/205/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Xan/230/1	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
Xan/230/2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Am Ausgleichsvorschlag wird festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	<i>Unterbrechung der Erörterung um 16.30 Uhr und Vertagung auf Freitag, den 27.06.2008.</i>	

2.9 Zur Unternehmenstabelle:

Hinweis: Die „Regionalplanerischen Bewertungen“ in der Unternehmenstabelle sind wie Ausgleichsvorschläge zu verstehen.

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<i>Fortsetzung der Erörterung am 27.06.2008 um 09.17 Uhr</i>	
I-W01	<p>Der Vertreter der Fa. CEMEX regt an, in der Beratungsunterlage für den Regionalrat an herausgehobener Stelle die Frage der Bedarfsdeckung darzustellen und Aussagen (möglichst in Hektar) dazu zu treffen, welche Bereiche bei Aufrechterhaltung der der 51. Regionalplanänderung zugrunde liegenden Auswahlkriterien generell für die Zukunft noch zur Verfügung stehen könnten.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch den Beschlussvorschlag Anregungsnummer Kor/415/1 aktualisiert wurde. Ergänzend wird auf die im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 genannten Anlagen und die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Zum Bedarf wird auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Die Frage der Bedarfsdeckung wurde hinreichend abgehandelt. Es ist nicht erforderlich darzulegen, wie viele Hektar bei Aufrechterhaltung der Auswahlkriterien der 51. Änderung noch zur Verfügung stehen. Der Regionalrat kann bei künftigen Regionalplanänderungen unter Berücksichtigung der dann bestehenden Alternativensituation ohnehin ggf. abweichende Kriterien definieren, als sie z.B. im Rahmen der 51. Änderung für Sondierungsbereiche vorgesehen wurden. Vor diesem Hintergrund sind auch die freiwillig in den Erläuterungen zu Ziel 1, Kap. 3.12 genannten Kriterien für künftige Fortschreibungen der BSAB und Sondierungsbereiche bewusst allgemeiner formuliert worden und auch unter den Vortext „sollen insbesondere (...) berücksichtigt“ werden gestellt worden (sie sind teils auch so allgemein formuliert, wie z.B. der Vorrang von konfliktarmen Bereichen, dass eine entsprechende ha-Berechnung gar nicht exakt möglich wäre).</p> <p>Der Eintritt der vom Anreger evtl. befürchteten Situation, dass ggf. irgendwann einmal gesagt werden wird, man habe keine regionalplanerisch darstellbaren zusätzlichen Flächen mehr, wird auf absehbare Zeit nicht gesehen. Ob sich ggf. das Tempo der Abgrabungen verlangsamt z.B. über die derzeit diskutierte Abgabe auf die Rohstoffgewinnung ist eine andere Frage. Dies kann ggf. über das Monitoring erfasst und bei künftigen Bedarfsberechnungen berücksichtigt werden. Das heißt, den nebenstehenden Anregungen und Bedenken aus der</p>

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
II-W15	<p>Der Vertreter der Fa. CEMEX bittet darum, das Verhältnis der Landschaftsschutzgebiete mit und ohne Abgrabungsverbot darzulegen. Er hält – im Gegensatz zum pauschalen Abstellen auf den Gesichtspunkt Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot - eine Einzelfallbetrachtung der durch die Rekultivierung von Abgrabungsbereichen ermöglichten Aufwertungspotenziale für notwendig. Für die hohen Aufwertungspotenziale seien die in der Vergangenheit entwickelten Rekultivierungskonzepte ein starker Beleg – siehe Suchraumkonzept der Kommune.</p> <p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) sieht keinen Bedarf dafür, in kritische Bereiche zu gehen, weil genügend restriktionsfreie Bereiche zur Verfügung stehen. Landschaftspläne beruhen auf intensiven Abstimmungsprozessen, deshalb sollen Abgrabungsverbote in Landschaftsschutzgebieten auch ernst genommen werden.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX betont, dass das Kriterium der Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot zwar bei Neuansätzen nachvollziehbar ist, aber gerade in Bezug auf Erweiterungen nicht generell angewendet werden sollte, sondern dass hier eine Einzelfallprüfung stattfinden soll, auch um weitere Neuansätze zu vermeiden.</p> <p>Der Vertreter des Landrats Kreises Kleve (110) kann die dargestellte Differenzierung nachvollziehen und erklärt, dass gerade bezogen auf die Sonderregelungsflächen dieser Aspekt im Einzelfall geprüft werden kann.</p> <p>Der Vertreter der XXX schließt sich den Ausführungen der Fa. CEMEX an. Er hält eine Einzelfallprüfung auch außerhalb der Sonderregelung für geboten und die Ausweisung von Sondierungsbereichen in Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot im Einzelfall für notwendig.</p> <p>Die Vertreterin der Fa. Kathage GmbH erklärt, der Verweis auf das konsensuale Zustandekommen des Landschaftsplanes gehe insoweit fehl, als in der Vergangenheit die Möglichkeiten der Befreiung herangezogen werden konnten. Die Kriterien der 51. Regionalplanänderung ließen diesen Weg nicht mehr zu.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX weist darauf hin, dass aufgrund eines vorliegenden alternativen Rekultivierungskonzeptes für die Interessensbereiche 2305-01, 2305-02-A und B auf dem Gebiet der Stadt Korschenbroich im Wesentlichen nur der Landschaftsschutz als Abschlussgrund verbleibe.</p>	<p>Erörterung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zusätzliche Darlegungen zu Landschaftsschutzgebieten sind nicht erforderlich. Die Gesamtbereichstabelle in Verbindung mit den aktuelleren Beschlussvorschlägen enthält die diesbezüglich für die 51. Änderung erforderlichen Angaben. Unabhängig davon, dass dies gar nicht erforderlich ist, geben diese Angaben zur nebenstehenden Thematik auch Indizien bezüglich der entsprechenden Flächen außerhalb der Interessensbereiche.</p> <p>Zur Thematik der Rekultivierung und der Aufwertungspotenziale wird auf die Angaben in Abschnitt 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sind in der geplanten Sonderregelung (Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans) bewusst nicht als Ausschlusskriterium benannt worden, so dass dort ggf. auch entsprechende Befreiungen von Abgrabungsverböten in LSGs evtl. möglich sind. Darüber hinaus wurden im Rahmen der 51. Änderung in Einzelfällen ohnehin auch Sondierungsbereiche in LSGs mit Abgrabungsverbot vorgesehen, wenn dies besondere Umstände erforderten. Dies betraf im Rahmen der 51. Änderung insb. Bereiche in denen seltene Rohstoffe vorkamen (siehe auch Änderungen im Kreis Viersen nach der Erörterung). Insgesamt ist im Rahmen der 51. Änderung eine hinreichende Berücksichtigung der Situation bei Erweiterungswünschen vorgenommen worden – auch bezüglich des Landschaftsschutzes.</p> <p>LSGs sind ein sachgerechtes regelmäßiges Ausschlusskriterium - unabhängig davon, wie mit der Thematik von Befreiungen in der Vergangenheit umgegangen worden ist und wie Landschaftspläne zustande gekommen sind.</p> <p>Das heißt, den Anregungen und Bedenken aus der Erörterung nach weiteren entsprechenden Planänderungen, die sich nicht bereits aus den Beschlussvorschlägen ergeben, wird nicht gefolgt.</p> <p>Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 verwiesen (Entwurfsänderung). Ergänzend wird auf die im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 genannten Anlagen und die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.</p> <p>Ansonsten – d.h. abgesehen von den prioritären Änderungen gemäß Kor/415/1 – wird jedoch an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten.</p> <p>Bezüglich des Standortes Korschenbroich ist festzustellen, dass auch</p>

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es wird auf die in der Anlage unter E9 angeführte Mail der Firma CEMEX vom 03.07.2008 hingewiesen (insb. bezüglich des darin thematisierten alternativen Rekultivierungskonzeptes).</p>	<p>beim dem alternativen Rekultivierungskonzept in trotz des Beschlussvorschlages zu Kor/415/1 als Sondierungsbereich abgelehnten Bereichen bereits mit dem LSG hinreichende Ausschlussgründe für Sondierungsbereiche gem. Gesamtbereichstabelle bestehen (Regionalrat kann sich generell ggf. die Teilflächenbewertungen zeigen lassen). Diese stehen neben dem fehlenden regionalplanerischen Bedarf auch einer Darstellung als BSAB entgegen. Es ist jedoch anzumerken, dass es aus Sicht des Regionalrates sinnvoll wäre, im Nachgang der 51. Änderung seitens des Unternehmens die Anwendungsmöglichkeiten der Sonderregelung ohne BSAB-Darstellung auszuloten.</p>
I-W02	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
I-W03 + I-W03.1	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
I-W04	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
I-W05	<p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
I-W06 + I-W06.1 + I-W06.2 + I-W06.3	<p>Der Vertreter der Fa. Trienekens verweist im Auftrag der Fa. Lücker GmbH auf seine Ausführungen unter A/413/1 und Vie/168/1. Es gebe in der Region einen Bedarf der Bauwirtschaft auch für kleinere Trockenabgrabungen mit Mächtigkeiten zwischen 6 und 12 Metern und anschließender Verfüllung mit Z 0-Material. Der Vertreter der Fa. CEMEX bestätigt, dass es einen akuten Bedarf für Verfüllräume gibt. Dies betreffe viele Firmen. Hier seien Verfüllungen mit Z 0-Material auch im Rahmen von großräumigen Planungen möglich. Er verweist auf verkehrssparende Synergieeffekte entsprechender Konzepte. Der Vertreter der Fa. Euroquarz bestätigt den Bedarf an Verfüllkapazitäten. Der Vertreter der Stadt Viersen (168) verweist auf seine Ausführungen unter Vie/168/1. Die geringfügige Erweiterung (Teilfläche von 2408-05) um 6,2 Hektar werde von der Stadt Viersen ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die 51. Änderung berücksichtigt die Verfüllungserfordernisse und entsprechende Verkehrsaspekte hinreichend. Die aus Ausschlussgründen im Einzelfall entstehenden weiteren Wege sind angesichts des Gewichtes der betreffenden Ausschlussgründe jeweils hinzunehmen. Im Vergleich zu Regionen ohne entsprechend viele Abgrabungsstätten und Verfüllungsoptionen sind die Wege zur nächstgelegenen Verfüllungsoption hier in der Regel ohnehin vergleichsweise klein, wobei Firmen nicht unbedingt in eigenen Abgrabungen ihr Material verfüllen müssen. Bezüglich der nebenstehend angesprochenen Teilfläche von 2408-05 sind die Ausschlussgründe trotz der geringen Größe und der Unterstützung der Stadt zu gewichtig. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/415/3 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).</p>

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
		Hingewiesen wird ferner darauf, dass bei der Anregungsnummer I-W37 nachstehend unter „Ergebnis der Erörterung“ ebenfalls Bedarf für Verfüllmöglichkeiten (Z0) vom Unternehmer gesehen wird.
II-W01 + II-W01.1 + II-W01.2 + II-W01.3	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W07	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W10	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W08 + I-W08.1 + I-W08.2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W09	Der Vertreter der Fa. Trienekens verweist im Auftrag der Fa. Hammelmann GmbH wegen des Bedarfs an Flächen für Trockenabgrabung mit anschließender Verfüllung (Z 0) auf seine Ausführungen unter I-W06.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W06 verwiesen.
II-W40	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W10	Die Vertreterin der Fa. Kathage GmbH verweist auf den noch offenen Prüfauftrag zur Neudarstellung eines BSAB und bittet um Vorlage an den Regionalrat. Sie nimmt Bezug auf die Ausführungen der Stadt Hamminkeln unter Hamm/173/1. Die Stadt Hamminkeln habe Konsens mit dem Projekt signalisiert. Dies wird vom Vertreter der Stadt Hamminkeln (173) bestätigt. Ferner schließt sie sich den Ausführungen der Fa. CEMEX unter II-W15 in Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete an. Der Vertreter der Fa. CEMEX bittet unter Bezugnahme auf den Prüfauf-	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Zur Thematik der Prüfaufträge aus der 34. Änderung wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Hamm/173/1 verwiesen (inkl. des dortigen Querverweises auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer Hamm/421/1) und auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer II-W15.

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>trag auch um Entscheidung über den Bereich 2305-01 und 2305-02 A und B auf dem Gebiet der Stadt Korschenbroich in der nächsten Regionalratssitzung.</p> <p>Die Vertreterin der Fa. Kathage GmbH verweist auf die schriftliche Stellungnahme zu 2111-08 und 2111-09 A und B, mit der ein BSAB geltend gemacht wird; sie begrüßt den Hinweis auf die Sonderregelung. Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) lehnt einen BSAB oder Sondierungsbereich an dieser Stelle ab. Das Gleiche gilt für die Vertreterin der Stadt Rees (121).</p>	
II-W05	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W11	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W12 + I-W12.1	<p>Der Vertreter der Firmen CEMEX und Thunnissen weist darauf hin, dass im Falle einer großräumigen Verbreitung besonders schützenswerter Böden (Bodenfruchtbarkeit) eine Einzelfallbetrachtung bei Erweiterungen erfolgen sollte, zumal der Standort am Kaarster Kreuz eine Rohstoffmächtigkeit von über 30 Metern aufweise und Markträume auch verkehrstechnisch optimal und umweltschonend bedient werden können. Er verweist ergänzend auf seine Ausführungen unter A/413/1. Er weist auf die gute Zusammenarbeit mit der Stadt Kaarst hin.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. der dortigen Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen. Das entsprechende regelmäßige Kriterium ist auch bei einer großräumigen Verbreitung besonders schützenswerter Böden und auch bei Erweiterungen mächtiger Lagerstätten sachgerecht, angesichts der besonderen Qualität besonders schützenswerter Böden und hinreichender Alternativflächen. Bei besonders seltenen Rohstoffen wurde im Übrigen im Rahmen der 51. Änderung eine Abweichung vorgesehen, d.h. es ist eine Einzelfallbetrachtung erfolgt. Am Kaarster Kreuz überwogen jedoch die Ausschlussgründe, die auch im Falle einer guten Zusammenarbeit mit der Stadt greifen.</p> <p>Es wird ferner auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Das heißt zusammengefasst: Den ergänzenden Anregungen und Bedenken aus der Erörterung wird nicht gefolgt.</p>
II-W16	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W37	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmensta-

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	belle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W13	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W14	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W06	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W15 + I-W15.1	Der Vertreter der Fa. Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser verweist auf die schriftliche Stellungnahme. Die Bereiche sind seit 2000 der Bezirksregierung als „Optionsfläche“ für einen BSAB bekannt. Er verweist im Übrigen auf die Ausführungen zum Landschaftsschutz unter II-W15 und zur Übergangsregelung I-W06 bzw. Vie/168/1. Der Vertreter des Landrats des Kreises Kleve (110) lehnt die Ausweisung von Sondierbereichen und/oder BSAB in diesem Bereich ausdrücklich ab. Die Vertreterin der Stadt Rees (121) schließt sich dem ausdrücklich an. Hinsichtlich der Sonderregelung verweist der Vertreter der Fa. Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser auf die Schwierigkeit, dass in dem großen BSAB zwei Firmen tätig sind und die 10-Hektar-Regelung nur einmal pro BSAB angewandt werden könne. Er spricht sich für eine firmenbezogene Regelung aus.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die frühe Kenntnissgabe ist nicht von hinreichendem Gewicht, um die Ausschlussgründe auszuräumen. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer II-W15 verwiesen und auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern I-W06 und Vie/168/1 (jeweils inkl. Bezugnahmen auf den AGV/die regionalplanerische Bewertung). Eine Sonderregelung für den Fall zweier tätiger Firmen ist nicht erforderlich, da eine weitere Öffnung zwecks Sicherstellung einer hinreichenden regionalplanerischen Steuerung nicht gewollt ist. Sollten hierdurch vom Regionalrat unerwünschte Ergebnisse resultieren, so kann er immer noch ggf. mit dem regionalplanerischen Verfahrensinstrumentarium reagieren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Es wird an dieser Stelle im Übrigen im Hinblick auf künftige rechtliche Auseinandersetzungen vorsorglich auch darauf hingewiesen, dass der Regionalrat die sonstigen Regelungen von Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 auch dann wünschen würde, wenn die Vorgabe von Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 Abs. 1 Nr. c als Bedingung – entgegen der Annahmen des Regionalrates - nicht möglich wäre; dies gilt entsprechend auch für den Absatz 2 von Ziel 1, Nr. 5).
I-W16 + I-W16.1	Der Vertreter der Fa. Trienekens verweist für die Fa. Röben Tonbaustoffe GmbH, BAG und Laumanns auf die Äußerungen unter Brü/161/1 und A/413/1. Die drei angemeldeten Flächen seien für die Tonversorgung in der Laufzeit des Regionalplans zwingend erforderlich.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch die Beschlussvorschläge zu Brü/161/1 und A/413/1 aktualisiert wurden (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Fer-

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
		ner wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).
II-W23 + II-W23.1 + II-W23.2	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (im Nachgang der Erörterungsveranstaltung eingetragen): Hierzu wurde im Rahmen der Erörterung nichts vorgetragen.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch die Beschlussvorschläge zu BrÜ/161/1 und A/413/1 aktualisiert wurden (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ferner wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen.
I-W17	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W18	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W19	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W07	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W20	<p>Der Vertreter der Fa. CEMEX weist einleitend darauf hin, dass er die Stellungnahme I-W20 nicht abgegeben hat. Bezüglich des Bereiches 2106-19 (Seite 64 der Unternehmenstabelle) verweist er jedoch bezüglich des Aspektes des Bodenschutzes auf seine Ausführungen unter I-W12.</p> <p>Er ist der Auffassung, es sei fehlerhaft gewesen, im Zuge des Regionalplan-Änderungsverfahrens die Auswahlkriterien zu ändern. Durch die Verschärfung sei es seiner Firma nicht möglich gewesen, entsprechend geeignete Bereiche nachzumelden. Diese Vorgehensweise wird ausdrücklich gerügt.</p> <p>Der Vertreter der Bezirksplanungsbehörde weist darauf hin, dass das Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans gemäß dem Auftrag des Regionalrates ergebnisoffen geführt werden sollte. Dies sei im Übrigen generell bei Regionalplanänderungen der Fall. Ferner weist er darauf hin, dass sich die Systematik der 51. Änderung nicht grundlegend geändert hat und insbesondere die Kriterien des zweiten Entwurfs auch bereits seit Beginn der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt sind. Auch im Rahmen der Erörterung könnten weitere Aspekte eingebracht werden.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Regionalplanänderungen sind immer ergebnisoffen und Entwurfsänderungen daher nichts Besonderes. Hierzu wird auch auf die Hinweise in der Bekanntmachung im Amtsblatt verwiesen (S. 19 ff. des Amtsblattes Nr. 3, Jahrgang 190). Im Rahmen der 51. Änderung sind die Grundzüge des Verfahrens im Laufe des Verfahrens im Übrigen unverändert geblieben und es wurden keine erheblichen Veränderungen vorgenommen. Ergänzend wird auf die nebenstehenden Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde hingewiesen. Die Firma kann sich ergänzend zu den Flächen die von ihr angemeldet worden sind und die ohnehin schon als Sondierungsbereich vorgesehen wurden und zusätzlich zu eventuellen ergänzenden Zulassungsmöglichkeiten über die Sonderregelung auch um andere Sondierungsbereiche oder Flächen in BSAB in Regionalplänen bemühen. Anzeichen dafür, dass diese schon alle an Abgrabungsunternehmen „vergeben“ sind (wobei man auch dann über den Preis Flächen kaufen könnte) liegen nicht vor.</p>

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	Der Vertreter der Fa. CEMEX weist darauf hin, dass zum Bereich 2301-09 in Dormagen nach seinen Unterlagen Mächtigkeiten über 20 Meter vorliegen, so dass die Streichung des bis einschließlich zur zweiten Verfahrensbeteiligung vorgesehenen Sondierungsbereiches nicht sachgerecht ist. Er bittet darum, dies zu prüfen.	Würde man im Übrigen nach Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie Erörterungen gar keine Veränderungen mehr vornehmen können ohne immer die Beteiligungsschritte zu wiederholen (was das Landesplanungsgesetz wohlweislich nicht fordert), so käme man bei einem komplexen Regionalplanänderungsverfahren wie diesem (oder auch bei Neuaufstellungen von Regionalplänen) und einer – wie vorliegend – angemessenen Berücksichtigung der über die Beteiligung gewonnenen Erkenntnisse - eventuell nie zu einem Ende, denn der Raum ist dynamisch, wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Verordnungen etc. ändern sich, Abgrabungen sind zwischenzeitlich evtl. bereits abgeschlossen oder es sind schlicht neue Regionalratsmitglieder mit neuen politischen Positionen gewählt worden. Auch der Umweltbericht muss nicht zwingend immer aktualisiert werden und auch diesbezüglich ist das Vorgehen im Rahmen der 51. Änderung sachgerecht. Das Verfahren bezüglich der Offenlegungen und Beteiligungen war korrekt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich Verfahrensbeteiligte oder die Öffentlichkeit auch erneut im Rahmen späterer Fortschreibungen der BSAB oder Sondierungsbereiche äußern können. Die Mächtigkeitsangaben in der Gesamtbereichstabelle bezüglich 2301-09 sind korrekt. Eventuelle punktuelle Abweichungen würden im Übrigen angesichts der erforderlichen Größe für Neuansätze ohnehin nicht reichen. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Ferner wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W12 verwiesen.
II-W13	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W21	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W22	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W23	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W24	Der Vertreter der Gemeinde Alpen (171) begrüßt, dass die Darstellung eines BSAB abgelehnt wurde, spricht sich aber weiterhin für die Strei-	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewer-

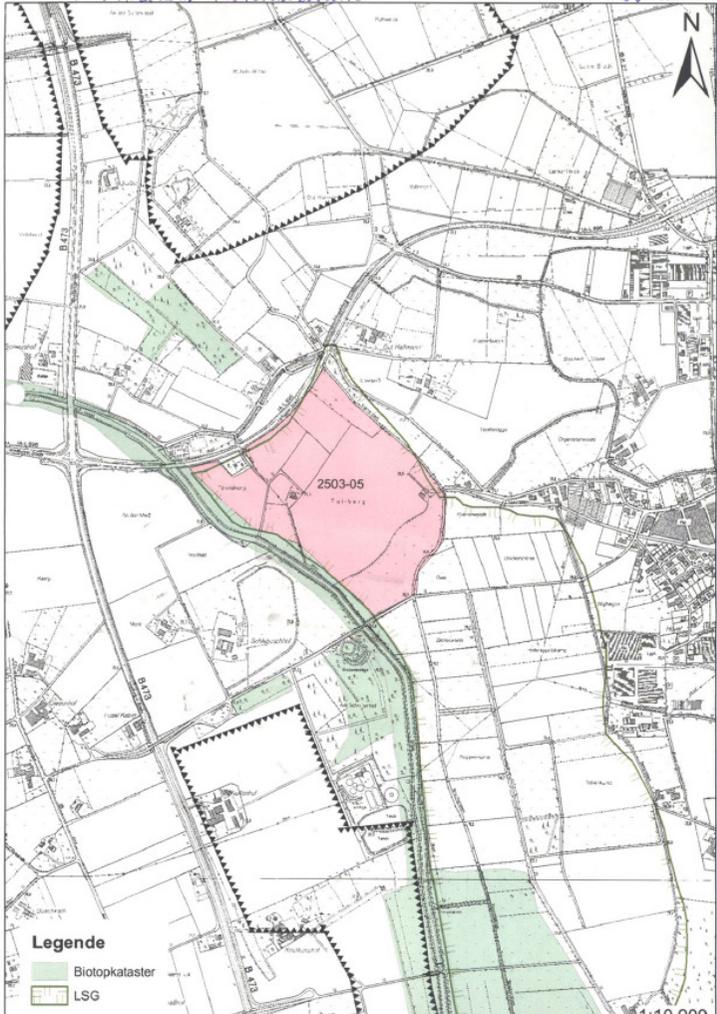
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>chung eines Sondierbereiches aus. Er reicht zwei Schriftsätze vom 10.03. und 02.04.2008 zu den Verfahrensakten und macht sich den Inhalt zu Eigen.</p> <p><u>Schreiben der Gemeinde Alpen vom 10.03.2008</u></p> <p>„Im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf sollen in Alpen-Bönninghardt zwei Teilflächen nördlich und südlich der L 491 als Suchräume für eine, mögliche Trockenabgrabung dargestellt werden. Die geplanten Sondierbereiche hatten dabei eine Größenordnung von rund 85 ha.</p> <p>Die Alpener Bevölkerung lehnt diese Planung ab! So haben in einer vom WDR begleiteten Informationsveranstaltung am 06.03.2008 über 400 Bürger ihren Widerstand dokumentiert!</p> <p>Eine dort, im Wege eines regionalplanerisch ohnehin nachrangig zu behandelnden Neuaufschlusses entstehende Abgrabung würde einen irreversiblen Eingriff in die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft und hochwasserfreie Topographie darstellen und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung der Ortschaft führen. In dem betreffenden Bereich befindet sich mit einem rekonstruierbaren Gletschertor überdies eine einzigartige geologische Anomalie für den Niederrhein. Im südlichen Sondiergebiet besteht sogar ein Altlastenverdacht (Feldflughafen der Reichsluftwaffe).</p> <p>Für die nördlich der L 491 gelegene Teilfläche ist bereits ein bergrechtliches Verfahren eingeleitet worden. Dabei hat der Antragsteller jedoch bereits deutlich gemacht, dass er keinerlei Interesse daran hat, die dort nachgewiesenen Quarze und Quarzite tatsächlich zur Herstellung feuerfester Materialien zu verwenden. Damit wird das Bergrecht pervertiert. Auch das in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Folgenutzungs- und Rekultivierungskonzept („Reiterparadies“) ist in keiner Weise überzeugend; ein relevanter gesellschaftlicher Mehrwert ist jedenfalls nicht zu erkennen.</p> <p>Wir fordern Sie daher eindringlich auf, sich für die Bönninghardt zu verwenden und dort keinen Sondierbereich auszuweisen!“</p>	<p>tungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Diese lokale Ablehnung ist raumordnerisch in diesem Fall weder von hinreichendem Gewicht für eine Ablehnung der im Bereich Bönninghardt noch als Sondierbereich vorgesehenen Flächen als eben solche Sondierbereiche. Allerdings wird auf die zwischenzeitlich ohnehin bereits erfolgten Planänderungen hingewiesen (vgl. insb. Anlage A zu den Synopsen; u.a. auch zur Änderung der Erläuterungen zu Ziel 1, Kap. 3.12).</p> <p>Die nebenstehenden Themen sind bereits über die vorstehenden Beschlussvorschläge (inkl. dortiger Bezugnahmen auf die AGVs) zu den Anregungsnummern in den Synopsen „Alpen“ und „Allgemeines“ abgedeckt (inkl. der ohne vorstehend explizite Nennung erfolgten Bestätigung der nicht aufgeführten AGVs als Beschlussvorschläge). Insbesondere wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Alp/171/1 verwiesen, sowie zum Thema gesellschaftlicher Mehrwert auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7. Speziell zum Thema Gletschertor wird auf den AGV zur Anregungsnummer Alp/171/4 verwiesen. Auf die Frage, welches Zulassungsverfahren angestrebt oder bereits eingeleitet wurde, kommt es für die 51. Änderung nicht an (siehe zum Bergrecht ferner auch Angaben im AGV zur Anregungsnummer A/110/5). Gültige Ziele der Raumordnung sind in jedem Fall zu beachten. Zum Thema Landwirtschaft wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen (inkl. dortiger Bezugnahmen auf den AGV). Zum Thema Kulturlandschaft wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/300/1 verwiesen (inkl. dortiger Bezugnahmen auf den AGV). Zum Thema Abstände zur Bebauung wird ergänzend zum Beschlussvorschlag zu Alp/171/1 auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/1 verwiesen (immer jeweils inkl. dortiger Bezugnahmen auf den AGV).</p>

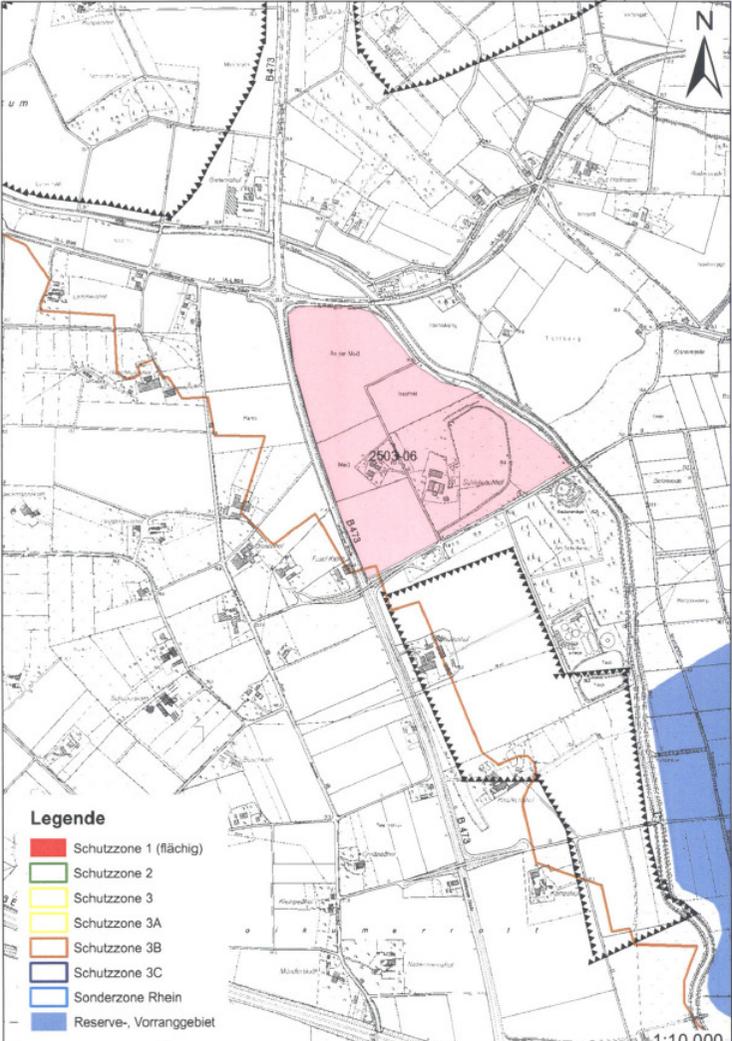
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p><u>Schreiben der Gemeinde Alpen vom 02.04.2008</u></p> <p>Zwischenzeitlich sind hier 5.347 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Alpen gegen die geplanten Abgrabungen in Alpen, insbesondere auf der Bönninghardt eingegangen, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis überreichen.</p> <p>Wir bitten Sie nochmals höflich, auf die geplante Darstellung der Auskiesungsflächen in Alpen-Bönninghardt zu verzichten und machen schon jetzt auf die Großveranstaltung in gleicher Sache am 25.4.2008 aufmerksam, an der sich voraussichtlich mehr als 3000 Menschen beteiligen werden.</p> <p>Gerne würden wir Sie anlässlich dieser Veranstaltung in Alpen begrüßen!</p>	
II-W41	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W25	Der Vertreter der Euroquarz GmbH verweist auf seine Stellungnahme und kritisiert den Umfang der als Sondierungsbereich vorgesehenen Fläche. Er sieht einen nicht gedeckten Bedarf für den Rohstoff Quarzkies. Er weist darauf hin, dass nach seinem Kenntnisstand andere Firmen die entsprechenden Rohstoffqualitäten nicht gesondert abbauen bzw. aufbereiten. Ob entsprechende Qualitäten bei anderen Lagerstätten im Regierungsbezirk vorhanden sind, entzieht sich seiner Kenntnis.	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird festgestellt, dass ein gesonderter Abbau bzw. eine gesonderte Aufbereitung ggf. zukünftig erfolgen kann (wenn dies noch nicht der Fall sein sollte), wenn eine entsprechende monetär hinreichende Marktnachfrage besteht. Dies zu regeln ist jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Dessen ungeachtet kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute regionalplanerische Überprüfung der Sachlage und der aktuellen Bewertungen erfolgen.</p>
II-W02	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W26	Der Vertreter der Fa. XXX verweist vollumfänglich auf die Stellungnahme und das Protokoll im Rahmen der Erörterung der kommunalen Synopsen zur Gemeinde Schwalmtal.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Schw/166/1 aktualisiert wurde (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
II-W14	Hierzu wird auf die Erörterung zu I-W26 verwiesen.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Schw/166/1 aktualisiert wurde (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W26 verwiesen.
I-W27	Der Vertreter der Stadt Viersen (168) begrüßt, dass hier keine Sondierbereiche das Stadtgebiet von Viersen betreffend vorgesehen werden.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die Ausführungen in der Erörterung werden zur Kenntnis genommen.
I-W28	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W21	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W29	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W30	Der Vertreter der Fa. XXX erklärt unter Hinweis auf den Vertagungsantrag und die schriftlichen Stellungnahmen: Zu 2503-05 auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln: Hier wird eine Reduzierung des Interessenbereiches vorgenommen. Der genaue Umfang ergibt sich aus einer Karte (rote Fläche), die zu Protokoll gereicht wird und die Biotopkatasterflächen ausspart. Es handelt sich um eine Erweiterung und deshalb ist das Ausschlusskriterium schutzwürdiger Boden nicht anwendbar. Zu 2503-06 auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln: Es wird um erneute Überprüfung gebeten, weil die Voraussetzungen, aus Gründen des Wasserschutzes keinen Sondierbereich vorzusehen, nicht vorliegen. Wasserschutz ist als einziges Ausschlusskriterium seitens der Bezirksregierung angeführt worden. Die Erläuterungskarte 8 könne in diesem Fall wegen ihres Maßstabes aus Gründen der Bereichsschärfe keine Beurteilungsgrundlage sein. Der Bereich liege zudem außerhalb der Wasserschutzzone III B Wittenhorst. Es wird eine entsprechende Karte (rote Fläche) und ein Ergebnisprotokoll vom 17.04.2007 der Bezirksregierung Düsseldorf, Az.: 541.6.4.1-WES-01307 zu Protokoll gereicht. Der Kreis Wesel sowie die Stadt Hammin-	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (bis auf die nachstehende ASB-Korrektur bei 2503-11) (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Der Regionalrat kann sich jederzeit zu allen Interessensbereichen bei der Bezirksplanungsbehörde anschauen, in welchen Teilflächen welche Ausschlussgründe etc. vorliegen. Bei 2503-05 ist eine Auftrennung des Bereichs nicht erforderlich, da flächendeckend Ausschlussgründe vorliegen: Ganzflächig LSG mit Abgrabungsverbot sowie eine zu geringe Mächtigkeit bei Neuansätzen (siehe Anlage A zu den Synopsen, S. 13 unten) und im Süden und Osten der Bodenschutz gem. Gesamtbereichstabelle. Es handelt sich um einen Neuansatz, da 2503-06 nicht als Sondierbereiche oder BSAB abgebildet wird. Der Bereich 2503-06 ist in der Gesamtbereichstabelle korrekt als in ei-

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>keln hätten für eine Abgrabung in der Größenordnung von 4 bis 5 Hektar in der Vergangenheit ihre Zustimmung signalisiert. Der Vertreter des Landrats des Kreises Wesel (170) erklärt, dass dies nur für die Teilfläche von ca. 4 bis 5 Hektar gelte. Der Vertreter der Stadt Hamminkeln (173) schließt sich der Stellungnahme des Kreises Wesel an.</p> <p>Zu 2503-11 auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln: Die Bezirksregierung habe hier die 300-Meter-Pufferzone um den ASB falsch gezogen. Der Interessenbereich liege außerhalb dieser Pufferzone. Es wird beantragt, den Interessenbereich entlang der Grenze des Wasserreservegebietes zu teilen, wie aus der zu Protokoll gereichten Karte ersichtlich und erneut zu prüfen.</p> <p>Der Vertreter des Landrats des Kreises Wesel (170) erklärt unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Alp/170/1, dass ein Sondierbereich an dieser Stelle ausdrücklich abgelehnt wird.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Hamminkeln (173) schließt sich dem an.</p> <p>Zu 2512-02 auf dem Gebiet der Stadt Wesel: Hierzu wird auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Zu 2512-03-A1 auf dem Gebiet der Stadt Wesel: Die Darstellung eines Sondierbereiches wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Wesel (182) erklärt, dass er gegen jede weitere Ausweisung von Sondierbereichen auf dem Gebiet der Stadt Wesel ist.</p> <p>Zu 2512-03-A2 Neu auf dem Gebiet der Stadt Wesel: Der Nichtdarstellung des Interessenbereiches 2512-03-A2 Neu wird widersprochen. Es wird beantragt, den Interessenbereich (wieder) als Sondierbereich in die Erläuterungskarte aufzunehmen, da dem Interessenbereich kein Ausschlusskriterium aus dem Umweltbericht Kapitel 3.2.6 entgegensteht. Vorsorglich rügen sie insoweit die fehlende erneute Auslegung des Entwurfs und insbesondere des Umweltberichts vor der Erörterung nach der genannten Änderung der Ausschlusskriterien. Diesem Interessenbereich steht kein anderer Ausschlussgrund entgegen.</p> <p>Zu 2512-03-B auf dem Gebiet der Stadt Wesel: Es wird beantragt, unter Bezugnahme auf eine zu Protokoll gereichte Karte den Bereich neu zu schneiden entlang der Grenze zum Vogelschutzgebiet. Auf der Karte ist das Vogelschutzgebiet schraffiert dargestellt. Beide Bereiche sollen neu geprüft und bewertet werden. Unter Verweis auf die 32. Regionalplanänderung und die schriftliche Stellungnahme wird ange-regt, das Vogelschutzgebiet nicht als Ausschlusskriterium anzusehen. Die Bezirksregierung verweist auf die Ausführung unter 3.2.6.4 des</p>	<p>nem weiteren wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet gelegen erfasst worden. Er liegt in einem sogenannten wasserwirtschaftlichen Reservegebietes, das losgelöst von der Wasserschutzzone zu betrachten und korrekt im Regionaplan abgebildet ist. Ungeachtet dessen liegt 2503-06 – im Rahmen der Parzellenunschärfe - außerhalb der WSZ. Der regionalplanerische wasserwirtschaftliche Ausschlussgrund ist auch sachgerecht. Die Entscheidung über entsprechende Ausschlüsse gem. Regionalplan obliegt dem Regionalrat und nicht der Bezirksregierung. Der Regionalrat hat hierbei Ermessensspielräume und diese werden im vorliegenden Entwurf sachgerecht ausgenutzt.</p> <p>Die im Erörterungstermin vorgebrachte Kritik bezüglich der realen Lage des ASB-Pufferbereichs bei 2503-11 ist richtig und wird hiermit korrigiert. Dennoch verbleiben Ausschlussgründe, die zu einem kompletten Ausschluss des Interessensbereiches führen. Eine Teilung/Auftrennung des Bereichs ist also nicht erforderlich, da flächendeckend Ausschlussgründe vorliegen.</p> <p>In der nördlichen Hälfte des Interessensbereiches 2503-11 ist dabei flächendeckend LSG mit Abgrabungsverbot als Ausschlussgrund zu konstatieren und in einer kleinen Teilfläche in Nordwesten auch noch sehr schutzwürdiger Boden in der Funktion Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte). Ferner ist dort flächendeckend die Mächtigkeit bei Neuansätzen nur für Kies/Kiessand zu gering (siehe Anlage A zu den Synopsen, S. 13 unten).</p> <p>In der gesamten südlichen Hälfte von 2503-11 liegt der Ausschlussgrund LSG mit Abgrabungsverbot und ebenfalls in der gesamten Südhälfte der Ausschlussgrund Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor. Ferner liegt auch hier bis auf einen kleinen südwestlichen Teilbereich eine zu geringe Mächtigkeit bei Neuansätzen nur für Kies/Kiessand vor.</p> <p>2503-11 ist im Übrigen ein Neuansatz.</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Wesel wird zur Kenntnis genommen, aber es wird ihr bezüglich 2512-03-A1 nicht gefolgt, da hier keine hinreichenden Ausschlussgründe entgegenstehen.</p> <p>Der Ausschlussgrund bei 2512-03-A2 und 2512-11-A ist sachgerecht. Zur Thematik der erneuten Offenlegung wird auf den Beschlussvor-schlag zur Anregungsnummer I-W20 verwiesen.</p>

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>Umweltberichts.</p> <p>Zu 2512-04 auf dem Gebiet der Stadt Wesel: Hier wird auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Zu 2512-09 auf dem Gebiet der Stadt Wesel: Hierzu wird darauf hingewiesen, dass der Bereich im aktuellen Entwurf des Landschaftsplanes Wesel – Teilbereich Wesel – nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet dargestellt wird. Es wird um Überprüfung gebeten.</p> <p>Zu 2512-10 auf dem Gebiet der Stadt Wesel: Beantragt wird, Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr.5 an geeigneter Stelle um folgenden Satz zu ergänzen: „Ein Erweiterungsvorhaben, das die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird im Hinblick auf die Verbote und die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen hiervon in Landschaftsschutzgebieten den BSAB und Sondierungsbereichen gleichgestellt.“</p> <p>Der Vertreter des Kreises Kleve (110) spricht sich vehement gegen eine solche Regelung aus.</p> <p>Zu 2512-11-A auf dem Gebiet der Stadt Wesel: Der Nichtdarstellung des Interessenbereichs 2512-11-A wird widersprochen. Es wird beantragt, den Interessenbereich (wieder) als Sondierungsbereich in die Erläuterungskarte aufzunehmen, da dem Interessenbereich kein Ausschlusskriterium aus dem Umweltbericht Kapitel 3.2.6 entgegensteht. Vorsorglich rügen sie insoweit die fehlende erneute Auslegung des Entwurfs und insbesondere des Umweltberichts vor der Erörterung nach der genannten Änderung der Ausschlusskriterien. Diesem Interessenbereich steht kein anderer Ausschlussgrund entgegen.</p> <p>Zu 2512-11-B auf dem Gebiet der Stadt Wesel: Hier wird auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>Zu 2512-03-B: Eine Teilung/Auftrennung des Bereichs ist nicht erforderlich, da flächendeckend Ausschlussgründe vorliegen: Auf der einen Seite der nebenstehend vorgeschlagen Schnittkante VSG und auf der anderen VSG-Pufferbereich. Das Kriterium VSG ist sachgerecht (siehe auch Angaben dazu im Umweltbericht).</p> <p>Zu 2512-04 und 2512-11-B: Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, wie oben bereits dargelegt.</p> <p>2512-09: Dies Fläche wird als hinreichend landschaftlich wertvoll für einen landschaftlichen Ausschlussgrund angesehen. Es ist hier auch auf landschaftliche Potenziale für hochwertige Uferanlagen zu verweisen, wenn angrenzend eine Wasserfläche entsteht. Im Übrigen gilt noch der alte Landschaftsplan.</p> <p>Die angeregte Ergänzung von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 5 wird abgelehnt. Die Sonderregelung will bewusst keine weitere entsprechende Unterstützung geben für die Flächen, die unter die Sonderregelung fallen (insb. keine Abgrabungsgewährleistung oder eine Sperrung für andere Nutzungen). Hier sollen ansonsten die normalen Spielregeln der Fachverfahren gelten. Alles Andere wäre ein unangemessener Eingriff in die fachrechtlichen Entscheidungsspielräume.</p> <p>Die weiteren Ausführungen in der Erörterung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das heißt, den Anregungen und Bedenken aus der Erörterung wird - mit Ausnahme der Lagekorrektur bzgl. des ASB-Pufferbereichs bei 2503-11 - nicht gefolgt.</p>

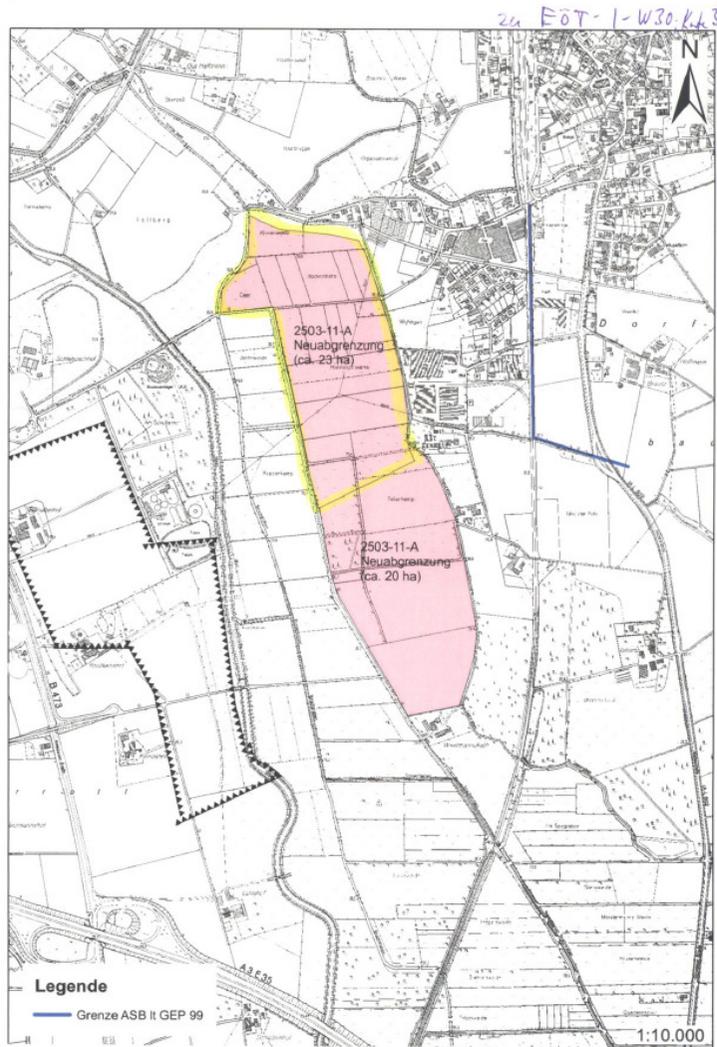
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p><i>rot = verkleinertes Instrumentenbereich</i> <i>zu EÖT 1-W30-Kerk1</i></p>  <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Biotopkataster LSG <p>1:10.000</p>	

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p style="text-align: center;">zu EÖT I-W3.0-Kart 2</p>  <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzzone 1 (flächig) ■ Schutzzone 2 ■ Schutzzone 3 ■ Schutzzone 3A ■ Schutzzone 3B ■ Schutzzone 3C ■ Sonderzone Rhein ■ Reserve-, Vorranggebiet 	

Anregungen

Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)

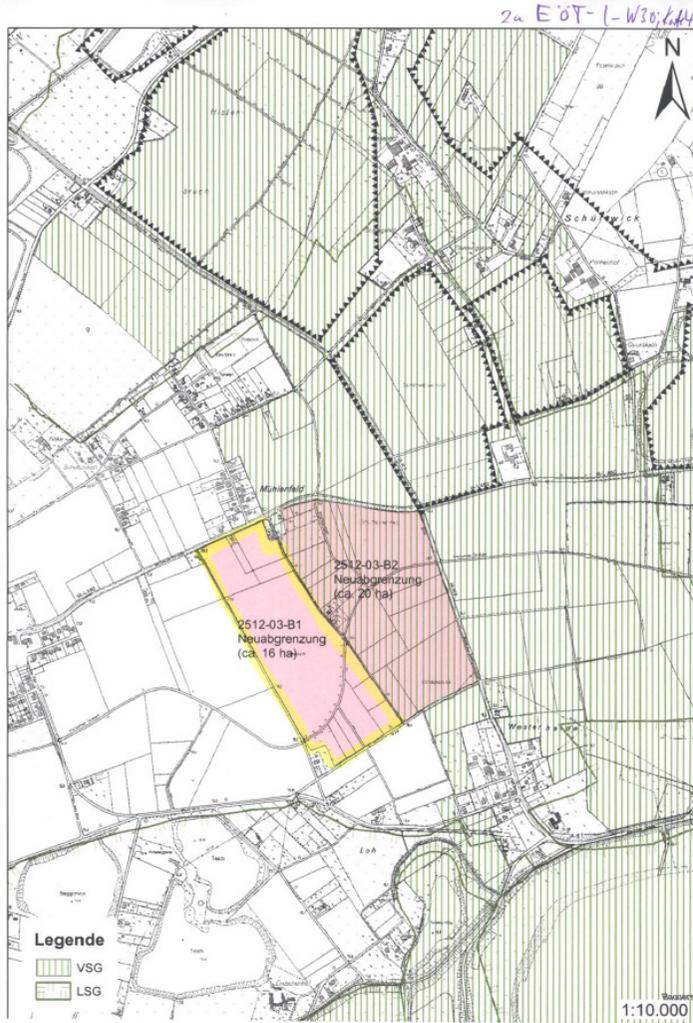
Beschlussvorschläge



Anregungen

Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)

Beschlussvorschläge



Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p><u>Ergebnisprotokoll vom 17.04.2007 der Bezirksregierung Düsseldorf, Az.: 541.6.4.1-WES-01307</u></p> <p><u>Ergebnisprotokoll</u></p> <p><i>Abgrabung XXX der Firma XXX</i> hier: Abstimmungsgespräch am 05.03.2007</p> <p>Der Termin vom 05.03.2007 erfolgte auf Wunsch von Herrn XXX (Firmenvertreter), XXX.</p> <p>Nach Begrüßung aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch Fr. Dr. Nienhaus erklärte Herr XXX (Firmenvertreter), dass die Firma XXX die Firma XXX und die Abgrabung Hamminkeln von der Familie XXX gekauft habe. Der heutige Termin solle dazu dienen im Vorfeld festzustellen, ob die seitens der Firma XXX geplante Erweiterung der Abgrabung XXX in Hamminkeln aus Sicht der Dezernate 54.1 und 51 möglich erscheine bzw. welche Vorgaben durch die Unternehmerin zu erfüllen seien.</p> <p>Anhand des im Termin vorliegenden Übersichtsplans zur Abgrabungserweiterung Hamminkeln stellten die Vertreter der Fa. XXX mögliche Erweiterungsflächen vor. Die vorrangig geplante Erweiterungsfläche liegt im Norden der bereits bestehenden Abgrabung und schließt eine bereits beantragte Abgrabungserweiterung mit ein. Bei der angedachten Fläche handelt es sich um die nördlich der bestehenden Abgrabungsfläche liegende Dreiecksfläche zwischen der L 896 im nördlichen Bereich, der B 473 als westlicher und der Issel als östlicher Abgrenzung.</p> <p>Diese Fläche wird derzeit durch eine Verbindungsstraße von der bestehenden Abgrabung abgegrenzt. Innerhalb der Fläche befindet sich der Schlehenbuschhof. Die Unternehmerin beabsichtigt mit der Auskiesung der als kleiner gelber Kreis im Plan dargestellten und bereits beantragten, aber noch nicht genehmigten Fläche zu beginnen, wenn klar ist, dass eine darüber hinausgehende Abgrabung möglich ist. Als Zeitschiene für den Abschluss des Verfahrens sind nach Aussage von Hr. XXX (Firmenvertreter) 5 – 6 Jahre geplant.</p>	

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>Nach Aussage des Dezernates 51 befindet sich die angedachte Fläche außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Erst Flächen die sich im östlichen Bereich an den Isselverlauf anschließen, sind durch Landschaftspläne und naturschutzrechtliche Regelungen überlagert.</p> <p>Aus Sicht des Dezernates 54.1 wird erläutert, dass sich die angedachte Fläche außerhalb des WSG Wittenhorst befindet. Allerdings grenzt die Fläche im süd-westlichen Bereich direkt an die SZ III B des WSG Wittenhorst an. Fr. Dr. Nienhaus erläutert dazu, dass die Unternehmerin vor einer Antragstellung die Auswirkungen der Abgrabungserweiterung im Zusammenschluss mit der bereits existierenden Abgrabung auf den Grenzverlauf des festgesetzten Wasserschutzgebietes durch ein hydrogeologisches Gutachten ermitteln lassen muss. Die Abgrabung darf zu keiner Verschiebung der Einzugsgebietsgrenze führen und dadurch zu Auswirkungen auf andere Beteiligte führen, d.h. durch die geplante Abgrabung darf es zu keiner Veränderung der festgesetzten WSZ III B kommen.</p> <p>Im Rahmen des Gutachtens sollte auch geprüft werden, ob und wenn welche Abstandsflächen zwischen der Abgrabung und der WSG-Grenze vorhanden sein müssen. Auf Nachfrage von Fr. Dr. Nienhaus erklärt Hr. XXX (Firmenverteter), dass die Abgrabung mit der Folgenutzung „offene Wasserfläche“ vorgesehen ist. Deshalb müssen nach Aussage von Fr. Dr. Nienhaus bei der modelltechnischen Darstellung der Auswirkungen der Abgrabung ebenfalls die Auswirkungen der bereits vorhandenen Auskiesungsseen auf den Grenzverlauf des Wasserschutzgebietes sowie die Auswirkungen eines möglichen Zusammenschlusses mit dem neuen Auskiesungssee betrachtet werden.</p> <p>Hr. Börger weist darauf hin, dass bei der Darstellung und Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Abgrabung das vorliegende Isselauenkonzept in Betracht zu ziehen ist.</p> <p>Hr. Hahlweg weist noch einmal auf den Wunsch zur Renaturierung der Issel und auf bereits in früheren Jahren geführte Gespräche hin. Hr. XXX greift diese Argumentation auf und erkundigt sich nach einer möglichen oder auch beabsichtigten Auenausbildung der Issel. Konkrete Aussagen zum Isselauenkonzept können durch die Unternehmerin bei</p>	

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>der zuständigen Bezirksregierung Münster eingeholt werden.</p> <p>Negative Effekte für den Hochwasserschutz sind aus Sicht von Hr. Börger durch das Vorhaben nicht zu erkennen, sodass er keine direkten Bedenken gegen das Vorhaben äußern könne. Allerdings seien auch keine positiven Effekte für den Hochwasserschutz durch das Vorhaben zu erkennen. Allerdings weist er auf eine mögliche erforderlich werdende Deichrückverlegung durch die Unternehmerin bei Durchführung der Abgrabung hin.</p> <p>Fr. Dr. Nienhaus stellt weiterhin heraus, dass die seitens der Firma XXX angedachten Flächen im GEP nicht als BSAB-Flächen ausgewiesen sind. Sie erkundigt sich, inwieweit bereits Gespräche mit der Abteilung 6 über eine mögliche Neuausweisung als BSAB geführt worden sind. Derartige Gespräche hat es nach Aussage von Hr. XXX bisher nicht gegeben. Vorrangig sollten die früheren Problemfelder Natur- und Gewässerschutz im Vorfeld angesprochen werden. In nächster Zeit sollen entsprechende Gespräche geführt werden.</p> <p>Fr. Dr. Nienhaus weist daraufhin, dass seitens der früheren Firma XXX-XXX in dem damaligen Abgrabungsverfahren versichert worden sei, dass keine weiteren Erweiterungen geplant seien. Sie regt weiterhin an, dass die Unternehmerin im Vorfeld Gespräche bzgl. einer möglichen Erweiterung der B 473 mit den zuständigen Stellen aufnehmen solle.</p> <p>Hr. XXX spricht darüber hinaus die Wünsche der Stadt Dingden zur baulichen Erweiterung in Richtung Issel und Planungsabsichten zum Thema „Bauen am Wasser“ an. Die Vertreter der Stadt Dingden stehen nach seiner Aussage hinter der geplanten Abgrabung. Die Firma selber ist bereit sich ins Isselauenkonzept sowie in die Errichtung von Biotopen etc. mit einzubringen.</p> <p>Abschließend weist Fr. Dr. Nienhaus darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass die Zuwegung zur angrenzenden Kläranlage weiterhin gewährleistet werden muss.</p>	

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Eingereichte Karten (im Original farbig) können vom Regionalrat bei Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden.	
II-W04	Hierzu wird auf die Erörterung zu I-W30 verwiesen.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W30 verwiesen.
I-W31	<p>Die Vertreterin der Fa. Welbers Kieswerke GmbH verweist auf die schriftliche Stellungnahme und macht sich die Ausführungen der Fa. CEMEX zum Landschaftsschutz unter II-W15 zu eigen.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterung eingetragen): Folgende Stellungnahme vom 20.06.2008 ging bei der Bezirksplanungsbehörde ein:</p> <p>Interessengebiete: 2103-01, 2103-02 und 2103-04, - Stadt Geldern, Kreis Kleve sowie 2116-40 - Gemeinde Weeze, Kreis Kleve und 2501-09 A4 und Al (tlw.) – Gemeinde Alpen, Kreis Wesel</p> <p>Nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die von der Firma XXX gemeldeten Interessengebiete in den Kreisen Kleve und Wesel wie in der Betreffzeile genannt.</p> <p>Verwundert und auch verärgert mussten wir feststellen, dass die Anregungen und Bedenken aus unseren Stellungnahmen zur 51. Regionalplanänderung zur 1. und 2. Entwurfsfassung in Ihrer Synopse lediglich mit pauschalen und allgemeinen Argumenten zurückgewiesen wurden. Eine ordnungsgemäße Abwägung scheint im ganzen Verfahren nicht stattgefunden zu haben.</p> <p>Wir verweisen daher weiterhin auf unsere Stellungnahmen vom 14.09.2007 und 18.02.2008 und bitten um Berücksichtigung der Belange unseres Unternehmens.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer II-W15 und II-W08 verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden ferner zur Kenntnis genommen. Eine ordnungsgemäße Abwägung hat stattgefunden und den entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
II-W08	Hierzu wird auf die Erörterung zu I-W31 verwiesen.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W31 verwiesen.

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
I-W32	Der Vertreter der Fa. Menting & Bresser spricht sich gegen die Heranziehung des Vogelschutzes als Auswahlkriterium aus und verweist hierzu auf die Erörterung unter I-W30. Er bittet ferner um eine differenzierte Betrachtung des Themas Vogelschutz und dabei insbesondere auch eine Berücksichtigung der angebauten Produkte und der entsprechenden Auswirkungen auf die Avifauna.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Das Kriterium VSG ist sachgerecht (siehe auch Angaben dazu im Umweltbericht). Hierzu wird auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W30 verwiesen. Die angebauten Produkte/landw. Nutzpflanzen können sich im Laufe der Zeit ändern und sind für eine langfristig orientierte Raumordnung nicht von hinreichendem Gewicht, um in den vorliegenden Fällen die avifaunistischen Ausschlussgründe zu beseitigen, soweit sie im Verfahren festgestellt wurden. Die wichtige lagebedingte Eignung eines Bereiches z.B. für die Gänseäsung ändert sich nicht, wenn z.B. aktuell der Landwirt einer Äsung entgegenstehende Produkte/Nutzpflanzen anbauen sollte.
I-W33	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W17	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W34	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W35	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W36	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Folgende E-Mail vom 18.06.2008 ist bei der Bezirksplanungsbehörde eingegangen: Im Auftrag von Herrn XXX sage ich dessen Teilnahme am Erörterungstermin ab. Bezüglich des Einvernehmens verweise ich im Auftrag von Herrn XXX weiterhin auf die Stellungnahme der XXX vom 13.09.2007.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W37	Der Vertreter der Fa. Grund und Boden Gohr GmbH bittet darum, die Einkürzung des Sondierbereiches um 4 ha (2301-06-B) rückgängig zu machen und den gesamten Interessenbereich als Sondierbereich auszuweisen. Er tritt den Ausführungen der Fa. Trienekens zur Notwendigkeit von Abgrabungen mit Verfüllmöglichkeiten (Z0) aus-	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W6 verwiesen.

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	drücklich bei (I-W6).	
I-W38	<p>Der Vertreter der Fa. Heinrich Fonteyne GmbH erklärt Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsdarstellung.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es besteht seitens des Unternehmens Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsabbildung.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
I-W39	<p>Der Vertreter der Fa. Völkers Tiefbauunternehmung und Baustoffhandel GmbH und Co. KG erklärt Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsdarstellung.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es besteht seitens des Unternehmens Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsabbildung.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
I-W40	<p>Der Vertreter der Fa. Horlemann Solutions GmbH & Co. KG erklärt Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsdarstellung.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es besteht seitens des Unternehmens Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsabbildung.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p>
I-W41	<p>Der Vertreter der Fa. Kerkener Sand und Kies GmbH hält die Differenzierung bei Neuaufschluss und Erweiterung bezogen auf das Merkmal „Schutzwürdige Böden“ und „Besonders schutzwürdige Böden“ für nicht sachlich gerechtfertigt. Er hält einen Abstand von 100 m um Wohnnutzungen herum für ausreichend. Ein Schutzabstand von 300 m sei nicht sachlich gerechtfertigt. Für den Fall, dass der Regionalrat seiner Auffassung folge und das Kriterium der schutzwürdigen bzw. besonders schutzwürdigen Böden oder des Schutzabstandes von 300 m anders bewerte als die Bezirksplanungsbehörde, bittet er darum, den von ihm beantragten Bereich von 69 ha als Sondierungsbereich entsprechend darzustellen.</p> <p>Der Vertreter der Bezirksplanungsbehörde weist bezüglich des Bodenschutzes auf die höheren Standortsicherungsinteressen bei Erweiterungen im Vergleich zu Neuansätzen hin sowie auf die Vorbelastung des Landschaftsbildes bei vorhandenen Betriebsstandorten (Schutz unbelasteter Räume).</p> <p>Der Vertreter des Kreises Kleve (110) erklärt, dass er sich gegen einen</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).</p> <p>Ergänzend wird auf die nebenstehenden Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde verwiesen und Folgendes festgestellt: Zur Thematik der Abstände wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/10 verwiesen (inkl. der dortigen Bezugnahme auf den AGV). Die Position des Kreises wird zur Kenntnis genommen, ebenso wie die weiteren Ausführungen des Unternehmensvertreters.</p> <p>Es wird unabhängig von den hiesigen Bewertungen im Übrigen darauf hingewiesen, dass nach unbelegten mündlichen Rückmeldungen aus Unternehmerkreisen offenbar größere Flächen der Sondierungsbereiche noch nicht abschließend an konkrete Abgrabungsfirmen vergeben worden sind. Anzeichen dafür, dass diese schon alle an Abgrabungsunternehmen „vergeben“ sind (wobei man auch dann evtl. über einen ent-</p>

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	Sondierungsbereich in Kerken (2107-02-A) auch in Teilflächen ausspricht.	sprechend hohen Preis Flächen kaufen könnte) liegen nicht vor. Hier haben also selbst zum aktuellen Stand des Verfahrens der 51. Änderung auch neue Wettbewerber oder verlagerungswillige Firmen noch Potenziale in den Bieterwettbewerb einzutreten – neben den Möglichkeiten später Flächen oder Standorte von anderen Firmen im Regierungsbezirk oder angrenzend aufzukaufen.
II-W18	Hierzu wird auf die Erörterung zu I-W41 verwiesen.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-41 verwiesen.
I-W42	Der Vertreter der Fa. Looek Transport und Recycling GmbH erklärt Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsdarstellung. Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es besteht seitens des Unternehmens Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsabbildung.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W43	Der Vertreter der Fa. Rentei Kalbeck verweist auf seine schriftliche Stellungnahme, die aufrechterhalten wird.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W44	Der Vertreter der Fa. Kieswerk Grotendonk GmbH erklärt Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsdarstellung. Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es besteht seitens des Unternehmens Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsabbildung.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W45	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W46	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W12	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).

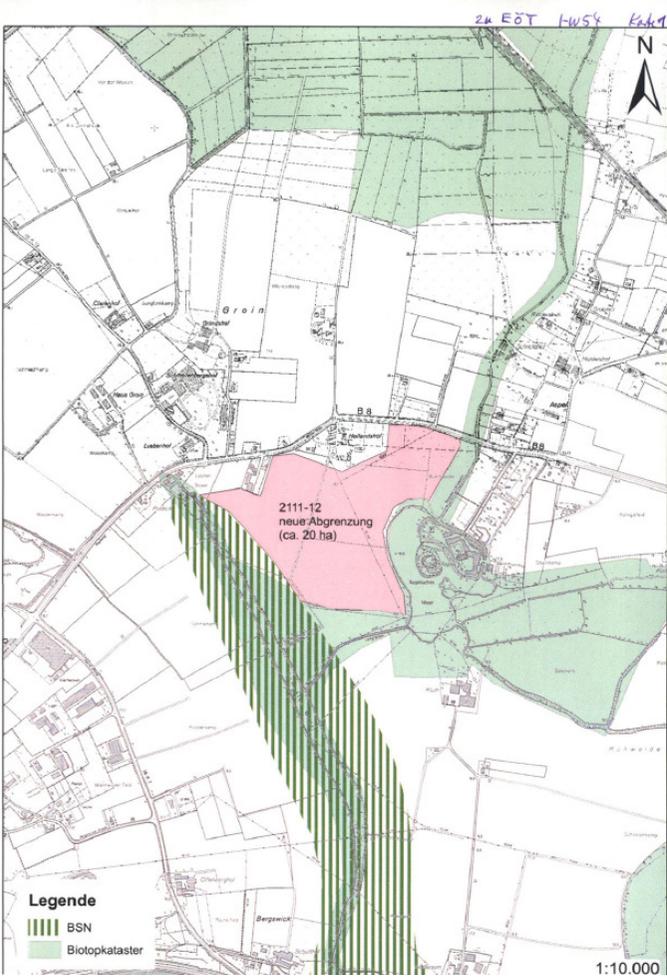
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
I-W47	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W09	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W48	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W11	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W49	Der Vertreter der Fa. Kieswerk Maas-Roeloffs GmbH hält seine Stellungnahme aufrecht und bittet darum, auch den Interessenbereich 2106-09-B als Sondierungsbereich darzustellen und verweist auf das Folgenutzungskonzept. Der Vertreter des Kreises Kleve (110) erklärt, dass er sich gegen einen Sondierungsbereich 2106-09-B ausspricht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Die nebenstehenden Ausführungen werden ferner zur Kenntnis genommen.
II-W20	Hierzu wird auf die Erörterung zu I-W49 verwiesen.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W49 verwiesen.
I-W50	Der Vertreter der Fa. De Beijer Sand und Kies GmbH erklärt Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsdarstellung. Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es besteht seitens des Unternehmens Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsabbildung.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W51	Der Vertreter der Fa. Kieswerk Wissel verweist auf seine Stellungnahme und beantragt mindestens die Bereiche 2106-06 und 2106-07 als Sondierungsbereich auszuweisen. Der Vertreter des Kreises Kleve (110) erklärt, dass er sich gegen die Sondierungsbereiche 2106-06 und 2106-07 ausspricht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Es wird ferner unabhängig von den hiesigen Bewertungen auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, deren Möglichkeiten vom Unternehmen geprüft werden könnten. Ferner wird unabhängig von den hiesigen Bewertungen auf die umfangreichen BSAB-Flächenreserven in Kalkar-Wissel hingewiesen.

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
		Die nebenstehenden Ausführungen werden ferner zur Kenntnis genommen.
II-W19	Hierzu wird auf die Erörterung zu I-W51 verwiesen.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W51 verwiesen.
I-W52	<p>Der Vertreter der Fa. H. Janßen GmbH weist darauf hin, dass das Interessensgebiet einen Teilbereich der Flächen 2501-08-A1-A und -B ist und zwar der Teilbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Issum. Es handelt sich um die Kiefernflächen. Die Fa. benötigt diesen Teilbereich als Erweiterungsfläche für die vorhandene Abgrabung, die unmittelbar anschließt.</p> <p>Der Vertreter des Kreises Kleve (110) erklärt, dass er sich gegen die Sondierbereiche ausspricht und verweist auf das Ergebnis der Erörterung zur Anregung zur I-110/1.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). In den abgelehnten Teilbereichen sind die Ausschlussgründe zu gravierend.</p> <p>Es wird ferner unabhängig von den hiesigen Bewertungen auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen, deren Möglichkeiten vom Unternehmen geprüft werden könnten.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden ferner zur Kenntnis genommen.</p>
I-W53	<p>Der Vertreter der Stadt Viersen (168) verweist auf die Erörterung unter Vie/415/1.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH reicht unter Bezugnahme zur Erörterung unter I-W01 die Alternativplanung „Erweiterung Quarzkiestagebau Kleinenbroich“ von Februar 2008 zu Protokoll.</p> <p>Der Vertreter der Bezirksplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Mitglieder des Regionalrates das entsprechende Konzept bei der Bezirksplanungsbehörde im Original einsehen können.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH beantragt, dass der Sondierbereich in Kerken um den nach der 2. Verfahrensbeteiligung gestrichenen Teilbereich 2107-06-B ergänzt wird. Wegen des Kriteriums „Abstand zu Wohnräumen“ macht er sich die Argumentation der Fa. XXX unter I-W30 zu eigen. Hier solle man sich an der bereits für den westlich gelegenen BSAB bestehenden Regelung orientieren, die dort einvernehmlich mit der Gemeinde abgestimmt worden sei.</p> <p>Der Vertreter des Kreises Kleve (110) erklärt, dass er sich gegen eine Erweiterung des Sondierbereichs ausspricht.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH verweist bezüglich des Bereiches 2407-01 zum Aspekt des Bodenschutzes auf seine Ausführungen unter I-W12.</p> <p>Der Vertreter der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH erklärt Einvernehmen</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch den prioritären Beschlussvorschlag Anregungsnummer Kor/415/1 (Abbildung zusätzlicher Sondierbereichsflächen in Korschenbroich) und den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 (Streichung der Flächen 2505-09 als Sondierbereich) aktualisiert wurden (d.h. die betreffenden Positionen werden Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf die im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 genannten Anlagen und die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.</p> <p>Das eingereichte Konzept kann bei der Bezirksplanungsbehörde im Original eingesehen werden und wurde beim hiesigen Beschlussvorschlag und dem Beschlussvorschlag zur Anlage E9 berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird bezüglich der Wohnräume auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W30 verwiesen und vor allem auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/10 (Letzterer ist passender). Das Kriterium ist sachgerecht, auch wenn westlich schon eine andere Regelung mit der Gemeinde abgestimmt worden ist. Der Sondierbereich in Kerken kann nicht entsprechend vergrößert werden.</p> <p>Die Position des Kreises Kleve bezüglich 2107-06-B wird zur Kenntnis</p>

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>mit der Sondierungsbereichsdarstellung in Bedburg-Hau. Der Vertreter der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH verweist zum Interessenbereich in Issum 2105-06 auf seine schriftliche Stellungnahme. Der Vertreter der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH erklärt Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsdarstellung in Kamp-Lintfort. Der Vertreter der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH verweist zum Interessenbereich in Moers 2506-04 auf seine schriftliche Stellungnahme. Der Vertreter der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH verweist bezüglich des Bereiches in Kempen 2403-08 zum Aspekt des Bodenschutzes darauf, dass die Lagerstätte in diesem Bereich für geeignet und den Ausschlussgrund des Bodenschutzes in diesem Fall für nicht hinreichend gewichtig hält.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es besteht seitens des Anreger I-W53 teilweise Einvernehmen und zwar mit der Sondierungsbereichsabbildung in Bedburg-Hau.</p>	<p>genommen. Auch bei 2403-08 ist der Aspekt des Bodenschutzes trotz der Lagerstätteneigenschaften als Ausschlussgrund hinreichend gewichtig. Ergänzend wird bezüglich des Bodenschutzes auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W12 verwiesen Das heißt zusammengefasst: Den ergänzenden unternehmerischen Anregungen und Bedenken aus der Erörterung wird nicht gefolgt, soweit ihnen nicht durch den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 (Abbildung zusätzlicher Sondierungsbereichsflächen in Korschenbroich) zumindest teilweise gefolgt wurde.</p>
II-W15	<p>Hierzu wird auf die Erörterung zu I-W53 verwiesen.</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch den prioritären Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 (Abbildung zusätzlicher Sondierungsbereichsflächen in Korschenbroich) und den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 (Streichung der Flächen 2505-09 als Sondierungsbereich) aktualisiert wurden (d.h. die betreffenden Positionen werden Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf die im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 genannten Anlagen und die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.</p>
I-W54	<p>Der Vertreter der Fa. XXX verweist auf den Vertagungsantrag und die schriftlichen Stellungnahmen. Er erklärt: Zu 2111-07 im Gebiet der Stadt Rees: Hier wird auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen. Zu 2111-12 im Gebiet der Stadt Rees: Der Interessenbereich wird reduziert um die im Biotopkataster bzw. als BSN dargestellten Bereiche. Die neue Abgrenzung ist aus einer zu Protokoll gereichten Karte (rote Fläche) ersichtlich. Der Bereich ist ca. 20 ha groß. Es wird beantragt, über den reduzierten Bereich neu zu entscheiden und dabei zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erweiterung und nicht um einen Wiederaufschluss handelt. Zu 2111-13-A im Gebiet der Stadt Rees: Es wird beantragt, die Frage</p>	<p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (bis auf die nachstehende Korrektur bei 2111-14-C). Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Der Regionalrat kann sich jederzeit zu allen Interessensbereichen bei der Bezirksplanungsbehörde anschauen, in welchen Teilflächen welche Ausschlussgründe etc. vorliegen. Bei 2111-12 handelt es sich um einen Wiederaufschluss. Selbst wenn man den Bereich abweichend von den realen Verhältnissen als Erweiterung einstufen sollte, verbleibt es – wie bei der Klassifizierung als Wiederaufschluss - auch bei Aussparung der Biotopkatasterflächen und der</p>

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>der Kiesmächtigkeit erneut zu prüfen unter Zugrundelegung bereits zu den Akten gereichter Bohrerergebnisse, die eine höhere Mächtigkeit aufweisen. Die Bohrerergebnisse reichen von 17,40 m bis 12,10 m. Auf dieser Grundlage soll der Bereich dann noch einmal neu bewertet werden. Der Vertreter der Bezirksplanungsbehörde weist auf die Ausführungen auf der Seite 13 der Anlage A zu den Synopsen hin. Dort wird darauf hingewiesen, dass bei Neuansätzen nur für Kies / Kiessand eine Mächtigkeit der Klasse B nicht hinreichend ist.</p> <p>Der Vertreter der Fa. XXX rügt vorsorglich die fehlende erneute Auslegung des Entwurfs und insbesondere des Umweltberichts vor der Erörterung nach der genannten Änderung der Ausschlusskriterien (gegenüber dem 2. Entwurf) im Hinblick auf die Kiesmächtigkeit.</p> <p>Zu 2111-13-B im Gebiet der Stadt Rees: Hierzu wird seitens der Vertreter der Fa. XXX sowie der Bezirksregierung auf die jeweiligen Ausführungen zu 2111-13-A verwiesen.</p> <p>Die Vertreterin der Fa. XXX regt an, eine Erweiterung auch dann als gegeben anzusehen, wenn der vorhandene Anlagenstandort sicher weitergenutzt werden kann. Die Flächen 2111-12 / 2111-13-A und -B sind somit aus Sicht der Firma Erweiterungsflächen.</p> <p>Zu 2111-14-A auf dem Gebiet der Stadt Rees: ist der Meinung, dass der 300-m Pufferbereich um ASB gerade auch in diesem Fall nicht gerechtfertigt ist, weil es sich hier um einen ASB mit besonderer Zweckbindung handelt, nämlich dem Freizeit- und Erholungsbereich Reeser Meer.</p> <p>Zu 2111-14-B auf dem Gebiet der Stadt Rees: verwiesen wird auf die Ausführungen zu 2111-14-A hinsichtlich des Pufferbereichs. Gerügt wird die Anwendung des Ausschlusskriteriums Freiraum mit sonstiger Zweckbindung, da an dieser Stelle hierfür nichts ersichtlich ist. Es wird um erneute Prüfung gebeten.</p> <p>Zu 2111-14-C auf dem Gebiet der Stadt Rees: hier wird auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Zu 2111-15 auf dem Gebiet der Stadt Rees: es wird die Reduzierung des Interessenbereiches um die in der 300-m Pufferzone FFH gelegenen Bereiche erklärt und eine entsprechende Karte mit der neuen Abgrenzung (roter Bereich) zu Protokoll gereicht und eine erneute Prüfung beantragt.</p> <p>Zu 2111-16 auf dem Gebiet der Stadt Rees: der Interessenbereich wird in zwei eigenständige Bereiche geteilt. Hierzu wird eine Karte zu Protokoll gereicht (roter Bereich). Es wird beantragt beide Bereiche erneut</p>	<p>als BSN dargestellten Bereiche flächendeckend beim Ausschlussgrund LSG mit Abgrabungsverbot.</p> <p>Darauf, ob man den Anlagenstandort weaternutzen kann, kommt es nicht entscheidungsändernd bezüglich der Klassifizierungen als Erweiterung / Wiederaufschluss oder Neuansatz an, zumal auch Standortverlagerungen zumutbar sind. Raumordnerisch maßgeblich sind die auch langfristig im Raum ablesbaren Veränderungen. Die entsprechenden Klassifizierungen gemäß Gesamtbereichstabelle sind daher bei allen nebenstehend angesprochenen Bereichen korrekt. Ansonsten könnte man im Übrigen mit langen Bandstraßen oder LKW-Transporten extrem viele Interessensbereiche unsachgemäß zu „Erweiterungen“ umdeklarieren.</p> <p>Zu 2111-13-A ist zu bemerken, dass es sich um einen Neuansatz mit einer zu geringen Rohstoffmächtigkeit als alleine hinreichendem Ausschlussgrund handelt (vgl. Seite 13 der Anlage A zu den Synopsen; Anlage A4.2), auch wenn man den Bohrerergebnissen der Firma folgt. Der weit überwiegend vorhandene Ausschlussgrund des 300m-Pufferbereiches zu ASB gem. Regionalplan würde im Übrigen bei 2111-13-A selbst dann greifen, wenn man die Fläche abweichend von den realen Verhältnissen als Erweiterung einstufen würde. Der verbleibende Rest wäre von der Größe und dem Zuschnitt her ungeeignet für eine Sondierungsbereichsabbildung.</p> <p>2111-13-B ist ebenfalls ein Neuansatz mit einer zu geringen Rohstoffmächtigkeit als bereits alleine hinreichendem Ausschlussgrund (vgl. Seite 13 der Anlage A zu den Synopsen). Hinzu kommen weitere Ausschlussgründe, die sich – außer der Aktualisierung bezüglich der Mächtigkeiten durch Anlage A zu den Synopsen - bereits aus der Gesamtbereichstabelle ergeben. Auch hier ist ferner auf die Mindestgröße für Neuansätze von 20 ha hinzuweisen.</p> <p>Zur Thematik der erneuten Offenlegung wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W20 verwiesen.</p> <p>Die Ausschlussgründe bzgl. 2111-14-A, -B und -C sind sachgerecht (Ausnahme: nachstehende Korrektur beim Bereich C). Der 300 m Abstand zum ASB mit besonderer Zweckbindung und die Anwendung des Ausschlusskriteriums Freiraum mit sonstiger Zweckbin-</p>

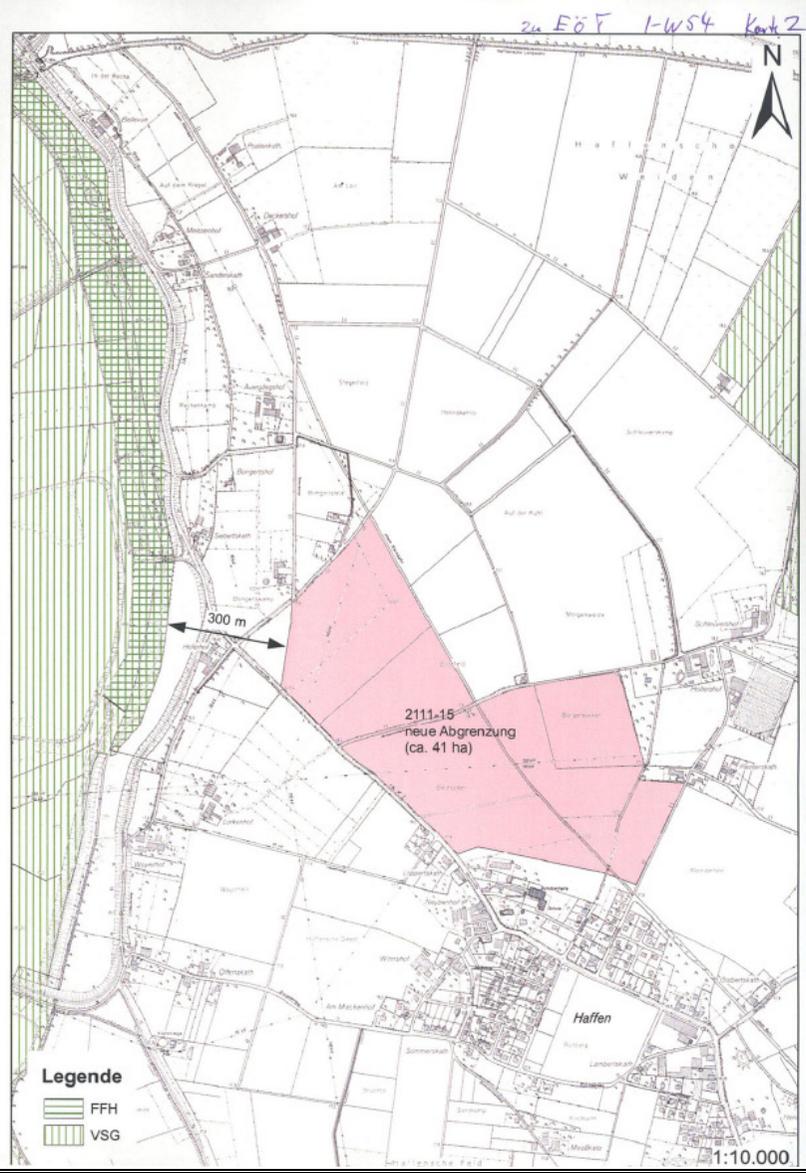
Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>zu bewerten und zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass der neu entstandene Bereich mit 24 ha, der auf der Karte gelb umrandet ist, lediglich das Landschaftsschutzgebiet als Ausschlusskriterium aufweist.</p> <p>Der Vertreter der Bezirksplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dem Bereich von 24 ha im Falle der Nichtdarstellung des Restbereiches voraussichtlich um einen Neuansatz handeln würde, so dass hier auch das entsprechende Mächtigkeitkriterium anzuwenden wäre.</p> <p>Der Vertreter der Fa. XXX rügt vorsorglich die fehlende erneute Auslegung des Entwurfs und insbesondere des Umweltberichts vor der Erörterung nach der genannten Änderung der Ausschlusskriterien (gegenüber dem 2. Entwurf) im Hinblick auf die Kiesmächtigkeit.</p> <p>Der Vertreter des Kreises Kleve (110) spricht sich ausdrücklich gegen jegliche Ausweisung von Sondierbereichen im Stadtgebiet von Rees aus und verweist auf die Erörterung unter A/110/2 und A/110/6 und A/110/7.</p> <p>Die Vertreterin der Stadt Rees (121) schließt sich dem ausdrücklich an.</p>	<p>dung ist gerechtfertigt. Hier gelten auch Überlegungen bezüglich Naherholungsmöglichkeiten, Erweiterungsmöglichkeiten und Schutz vor Störungen wie bei „normalen“ ASB-Pufferbereichen. Ein hinreichender Wasseranschluss des ASB-E kann im Übrigen auch ohne die Aufnahme weiterer BSAB oder Sondierbereiche in den Regionalplan erfolgen und eine unabsehbare Fortdauer der Abgrabung angrenzend an den ASB-E würde sich im Übrigen negativ auf die Reaglisierungschancen der angestrebten Erholungsnutzungen auswirken.</p> <p>Es wird, wie oben bereits dargelegt, an den regionalplanerischen Bewertungen in der Unternehmenstabelle festgehalten. Nur bezüglich 2111-14-C wird der Ausschlussgrund „Freiraum mit sonstiger Zweckbindung (Agrar) gemäß Regionalplan (tlw.)“ gestrichen. Es verbleiben aber auch so flächendeckend Ausschlussgründe.</p> <p>Auch bei Herausnahme der in der 300m-Pufferzone zu FFH-Flächen gelegenen Flächen aus dem Bereich 2111-15 verbleibt es flächendeckend beim Ausschlussgrund LSG mit Abgrabungsverbot.</p> <p>Zu 2111-16 ist festzustellen, dass der nach Streichung der innerhalb des Vogelschutzgebietes bzw. in der 300-m Pufferzone zu Vogelschutzgebieten gelegenen Bereiche verbleibende Bereich von ca. 24 ha lediglich noch im südlichen Randbereich teilweise von LSG mit Abgrabungsverbot überlagert wird. Aufgrund der Nichtdarstellung der nördlich angrenzenden Interessenbereiche handelt es sich hier dann aber eindeutig um einen Neuansatz. Unter Berücksichtigung des entsprechenden Mächtigkeitkriterium bei Neuansätzen ist die vorhandene Kies/Kiessand-Mächtigkeit bereits – als alleiniger hinreichender Ausschlussgrund - schon zu gering für eine Aufnahme als „Sondierbereich“. Zur Thematik der erneuten Offenlegung wird erneut auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W20 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahmen des Kreises und der Stadt werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	 <p>2111-12 neue Abgrenzung (ca. 20 ha)</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none">BSNBiotopkataster <p>1:10.000</p> <p>zu EÖT 1-WS4 Kap. 1</p>	

Anregungen

Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)

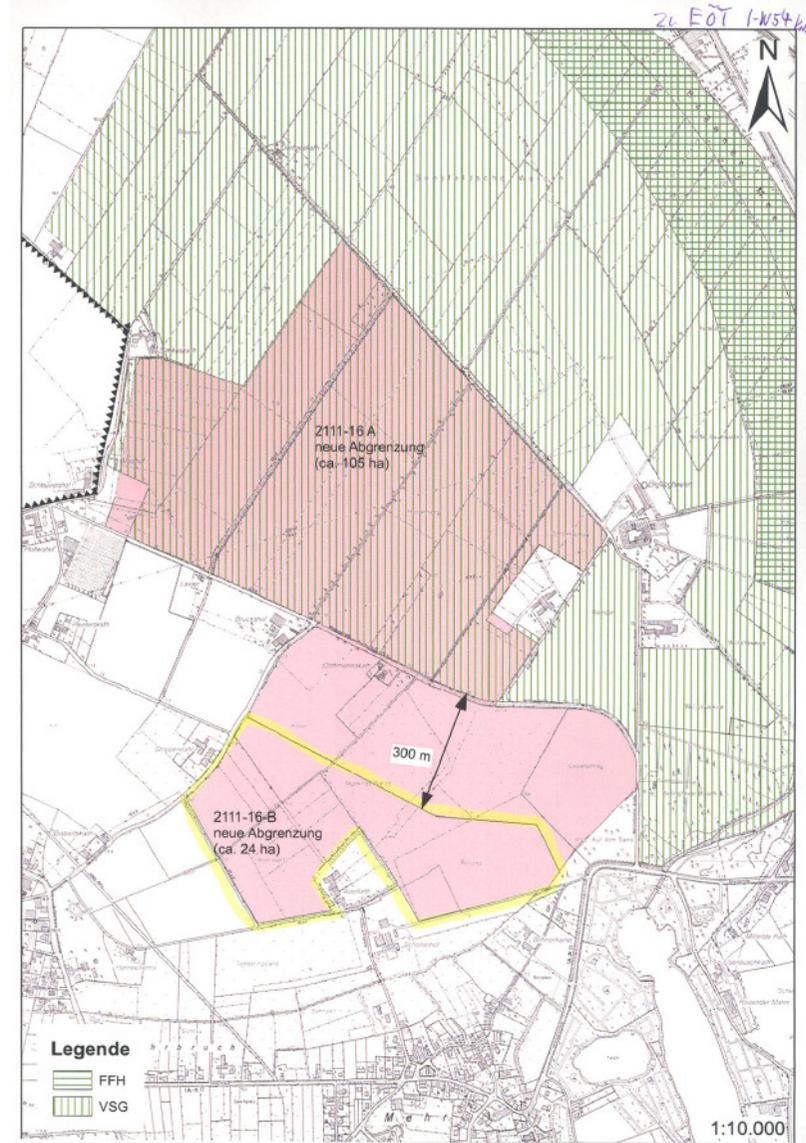
Beschlussvorschläge



Anregungen

Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)

Beschlussvorschläge



Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Eingereichte Karten (im Original farbig; können bei Bezirksplanungsbehörde vom Regionalrat eingesehen werden)	
II-W03	Hierzu wird auf die Erörterung zu I-W54 verwiesen.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W54 verwiesen.
I-W55	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Schw/166/1 aktualisiert wurde. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W26 verwiesen.
II-W22 (Teil 3)	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Schw/166/1 aktualisiert wurde. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W26 verwiesen.
II-W33	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten, soweit sie nicht durch den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Schw/166/1 aktualisiert wurde. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer I-W26 verwiesen.
I-W56	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W57	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W30	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W39	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W58	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmensta-

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
II-W22 (Teil 1)	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W32	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W66	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W38	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W67	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W22 (Teil 2)	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W36	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W68	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W69	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W35	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W70	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
II-W34	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
I-W71	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde: Folgende Mail vom 20.06.2008 vom Planungsbüro Lange ging vorab bei der Bezirksplanungsbehörde	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewer-

Anregungen	Ergebnisse der Erörterung (und nach der Erörterungsveranstaltung aufgenommene, entsprechend gekennzeichnete Ausführungen)	Beschlussvorschläge
	<p>ein:</p> <p>Nachfolgend möchte ich Ihnen noch eine Stellungnahme der Fa. Nottenkämper oHG zu den Unterlagen für den Erörterungstermin zur 51. Änderung des Regionalplanes übermitteln:</p> <p>Die Fa. Nottenkämper oHG stimmt der dargestellten Beschneidung des gemeldeten Interessensbereiches 2504-07 im Osten gegenüber der ursprünglich gemeldeten Fläche zu. Der verkleinerte Bereich ist jedoch nach wie vor dringend erforderlich zur mittelfristigen Sicherung des Rohstoffbedarfes der Fa. N. und der Fortführung der Tongewinnung im Gartroper Busch und sollte von daher in jedem Fall in der dargestellten Form als Sondierungsbereich verbleiben.</p> <p>Die Vertreterin der Fa. Hermann Nottenkämper oHG verweist auf die vorstehende E-Mail des Planungsbüros Lange vom 20.06.2008 und erklärt ihr Einvernehmen mit der Darstellung der Sondierungsbereiche.</p> <p>Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): Es besteht seitens des Unternehmens Einvernehmen mit der Sondierungsbereichsabbildung.</p>	<p>tungen werden insoweit Beschlussvorschlag). Darüber hinaus werden die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
II-W25	Hinweis der Bezirksplanungsbehörde (nach Erörterungsveranstaltung in Wesel eingetragen): In der Erörterungsveranstaltung wurde zur Anregungsnummer nichts vorgebracht.	Es wird an der regionalplanerischen Bewertung in der Unternehmenstabelle festgehalten (d.h. die entsprechenden Ausführungen und Bewertungen werden insoweit Beschlussvorschlag).
	Der Verhandlungsleiter teilt auf Nachfrage mit, dass die Möglichkeit besteht, per E-Mail kurzfristig den Wunsch mitzuteilen, den Firmennamen im Protokoll, welches nach der Zustellung an den Regionalrat auch im Internet eingestellt werden soll, zu anonymisieren.	
	<i>Die Erörterung wird geschlossen am 27.06.2008 um 17.15 Uhr.</i>	

2.10 Ergänzende generelle Bemerkungen zum Erörterungstermin und zur Anlage A4.1

Zur Erklärung für die erfolgten Anonymisierungen ist Folgendes zu sagen: Von der seitens der Bezirksplanungsbehörde genannten Option eines begründeten Antrags in der Erörterung auf separate geheime Erörterung wurde kein Gebrauch gemacht. Jedoch haben einige Unternehmen von der Option der Bitte um eine Anonymisierung ihrer Namen im Protokoll Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Regionalrates können sich die Namen jedoch nennen lassen. Dies gilt auch für die Anonymisierungen (XXX) die z.B. bezüglich Bürgern vorgenommen wurden.

Es wurden teilweise farbige Abbildungen eingereicht und Abbildungen verkleinert. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass alle in dieser Sitzungsunterlage – oder auch anderen Verfahrensunterlagen – schwarz-weiß oder verkleinert wiedergegebenen Abbildungen bei Bedarf vom Regionalrat im Original eingesehen werden können.

Zum Teil sind Themen mehrfach abgehandelt worden. Zum Hintergrund ist zu sagen, dass Herr von Seht am ersten Erörterungstag darauf hinwies, dass zwar darum gebeten wird, ein Thema nur einmal zu erörtern, dass aber natürlich auch spätere Stellungnahmen dazu möglich sind und Berücksichtigung finden. Im Verlauf der Erörterung wurde auch niemandem verwehrt, etwas in das Ergebnisprotokoll einzutragen, obwohl dies schon erörtert wurde. Als Ergebnis werden einzelne Fragen mehrfach thematisiert.

Alle Anwesenden konnten alle Synopsen und die Unternehmenstabelle im Erörterungstermin in gedruckter Form (ergänzend zur vorherigen Bereitstellung der elektronischen Fassungen) erhalten und zeitgleich die Mitschrift des Protokolls im Termin am Beamer verfolgen und Änderungswünsche vortragen.

Herr Goetzens erklärte wiederholt, dass eine Stellungnahme so lange behandelt werden könne, wie Zeit hierfür benötigt werde (um z.B. ggf. die Ausgleichsvorschläge oder Stellungnahmen in Ruhe zu lesen).

Dass es für einen Teil der Verfahrensbeteiligten mehrere Anregungsnummern gibt, resultiert aus dem Umstand, dass diese im Laufe des Verfahrens mehrfach Stellung genommen haben oder dass Stellungnahmen aufgeteilt wurden. Hier wurde meistens eine umfassende Erörterung bereits unter der jeweiligen ersten Anregungsnummer durchgeführt.

Sofern vorstehend auf Ausführungen eines Beteiligten verwiesen wird, so bezieht sich dieser Verweis, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Bezug hergestellt wurde, auf die Ergebnisse des Erörterungstermins.

Denjenigen, die vor oder während der Erörterung Vertagungsanträge bezüglich der Erörterungsveranstaltung gestellt hatten, wurden diese schriftlich im Nachgang negativ beschieden. In den Bescheiden wurde ihnen jedoch eine schriftliche Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt, die binnen einer Woche nach Eingang des Bescheides erbeten wurde.

Der Regionalrat kann alle Bescheide zu Anträgen bei der Bezirksplanungsbehörde einsehen (wobei Kernargumente auch in Kapitel 1 stehen). Nachfolgend wird einer der Bescheide exemplarisch wiedergegeben:

„51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und - gewinnung)

Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermins

Antrag auf Unterbrechung des Erörterungstermins

Ihre mündlichen Anträge beim Erörterungstermin am 23.06.2008

sowie schriftliche Langfassung der Anträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23.06.2008 haben Sie beim Erörterungstermin der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Auftrag der von Ihnen vertretenen Unternehmen, mit Ausnahme der Fa. Thunissen, folgende Anträge gestellt: Antrag gegen den Ihrer Meinung nach befangenen Verhandlungsleiter Herrn Goetzens, Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermins und Antrag auf Vorlage des Antrags auf Aufhebung des Erörterungstermins beim Vorsitzenden des Regionalrats und auf Unterbrechung des Erörterungstermins aus diesem Grunde.

Ihren Befangenheitsantrag gegen den Verhandlungsleiter Herrn Goetzens habe ich mit Schreiben vom 23.06.2008 beschieden. Ihr Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermins stützt sich im Wesentlichen darauf, dass eine sachgerechte Vorbereitung auf eine Erörterung mit Datenmaterial in diesem Umfang innerhalb der kurzen Zeit zwischen Ladung bzw. Übersendung vorbereitender Unterlagen unmöglich gewesen sei.

Ihren Antrag auf Unterbrechung des Erörterungstermins, um dem Vorsitzenden des Regionalrates den Antrag auf Aufhebung des Termins zur Entscheidung vorzulegen, begründen Sie u.a. damit, dass dem Regionalrat Gelegenheit gegeben werden müsse, bei Streit über die Wahrung verfahrensrechtlicher Mindeststandards die erforderlichen verfahrensmäßigen Entscheidungen selbst zu treffen.

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Es wird Bezug genommen auf die im Erörterungstermin am 23.06.2008 durch den Verhandlungsleiter gegebene Begründung und die dabei zugesagte schriftliche Bescheidung. Unbenommen bleibt das Recht, schriftlich Ihre Anregungen zu vertiefen. Eventuelle Stellungnahmen bitte ich innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens einzureichen.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es für Planungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz (LPIG) keine gesetzlichen Fristen für eine Ladung zu einem Erörterungstermin gibt. Damit gilt auch keine Wochenfrist, wie sie von den Antragstellern angemahnt wird. Ein Rückgriff auf andere gesetzliche Vorschriften, z.B. im VwVfG für Planfeststellungsverfahren scheidet aus. Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplans sind keine Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG, da sie nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sind, sondern auf den Erlass einer Rechtsnorm. Einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine Ladung mindestens eine Woche betragen müsste, gibt es nicht. Der Gesetzgeber räumt der Bezirksplanungsbehörde insoweit anders als im BauGB oder in VwVfG einen weiten Gestaltungsspielraum ein.

Die Ladung und Übersendung der Unterlagen war knapp, aber angemessen.

Das LPIG sieht vor, dass die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG zu erörtern sind. Weitere Vorgaben macht das Landesplanungsgesetz nicht. Damit sind der Bezirksplanungsbehörde die Möglichkeiten eröffnet, schriftlich oder mündlich zu erörtern. Eine Verpflichtung, im Vorfeld eines mündlichen Erörterungstermins Unterlagen, z.B. Synopsen, zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

Eine Erörterung von Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurden, sieht das LPIG nicht vor. Unabhängig davon, ob überhaupt eine Rechtspflicht zur Erörterung besteht, wurde auch den Unternehmen, die eine Stellungnahme im Zuge des Verfahrens abgegeben haben, die Teilnahme am Termin eröffnet.

Eine Vorbereitung auf den Termin war zumutbar.

Sinn und Zweck eines Erörterungstermins ist, dass die Bezirksplanungsbehörde noch Erkenntnisse sammeln kann um einen Ausgleich der Meinungen anzustreben. Im Erörterungstermin wird nicht über die Anregungen entschieden.

Gegenstand der Erörterung sind also die fristgemäß vorgebrachten Anregungen, die von den Beteiligten gegenüber der Bezirksplanungsbehörde erläutert und vertieft werden können.

Der Erörterungstermin dient, wie die Auslegung des Plans, der Sachverhaltsaufklärung und damit den objektiven Bedürfnissen der Bezirksplanungsbehörde, um die planerische Entscheidung des Regionalrats vorzubereiten. Im Vordergrund steht dabei die mündliche Erörterung der vom jeweiligen Beteiligten selbst vorgebrachten eigenen Anregung mit der Bezirksplanungsbehörde. Die Kenntnis seiner eigenen Anregung darf aber als bekannt unterstellt werden.

Die zur Vorbereitung versandten Unterlagen erleichterten die Vorbereitung auf die Erörterung Ihrer im Verfahren vorgebrachten Anregungen. Sie stellen aber ein Mittel zur Strukturierung des Erörterungstermins dar. Aus den vorangestellten Inhaltsverzeichnissen ist ersichtlich, an welcher Stelle die von Ihnen vorgebrachten Anregungen erörtert werden sollen. Da den Beteiligten ihre Anregungen bekannt sind, ist auch eine Vorbereitung auf einen Erörterungstermin innerhalb weniger Tage möglich und zumutbar. Die versandten Synopsen sind hierzu lediglich ein Hilfsmittel.

Die Behauptung, einzelne Beteiligte müssten 2000 oder mehr Seiten zur sachgerechten Vorbereitung durcharbeiten, wird zurückgewiesen. Aus der Anlage A zu den Synopsen sind auf 13 Seiten die gegenüber dem Stand des 2. Planentwurfs vom 11.01.2008 geplanten Änderungen zusammengestellt. In den redaktionellen Erläuterungen zur Synopse „Allgemeines“ wird darauf besonders hingewiesen. Jeder Synopse ist auch ein Beteiligtenverzeichnis vorangestellt, sodass jeder ohne weiteres erkennen kann, an welcher Stelle seine Anregung jeweils behandelt wurde.

Dies ermöglicht zusammen mit der von einem Beteiligten selbst abgegebenen Stellungnahme eine schnelle und sachgerechte Vorbereitung. Unabhängig davon ist der Erörterungstermin aber - wie der Name schon sagt - ein Termin zum mündlichen Meinungsaustausch zwischen Anregendem und Bezirksplanungsbehörde.

Soweit Aussagen zu fehlerhaften Übersichtskarten der Anlage C zu den Synopsen auf der versendeten CD angesprochen werden, wird darauf hingewiesen, dass aufgrund eines technischen Problems nicht bei allen Interessens- bzw. Sondierungsbereichen die jeweiligen Nummern leicht zuzuordnen waren. Die redaktionell korrigierten Karten wurden jedoch bereits am 13.06.2008 auf der, im Schreiben vom 12.06.2008, mitgeteilten Internetseite veröffentlicht.

Die sog. Unternehmenstabelle wurde am 18.06.2008 ins Internet eingestellt. Dies wurde Ihnen per E-Mail am 18.06.2008 mitgeteilt. Auch hierbei handelt es sich - wie bei den anderen Synopsen - lediglich um ein Hilfsmittel. Es wurde zudem in den dieser Synopse vorangestellten Übersicht eine Zuordnung der verschiedenen Anregungen zu den Belegenheitsgemeinden der Interessenbereiche vorgenommen. In den Erläuterungen hierzu wurde darauf hingewiesen, dass, sofern jemand seine eigene Stellungnahme aufgrund der Streichung der Namen trotz der Kommunennamen und der Datumsangaben wider Erwarten nicht erkennen sollte, er schriftlich um eine entsprechende Mitteilung bitten oder die Vertreter der Bezirksregierung bei der Erörterung darauf ansprechen kann. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Die mündliche Erörterung firmenspezifischer Anregungen war entsprechend dem ebenfalls am 17.06.2009 im Internet bekanntgegebenen Ablaufplan erst für den 27.06.2008 vorgesehen. Die einzelnen Anregungen in der Tabelle umfassen jeweils nur wenige Spalten oder Seiten.

Zu dem Antrag, der Regionalratsvorsitzende möge über die Aufhebung des Erörterungstermins entscheiden, ist auszuführen, dass das LPIG vorsehe, dass das Erarbeitungsverfahren von der Bezirksplanungsbehörde durchgeführt wird. Sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden. Der Regionalrat hat die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung des Durchführungsverfahrens beauftragt. Eine Befragung des Regionalratsvorsitzenden ist gesetzlich nicht vorgesehen und ist nicht erforderlich.“

Anlagen (ergänzende Texte und Schreiben sowie weitere Beschlussvorschläge)

Anlagenverzeichnis

Anlagen zu Kapitel 1

Bezüglich der regionalplanerischen Bewertungen der Anträge V1 bis V14 wird auf die Aussagen der Bezirksplanungsbehörde dazu im vorstehenden Kapitel 1 verwiesen. Diese sind damit auch Beschlussvorschlag, soweit sie nicht durch die entsprechenden schriftlichen Bescheide aktualisiert wurden, die vom Regionalrat eingesehen werden können - ggf. auch in den Sitzungen des Planungsausschusses vom 10.09.2008 und des Regionalrates vom 18.09.2008. Der Regionalrat kann ferner alle noch detaillierteren Bescheide zu Anträgen bei der Bezirksplanungsbehörde einsehen. Im vorstehenden Kapitel 2.10 wurde einer der Bescheide exemplarisch wiedergegeben.

Anlagennummer	Antrag	Seite
Anlage V1	Langfassung des Befangenheitsantrages von Anders und Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	206
Anlage V2	Antrag der XXX vom 19.06.2008	209
Anlage V3	Antrag der XXX vom 19.06.2008	210
Anlage V4	Antrag der XXX vom 19.06.2008	211
Anlage V5	Antrag der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg vom 19.06.2008	212
Anlage V6	Antrag der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein vom 20.06.2008	213
Anlage V7	Antrag des Arbeitskreises Steine und Erden Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2008	214
Anlage V8	Antrag der Stadt Kevelaer vom 20.06.2008	216
Anlage V9	Antrag der Gemeinde Weeze vom 20.06.2008	217
Anlage V10	Antrag der Gemeinde Sonsbeck vom 20.06.2008	218
Anlage V11	Antrag der Stadt Wesel vom 19.06.2008	219
Anlage V12	Antrag der Stadt Xanten vom 19.06.2008	220
Anlage V13	Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermins von Anders und Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	221
Anlage V14	Antrag auf Unterbrechung des Erörterungstermins von Anders und Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	223

Sonstige Anlagen

Die in den sonstigen Anlagen enthaltenen Schreiben, Mails und anderweitigen Texte ließen sich entweder nicht den vorstehenden Anregungen zuordnen oder sind aufgrund ihres Umfangs oder verspäteten Eingangs hier wiedergegeben worden. Siehe auch zugehörige, jeweils nachstehende Beschlussvorschläge.

Anlagennummer	Schreiben / Mail / Text	Seite
Anlage E1	Schreiben der Stadt Haan (Beteiligte 132.) vom 20.06.2008	224
Anlage E2	Stellungnahme des Abfallbetriebes des Kreises Viersen (Beteiligter 470.) per Mail eingegangen am 25.06.2008	225
Anlage E3	Stellungnahme der Gemeinde Hünxe (Beteiligte 174.) vom 23.06.2008	226
Anlage E4	Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (Beteiligte 122.) vom 17.06.2008:	227
Anlage E5	Stellungnahme des LANUV (Beteiligter 200.) per Mail vom 23.06.2008	228
Anlage E6	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (216.) per E-Mail vom 30.06.2008	229
Anlage E7	Stellungnahme der IHK Düsseldorf (Beteiligte 420.) per E-Mail vom 18.06.2008	231
Anlage E8	E-Mail von der Stadt Kempen (Beteiligte 163.) vom 04.07.2008	232
Anlage E9	E-Mail der Fa. CEMEX vom 03.07.2008	234
Anlage E10	Stellungnahme der Stadt Korschenbroich (Beteiligte 155.) vom 09.07.2008	244
Anlage E11	Schreiben des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord-West e.V. (Beteiligter 413) vom 08.05.2008	265
Anlage E12	Schreiben des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord-West e.V. (Beteiligter 413.) vom 19.06.2008	268
Anlage E13	Schreiben der PLEdoc GmbH vom 25.06.2008	270
Anlage E14	Schreiben von XXX vom 15.07.2008	271
Anlage E15	Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (Beteiligter 300.) vom 18.07.2008	283
Anlage E16	Schreiben des Rhein-Kreises Neuss (Beteiligter 150.) vom 23.07.2008	285
Anlage E17	Schreiben von Heuking Kühn Lüer Wojtek vom 29.07.2008	288
Anlage E18	Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.07.2008	293
Anlage E19	E-Mail der Flughafengesellschaft Mönchengladbach vom 29.07.2008	300
Anlage E20	Stellungnahme des Kreises Viersen (Beteiligter 160.) vom 30.07.2008	301
Anlage E21	Ergänzendes Schreiben von Heuking Kühn Lüer Wojtek vom 29.07.2008	303
Anlage E22	E-Mail der Stadt Mönchengladbach (Beteiligte 104.) vom 31.07.2008	304
Anlage E23	Schreiben der Gemeinde Niederkrüchten (Beteiligte 165.) vom 29.07.2008	305
Anlage E24	Mail der Firma CEMEX vom 30.07.2008	306
Anlage E25	Mail des Planungsbüros NEULANDplanquadrat vom 01.08.2008	307
Anlage E26	Schreiben der SWK AQUA GmbH vom 04.08.2008	308
Anlage E27	Mail des Planungsbüros Lange vom 06.08.2008 im Auftrag der Firma CEMEX	309
Anlage E28	Schreiben des Wasserwerkes Willch GmbH (Beteiligter 291a.) vom 06.08.2008	310

Anlage V1 - Langfassung des Befangenheitsantrages von Anders und Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Im Namen der von uns vertretenen Unternehmen wird beantragt:
(mit Ausnahme der Fa. Thunissen)

- a) **Herr Heinrich Goetzens** wird wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.
- b) Es ist vor der Entscheidung über den Befangenheitsantrag zu Protokoll zu erklären, welche Person über den Ablehnungsantrag entscheiden wird.

BEGRÜNDUNG:

Es liegen Gründe vor, die aus der Sicht der von uns vertretenen Unternehmen geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung des abgelehnten Herrn Goetzens zu rechtfertigen. Er ist als Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrats bei der BZR und als Verhandlungsleiter des Erörterungstermins federführend für das laufende Aufstellungsverfahren zur 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf verantwortlich. Er muss deshalb von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Hier liegen Umstände in der Person des Herrn Heinrich Goetzens vor, die jeweils für sich betrachtet, jedenfalls aber zusammen genommen, berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufkommen lassen. Durch sein bisheriges Verhalten hat Herr Goetzens objektiv den Eindruck erzeugt, dass er im Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf die Mitwirkungsrechte sowohl der Träger öffentlicher Belange als auch der betroffenen Abgrabungsunternehmen durch in Serie unangemessenen Terminierungen und Fristsetzungen massiv beschneidet, um die substantiierte Befassung dieser Beteiligten mit dem Verfahrensgegenstand in der Sache zu verhindern.

Bereits die Gestaltung des Konsultationsverfahrens im Rahmen der Vorlage des Entwurfs des Umweltberichts ist Beleg für die Voreingenommenheit des Herrn Goetzens zulasten der von uns vertretenen Unternehmen. Die betroffenen Rohstoffgewinnungsunternehmen und Grundeigentümer, die zu diesem Zeitpunkt bereits Interessensbereiche für planfeststellungspflichtige Vorhaben angemeldet hatten, sind europarechts-, bundesrechts- und landesplanungsrechtswidrig hinsichtlich der Erstellung des Umweltberichts überhaupt nicht beteiligt worden. Selbst die Beteiligten, die vor Abgabe von Stellungnahmen in derartig wichtigen Verfahren ihrerseits ihre Gremien und Mitgliedsunternehmen einschalten müssen, sind nicht in einer angemessenen Weise beteiligt worden. Anfang April **2007** sind diesen Beteiligten Karten mit Interessensbereichen und eine Gliederung des Umweltberichts mit einer Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum **16.04.2007** übersandt worden. Nach dem 16.04.2007 eingegangene Stellungnahmen zur Konzeption, zum Untersuchungsumfang und Methodik des (zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig erstellten) Umweltberichts sind - wie in der Aufforderung zur Stellungnahme angekündigt - nicht berücksichtigt worden. Die im Höchstfall lediglich zehn Arbeitstage umfassende Stellungnahmefrist ist außerdem von Herrn Goetzens exakt in den Zeitraum der NRW-Osterferien gelegt worden. Es liegt auf der Hand und war auch für Herrn Goetzens als Verwaltungsjurist einfachst erkennbar, dass innerhalb derart unzumutbar kurzer Fristen innerhalb der Schulferienzeit eine angemessene Erarbeitung und Abstimmung einer Stellungnahme zu einem derart komplexen Verfahrensgegenstand objektiv unmöglich ist.

Hinsichtlich der Offenlage der ersten Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung des Regionalplans und der Beteiligung der Öffentlichkeit hatte Herr Goetzens dem Regionalrat in der Verwaltungsvorlage vom 14.05.2007 vorgeschlagen, die gesetzlich vorgesehene Frist zur Offenlage und Stellungnahme abzukürzen. Dies war so offensichtlich unangemessen, dass der Regionalrat diese Fristen daraufhin in der Sitzung vom 14.06.2007 abweichend von der von Herrn Goetzens maßgeblich beeinflussten Verwaltungsvorlage für die Auslegung von sechs Wochen auf zwei Monate und die Anhörungsfrist von zwei auf drei Monate verlängert hat. Den konkreten Zeitraum der Offenlage und die Bemessung der Stellungnahmefrist wiederum teilweise während der Sommerferienzeit - hat Herr Goetzens

zu vertreten. Der in die Schulferien fallende Lauf dieser Fristen hat vorliegend die vom Regionalrat beschlossene Verlängerung der Offenlage und Einwendungsfrist konterkariert.

Die Offenlage der zweiten Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung des Regionalplans und die Stellungnahmefrist hierzu hat Herr Goetzens ohne Not - da es sich nach seiner mehrfach bekundeten Auffassung lediglich um eine für die Wirksamkeit des Regionalplans rechtlich nicht notwendige "Optimierung" handeln soll - auf einen Zeitraum von lediglich vier Wochen verkürzt, obwohl die überarbeiteten Unterlagen erneut vollständig durchgearbeitet werden mussten. Die textlichen Änderungen im Umweltbericht und den sonstigen Unterlagen waren entgegen den Usancen nicht gekennzeichnet, sodass sie nur durch das erneute Vollstudium und einen aufwendigen Abgleich transparent gemacht werden konnten. Der von Herrn Goetzens angesetzte Zeitraum war angesichts der Komplexität der verschachtelten Unterlagen und des Verfahrens für die Erfassung und Erstellung einer abgestimmten Stellungnahme der existenziell betroffenen Unternehmen offensichtlich zu kurz.

In besonderer Weise wird das Bestreben des Herrn Goetzens, die Rohstoffgewinnungsunternehmen und deren Berater daran zu hindern, ihre Interessen ordnungsgemäß und der Bedeutung angemessen in dem Verfahren geltend machen zu können, an der Art und Weise der Vorbereitung des Erörterungstermins deutlich:

Er hat unsere Kanzlei als Vertreterin von betroffenen Rohstoffgewinnungsunternehmen, die eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht haben, durch gezielte Falschinformationen davon abgehalten, sich auf den Erörterungstermin vorzubereiten.

Herr Rechtsanwalt Jankowski hat Herrn Goetzens am 30.04.2008 angerufen, um mit ihm wegen der langfristigen Terminplanung der von unserer Kanzlei vertretenen Rohstoffgewinnungsunternehmen, für die wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf schriftliche Anregungen und Bedenken eingereicht haben, über den Erörterungstermin zu sprechen. Er hat ihn gefragt, wann der Erörterungstermin stattfindet. Herr Goetzens teilte ihm mit, dass dies ab dem 23.06.2008 und den darauf folgenden Tagen geplant sei. Es sei die ganze Woche eingeplant. Auf die Frage, ob dies den Einwendern jeweils schriftlich mitgeteilt wird oder ob eine Bekanntgabe des Erörterungstermins durch Veröffentlichung vorgesehen sei, antwortete Herr Goetzens, dass die Öffentlichkeit nicht zugelassen sei und nur die beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Erörterungstermin eingeladen werden würden. Das sei so selbstverständlich, dass er darüber mit Herrn Rechtsanwalt Jankowski nicht diskutieren wolle.

GLAUBHAFTMACHUNG:

Erklärung an Eides statt des Herrn Rechtsanwalt Klaus Jankowski vom 23.06.2008

Die von uns vertretenen Unternehmen mussten daher davon ausgehen, nicht zum Erörterungstermin eingeladen zu werden und damit von der Erörterung ausgeschlossen zu sein. Entsprechend haben die Unternehmen und ihre anwaltlichen Vertreter andere terminliche Dispositionen für die Zeit vor und während des angesetzten Erörterungstermins getroffen.

Am Montag, den 16.06.2008, ist uns überraschend eine Einladung zum heutigen Erörterungstermin zugegangen. Zur Vorbereitung war eine CD mit der Zusammenstellung von Anregungen und Bedenken sowie Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen beigelegt. Die CD enthält 1.960 Seiten Datenmaterial. In der Einladung weist die BZR darauf hin, dass dieses Datenmaterial noch nicht vollständig sei und bis zum Erörterungstermin täglich neues Material auf der Homepage der BZR bereitgestellt werden würde. Am Dienstag, 17.06.2008, sind auf der Homepage der BZR 100 weitere Seiten Datenmaterial für die Erörterung bereitgestellt worden. An diesem Tag hat die BZR zudem erklärt, dass weitere 500 Seiten - insbesondere zu unternehmensbezogenen Einwendungen zu erwarten seien und dass ein Teil des Datenmaterials fehlerhaft sei.

Eine Ladung zu einem schon seit Monaten feststehenden Erörterungstermin in einem derartig komplexen Verfahren mit einer Frist von weniger als einer Woche verstößt gegen jegliche verfahrensrechtlichen Mindeststandards. In einem derartig komplexen und rechtlich komplizierten Planungsverfahren Datenmaterial, das im Minimum 2.600 DIN-A4-Blätter umfasst, so kurzfristig vor Beginn des Erörterungstermins den Betroffenen zur Verfügung zu stellen, macht eine Vorbereitung objektiv unmöglich. Allein ein sachgerechtes ordnungsgemäßes Studium der Daten - die extrem verschachtelt und deshalb sehr unübersichtlich größtenteils jeweils auf DIN-A5 verkleinerte Kopien und damit Lesestoff von circa 5,000 DIN-A4-Seiten enthalten - ist innerhalb der eingeräumten Vorbereitungszeit objektiv nicht zu bewältigen. Dass derart umfangreiche Materialien innerhalb des extrem kurzen Vorbereitungszeitraums, die zudem langfristig bereits anderweitig verplant waren, nicht unternehmensbezogen aufbereitet, analysiert und in notwendigen Gesprächen mit den Unternehmen, die wiederum mit ihren Gesellschaftern, Beratern und Verbänden kommunizieren müssen, abgestimmt werden können, ist evident.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass Herr Goetzens mit seiner objektiv falschen telefonischen Auskunft gegenüber Herrn Rechtsanwalt Jankowski vorsätzlich bewirken wollte, dass unsere Kanzlei und die von uns vertretenen Unternehmen für die Zeit des Erörterungstermins und davor bereits andere terminliche Dispositionen treffen würden und es uns deshalb unmöglich sein würde, den Erörterungstermin vorbereiten zu können. Dieser Eindruck drängt sich einem vernünftigen Betrachter auch deshalb auf, weil er nach dem Telefonat nichts unternommen hat, um seine Angaben zu korrigieren.

Herrn Goetzens war aufgrund des Telefonats mit Herrn Rechtsanwalt Jankowski bekannt, dass die von uns vertretenen Unternehmen und wir wegen seiner unrichtigen Auskunft bis zum Erhalt der schriftlichen Einladung mit einer Teilnahme am Erörterungstermin nicht rechnen würden und deshalb andere terminliche Dispositionen für diesen Zeitraum treffen könnten. Trotzdem hat er nicht rechtzeitig vor der von ihm geplanten Versendung der Einladung die entgegen seiner Aussage vom 30.04.2006 beabsichtigte Einladung zum Erörterungstermin avisiert. Stattdessen hat Herr Goetzens weiter geschwiegen, die Versendung der Einladung zum Erörterungstermin im denkbar spätesten Zeitpunkt veranlasst und den Termin nicht von Amts wegen verlegt.

Mit der Einladung und Übersendung von derart umfangreichen Unterlagen so kurz vor Beginn des Erörterungstermins hat Herr Goetzens weiter dokumentiert, dass er gegenüber den betroffenen Rohstoffgewinnungsunternehmen voreingenommen ist. Selbst wenn er uns nicht über die beabsichtigte Einladung getäuscht hätte, bestünde in seiner Person allein aufgrund der kurzen Ladungsfrist und der daraus resultierenden offenkundig unmöglichen Vorbereitung für sich betrachtet schon die begründete Besorgnis der Befangenheit.

Herrn Goetzens war als Verwaltungsjurist auch bewusst, dass dieses Vorgehen eine Rechtsverweigerung hinsichtlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rahmen der 51. Änderung gegenüber den betroffenen Unternehmen darstellt.

Anlage V2 - Antrag der XXX vom 19.06.2008

Am 16.06.2008 ging Ihr Schreiben vom 11./12.06.2008 bei uns ein, durch das die „Abgrabungsunternehmen, die im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans eine Stellungnahme abgegeben haben“ zur Erörterung der im Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie der Ausgleichsvorschläge der Bezirksplanungsbehörde ab dem 23.06.2008 eingeladen werden.

Hiermit beantragen wir,

den für den Zeitraum ab dem 23.06.2008 angesetzten Erörterungstermin zu vorlegen und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist neu anzusetzen.

Nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen, die auch im Rahmen von Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen gelten, haben Ladungsfristen angemessen zu sein. Mit Ihrer am 18.06.2008 hier eingegangenen Ladung vom 11./12.06.2008 wird nicht einmal eine Frist von einer Woche eingehalten. Darüber hinaus wäre im vorliegenden Fall auch eine Wochenfrist grob unangemessen, da sie angesichts der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten für die Vorbereitung des Erörterungstermins bei weitem nicht ausreichen würde. Das gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass, wie Sie selbst mitteilen, innerhalb der bereits unangemessen kurzen Ladungsfrist noch weitere relevante Daten auf Ihrer Internetseite eingestellt werden.

Über unsere Teilnahme an dem Erörterungstermin werden wir Sie entsprechend Ihrem Schreiben vom 11.06.2008 per E-Mail informieren. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass eine Teilnahme an dem Erörterungstermin von unserer Seite unter Rüge der zu kurzen Einladungsfrist und dem Vorbehalt der Geltendmachung dieses Verfahrensfehlers in verwaltungsgerichtlichen oder sonstigen einschlägigen Verfahren erfolgt.

Anlage V3 - Antrag der XXX vom 19.06.2008

Am 16.06.2008 ging Ihr Schreiben vom 11./12.06.2008 bei uns ein, durch das die „Abgrabungsunternehmen, die im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans eine Stellungnahme abgegeben haben“ zur Erörterung der im Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie der Ausgleichsvorschläge der Bezirksplanungsbehörde ab dem 23.06.2008 eingeladen werden.

Hiermit beantragen wir,

den für den Zeitraum ab dem 23.06.2008 angesetzten Erörterungstermin zu vorlegen und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist neu anzusetzen.

Nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen, die auch im Rahmen von Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen gelten, haben Ladungsfristen angemessen zu sein. Mit Ihrer am 18.06.2008 hier eingegangenen Ladung vom 11./12.06.2008 wird nicht einmal eine Frist von einer Woche eingehalten. Darüber hinaus wäre im vorliegenden Fall auch eine Wochenfrist grob unangemessen, da sie angesichts der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten für die Vorbereitung des Erörterungstermins bei weitem nicht ausreichen würde. Das gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass, wie Sie selbst mitteilen, innerhalb der bereits unangemessen kurzen Ladungsfrist noch weitere relevante Daten auf Ihrer Internetseite eingestellt werden.

Über unsere Teilnahme an dem Erörterungstermin werden wir Sie entsprechend Ihrem Schreiben vom 11.06.2008 per E-Mail informieren. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass eine Teilnahme an dem Erörterungstermin von unserer Seite unter Rüge der zu kurzen Einladungsfrist und dem Vorbehalt der Geltendmachung dieses Verfahrensfehlers in verwaltungsgerichtlichen oder sonstigen einschlägigen Verfahren erfolgt.

Anlage V4 - Antrag der XXX vom 19.06.2008

Wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir die XXX. Durch Schreiben vom 28.02.2008 hatten wir für unsere Mandantin eine Stellungnahme im Rahmen der 51. Änderung des GEP 99 abgegeben.

Am 17.06.2008 ging Ihr Schreiben vom 11.12.06.2008 bei uns ein, durch das die „Abgrabungsunternehmen, die im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans eine Stellungnahme abgegeben haben zur Erörterung der im Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie der Ausgleichsvorschläge der Bezirksplanungsbehörde ab dem 23.06.2008 eingeladen werden.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin beantragen wir hiermit

den für den Zeitraum ab dem 23.06.2008 angesetzten Erörterungstermin zu verlegen und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist neu anzusetzen.

Nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen, die auch im Rahmen von Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen gelten, haben Ladungsfristen angemessen zu sein. Mit Ihrer am 17.06.2008 hier eingegangenen Ladung vom 11./12.06.2008 wird nicht einmal eine Frist von einer Woche eingehalten. Darüber hinaus wäre im vorliegenden Fall auch eine Wochenfrist grob unangemessen, da sich angesichts der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten für die Vorbereitung des Erörterungstermins bei weitem nicht ausreichen würde. Das gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass, wie Sie selbst mitteilen, innerhalb der bereits unangemessen kurzen Ladungsfrist noch weitere relevante Daten auf Ihrer Internetseite eingestellt werden.

Über unsere Teilnahme an dem Erörterungstermin werden wir Sie entsprechend Ihrem Schreiben vom 11.06.2008 per E-Mail informieren. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass eine Teilnahme an dem Erörterungstermin von unserer Seite unter Rüge der zu kurzen Einladungsfrist und dem Vorbehalt der Geltendmachung dieses Verfahrensfehlers in verwaltungsgerichtlichen oder sonstigen einschlägigen Verfahren erfolgt.

Anlage V5 - Antrag der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg vom 19.06.2008

Die Niederrheinische IHK hat sich als Verfahrensbeteiligte mehrfach zur 51. GEP-Änderung geäußert und herausgestellt, dass der Kies- und Sandgewinnung am Niederrhein eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Im Rahmen der 51 GEP-Änderung werden langfristige planungsrechtliche Weichenstellungen vorgenommen, die gravierende Auswirkungen auf die Unternehmen dieser Branche haben.

Das Landesplanungsrecht sieht als nächsten Schritt des Beteiligungsverfahrens einen Erörterungstermin mit dem Ziel eines Ausgleichs der Meinungen vor. Hierzu hatten Sie für den 23. Juni 2008 nach Düsseldorf eingeladen

Obwohl der Erörterungstermin nun unmittelbar bevorsteht, haben wir bislang keine vorbereitenden Unterlagen erhalten. Dem Vernehmen nach liegt aber bereits eine Synopse mit Ausgleichsvorschlägen vor. Lediglich Ihrer Pressemitteilung vom 17. Juni 2008 konnten wir zudem entnehmen, dass der Termin nun offenbar nicht in Düsseldorf, sondern im Kreishaus Wesel stattfinden soll.

Wir bedauern, dass eine Auseinandersetzung mit den Ausgleichsvorschlägen bisher nicht möglich war. Eine angemessene Vorbereitung auf den Termin bis kommenden Montag erscheint ausgeschlossen. Es besteht die Gefahr, dass die Ziele des Beteiligungsverfahrens nicht erreicht werden, was auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnte

Wir stellen daher den Antrag, den für den 23. Juni 2008 anberaumten Erörterungstermin mit angemessener Frist zu verlegen. Ferner bitten wir um Übersendung der erarbeiteten Ausgleichsvorschläge.

Anlage V6 - Antrag der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein vom 20.06.2008

Die IHK Mittlerer Niederrhein anerkennt die herausragende wirtschaftliche Bedeutung der Kies- und Sandgewinnung am Niederrhein. In der 51. GEP-Änderung werden langfristige planungsrechtliche Weichenstellungen vorgenommen, die gravierende Auswirkungen auf die Unternehmen dieser Branche haben.

Die IHK Mittlerer Niederrhein hat in diesem Sinne bislang Stellung genommen.

Im Zuge des Verfahrens hatten Sie Anfang vergangenen Monats zu einem weiteren Erörterungstermin auf den 23. Juni 2008 nach Düsseldorf eingeladen.

Obwohl der Erörterungstermin nun unmittelbar bevor steht, haben wir die vorbereitenden Unterlagen erst vor wenigen Tagen erhalten. Eine angemessene Prüfung der in der Synopse beschriebenen Ausgleichsvorschläge ist vor dem Hintergrund des Umfangs und der Komplexität in so kurzer Zeit schlichtweg nicht möglich.

Wir bedauern, dass uns die kurze Frist eine Auseinandersetzung mit den Ausgleichsvorschlägen nicht ermöglicht. Eine angemessene Vorbereitung auf den Termin bis kommenden Montag erscheint ausgeschlossen.

Damit besteht die Gefahr, dass die Ziele des Beteiligungsverfahrens nicht erreicht werden, was auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnte.

Wir stellen daher den Antrag, den für den 23. Juni 2008 anberaumten Erörterungstermin mit angemessener Frist zu verlegen.

Anlage V7 - Antrag des Arbeitskreises Steine und Erden Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2008

Mit Schreiben vom 11.6.2008, eingegangen am 16.6.2008, haben wir per CD die Unterlagen für die am kommenden Montag, 23.6.2008, beginnende und für mindestens eine Woche, täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, angesetzte mündliche Erörterung erhalten.

Im vollen Bewusstsein der Bedeutung und verfahrensmäßigen Konsequenzen bitten wir dennoch dringend um **Aufhebung dieses Erörterungstermins**.

Eine Neuansetzung darf erst nach Ablauf einer angemessenen, der erheblichen Bedeutung der 51. Änderung und dem Umfang der Unterlagen gerecht werden - den Frist erfolgen.

Mit o. g. CD wurden Unterlagen im Umfang von **ca. 2.000 Seiten** übermittelt.

In der gestrigen Vorbesprechung in Ihrem Hause zum Verfahrensablauf in der nächsten Woche wurde außerdem erklärt, dass die Unterlagen noch nicht vollständig seien, **ca. weitere 500 Seiten** kämen in den kommenden Tagen hinzu.

Schließlich seien auch die zu den umfangreichen Textteilen gehörenden, auf o. g. CD enthaltenen Übersichtskarten fehlerhaft. Eine Zuordnung der entsprechenden Textteile zu den einzelnen Sondierungsbereichen sei in einer Anzahl von Fällen nicht möglich. Eine Neufassung – und erst damit die Ermöglichung einer einwandfreien Zuordnung von Sondierungsbereichen zum Text – erscheine per Internet ab dem 18.6.2008.

Es ist für uns - so deutlich möchten wir es ausdrücken - völlig unfassbar und inakzeptabel, dass angesichts dieses Umfangs und der derzeitigen Unvollständigkeit der Unterlagen eine Frist von wenigen Tagen von einer federführenden Behörde als ausreichend erachtet wird.

Die Verbände sind nicht in der Lage, bis zum Termin die Unterlagen in der erforderlichen Tiefe und Genauigkeit durchzuarbeiten. Dabei betreffen unsere Verbände nicht nur der Allgemeine Teil von ca. 500 Seiten, sondern - wegen der Belegenheit von Sondierungsbereichen in allen Kreisen und nahezu allen Kommunen - auch sämtliche anderen Unterlagen (Kreise bzw. Kommunen können sich ggf. auf ihren räumlichen Bereich beschränken). Außerdem ist eine Rückkopplung zwischen Verband und den von ihm vertretenen Unternehmen erforderlich.

All dieses ist unter dem Licht der **immensen Bedeutung** der 51. Änderung zu sehen. Durch die beabsichtigten neuen Ziele und Erläuterungen sollen - auf Dauer - völlig neuartige, materiell gravierende und für die Abbaubranche erheblich einschneidende Grundsatzentscheidungen getroffen werden. Außerdem werden BSAB und Sondierungsbereiche für einen Zeitraum von **ca. 30 Jahren** festgelegt.

Damit steht sowohl die Zukunft der Abbaubranche am Niederrhein in genereller Hinsicht als auch in vielen Fällen die Zukunft eines einzelnen Unternehmens in der Debatte (was im Übrigen auch durch die öffentliche Debatte und Berichterstattung der letzten Wochen belegt ist).

Dieses in einer solchen Verfahrensweise abzuhandeln, ist außerhalb jeder Maßstäbe.

Uns ist bekannt, dass die Bezirksregierung dieses außergewöhnliche Vorgehen und Verfahren mit großem Zeitdruck begründet.

Dieses können wir allerdings nicht nachvollziehen.

In allen bisherigen Unterlagen zur 51. Änderung ist stets die Rede von einer »Optimierung" des Regionalplans. Eine „Optimierung" steht aber wohl von Natur aus nicht unter Zeitdruck.

Stuft man hingegen, wie wir, das Festlegen neuer gravierender Ziele und die erstmalige Ausweisung von Sondierungsbereichen im Regionalplan nicht als Optimierung ein, sondern als das - u. a gemäß der Rechtsprechung des OVG Münster erforderliche — Statuieren einer Reservegebietskarte, so sollte dieses in der Tat auch in unseren Augen möglichst rasch geschehen.

Zum einen steht jedoch auch ein möglichst rasches Erstellen zweifellos unter der Prämisse eines ordnungsgemäßen Beteiligungsverfahrens.

Zum anderen aber ist das Erstellen der Reservegebietskarte der Bezirksregierung schon im Genehmigungserlass des zuständigen Ministeriums zum GEP 99 **im Jahre 1999** (mit Fristsetzung bis zum 31.12.2002) aufgegeben worden. Das jahrelange Nichtvollziehen dieser ministeriellen Auflage kann nicht durch eine noch nicht einmal einwöchige Frist zum Studium von rd. 2.500 Seiten Unterlagen kompensiert werden.

Wir haben uns erlaubt, eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Vorsitzenden des Planungsausschusses, Herrn Papen, zu übersenden.

Anlage V8 - Antrag der Stadt Kevelaer vom 20.06.2008

Ab Montag dem 23. Juni 2008 ist eine Anhörung im Kreishaus Wesel zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung angesetzt. Dazu wurden mir mit Schreiben vom 11.06.2008 (Eingang 16.06.2008) sehr umfangreiche Unterlagen in Form einer CD zur Verfügung gestellt. Es wird Ihnen sicherlich nachvollziehbar sein, dass diese Unterlagen nicht innerhalb einer Woche so durch- und aufzuarbeiten sind, dass eine fachgerechte und fundierte Stellungnahme möglich ist.

Um eine sachgerechte Bearbeitung der komplexen Thematik in Anbetracht der besonderen Bedeutung für die Regionalentwicklung und der Bedeutung für die Wirtschaft zu ermöglichen, bitte ich Sie, den Termin der Anhörung so zu verschieben, dass die Verfahrensunterlagen angemessen aufgearbeitet werden können.

Anlage V9 - Antrag der Gemeinde Weeze vom 20.06.2008

Der für den Montag, 23.06.2008 in Ihrem Hause angesetzte Anhörungstermin zur 51. Änderung des GEP 99 kann von mir nicht eingehalten werden, da die höchst umfangreichen Unterlagen erst in diesen Tagen durch Ihr Haus übermittelt wurden.

Der Bezirksregierung ist bekannt, dass die Gemeinde Weeze eigene Planungen betrieben hat und im Flächennutzungsplan eine Begrenzung der Auskiesungsflächen in Form von Konzentrationsflächenausweisung vorgenommen hat.

Ich gebe zu bedenken, dass aus zeitlichen und personellen Gründen eine zeitnahe und umfassende Bearbeitung nicht möglich ist. Ich möchte Sie daher um eine Verlegung des Termins auf einen späteren Zeitpunkt bitten.

Anlage V10 - Antrag der Gemeinde Sonsbeck vom 20.06.2008

Zu der 51. Änderung des Regionalplanes ist ab dem 23. Juni 2008 eine Anhörung angesetzt. Die Unterlagen mit einem Umfang von ca. 2.000 Seiten sind den Betroffenen erst in diesen Tagen durch Ihr Haus übermittelt worden. Ich halte es für unmöglich, in dieser kurzen Zeitspanne eine Sichtung der Unterlagen und eine sachgerechte Meinungsfindung vorzunehmen.

Ich bitte Sie daher sehr herzlich, den Anhörungstermin zu verschieben und den Betroffenen eine angemessene Frist zur Durcharbeitung der Unterlagen zu gewähren."

Anlage V11 - Antrag der Stadt Wesel vom 19.06.2008

Die Kiesindustrie ist in Wesel ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. In Wesel sind mehrere Kiesunternehmen beheimatet.

Am Montag, dem 23. Juni 2008, ist nun in Ihrem Hause eine Anhörung zur 51. Änderung des GEP 99 angesetzt. Die Unterlagen mit einem Umfang von ca. 2000 Seiten sind den Betroffenen erst in diesen Tagen durch Ihr Haus übermittelt worden. Sie werden sicherlich unsere Meinung teilen, dass es unmöglich ist, hier eine fachgerechte und fundierte Meinung zu bilden, da die Unterlagen in dieser kurzen Zeit nicht korrekt durchgearbeitet werden können.

Die zur Zeit erreichbaren Fraktionsvorsitzenden und ich als Bürgermeisterin der Stadt Wesel sind der Meinung, dass eine korrekte, fundierte und fachgerechte Diskussion am Anfang und dann eine Entscheidung am Ende des Verfahrens stehen muss. Auskiesungen stehen im verstärkten Focus der Öffentlichkeit. Viele Menschen sehen keinen Sinn mehr in immer weiteren Auskiesungen. Auf der anderen Seite braucht unsere Wirtschaft den Rohstoff und die Arbeitsplätze müssen gesichert werden. Hier haben wir in Wesel immer einen akzeptablen Weg und einen Interessensausgleich mit den Bürgern und der Industrie gefunden. Wir sehen nun die Gefahr, dass es durch eine zu kurzfristige Terminfestsetzung und die mit Sicherheit daraus resultierenden Anfechtungsgründe zu weiterem Unmut und unnötigen Differenzen zwischen den Menschen in der Region und den Firmen kommt.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Termin zu verschieben, eine angemessene Frist zur Sichtung und Durcharbeitung der Unterlagen festzusetzen und dann das Verfahren weiterzuführen.

Anlage V12 - Antrag der Stadt Xanten vom 19.06.2008

Ab Montag, den 23.06.2008, ist von Ihrem Hause ein Erörterungstermin zur 51. Änderung des Regionalplans angesetzt worden. Mit Schreiben vom 11.06.2008, hier eingegangen am 16.06.2008 haben Sie uns per CD die dafür erforderlichen Unterlagen (Synopsen der Anregungen, Bedenken und Ausgleichsvorschläge) zukommen lassen.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der zur Verfügung gestellten Unterlagen (über 2.000 Seiten) und bedingt durch z.T. fehlerhafte Übersichtskarten, deren berichtigte Fassungen erst verspätet ins Internet gestellt worden sind, sehen wir uns nicht in der Lage, bis zum Beginn des Erörterungstermins eine fundierte Stellungnahme aus Sicht der Stadt Xanten abgeben zu können. Angesichts der erheblichen Bedeutung des Erörterungstermins für das Änderungsverfahren und der Auswirkungen des Änderungsverfahrens insgesamt auf unsere kommunale Planungshoheit, bitten wir daher dringend um eine **Verschiebung des angesetzten Erörterungstermins**.

Es dürfte auch in Ihrem Interesse liegen, eine angemessene Beteiligung der Kommunen sowie der weiteren Beteiligten sicherstellen zu können. Mit einer nicht rechtssicheren Regionalplanänderung ist letztlich keinem gedient, daher sollten etwaige Verfahrensfehler möglichst vermieden werden.

Ich bitte Sie daher, das Erörterungsverfahren zur 51. Änderung des GEP 99 neu zu terminieren, um allen Betroffenen eine ausreichende Zeit zur Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen geben zu können.

Anlage V13 - Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermins von Anders und Thomé Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermins

Namens und im Auftrag der von uns vertretenen Unternehmen beantragen wir unter Protest gegen den befangenen Verhandlungsleiter Herrn Goetzens (mit Ausnahme der Fa. Thunissen),

den Erörterungstermin aufzuheben,

BEGRÜNDUNG:

Die von uns vertretenen Unternehmen haben einen Anspruch auf Aufhebung des Erörterungstermins. Denn ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich auf den Erörterungstermin sachgerecht vorzubereiten. Dies war objektiv unmöglich.

Die BZR lud die von uns vertretenen Unternehmen mit am 16.06.2008 zugegangenen Schreiben zum heutigen Erörterungstermin ein.

Der Einladung lag eine CD bei, die circa **1.960 Seiten** Datenmaterial enthält. Die Einladung enthielt den Hinweis, dass dieses Datenmaterial noch nicht vollständig sei und neues Datenmaterial auf der Homepage der BZR bereitgestellt werden würde.

Am 17.06.2008 stellte die BZR auf ihrer Homepage weitere **100 Seiten** Datenmaterial bereit und kündigte weitere 500 Seiten an. Sie wies zudem darauf hin, dass ein Teil des Datenmaterials fehlerhaft sei. Am 19.06.2008 stellte die BZR die angekündigten weiteren **500 Seiten** Datenmaterial für die Erörterung auf ihrer Homepage bereit.

Das Datenmaterial besteht vorwiegend aus der Gegenüberstellung von Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren mit den Ausgleichsvorschlägen der BZR. Die synoptische Darstellung erfolgt in verkleinerter Schrift, sodass eine Seite der Synopse den Inhalt von bis zu zwei DIN-A4-Seiten wiedergibt. Hinzu kommen teils umfangreiche Kartendarstellungen.

Das Datenmaterial hat einen Umfang zwischen **mindestens 2.500** Seiten und bis zu **circa 5.000 Seiten**.

Für die Auswertung des mit der Einladung übersandten Datenmaterials verblieben den von uns vertretenen Unternehmen bis zum Beginn des Erörterungstermins am 21.06.2008 **knapp** viereinhalb Arbeitstage. Noch **weniger** Zeit stand in Bezug auf das erst nach der Einladung vervollständigte Datenmaterial zur Verfügung.

Rein tatsächlich ist eine sachgerechte Vorbereitung auf eine Erörterung von Datenmaterial in diesem Umfang innerhalb dieser kurzen Zeit objektiv unmöglich. Eine derartig kurze Vorbereitungszeit wird der Komplexität der 51. Änderung in keiner Weise gerecht und stellt eine **Rechtsverweigerung** dar. Sie unterschreitet in krasser Weise jegliche Mindeststandards, die für ein ordnungsgemäßes Verfahren einzuhalten sind.

Würde der **Erörterungstermin gleichwohl stattfinden**, wäre es den von uns vertretenen Unternehmen infolge objektiv fehlender Gelegenheit zur sachgerechten Vorbereitung unmöglich, ihre Interessen im Rahmen der Erörterung angemessen zur Geltung zu bringen. Sie würden durch die Gestaltung des Verfahrens als existentiell **Betroffene** an der effektiven Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert.

Gleichwohl den Erörterungstermin durchzuführen, hätte die Unwirksamkeit der 51. Änderung wegen evidenter Verfahrensfehlerhaftigkeit zur Folge und würde den **Verlust der allseits erstrebten Steuerungswirkung** herbeiführen.

Anlage V14 - Antrag auf Unterbrechung des Erörterungstermins von Anders und Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Antrag auf Unterbrechung des Erörterungstermins

Unternehmen beantragen wir unter Protest gegen den befangenen Verhandlungsleiter Herrn Goetzens (mit Ausnahme der Fa. Thunissen),

- 1. unseren Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermins dem Vorsitzenden des Regionalrats zur Entscheidung vorzulegen;**
- 2. den Erörterungstermin aus diesem Grunde zu unterbrechen.**

BEGRÜNDUNG:

Die von uns vertretenen Unternehmen haben einen Anspruch auf Vorlage ihres Antrags auf Aufhebung des Erörterungstermins an den Vorsitzenden des Regionalrats. Hierzu muss der Erörterungstermin unterbrochen werden.

Aus den Gründen des bereits gestellten Terminaufhebungsantrags war es rechtswidrig, den Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermin abzulehnen. Damit werden die von uns vertretenen Unternehmen an der effektiven Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert.

Sofern über die **Wahrung verfahrensrechtlicher Mindeststandards** zwischen der BZR und Beteiligten des Erörterungstermins Streit besteht, muss die BZR dem Regionalrat Gelegenheit geben, die erforderlichen **verfahrensmäßigen Entscheidungen** selbst zu treffen. Anderenfalls hätte der Regionalrat keine Gelegenheit zur Abwendung der bevorstehenden **Verfahrensfehlerhaftigkeit und Unwirksamkeit der Planung**.

Der Regionalrat trifft als uneingeschränkter Herr des Verfahrens unter anderem die **verfahrensmäßigen Entscheidungen** zur Erarbeitung des Regionalplans. Die BZR führt das Erarbeitungsverfahren lediglich durch und unterliegt dabei den Weisungen des Regionalrats. Das unbeschränkte Weisungsrecht des Regionalrats erfasst insbesondere das verfahrensmäßige Vorgehen durch die BZR.

Bei verfahrensmäßigen Entscheidungen, die die **Wahrung verfahrensrechtlicher** Mindeststandards und damit die **Wirksamkeit der Planung** betreffen, hat die BZR eine Entscheidung des Regionalrats einzuholen. Andernfalls würde die Berechtigung des Regionalrats, auch die verfahrensmäßigen Entscheidungen selbst zu treffen, leerlaufen.

Das Landesplanungsrecht sieht die Möglichkeit zu einer Eilentscheidung des Vorsitzenden des Regionalrats anstelle des Regionalrats ausdrücklich vor, sodass nicht auf eine Entscheidung des Regionalrats in der Sitzung erst im September 2008 gewartet werden muss.

Anlage E1 - Schreiben der Stadt Haan (Beteiligte 132.) vom 20.06.2008:

„Zum Entwurf der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung) werden seitens der Stadt Haan keine Anregungen vorgetragen, da regionalplanerisch relevante, städtische Belange durch die v.g. Planung nicht berührt werden.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage E2 - Stellungnahme des Abfallbetriebes des Kreises Viersen (Beteiligter 470.) per Mail eingegangen am 25.06.2008:

„Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 11.06.2008 zu den ab dem 23.06.2008 stattfindenden Erörterungen zur 51. Änderung des Regionalplans. Der Abfallbetrieb Kreis Viersen, Beteiligter 470, wird von den Änderungen nicht berührt. Deshalb bleibt es bei der Stellungnahme des Abfallbetriebs vom 13.09.2007, die nach Vorlage der aktualisierten Beteiligungsunterlagen im Januar diesen Jahres mit E-Mail vom 19.02.2008 vom Abfallbetrieb bestätigt wurde.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage E3 - Stellungnahme der Gemeinde Hünxe (Beteiligte 174.) vom 23.06.2008:

„Die Gemeinde Hünxe kann Ihr Einvernehmen zu den von Ihnen vorgebrachten Ausgleichsvorschlägen nicht herstellen.

Zur Sondierungsfläche 2504-04-A wird ergänzend und zur Konkretisierung mitgeteilt, dass auf Grund von Kapazitätsgrenzen der vorhandenen Friedhofsflächen auf dem gemeindlichen Grundstück innerhalb der geplanten Sondierungsfläche eine entsprechende Neuerrichtung für die Zukunft angedacht ist.

Ihr Hinweis auf entsprechend vorhandene Siedlungsflächen in den dargestellten ASB-Flächen ist meines Erachtens nicht ausreichend, da die Fläche innerhalb 2504-04-A verfügbar ist, was man von übrigen potenziellen Flächen derzeit nicht sagen kann.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass entsprechend dem Personalbestand kleiner Kommunen es nicht leistbar ist, innerhalb einer Woche über 2.000 Seiten (gesendet auf CD; Eingang 16. Juni 2008) zu bearbeiten. Dazu kommen noch rund 400 Seiten im Rahmen von Auswertungen zu Stellungnahmen von Unternehmen, die dann im Internet ab dem 19. Juni 2008 zur Verfügung standen.

Auch ist es nicht möglich, Personal zum Erörterungstermin für eine Woche oder mehr abzustellen. Aus diesem Grunde erfolgt diese schriftliche Stellungnahme.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die laut der Stellungnahme für die Zukunft angedachte Neuerrichtung von Friedhofsflächen auf Teilflächen des Sondierungsbereiches ist nicht hinreichend konkret, um sich gegen die Belange der standortgebundeneren Rohstoffsicherung durchzusetzen - wobei die Frage einer Vereinbarkeit mit der Sondierungsbereichsabbildung ggf. auch vor dem Hintergrund der Parzellenscharfe des Regionalplans erneut geprüft werden kann. Die gemäß der Stellungnahme derzeitige Nichtverfügbarkeit einiger anderer Flächen für eine eventuelle Neuerrichtung von Friedhofsflächen kann sich ggf. in der Zukunft ändern, wobei auch das Instrument des Flächentausches in Erwägung gezogen werden könnte.

Ergänzend wird auf die unter 2.10 abgedruckten Bescheidinhalte (bzgl. Vertagungsanträgen) verwiesen und darauf, dass ein Zeitplan für die Erörterung (welche Themen/auf Kommunen bezogenen Anregungen voraussichtlich an welchem Tag) erstellt wurde. Eine ganzwöchige Präsenz war insofern nicht zwingend erforderlich, wenn man sich nur zu einzelnen Anregungsnummern äußern wollte. Das Vorgehen war jedenfalls sachgerecht.

Anlage E4 - Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt (Beteiligte 122.) vom 17.06.2008:

„(...)

Vielen Dank für die Einladung und die mir zugesandten Unterlagen. An dem Erörterungstermin nehme ich nicht teil.

Zu folgenden Ausgleichsvorschlägen erteile ich mein Einvernehmen nicht:

1. Versorgungssicherheit

In den Ausgleichsvorschlägen ist ausgesagt, dass eine Versorgungssicherheit von deutlich über 30 Jahren durch die dargestellten Abgrabungsbereiche und die Sondierungsbereiche besteht. Nach wie vor sehe ich hierfür keine Notwendigkeit. Eine Erläuterungskarte mit Sondierungsbereichen lehnt die Gemeinde Rheurdt ab.

2. Abgrabung Dachsbruch auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Sondierungsbereich 2505 – 09)

Dieser Sondierungsbereich bleibt nach den Ausgleichsvorschlägen unverändert in der Erläuterungskarte bestehen. Ich lehne diesen Sondierungsbereich nach wie vor ab und verweise auf meine Stellungnahme vom 25. Februar 2008. Darin habe ich u.a. folgendes ausgeführt:

„Im damaligen Verfahren zur Aufstellung des GEP 99 wurde bei den „Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen und der Anregungen und Bedenken“ folgendes seitens der Bezirksregierung ausgeführt:

Im Rahmen der GEP-Aufstellung ist erneut versucht worden, die Abgrabung Dachsbruch darzustellen. Verwiesen wird dabei auf den ablehnenden Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12. September 1996 sowie auf die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht. Der Anregung, die Abgrabung Dachsbruch darzustellen, folgt die Bezirksregierung nicht, da sie sich zum einen auf die Ablehnungsgründe vom 12. September 1996 bezieht und zum anderen für diesen Bereich mittel- bis langfristig kein regionalplanerischer Bedarf für eine zusätzliche zeichnerische Darstellung eines Abgrabungsbereiches gesehen wird.“

Zu dieser Aussage ist in den Ausgleichsvorschlägen nicht Stellung genommen worden. Die damaligen Ablehnungsgründe müssen auch heute gegen den „Sondierungsbereich Dachsbruch“ sprechen.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/122/1 verwiesen.

Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).

Anlage E5 - Stellungnahme des LANUV (Beteiligter 200.) per Mail vom 23.06.2008

„Nach Absprache in unserem Hause wird das LANUV keine Vertretung zum Erörterungstermin (ab dem 23.06.2008) schicken. Wir verweisen auf die schriftlichen Äußerungen des Hauses. Wir bitten Sie, unser Nichterscheinen in diesem Sinn zu entschuldigen.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird zu den schriftlichen Äußerungen des LANUV auf die entsprechenden vorstehenden Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs) verwiesen.

Anlage E6 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (Beteiligte 216.) per E-Mail vom 30.06.2008

„Die LWK steht hier vor einer schwierigen Aufgabe. Einerseits ist es uns als Träger öffentlicher Belange aufgegeben die heimische Ernährungssicherung auf Basis der landw. Urproduktion sicherzustellen. Wir haben auch noch die wichtige Aufgabe den Existenzhalt der landwirtschaftlichen Betriebe sicherzustellen. Die überwiegende Anzahl der Kiesabgrabungen am Niederrhein stehen dieser Zielvorstellung diametral, also völlig entgegengesetzt, gegenüber.

Mit der Urproduktion mitgezogen ist aber auch im Wirtschaftsraum der vorgelagerte Bereich, anders ausgedrückt die Dienstleistungen und Zulieferungen für die Urproduktion. Dabei geht es neben Maschinen, Gebäuden, Pflanzenschutz und Düngemittel auch um Energieversorgung, Steuerberatung aber auch um das kommunale Gebühren- und Steueraufkommen. Kurz gesagt, es geht um alle Dienstleister sowie Zulieferer einschließlich der Kommunen, die einen mehr oder weniger großen Teil ihrer Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion erzielen. Die Grundsteuer für landwirtschaftliche Gebäude und Nutzflächen ist halt eine andere, als die für Abtragungsgewässer. Ebenso in der Wahrnehmung völlig unbeachtet ist in der Regel der nachgelagerte Bereich der Vermarktung und Verarbeitung bis hin zum Endverbraucher. Hier werden in der Regel Wertschöpfungen mindestens im Umfang des 3- bis 4-fachen der landwirtschaftlichen Urproduktion erzielt. Bei Backwaren liegt dieser Faktor über 10. Durch die Anonymisierung und Globalisierung der Warenströme fühlen sich diese Wirtschaftsbereiche aber überhaupt nicht betroffen, da sie die Kausalität zwischen dem Warenangebot und der heimischen Produktion im täglichen Geschehen nicht mehr wahrnehmen und sich daher auch nicht als Betroffene ansehen.

Zusammengefasst müsste die LWK fast allen Abtragungsvorhaben am Niederrhein und damit auch gegenüber den hier beabsichtigten Ausweisungen von Sondierungsbereichen jedwedes Einvernehmen verweigern.

Aber, so einfach ist das nicht. Wir müssen zu Kenntnis nehmen, dass in der hiesigen Gesellschaft ein gewisser Bedarf an Kies und Sand als Rohstoff unzweifelhaft besteht und dass die damit verbundene Wertschöpfung im Rahmen der Versorgung der heimischen Bedürfnisse kurzfristig betrachtet über der Wertschöpfung in der landwirtschaftlichen Urproduktion zu liegen scheint.

Differenzieren wir das jedoch, so fällt folgendes auf:

Durch das Abtragungsgeschehen wird in relativ kurzer Zeit relativ viel Geld mit kurzfristig großen Profiten in Umlauf gebracht. Diese recht hoch erscheinenden Geldbeträge verblenden dabei die Sicht auf die Ewigkeitsbetrachtung. Was bedeutet es schon, wenn auf 100 ha Abtragung 10 bis 15 Arbeitsplätze für 15 Jahre gesichert werden? Betriebswirtschaftlich gesehen sind das 150 bis 225 Arbeitsjahre **und danach folgt nichts!** In der Landwirtschaft des Niederrheins gehen parallel mindestens 8 bis zu 28 Arbeitsplätze in Intensivbereichen **für immer verloren!** Es ist einfach nur ein Rechenspiel, wann sich in einer Ewigkeitsbetrachtung das eine gegen das andere aufgerechnet hat. In den Intensivbereichen wie Nettetal oder Straelen wären schon nach 6 Jahren mehr Arbeitsplätze verloren gegangen, als gewonnen wurden. In Rees oder Alpen ist der scheinbare Gewinn schon spätestens 9 Jahre nach Ende der Abtragung aufgezehrt.

In den Niederlanden scheint man diesen Kausalzusammenhang schon vor rund 20 Jahren entdeckt zu haben. Warum sonst deckt man seitdem den Bedarf weitgehend aus Importen? Wer hindert uns eigentlich, in unserer Landesrohstoffplanung gleiches zu tun, was bei landwirtschaftlichen Produkten seit Jahrzehnten üblich ist? Wir sollten nicht vergessen, dass man kurzfristig zur Verfügung stehendes Geld langfristig nicht essen kann. Diese letzten Fragen können sicherlich nicht in diesem Verfahren gelöst werden. Gleichwohl halten wir es aus landwirtschaftlicher Sicht für gerechtfertigt, sie in diesem Zusammenhang aufzuwerfen.

Unabhängig davon brauchen wir intelligente Folgekonzepte für die Abtragungen. Fast überall am Niederrhein existieren mehr oder weniger mächtige Kiesvorkommen. Auch unter ausgewiesenen Gewerbegebieten oder ehemaligen Militärgeländen. Warum dort nicht erst den Kies gewinnen und dann auf niedrigerem Niveau das Gewerbegebiet entwickeln? Dieser Doppelnutzungsmöglichkeit scheint bisher praktisch noch nie angestrebt zu werden. Entweder machen wir uns mehr Gedanken über die Vornutzung von Gewerbegebieten oder wir lenken landesplanerisch die Gewerbegebiete dort hin, wo wirtschaftlich Kies abgebaut werden kann. Die Möglichkeiten einer insbesondere gartenbaulichen Folgenutzung hat die Bezirksregierung in diesem Verfahren perspektivisch ja schon aufgegriffen. Wir begrüßen diesen Gedankenansatz ausdrücklich.

Kommen wir zu weiteren Erkenntnissen.

Derzeit existieren im Regierungsbezirk nach unserer Einschätzung etwa 10 Abgrabungsvorhaben in mehr oder weniger weit entwickelten Antragverfahren, die sich außerhalb der dafür vorgesehenen BSAB befinden und auch nicht von den in diesem Verfahren selektierten Sondierungsbereichen befinden. Die Interessenlage ist praktisch ausschließlich an den Interessen der Eigentümer und an Interessen der Abgrabungsunternehmen orientiert. Regionalplanerische oder kommunalplanerische Interessen, geschweige den die Interessen der landwirtschaftlichen Urproduktion und die der damit verbunden Wirtschaftsbereiche, werden damit nicht verfolgt beziehungsweise ignoriert oder sogar nach außen verharmlost. Es geht dabei um mehrere hundert ha landwirtschaftlicher Produktionsbereiche mit überwiegend „besonders guten Produktionsbedingungen“, die sich derzeit schon in offiziellen Verfahren befinden.

Des weiteren ist der Landwirtschaftskammer bekannt, dass darüber hinaus im mehrfachen Umfang der derzeit offiziell laufenden Verfahren schon Verhandlungen durchgeführt oder auch schon Vorverträge abgeschlossen wurden, die den Umfang der heute zur Disposition stehenden Sondierungsbereiche erheblich überschreiten. Dabei betone ich hier, dass es sich weitgehend **nicht** um Flächen handelt, die hier als Sondierungsflächen dargestellt werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist einfach zur Kenntnis zu nehmen, dass die überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe heute zu 60 bis 70% auf Pachtland wirtschaftet. Bis auf die wenigen Ausnahmen, wo Eigentümer und Bewirtschafter identisch sind, werden aktive Betriebe um ihre Einkommensressourcen gebracht. Damit sind wir bei dem Punkt der Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe angekommen. Landwirtschaftliche Betriebe sind auf Generationen aufgebaut und bedürfen zwingend der Planungssicherheit. Nehmen wir ihnen diese Sicherheit, so bleiben sie in ihrer Entwicklung stehen und werden nach und nach verschwinden. Sie sterben langsam und leise. Daher ist es unser zentrales Anliegen Planungssicherheit wieder in das Abtragungsgeschehen hinein zu bekommen.

Es geht in dem 51. Änderungsverfahren zentral darum, dem drohenden Abgrabungs-Wildwuchs außerhalb der planerischen Zielvorstellungen unserer Gesellschaft Einhalt zu gebieten.

Eindeutig ist auch, dass die Bezirksregierung nicht allen Bedenken und Anregungen und Zielvorstellungen der LWK gefolgt ist. Im Rahmen des Verfahrens wurden aber in einem sehr erheblichen Umfang die jeweils geplanten Sondierungsbereiche auch unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange geprüft. Landwirtschaftliche Kernzonen mit besonders schutzwürdigen Böden wurden dabei vor Ausweisungen weitgehend verschont. Dabei wurde das Kriterium der „**besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen**“ noch nicht berücksichtigt. Dabei geht es unabhängig von der Nutzungsfähigkeit der Böden auch um die im Raum vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen. Das diese hier noch keine Berücksichtigung fanden, entspricht **nicht** unseren Zielvorstellungen. Wir verkennen aber nicht, dass Produktionsbedingungen dem Wandel der Zeit unterliegen. Es ist für die LWK daher nachvollziehbar, dass die Prüfung dieses Aspektes dem heute noch nicht terminierbaren Nachfolgeverfahren überlassen bleiben soll. Die Auswahlkriterien für die Sondierungsbereiche berücksichtigen zwar nicht alle vorgetragenen landwirtschaftlichen Belange, sind aber für uns in der derzeitigen Phase nachvollziehbar und transparent.

Insgesamt wird aus Sicht der LWK festgehalten, dass ihre Belange ernst genommen und in erheblichem Umfang gewürdigt wurden. Die Absicht, in den Nachfolgeverfahren das Kriterium der „**besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen**“ besonders zu berücksichtigen, wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Aus dem oben Gesagtem geht hervor, dass die LWK vor allem auch an dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit für den Regionalplan interessiert sein muss. **Daher erklären wir an dieser Stelle insbesondere auch aus dem Aspekt der Verfahrensvereinfachung unser Einverständnis zu den in diesem Verfahren dargestellten Ausgleichsvorschlägen bezüglich der von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken.** Dabei gehen wir davon aus, dass die noch von unserer Seite offen gebliebenen Bedenken in den Nachfolgeverfahren die angemessene Würdigung erhalten.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zu A/110/5 verwiesen (inkl. Bezugnahmen auf den AGV).

Anlage E7 - Stellungnahme der IHK Düsseldorf (Beteiligte 420.) per E-Mail vom 18.06.2008

„Mit Schreiben vom 8.5.2008 luden Sie uns für den 23.6.2008 um 9:30 zum Erörterungstermin 51.GEP-Änderung ein. Sie machten darauf aufmerksam, dass sich der Termin an den folgenden Tagen fortsetzen kann und ggf. die ganze 26.Kw. dauern kann.

Die IHK Düsseldorf wird an diesen Terminen nicht teilnehmen. Anwesend sein werden aber die Kollegen der Kammern Mittlerer Niederrhein und/oder Duisburg, die uns, was die Inhalte zum Entwurf und der Änderung der textlichen Darstellung anbelangt (s. Inhalt unsere Gemeinschaftsstellungnahme vom 22.Februar 2008), mitvertreten werden.

Begründung:

Da uns die Synopse immer noch nicht vorliegt, wir also bis jetzt noch keine Möglichkeit haben, uns inhaltlich auf die oben genannten Termine vorzubereiten, teilen wir ihnen mit, dass wir alle Kritikpunkte und Änderungsvorschläge, die wir Ihnen in unserer Gemeinschaftsstellungnahme vom 22.Februar 2008 (hier: Entwurf und Änderung der textlichen Darstellung) auch weiterhin aufrechterhalten. Den Punkten und Vorschlägen, bei denen Sie mit den Kollegen der IHK Mittlerer Niederrhein und/oder Duisburg einen Konsens erzielen, schließen wir uns an.

Was die Gebietsmeldungen anbelangt, hatten wir Ihnen mit Schreiben vom 22. Februar 2008 mitgeteilt, dass wir aus unserem IHK Bezirk keine Ergänzungen haben, ein Ausgleich der Meinungen zu diesem Punkt ist daher nicht notwendig.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Eine Synopse musste im Vorfeld nicht versendet werden und die Argumentation bezüglich der inhaltlichen Vorbereitung greift bereits deshalb nicht durch. Es wird ferner auf die Zurückweisungsgründe bezüglich der Anträge V2 bis V12 verwiesen, die vorstehend unter „Beginn der Erörterung“ genannt wurden und auf die Bescheidinhalte bzgl. Vertagungsanträgen unter Kapitel 2.10.

Zu den vorhergehenden schriftlichen Stellungnahmen bzw. der Gemeinschaftsstellungnahme wird auf die betreffenden Beschlussvorschläge verwiesen. An diesen wird festgehalten.

Ferner wird auf die Anlagen V5, Antrag der IHK Mittlerer Niederrhein und V6, IHK Duisburg hingewiesen.

Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Anlage E8 - Folgendes Schreiben ist per E-Mail von Seiten der Stadt Kempen (Beteiligte 163.) am 04.07.2008 eingegangen:

„Zu der 51. Änderung des Regionalplans wurden in der 26. Kalenderwoche Erörterungstermine durchgeführt. Die Stadt Kempen konnte aus personellen Gründen an der mehrtägigen Veranstaltung nicht teilnehmen. Der Bitte auf eine engere Zuordnung des Erörterungstermines, mit dem Ziel, den jeweiligen Zeitaufwand der Beteiligten etwa auf einen Tag zu reduzieren, konnte leider nicht entsprochen werden.

(...)

Mit Schreiben vom 30.01.2008 hat die Stadt Kempen ihre Stellungnahme zu der 51. Änderung des Regionalplans eingereicht. Grundlage der Stellungnahme ist der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 28.01.2008.

Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang aufrecht erhalten.

Der 51. Änderung des Regionalplans kann - was die Belange der Stadt Kempen betrifft - nach wie vor nicht zugestimmt werden. Die Darstellung eines „Sondierungsbereichs“ (als potentieller künftiger Abgrabungsbereich) in der neuen Erläuterungskarte „Rohstoffe“ nördlich des Stadtteils Kempen wird weiterhin abgelehnt.

Eine abwägende Entscheidung über die Darstellung des **Sondierungsbereich „An Haus Velde“ in Kempen (Nr. 2403-09)** ist nicht erkennbar.

Gemessen an den Grundsätzen

- Abgrabungen in möglichst konfliktarmen Gebieten vorzunehmen,
 - Erweiterungen den Vorrang zu geben vor Neuansätzen,
 - Überlastungen von Teilräumen (durch ein Übermaß an Auskiesungen) zu vermeiden,
- ist die Aufnahme des Interessensbereichs Nr. 2403-09 völlig unverständlich. Sie widerspricht allen drei Grundsätzen. Hieran wird zunächst einmal deutlich, dass der erste Bewertungsschritt, eine Erstbewertung an Hand von Ausschlussgründen, zu grobmaschig ist und einer ergänzenden Bewertung der Teilflächen im Einzelnen bedarf.

a) Es ist kein konfliktarmes Gebiet

Es ist ein Gebiet mit kaum geringerem Konfliktpotential als die Bereiche rund um die Königshütte. Auch diese Fläche (Nr. 2403-09) ist Teil der historischen Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung und sie verfügt ebenfalls über hochwertige Ackerböden, tlw. sogar über besonders schutzwürdige Böden – Kriterien, die gemeinhin als Ausschlusskriterien gelten.

Die Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden für Auskiesungsmaßnahmen ist wegen ihrer negativen Folgen für die Landwirtschaft grundsätzlich abzulehnen. Im Kempener Umland ist sie jedoch absolut unvertretbar. Denn zur Zeit ringen die örtlichen Landwirte um jeden Quadratmeter Ackerfläche der fruchtbaren Kempener Lehmplatte. Es ist nicht hinnehmbar, dass weitere Flächen durch Auskiesungsmaßnahmen unwiederbringlich verloren gehen. Die Ansiedlung des Unternehmens „Absatzzentrale Niederrhein“ im Gewerbegebiet an der St. Huberter Straße in Kempen erfolgt ja gezielt an diesem Standort mit unmittelbarem Bezug zu den Gemüseproduzenten auf hochwertigen Ackerböden. Sie haben für Kempen und dessen Umland eine herausragende Bedeutung!

b) In der Gesamtbereichstabelle ist die Fläche 2403-09 als „Neuansatz“ ausgewiesen.

Bereits das wäre Grund genug, von einer Aufnahme in die Erläuterungskarte „Rohstoffe“ abzusehen – gemäß dem Ziel des GEP, Erweiterungen den Vorrang einzuräumen gegenüber Neuansätzen.

c) Der Teilraum Kempen ist bereits über Gebühr belastet

Was die Belastung des Teilraumes Kempen anbelangt, so ist festzustellen, dass bereits die ermittelten 3 % der bisher betroffenen Fläche des Stadtgebietes einen überdurchschnittlich hohen Wert darstellen. Doch dieser Wert erfasst nicht die tatsächliche Situation, er allein sagt zu wenig aus. Es ist die Gesamtsituation in den Blick zu nehmen. Unmittelbar an der Stadtgrenze befinden sich weitere große Auskiesungsflächen: Im Südwesten auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst, im Nordwesten auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtendonk, im Norden auf dem Gebiet der Gemeinde Kerken. Der Blick darf nicht auf die Gemeindegrenzen gerichtet sein, sondern muss sich an den stadträumlichen Gegebenheiten orientieren. Bei einer Gesamtschau ist eine überdurchschnittliche Belastung des Kempen-Teilraumes festzustellen.

Nach Überzeugung der Stadt Kempen kann die Summe der Argumente, die in der Eindeutigkeit gegen eine weitere Ausdehnung und Verdichtung der Auskiesungsflächen an den Stadtgrenzen Kempen, Wachtendonk und Kerken sprechen, in einer sachgerechten Abwägung nur zu dem Ergebnis führen, dass die landwirtschaftliche Nutzung Fortbestand hat und auf eine weitere Auskiesung verzichtet wird.

Die Bedenken der Stadt Kempen gegen die Methodik der Flächenauswahl und gegen die Änderung der Ausnahmeregelung im Ziel 1, Abs. 5 bestehen ebenfalls weiterhin.

Ich bitte Sie diese Stellungnahme mit den bereits vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Kempen zu der 51. Änderung des Regionalplanes dem Regionalrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs) zu den Anregungsnummern Kem/163/1, Kem/163/2, A/163/1 sowie A/163/2 verwiesen. Bezüglich der Landwirtschaft und auch der Thematik der Neuansätze wird ferner auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/110/5 und A/110/7 verwiesen (inkl. der dortigen Bezugnahme auf die AGVs zu den Anregungsnummern A/110/5 und A/110/7). Eine sachgerechte Abwägung ist bezüglich des Sondierungsbereiches Nr. 2403-09 erfolgt, der aufgrund seiner hohen Lagerstättenmächtigkeit zum Nutzen insbesondere der Landwirtschaft zur Reduktion des Flächenverbrauchs im Regierungsbezirk beiträgt.

Anlage E9 - Folgendes Schreiben ist per E-Mail von Seiten der Fa. CEMEX am 03.07.2008 eingegangen:

**„Rheinkieswerk Kleinenbroich in Korschenbroich
34. Regionalplanänderung, Regionalratssitzung vom 01.04.2004**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Büssow,
Sehr geehrter Herr Abteilungsdirektor Lueb,
Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalrats,
Sehr geehrte Damen und Herren der CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen - Fraktionen,

Als Anlage erhalten Sie von uns eine Kopie unseres Schreibens an den Regionalratsvorsitzenden Landrat Prof. Dieter Patt zur Kenntnis. Mit diesem Schreiben möchten wir auch Sie dafür sensibilisieren, Ihren Beitrag für den Erhalt des Standortes Rheinkieswerk Kleinenbroich auf dem Stadtgebiet Korschenbroich zu leisten.

Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, nehmen wir Bezug auf die Niederschrift zur 13. Regionalratssitzung vom 01.04.2004. Die Niederschrift stellt auf einen einstimmig gefassten Lösungsansatz im Rahmen der 34. Regionalplanänderung ab. Von den hier aufgeführten 6 Standorten ist auch das Rheinkieswerk Kleinenbroich betroffen.

Aus unserer Sicht liegen, auf Basis der hier vorliegenden Alternativplanung, sowohl die rechtlichen, als auch die fachlichen Voraussetzungen für den Regionalrat und die Bezirksplanungsbehörde vor, einer Darstellung als BSAB mit Bezug auf die 34. Regionalplanänderung zuzustimmen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich unserer Argumentation anschließen könnten.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit auch gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(...)



CEMEX Kies & Splitt GmbH Gebirg Nordrhein-Westfalen
 Darnapen-Str. 18 - 42327 Wegscheid

An den Vorsitzenden
 des Regionalrats
 Herrn Landrat Prof. Dieter Patt
 Oberstraße 91

41460 Neuss

CEMEX Kies & Splitt GmbH
 General Nordrhein-Westfalen
 Tel. (0 20 58) 95 01-0
 Fax. (0 20 58) 95 01-60

Bezirksbereiche
 Kaarst Tel. (0 21 31) 6 13 33
 Kleinenbroich Tel. (0 21 54) 50 74
 Mündorf Tel. (02 28) 45 06 67
 Stenden Tel. (0 26 33) 75 23
 Viersen Tel. (0 21 65) 1 27 64
 Vorst Tel. (0 21 62) 91 30 95
 Grauwackesteinbrüche
 Arfinkrock Tel. (0 23 31) 7 71 69
 Kleinhammer Tel. (0 23 92) 74 18
 Verladearlage
 Dortmund Tel. (02 31) 82 10 17

www.cemex.de
 Datum 02.07.2008

Rheinkieswerk Kleinenbroich in Korschenbroich
51. Regionalplanänderung
34. Regionalplanänderung, Regionalratssitzung vom 01.04.2004

Sehr geehrter Herr Landrat Prof. Dieter Patt,

mit Pressemitteilung vom 19.06.2008 haben wir erfahren, dass Sie mit großer Mehrheit zum Vorsitzenden des Regionalrates im Regierungsbezirk Düsseldorf gewählt wurden. Hierzu möchten wir Ihnen recht herzlich gratulieren.

Neben Ihrer Wahl zum Regionalratsvorsitzenden war der Juni 2008 auch für unser Haus von nachhaltiger Bedeutung. Genau eine Woche lang haben wir im Kreis- haus Wesel über die 51. Regionalplanänderung diskutiert.

Auf Grund der Vielzahl der Ausschlusskriterien scheinen Flächenreserven für unser Haus im Regierungsbezirk Düsseldorf nur noch bedingt bzw. gar nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Dies wollen wir Ihnen mit der nachfolgenden Übersicht aufzeigen:

Übersicht der Meldebereiche:

Interessensbereich	Status (Erweiterung / Neuaufschluss)	Abwägung BRD (ja / teilweise / nein)
Kaarst	Erweiterung	nein
Kleinenbroich	Erweiterung	nein
Stenden	Erweiterung	teilweise
Viersen	Erweiterung	nein
Vorst	Erweiterung	nein

CEMEX Kies & Splitt GmbH
 Geschäftsleiter: Michael Thies, Manfred Arnold, Dr. Volker Cöhlbel
 Sitz der Gesellschaft: Ratingen - Amtsgerichts: Düsseldorf, HRB 43012
 Commerzbank Düsseldorf BLZ 300 400 00 Konto-Nr. 1120 519

Interessensbereich	Status (Erweiterung / Neuaufschluss)	Abwägung BRD (ja / teilweise / nein)
Bedburg-Hau	Neuaufschluss	ja
Kalkar	Neuaufschluss	nein
Issum	Neuaufschluss	nein
Kamp-Lintfort	Neuaufschluss	ja
Moers/Neukirchen-Vluyn	Neuaufschluss	nein
Kempen	Neuaufschluss	nein
Dormagen	Neuaufschluss	nein

Alle gemeldeten Neuaufschlüsse hatten entsprechend der Ausschlusskriterien der BRD vom Frühjahr 2007 eine Chance auf Darstellung in einer Reservegebietskarte. Auf Grund der Vielzahl der Meldungen wurden die Ausschlusskriterien danach noch zweimal verschärft, so dass demnach nur das Werk Stenden eine Chance auf Erweiterung hätte und von den angemeldeten 7 Neuaufschlüssen nur die Standorte Bedburg-Hau und Kamp-Lintfort. Durch die Reduzierung des Erweiterungspotentials Stenden auf ca. 50 % gegenüber unserer Anmeldung, ist ein wirtschaftlicher Abbau hier nicht mehr gegeben. Auf Grund des Flächenzuschnittes hätte man nur noch die Möglichkeit eines Trockenabbaus. Die an dem Standort bereits getätigten Investitionen für den Grunderwerb werden hierdurch in Frage gestellt.

Bei den potentiellen Neuaufschlüssen Bedburg-Hau und Kamp-Lintfort haben wir bereits die Stellungnahme der betroffenen Kreise und Kommunen ausgewertet. Diese sind durchweg ablehnend. Diese ablehnende Position würde uns spätestens in den jeweiligen Genehmigungsverfahren einholen, so dass wir auch hier unsere Chancen auf einen tatsächlichen Abgrabungsbetrieb in Frage stellen müssen.

Hier entsteht eindeutig eine enorme Schiefelage für unser Unternehmen.

Wenn man die Verteilung der aus Sicht der BRD (Bezirksregierung Düsseldorf) genehmigungsfähigen Interessensbereiche im Regierungsbezirk Düsseldorf analysiert, stellt man fest, dass man den Regierungsbezirk in zwei Teilbereiche unterteilen müsste, nämlich in den Bereich Nord und in den Bereich Süd. Interessensbereiche werden im Schwerpunkt nur im Bereich Nord dargestellt. Im Bereich Süd fehlt, bis auf wenige Ausnahmen, die Ausweisung von Interessensbereichen.

Von dieser Fehlentwicklung sind Sie jedoch auch als Landrat des Rhein-Kreis-Neuss betroffen. Auf Grund der fehlenden Ausweisungen im südlichen Regierungsbezirk wird hier, bei Aufrechterhaltung der heutigen Ausschlusskriterien, in naher Zukunft eine Unterversorgung eintreten.

Auf dem Erörterungstermin in Wesel wurden auch viele Diskussionen außerhalb des Protokolls bei einer Tasse Kaffee geführt, so auch mit Ihrem Herrn Stiller vom Planungsamt und oder auch mit Herrn von Seht von der BRD.

Herr Stiller führte beispielsweise an, dass der Rhein-Kreis-Neuss seinen Beitrag zu den mineralischen Rohstoffen bereits ausreichend durch die Braunkohletagebaue leisten würde. Die Kiesindustrie solle sich aus diesem Kiesangebot bedienen, der hier noch zu großen Mengen als Abraum verschwendet würde. Wir führ-

ten hierzu aus, dass der entbehrliche Kies auch zu 100 % von den Rheinischen Baustoffwerken vermarktet würde, jedoch stünden Mehrmengen nicht zur Verfügung, da diese für die Rekultivierung benötigt würden. Dies bestätigte uns auch Herr Ministerialrat Wittmann vom Wirtschaftsministerium, der seinerzeit der zuständige Raumplaner war, auf einer öffentlichen Sitzung des Fachverbandes im Mai 2008. Darüber hinaus stellen wir selbst auch bei gutem Willen der Rhein-Braun die technische sowie ökonomische Machbarkeit in Frage.

Herr von Seht war beispielsweise der festen Überzeugung, dass man den Kies aus dem Interessensbereich Bedburg-Hau in den Kreis Neuss fahren könne. Transportkosten dürften doch dabei keine Rolle spielen.

Hierzu ist festzustellen, dass die Unternehmen im Regierungsbezirk Düsseldorf nicht nur innerhalb der Regierungsbezirksgrenzen Bauvorhaben bedienen, sondern die Verteilung ausschließlich nach unternehmerischen, zumeist marktwirtschaftlichen Abwägungen erfolgt. So bedient z.B. der nördliche Regierungsbezirk Düsseldorf zu einem Großteil den Markt Niederrhein als auch zum Teil den Markt Ruhrgebiet.

Durch die Lage unserer Kieswerke im südlichen Teil des Regierungsbezirks bedienen wir zum Teil auch den Markt Ruhrgebiet, jedoch zum größten Teil den Markt Düsseldorf, hier insbesondere den Rhein-Kreis-Neuss. Die Auswirkungen der restriktiven Genehmigungspolitik sind bereits heute zu spüren. So besteht ein enormer Mangel an der Körnung 8 / 16, welche insbesondere für die Betonherstellung erforderlich ist. Diese Fehlkörnung musste teuer, mit hohen Frachtkosten, im Bergischen bzw. bis hin ins Sauerland zugekauft werden. Die „Zeche“ zahlt der Verbraucher bzw. der Bürger. Allein in diesem Jahr mussten Preissteigerungen von bis zu 25 % an die Verbraucher weitergegeben werden.

Als vorrangiges Ziel hat sich unser Haus auf dem Erörterungstermin für eine starke regionale Versorgung in einem Umkreis von ca. 30 km eingesetzt. Die aus unserer Sicht unnötigen langen Entfernungen zum Verbraucher sind als stark Umwelt belastend anzusehen.

Eine CO₂ – Reduzierung ist politisch gewollt, bleibt aber im Fall der Regionalplanung unberücksichtigt.

Wir verstehen, dass auf Grund der vorliegenden Urteile und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit der Druck auf die zuständige Bezirksplanungsbehörde enorm hoch ist. Einige Unternehmen setzen aus diesem Grunde auf die Durchsetzung ihrer Interessen im Klageverfahren.

Diesen Weg haben wir bislang nicht beschritten und entspricht im Augenblick auch nicht unserer Zielsetzung.

Unser Haus setzt vielmehr auf die Unterstützung bzw. Weitsicht des Regionalrates. Für 6 Kieswerke im Regierungsbezirk Düsseldorf hat der Regionalrat die Möglichkeit einer Ausnahme- bzw. Übergangsregelung, losgelöst von der 51. Regionalplanänderung.

Wir beziehen uns hier auf die 34. Regionalplanänderung. Entsprechend der Niederschrift zur 13. Regionalratssitzung vom 01.04.2004 erteilte der Regionalrat einstimmig der Bezirksplanungsbehörde einen Prüfungsauftrag, siehe:

D. Ergänzende Flächenüberprüfungen:

Zitat: „Einige zusätzliche Flächen sind auf Grund der Bewertung durch die Bezirksregierung nicht für die Darstellung als BSAB im GEP vorgesehen, sollten aber trotzdem dargestellt werden. Es handelt sich um Flächen, die die landes- und fachplanerischen Kriterien nicht vollkommen erfüllen, deren Darstellung im GEP jedoch auf Grund ihres herausragenden gesellschaftlichen Mehrwertes geboten ist. Dieses Vorgehen ist als seltene Ausnahme oder im Sinne einer Härtefallregelung zu verstehen. Unter dieser Regelung fallen z.B. Flächen, durch deren Aufschluss ein Unternehmen die Schließung des Betriebs und den Verlust der Arbeitsplätze abwenden kann oder mit deren Abbau andere regionalplanerisch erwünschte Projekte schneller realisiert werden können.“

Von den 6 Flächenmeldungen betrifft die Fläche 5 unser Rheinkieswerk Kleinenbroich in Korschenbroich.

Diesem Prüfungsauftrag wurde bis heute nicht bzw. nur teilweise nachgekommen und somit nicht bzw. nur teilweise dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegt. Aus diesem Grunde bitten wir Sie über die Erweiterung des Standortes Kleinenbroich auf Basis der 34. Regionalplanänderung in der nächsten Regionalratssitzung zu entscheiden.

Verfahrenschonik zum GEP-Änderungsverfahren incl. Raumverträglichkeitsstudie
Bereits in 2000 nimmt die CEMEX (vormals Readymix) Kontakt mit der BRD auf und meldet optional südliche Erweiterungsabsichten an. Mit Datum 30.04.2002 beantragt CEMEX die GEP-Änderung bei der BRD.

Mit Datum 01.04.2004 erteilt der Regionalrat der Bezirksplanungsbehörde einen Prüfungsauftrag.

Mit Datum 21.07.2004 fand eine Erörterung bei der BRD statt, in der von den Fachdezernenten der noch erforderliche Untersuchungsbedarf für eine GEP-Änderung festgelegt wurde.

Auf dieser Basis wurde eine Raumverträglichkeitsstudie incl. hydraulischer und hydrochemischer Bewertung erstellt und mit Datum 29.03.2005 bei der BRD eingereicht.

Mit Regionalplanerischer Stellungnahme vom 26.11.2007 teilt die BRD mit, dass das Erweiterungsvorhaben nicht im GEP dargestellt sei und eine Zulassung außerhalb eines BSAB nicht ersichtlich ist. Die BZR Düsseldorf stellt ausschließlich auf das Ergebnis des Rohstoffmonitoring zum Stichtag 01.01.2007 ab. Wesentliches Ergebnis sei hier, dass zurzeit kein quantitativer Bedarf für die Darstellung neuer BSAB bestünde.

Dies kann und darf aber so nicht für ein in Betrieb befindliches Kieswerk gelten.

Die BRD hatte mit Prüfungsauftrag des Regionalrates eindeutig den Auftrag sich mit den Fachgutachten auseinanderzusetzen. Diese Herangehensweise war verbindlich mit dem zuständigen Bezirksplaner, Herrn Konze und den Fachdezernenten abgestimmt. Auf Grund des Prüfungsauftrages des Regionalrates vom 01.04.2004 und der Erörterung vom 21.07.2004 hat die CEMEX erhebliche gutachterliche Kosten aufgebracht.

Entsprechender uns vorliegender Informationen wurden bereits 3 der 6 zu prüfenden Standorte bereits genehmigt. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes fordern wir deshalb eine Abwägung auf Basis der vorliegenden Gutachten. Mit Datum 15.08.2007 haben wir die Antragsunterlagen für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren bei der BZR Arnsberg eingereicht. Die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wurden bereits gutachterlich sowie behördlich ausgewertet. Aus gutachterlicher Sicht sowie fachlicher behördlicher Sicht der Bezirksregierung Arnsberg ist das Erweiterungsvorhaben genehmigungsfähig, jedoch verweigert die BRD aber weiterhin das regionalplanerische Einvernehmen auf Grund der Nichtdarstellung im GEP99. Bis zu der für dieses Vorhaben relevanten 34. Regionalplanänderung wurden folgende Ausschlussgründe angeführt:

Lage innerhalb des Wassereinzugsgebietes Forstwald

Mit Wasserrechtlicher Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus der Wassergewinnungsanlage Forstwald, Krefeld; Bewilligungsbescheid vom 18.04.2008, Az.: 541.6.1.1-KR-010/04 ist es nun amtlich, dass unser Erweiterungsvorhaben außerhalb des Einzugsgebietes Forstwald liegt. Dies wird uns aktuell auch von der BRD in der Synopse zur 51. Regionalplanänderung bestätigt. Wasserwirtschaftliche Ausschlussgründe sind demnach selbst nach Meinung der BRD nicht mehr relevant.

Anmerkung:

Aus unserer Sicht wurde schon damals das Argument des Grundwasserschutzes ggf. nur vorgeschoben, um mit unserem Vorhaben nicht die Startbahnerweiterung des Flugplatzes Mönchengladbach zu gefährden. Aber auch hier steht seit letztem Jahr fest, dass die Flugplatzenerweiterung nicht kommen wird. Die Veränderungssperre für unsere Erweiterungsflächen wurde ebenfalls in 2007 aufgehoben. Weiter belegt ein Vogelschlaggutachten, dass das Vogelschlagrisiko durch unsere Erweiterungsplanung nicht erhöht würde. Die Abteilung Luftverkehr schließt sich in ihrer Stellungnahme dieser Argumentation inhaltlich an.

Lage innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur

Der heutige Abgrabungsbereich wurde von uns vorbildlich im Sinne des Arten- und Biotopschutzes rekultiviert. Der GEP99 weist diesen Bereich sogar als Bereich zum Schutz der Natur aus. Aus diesem Grund wären wir sogar bereit diesen Bereich zum Schutz der Natur frühzeitig zu rekultivieren und den Anlagenstandort südlich des geplanten Erweiterungsgebietes zu versetzen. (siehe Anlage Alternativplanung vom Februar 2008)

Entsprechend der hier vorliegenden Alternativplanung läge der Anlagenstandort somit sogar außerhalb jeglicher Ausschlusskriterien der 51. Regionalplanänderung. Die Stadt Korschenbroich stimmt der beantragten Erweiterungsplanung sowie der hier vorliegenden Alternativplanung mit allen Fraktionen zu, sicherlich eine Einmaligkeit im Rhein-Kreis-Neuss!

Die **Ausschlussgründe** der 34. Regionalplanänderung sind demnach vollständig und umfassend **gelöst**.

Vorbehalt Landschaftsschutz

Der einzige Vorbehalt, der für den direkten Abgrabungsbereich verbleibt, ist die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Dies ist jedoch entsprechend der 34. Regionalplanänderung kein Ausschlusskriterium. Auf Basis der 34. Regionalplanänderung darf das regionalplanerische Einvernehmen somit nicht weiter verwehrt werden.

Hinweis: Die vorliegende Alternativplanung erstreckt sich ausschließlich auf Ackerflächen. Gutachten belegen, dass das Erweiterungsvorhaben mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar wäre.

Entsprechend der vorherigen Ausführungen ist der Vorbehalt des Landschaftsschutzes kein Kriterium, welches im Regionalplanerischen Verfahren entschieden werden müsste, sondern vielmehr von der zuständigen Behörde im laufenden Planfeststellungsverfahren.

Dies war auch im Übrigen bislang die gängige Genehmigungspraxis.

Alternativplanung

Mit der vorliegenden Alternativplanung wird den Belangen des Umweltschutzes umfassend Rechnung getragen. Der jetzige Anlagenstandort würde zeitnah rekultiviert und der im GEP99 ausgewiesene Bereich zum Schutz der Natur kurzfristig der Natur übergeben.

Weiter würde CEMEX auf den Abbau der Niederungsrinne verzichten. Durch die Schonung der Niederungsrinne verzichtet CEMEX auf über 10 ha Abgrabungsflächen. Weiter plant CEMEX bei Neubau des Anlagenstandortes rund 5 Millionen Euro in neue, moderne und umweltschonende Anlagentechnik zu investieren.

Rechtliche Hinweise:

Bereits in 2002 hat CEMEX die GEP-Änderung beantragt und um Darstellung als BSAB gebeten. Die BRD hat jedoch diesen Bereich innerhalb der Bewertung zur 51. Regionalplanänderung als Sondierungsbereich aufgenommen. Der vorliegende Prüfungsauftrag des Regionalrates vom 01.04.2004 stellt jedoch inhaltlich auf den Stand der 34. Regionalplanänderung ab.

Auf Grund dessen darf das Vorhaben nicht mit den Ausschlusskriterien der 51. Regionalplanänderung gleichgestellt werden.

Eine Abwägung des Vorhabens zum Zweck der Darstellung innerhalb einer Reservegebietskarte würde dem Verfahrens- und Abgrabungsstand nicht gerecht. Seit 2003 sind wir bereits in der Nachkiesung da kein unverritztes Gelände mehr zur Verfügung steht. Die Abgrabungsreserven sind zum Jahresende definitiv erschöpft. Die Überführung eines Interessenbereiches in ein BSAB würde sicherlich mehrere Jahre dauern. Das gleiche gilt für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren. Arbeitsplätze können nicht über einen so langen Zeitraum vorgehalten werden. Nur eine kurzfristige und aktuelle Entscheidung des Regionalrates wäre vor dem Hintergrund drohender Entlassungen sinnvoll und nachvollziehbar.

Alle Regionalplanerischen Aspekte für eine Entscheidung im Zuge der 34. Regionalplanänderung liegen vor. CEMEX hat bereits seit 2004 einen Anspruch

auf eine Entscheidung des Regionalrats auf Basis der vom Regionalrat durchaus positiv gewählten Formulierung des Prüfungsauftrages „....., sollten aber trotzdem dargestellt werden,, deren Darstellung im GEP jedoch aufgrund ihres herausragenden gesellschaftlichen Mehrwertes geboten ist.“ Wäre das Verfahren ordnungsgemäß von der BRD fortgeführt worden, wäre dies sicherlich bereits schon lange entschieden. Die neuen heutigen Ausschlusskriterien hätten für Ihre Entscheidung somit keine Rolle gespielt.

Drei Standorte aus dem Prüfungsauftrag vom 01.04.2004 wurden bereits genehmigt. Im positiven Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist auch der CEMEX am Standort Kleinenbroich dieses Recht einzuräumen.

Ebenfalls dürfen aus Gründen des Vertrauensschutzes neue Kriterien für Altfälle, nicht zur Anwendung kommen, wenn diese verschärfend wirken.

Aus unserer Sicht liegen sowohl die rechtlichen, als auch die fachlichen Voraussetzungen für den Regionalrat vor, einer Darstellung als BSAB auf Basis der 34. Regionalplanänderung zuzustimmen.

Auf Grund der vorherigen Ausführungen bitten wir Sie als Planungsausschussvorsitzender des Regionalrates um eine zeitnahe Entscheidung durch den Regionalrat auf Basis der 34. Regionalplanänderung und als Landrat des Rhein-Kreis-Neuss um Unterstützung der planungshoheitlichen Interessen der örtlichen Kommune, der Stadt Korschenbroich. Mit gestrigem Telefonat mit Herrn Bürgermeister Dick bietet er Ihnen bzw. dem Regionalrat an, für Rückfragen jederzeit zur Verfügung zu stehen.

Bei sonstigen inhaltlichen Rückfragen erreichen Sie Herrn Tarter unter folgenden Rufnummern:

Büro	02058/9601-21	Fax	02058/9601-60
Handy	0151-125 360 14	Mail	juergen.tarter@cemex.com

Zuletzt möchten wir Ihnen noch das Schreiben unserer Mitarbeiter vom 25.06.2008 an den Petitionsausschuss im Landtag zur Kenntnis geben. Die CEMEX unterstützt diesen persönlichen Einsatz der Mitarbeiter ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen
CEMEX Kies & Splitt GmbH


ppa. Thomas Blau


i. A. Jürgen Tarter

Anlage: - Alternativplanung vom Februar 2008
- Mitarbeiterschreiben vom 25.06.2008



CEMEX Kies & Splitt GmbH - Gebiet Nordrhein-Westfalen
Dornseper Str. 18 · 42327 Wuppertal

An den Abgeordneten
Herrn Holger Ellerbrock
Postfach 101143
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

CEMEX Kies & Splitt GmbH
Gebiet Nordrhein-Westfalen
Tel. (0 20 56) 96 01-0
Fax (0 20 56) 96 01-60

Rheinkieswerke
Kaarst Tel. (0 21 31) 6 13 35
Kleinenbroich Tel. (0 21 54) 56 71
Mondorf Tel. (02 28) 45 08 67
Stonden Tel. (0 28 33) 75 23
Viersen Tel. (0 21 62) 1 27 64
Vorst Tel. (0 21 52) 81 20 85
Grauwackesteinbrüche
Ambrock Tel. (0 23 31) 7 71 69
Kleinhammer Tel. (0 23 82) 74 18
Verlinderlage
Dortmund Tel. (02 31) 62 10 17

www.cemex.de

Datum
25.06.2008

Rheinkieswerk Kleinenbroich - Rhein-Kreis-Neuss, Stadt Korschenbroich

Sehr geehrter Herr Ellerbrock,

zunächst möchte ich mich Ihnen vorstellen. Mein Name ist Hans-Joachim Kraemer. Ich bin Betriebsleiter im Rheinkieswerk Kleinenbroich. Da der Fortbestand unseres Kieswerkes stark gefährdet ist, bitte ich Sie als NRW-Bürger und als Mitarbeiter der Fa. CEMEX um Ihre Unterstützung zur Erhaltung unserer Arbeitsplätze im Rheinkieswerk Kleinenbroich.

Hintergrund:

In der letzten Woche erfuhr ich bei unserer monatlichen Betriebsleitersitzung, dass wir uns auf die Schließung unseres Kieswerkes Kleinenbroich vorbereiten müssen. Die Nachricht traf mich und meine Mitarbeiter wie ein Blitz.

Seit über 30 Jahren arbeite ich im Unternehmen, seit rund 20 Jahren bin ich Betriebsleiter am Standort Kleinenbroich. Ich habe hier 8 Mitarbeiter, ein Mitarbeiter ist mein Sohn. Alle Mitarbeiter haben Familien und wohnen hier im nahen Umfeld, in direkter Nähe zu ihrem Arbeitsplatz.

Ich bin bereits fast 60 Jahre alt. Für mich ist die Rente greifbar. Falls ich entlassen würde, werde ich dies sicherlich überleben.

Bei meinen Mitarbeitern sieht das aber ganz anders aus. Die meisten müssen noch zwischen 10 und 20 Jahre arbeiten, mein Sohn sogar noch länger.

CEMEX Kies & Splitt GmbH
Geschäftsführer: Michael Thees, Manfred Ameld
Sitz der Gesellschaft: Ratingen · Amtsgericht: Düsseldorf, HRB 43012
Commerzbank Düsseldorf · BLZ 300 400 00 · Konto-Nr. 1129 518

Die Firma CEMEX hat uns zwar zugesagt zu prüfen, ob man uns an anderen Standorten unterbringen könne, aber dies sehe ich sehr skeptisch. Die anderen Standorte in NRW sind ausreichend belegt, so dass ich davon ausgehe, dass wir uns auf kurzfristige betriebsbedingte Entlassungen einstellen müssen.

Da ich in Kleinenbroich aufgewachsen bin, kenne ich die Region bestens. In meiner Kindheit waren hier noch großräumige Ackerlandschaften. Zug um Zug wurden die Ackerlandschaften in die heutige Seenplatte umgewandelt. Um den See entstanden breite Waldsäume. Die Optimierung der Waldbereiche wurde von uns durch gezielte Maßnahmen in Abstimmung mit dem Rhein-Kreis-Neuss und der Stadt Korschenbroich fortlaufend gefördert. Die bereits vollständig rekultivierten Uferbereiche des Abgrabungssees fügen sich bestens in die Waldlandschaft ein. Das Umweltamt des Rhein-Kreises Neuss hatte hier bereits viele Fotos für gelungene Rekultivierungen geschossen. Im letzten Jahr haben wir vom Wirtschaftsverband einen Umweltpreis erhalten.

Unsere Kunden erreichen das Werk ohne Ortsdurchfahrt direkt von den Autobahnen BAB 44 und BAB 52. In der Korschenbroicher Bürgerschaft hat das Werk eine hohe Akzeptanz. Täglich kommen Anwohner mit kleinen Anhängern oder Eimern um hier Kies bzw. Steine für ihre Gärten abzuholen. Die Stadt Korschenbroich hat den See seit vielen Jahren an mehrere Angelvereine verpachtet. Viele Bürger aus Korschenbroich sowie der benachbarten Städte Willich und Kaarst suchen hier Ruhe und Erholung bei ausgedehnten Spaziergängen, beim Inlineskaten und Radfahren.

Auf Grund dieser seit Jahrzehnten gewachsenen Struktur und hohen Akzeptanz der Bevölkerung verstehen meine Mitarbeiter es erst recht nicht, warum es hier am Standort Kleinenbroich nicht weitergehen soll.

Das Kieswerk besteht schon seit rund 40 Jahren. Schon meine Vorgänger bezeichneten das Kieswerk Kleinenbroich als die „Perle des Niederrheins“, da die Lagerstätte über eine Mächtigkeit von mehr als 30 Metern verfügt und auf Grund des hohen Körnungsanteils nicht nur unsere eigenen Betonwerke immer zuverlässig beliefert werden konnten.

Das langsame Sterben des Kieswerkes Kleinenbroich begann schon vor rund 10 Jahren. Aus Platzgründen wurde das Betonwerk zurückgebaut, um den letzten Abbauschritt im Bereich des Anlagenstandortes abzubauen.

Seitdem bemühen wir uns intensiv um die Genehmigung der südlichen Erweiterung des Standortes Kleinenbroich. Jahr für Jahr haben wir die Produktionsmengen reduziert, um diese bis zum Ablauf des genehmigten Stichtages -30.06.2010- zu strecken.

Seit 2003 steht uns kein unverritztes Gelände mehr zur Verfügung. Seitdem sind wir in der Nachkiesung, d. h. wir „wühlen im Schlamm“. Um aus dem Bodenschlamm noch die Restkörnung zu gewinnen, geben meine Mitarbeiter alles. Laufend haben wir Verstopfungen in der Aufbereitungstechnik, laufend müssen diese mühsam von Hand be-

seitigt werden. Nur mit dem großen Einsatz aller Mitarbeiter konnte der Standort am Rande der Wirtschaftlichkeit bis dato betrieben werden.

- Wenn nicht ein Wunder geschieht ist am Jahresende aber nun definitiv Schluss. -

Mein Kollege, Herrn Tarter, der in unserem Hause für Lagerstätten, Genehmigungen und Umweltschutz zuständig ist, erläuterte mir die fachlichen Hintergründe, die ich hier gemeinsam mit ihm nochmals zusammenfassen möchte. Die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wurden bereits gutachterlich sowie behördlich ausgewertet. Aus fachlicher Sicht der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Amsberg, könne die Genehmigung zwar erteilt werden, die Bezirksregierung Düsseldorf verweigere aber weiterhin das regionalplanerische Einvernehmen zur Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet im Regionalplan.

Hintergrund: Der Standort Kleinenbroich wurde im GEP99 nicht als Vorranggebiet dargestellt. Die Bezirksregierung Düsseldorf begründete die Nichtausweisung wegen der Lage der Abgrabung innerhalb des Wassereinzugsgebietes Forstwald. Mittlerweile ist es amtlich, dass wir außerhalb des Einzugsgebietes Forstwald liegen.

Aus unserer Sicht wurde schon damals das Argument des Grundwasserschutzes nur vorgeschoben, um mit unserem Vorhaben nicht die Startbahnerweiterung der Flugplatzweiterung Mönchengladbach zu gefährden. Aber auch hier steht seit letztem Jahr fest, dass die Flugplatzweiterung nicht kommen wird. Die Veränderungssperre für unsere Erweiterungsflächen wurde ebenfalls in 2007 aufgehoben. Weiter belegt ein Vogelschlaggutachten, dass das Vogelschlagrisiko durch unsere Erweiterungsplanung nicht erhöht würde.

Der heutige Abgrabungsbereich wurde von uns vorbildlich im Sinne des Arten- und Biotopschutzes rekultiviert. Der GEP99 weist diesen Bereich sogar als Bereich zum Schutz der Natur aus. Aus diesem Grund wären wir sogar bereit diesen Bereich zum Schutz der Natur frühzeitig zu rekultivieren und den Anlagenstandort südlich des geplanten Erweiterungsgebietes zu versetzen.

Der Anlagenstandort läge somit sogar außerhalb jeglicher Vorbehaltskriterien der 51. Regionalplanänderung.

Der einzige Vorbehalt, der für den direkten Abgrabungsbereich verbleibt, ist die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Jedoch erstreckt sich die geplante Erweiterungsfläche ausschließlich auf Ackerflächen. Gutachten belegen, dass unser Erweiterungsvorhaben sogar mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar wäre.

Die betroffenen Landwirte wurden bereits in der Planungsphase der Abgrabungserweiterung von der Stadt Korschenbroich einbezogen. Die Stadt Korschenbroich sowie alle betroffenen Landwirte unterstützen das Abbauvorhaben. Alle Landwirte bieten uns Ihre Liegenschaften zum Ankauf an. Von Seiten der Grundstückseigentümer könnten die Abbauarbeiten umgehend aufgenommen werden.

Auch Mitglieder des Regionalrats kennen das Vorhaben und haben die positive Bedeutung des Vorhabens für die Region erkannt und deshalb die Bezirksregierung Düsseldorf im Zuge der 34. Regionalplanänderung neben 5 weiteren Kieswerken einen Prüfungsauftrag erteilt. Hierzu teilte uns die Bezirksregierung in 2007 mit, dass sie weiterhin an einer Nichtdarstellung festhalte, da der Bedarf an Kieslagerstätten nicht gegeben sei.

Dies ist umso schwerer für uns zu verstehen, da dies doch nicht für ein bestehendes Kieswerk gelten kann. Der Niederrhein hat bereits heute einen erheblichen Körnungsmangel. Um eigene Betonwerke zu bedienen müssen wir Körnung aus dem Bergischen anfahren. Die Transportkosten haben sich bereits in diesem Jahr nochmals um 20 % erhöht. Ein Ende weiterer Verteuerungen ist auf Grund der restriktiven Genehmigungspolitik nicht zu erkennen.

In absehbarer Zeit wird für den südlichen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf eine erhebliche Unterversorgung eintreten.

Noch Ende der 90er Jahre hatten wir im Regierungsbezirk acht aktive Kieswerke. Zwei Kieswerke, Neuss Norf und Langenfeld, wurden bereits wegen der Lage innerhalb einer Wasserschutzzone IIIB stillgelegt.

Nun droht der CEMEX innerhalb NRW der Ausfall zwei weiterer Kieswerke, nämlich Kleinenbroich und Mondorf. Damit brechen uns kurzfristig rund 40 % der Gesamtkapazität weg.

Das Kieswerksterben der CEMEX Standorte wird aber noch weiter gehen. Für die Standorte Vorst, Viersen, Kaarst, Stenden haben wir im Zuge der 51. Regionalplanänderung Interessengebiete gemeldet. Nach aktueller Auswertung der Bezirksregierung Düsseldorf hat nur der Standort Stenden die Chance auf Darstellung in einer Reservegebietskarte. Jedoch wurde dieser Meldebereich jetzt nochmals aktuell halbiert, so dass demnach nur noch ein schmaler Schlauch ausgekiest werden kann. Da ein wirtschaftlicher Abbau auch hier nicht mehr gegeben ist, hat somit kein Standort der CEMEX mehr die Möglichkeit auf Erweiterung.

„Erweiterung vor Neuaufschluss“ wird gepredigt, aber nicht gelebt!

Im Zuge der 51. Regionalplanänderung haben wir uns qualifiziert mit dem Regierungsbezirk Düsseldorf auseinandergesetzt. Unter Zuhilfenahme des GIS (Geographisches Informationssystem) haben CEMEX entsprechend der Ausschlusskriterien der Bezirksregierung Düsseldorf sieben Neuaufschlüsse identifiziert. Auf Grund der wahrscheinlichen zahlreichen Interessensgebietsmeldungen hat dann die Bezirksregierung die Ausschlusskriterien noch zweimal verschärft. Aus der Synopse zur 51. Regionalplanänderung entnehmen wir, dass nur zwei Standorte ggf. von CEMEX entwickelt werden könnten. Nur einer davon liegt in unserem Lieferbereich. Der andere liegt in der Nähe der niederländischen Grenze. Der ggf. hier zukünftig gewinnbare Kies steht dem Markt im südlichen Regierungsbezirk Düsseldorf, auf Grund der Nähe zum Niederländischen Markt, nicht zur Verfügung.

Nach Vorstellungen der Bezirksregierung Düsseldorf hätten wir demnach die Möglichkeit, die noch heutigen sechs Kieswerke in der Zukunft durch zwei Kieswerke zu generieren. Wenn man die durchweg ablehnenden Stellungnahmen der betroffenen Kommunen bzw. Städte liest, liegt die Chance des Erhalts einer Nassabtragungsgenehmigung eher bei maximal 30 %.

Entsprechend der vorherigen Ausführungen wird CEMEX in absehbarer Zeit über keine eigenen Kieslagerstätten mehr verfügen.

- Dies ist keine Schwarzmalerei -

Die Fehler, die bei der Aufstellung des GEP99 von der Bezirksregierung Düsseldorf gemacht wurden, sollen nun anscheinend auf dem Rücken der Unternehmen und der betroffenen Kommunen ausgetragen werden.

Mit den Ausschlusskriterien der 51. Regionalplanänderung hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf ins Abseits gestellt. Das Einvernehmen der Kommunen, wie z.B. am Standort Kleinenbroich, wird einfach ignoriert. Im Gegenzug sollen weitere Neuaufschlüsse in anderen Kommunen durchgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen lehnen diese Neuaufschlüsse, ohne jeglichen erkennbaren planerischen Ansatz, aus unserer Sicht zu Recht ab.

Hier muss ein generelles Umdenken stattfinden. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit gute Konzepte im Sinne eines gesellschaftlichen Mehrwertes mit den betroffenen Kommunen zu entwickeln. Dies würden wir auch gerne weiterhin so handhaben. Gerne auch gemeinsam mit der Bezirksregierung Düsseldorf.

Mit der 51. Regionalplanänderung wird Raumplanung ausschließlich an Ausschlusskriterien manifestiert.

Wir sehen hier nur die Lösung über eine jeweilige Einzelfallprüfung. Genau diese wird aber von der Bezirksregierung Düsseldorf kategorisch abgelehnt.

Sehr geehrter Herr Ellerbrock,

wir bitten um Ihre Unterstützung bei der Aufrechterhaltung des Standortes Kleinenbroich und um die Aufnahme der Einzelfallprüfung bei der 51. Regionalplanänderung.

Da die Zeit drängt würden wir uns sehr über Ihre Unterstützung bzw. die des Petitionsausschusses freuen.

Bei Rückfragen erreichen Sie Herrn Tarter unter folgenden Rufnummern:

Büro	02058/9601-21	Fax	02058/9601-60
Handy	0151-125 360 14	Mail	juergen.tarter@cemex.com

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Kraemer
Betriebsleiter im Rheinkieswerk Kleinenbroich

Jürgen Tarter
Projektleiter LGU NRW

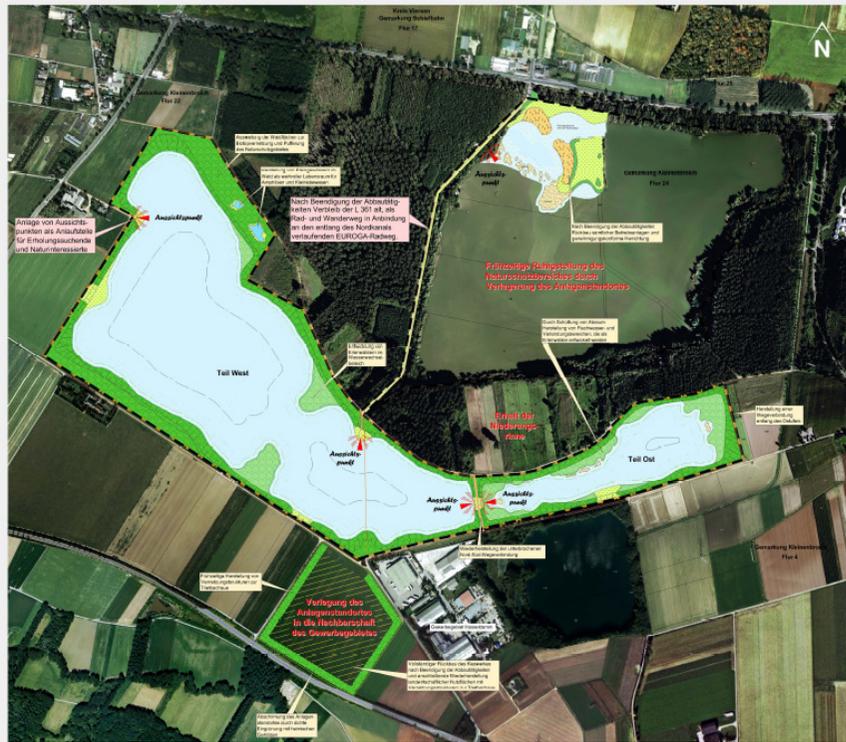
Mitarbeiter CEMEX, Rheinkieswerk Kleinenbroich

[Handwritten signatures and notes in blue ink]

B. Klein *[Signature]*

[Signature] *[Signature]* *A. Gering*

Erweiterung Quarzkiestagebau Kleinenbroich



Mensch und Natur



- Rahmenbetriebsabgrenzung
- Oberirdischer Quarzkiestagebau Kleinenbroich
- - - Geplante Erweiterung
- Rekultivierungsabdeckung
- Mittelwasserlinie (30,0 mHN)
- Flachwasserzone bis 2 m Wassertiefe
- Übergangszone
- Freiesschneise
- Gewässersohle
- Temporäres Kleingewässer
- Waldartige Bepflanzung
- Entwicklung von Erlenwald / Erlenbruch
- Ufergehölz
- Sukzessionsfläche
- Offenboden / vegetationsarm / freie Flächen
- Sumpfbzone
- Aussichtsbaukt
- Weg



Alternativplanung

ALTERNATIVPLAN			
Alternativplanung			
PROJEKT			
Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung Quarzkiestagebau Kleinenbroich			
AUFTRAGGEBER			
CEMEX Kies & Splitt GmbH			
DATUM		MASSSTAB	
Februar 2008		1:5.000	
WISSENSCHAFTLICHE ANSTALT		PROJEKTNUMMER	
Rhein-Kraie Neuse - Stadt Kierschbroich		1030 x 594	
GEMAINDE		PROJEKTART	
Kleinenbroich		147 - 04 - 4	
PROJEKTLEITER			
Ingenieur- und Planungsbüro LANCE GbR			
LANCE GbR, Industriestraße 11, 42699 Solingen, Tel. 02124 / 7900-0, Fax 02124 / 7900-20, E-Mail: info@lance.de, www.lance.de			
© 2008 LANCE GbR. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der LANCE GbR.			

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Zur Thematik der Prüfaufträge aus der 34. Änderung des Regionalplans wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die vorstehende angebliche Wiedergabe von Aussagen von Herrn von Seht nicht dem entspricht, was in der Realität gesagt wurde. Vermutlich liegt hier eine versehentliche falsche Wiedergabe seitens des Vertreters der Firma CEMEX vor.

Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen.

Zum Mengengerüst, räumlichen Verteilungen von Sondierungsbereichen und der Thematik des Versorgungszeitraums wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen.

Zum Auswahlprozess, dem vorliegenden komplexen Planungskonzept und regelmäßigen Ausschlusskriterien wird auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zu den Anregungsnummern A/113/2 und A/413/1 verwiesen.

Zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen.

Zur Thematik der Rekultivierung wird auf S. 47-49 des Umweltberichtes verwiesen.

Zur Thematik des Klimaschutzes wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/10 verwiesen.

Zur Bedeutung der Zustimmung der Kommune wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E10 verwiesen.

Zur Thematik von Erweiterungen und Neuansätzen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen.

Darüber hinausgehend wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern Kor/415/1, I-W01, II-W15 und I-W53 verwiesen (jeweils inkl. Bezugnahmen auf den AGV bzw. die regionalplanerischen Bewertungen). Ferner wird auf die sonstigen im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 genannten Anlagen und die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.

Anlage E10 - Stellungnahme der Stadt Korschenbroich (Beteiligte 155.) vom 09.07.2008

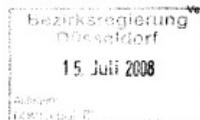


Stadt Korschenbroich • Postfach 11 63 • 41335 Korschenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf



Amt 61/1
oder Dienststelle Naturschutz, Landschaftspflege
Verwaltungsgebäude Hindenburgstr. 58
Auskunft erteilt Herr Dr. Verjans
Zimmer U15
Telefon (0 21 61) 613-146
Telefax (0 21 61) 613-106
E-Mail Theo.Verjans
@korschenbroich.de
Internet www.korschenbroich.de
Aktenzeichen 61.1/Auskiesungen
Datum 09.07.2008

Seite 2 des Schreibens vom 09.07.2008

Die vorliegende Alternativplanung mit Verzicht eines Durchstichs zwischen Altabgrabung und geplanter Erweiterungsfläche und die Verlagerung des Anlagenstandortes aus dem Bereich der Altgrabung heraus ist aus ökologischer Sicht zu begrüßen, da hierdurch der bestehende Auskiesungsbereich früher ruhig gestellt wird, was sich ökologisch wie auch mit Sicht auf die Naherholung positiv auswirken wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Anlagen

**51. Änderung des Regionalplanes (GEP 99)
hier: Modifiziertes Konzept (neuer Anlagenstandort) der Firma Cemex
Ihre Mail vom 08.07.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Korschenbroich hat bereits in einem gemeinsamen Beschluss des Planungs- und des Umweltausschusses vom 15.10.2003 der Erweiterung der Auskiesung der Firma Cemex in Kleinbroich (siehe Anlage 1) in der damaligen Form zugestimmt.

Dieser Beschluss wurde nochmals durch die Stellungnahme der Stadt Korschenbroich zum Antrag der Firma Cemex nach §52 Abs. 2a Bundesberggesetz bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Grundwasser und Energie der Stadt Korschenbroich vom 08.11.2007 bekräftigt.

Die entsprechende Stellungnahme habe ich als Anlage 2 ebenfalls zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

Mit Schreiben vom 10.03.2008 an die Firma Cemex (in Durchschrift an den Rheinkreis Neuss) hat die Stadt auch dem nunmehr von der Firma Cemex ins GEP-Verfahren eingebrachten Alternativkonzept (neuer Anlagenstandort) unter bestimmten Bedingungen zugestimmt (vgl. Anlage 3).

Abschließend ist daher festzuhalten, dass sich die Stadt Korschenbroich hiermit nochmals nachdrücklich für eine Ausweisung der vorgesehenen Erweiterungsflächen als Sondierungsbereich für künftige Abgrabungsbereiche ausspricht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mittlerweile entgegenstehende Planungen (Verkehrslandplatz Mönchengladbach) und wasserrechtliche Bedenken ausgeräumt werden konnten. Auch nehmen die Erweiterungsflächen ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch.

Bankverbindungen der Stadtkasse Korschenbroich
Sparkasse Neuss, Kto.-Nr. 26 101 311 (BLZ 305 500 00), Deutsche Bank Korschenbroich, Kto.-Nr. 6 300 040 (BLZ 310 700 01)
Raiffeisenbank Grevenbroich eG, Kto.-Nr. 7 100 107 010 (BLZ 370 693 06), Gladbacher Bank AG, Kto.-Nr. 5 004 164 018 (RI 7 310 401 41)

Anlage A

Schriftführer
Herr Roß

STADT  KORSCHENBROICH

Stadt Korschenbroich
Amt 61
Stadtplanung u. Bauordnung
08. Okt. 2003
ges.: AL
 ES
b.R.

EINLADUNG

1. Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung und des Umweltausschusses

Sitzungsdatum: **Mittwoch, 15. Oktober 2003** Sitzungsort: **Forum A Gymnasium, 41352 Korschenbroich** Beginn: **18:00 Uhr**

Tagesordnung:

I. Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Ausschuss und Verwaltung zu richten.

II. Öffentlicher Teil

1. Benennung eines Schriftführers/einer Schriftführerin

2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
Birchbroich / Baum A. u. P.

3. Erweiterung der Auskiesung "Am Pferdsbroich" Vorlage VI/1363
hier: Vorstellung und Entscheidung zu einem überarbeiteten Konzeptentwurf der Fa. Readymix

4. Mitteilungen

5. Anfragen von Ausschussmitgliedern

STADT  KORSCHENBROICH

SITZUNGSVORLAGE		Nr. VI/1363	
		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Amt 61	Berichtersteller Amtsleiter Dieter Hoffmans	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Herr Dr. Verjans	
Beratungsfolge:			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP-Nr.	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Korschenbroich	25.02.2003	3	
Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung und des Umweltausschusses	15.10.2003	3	
Erweiterung der Auskiesung "Am Pferdsbroich" hier: Vorstellung und Entscheidung zu einem überarbeiteten Konzeptentwurf der Fa. Readymix			

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Ausschuss stimmt der Erweiterung der Auskiesung unter Berücksichtigung des von der Verwaltung aufgestellten Änderungskataloges zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine positive Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung zum geplanten Vorhaben abzugeben und damit einer diesbezüglichen Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) grundsätzlich zuzustimmen.

3. *Überprüfen f. Holzhaus*

Sachdarstellung/Begründung:

Es wird inhaltlich auf die bisherigen fraktionsübergreifenden Gesprächsrunden und die Sitzungsvorlagen für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung vom 24.09.2002 TOP 9 und vom 25.02.2003 TOP 3 zu diesem Thema verwiesen.

Als Ergebnis dieses Meinungsbildungsprozess hat die Firma Readymix nunmehr eine geänderte Planfassung erarbeitet, welche den Fraktionen - einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung - in der 38. KW zur fraktionsinternen Beratung vorab zugeleitet wurde. Die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem überarbeiteten Planentwurf ist dieser Sitzungsvorlage nochmals als Anlage beigelegt. Vertreter der Firma Readymix werden das Konzept, unter Berücksichtigung und Einarbeitung der verwaltungsseitig vorgebrachten Anregungen (zweite überarbeitete Fassung) in der Sitzung im Detail vorstellen.

Die Verwaltung weist abschließend darauf hin, dass sowohl im Rahmen des förmlichen GEP- Änderungsverfahrens, als auch im Rahmen der Abtragungsgenehmigung selbst, die Möglichkeit besteht, weitere Anregungen und Änderungswünsche vorzubringen.



(H. J. Dick)
Bürgermeister



(Hoffmann)
Amtsleiter

Anlagen

Zu TOP 3 Erweiterung der Auskiesung "Am Pferdsbroich"

zur Anlage:

Als Anlage ist eine verkleinerte schwarz-weiß Kopie des überarbeiteten Planentwurfes der Firma Readymix beigelegt.

Der Planentwurf berücksichtigt bereits die von der Verwaltung vorgebrachten Anregungen zu den Planentwürfen, welche den Fraktionen bereits für den ursprünglich vorgesehenen Sitzungstermin am 30.09.2003 zugestellt wurden. Insofern ersetzen diese neuen Planunterlagen die den Fraktionen vorliegenden Pläne.

Den Fraktionen geht für die interne Beratung jeweils noch ein farbiger Planentwurf in der nunmehr neuen überarbeiteten Fassung zu.

Amt 61
Sachbearbeiter: Dr. Verjans

Korschenbroich den 15.09.2003

Anregungen und Änderungsvorschläge der Verwaltung zum vorliegenden Planentwurf der Firma Readymix (Stand August 2003) zur Erweiterung der Auskiesung Pferdsbroich/ Großenbroich

Hinweis:

Die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Änderungsvorschläge der Verwaltung zum vorliegenden Planentwurf sind unabhängig von den im Rahmen des ggf. anschließenden ordentlichen Verfahrens zu erbringenden Auflagen anderer Behörden (z.B. Bezirksregierung, ULB, UWB, Forstamt etc.) zu sehen. Sie sind zudem, was die zeitliche, räumliche (Standorte) und inhaltliche Ausprägung der u.a. Einzelmaßnahmen betrifft, im Verfahren selbst nochmals zu konkretisieren (Rekultivierungsplan, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung).

Erschließung/ Anlagenstandort:

- Der derzeit vorhandene Anlagenstandort soll auch für die Erweiterung der Auskiesung genutzt werden.
- Die Erschließung soll ausschließlich über die ehemalige L361 nach Norden zum Bresserhof hin (Bandstrasse) erfolgen.

Räumlich- inhaltliche Veränderungen der vorgesehenen Auskiesungsflächen:

- Die Breite des Durchstichs zwischen vorhandener und geplanter Auskiesung ist zu reduzieren. Insbesondere sind die westlich des vorgesehenen Durchstichs vorhandenen feuchteren Waldkomplexe mit ihrer typischen Krautschicht (Seggen) möglichst weitgehend zu erhalten.
- Die südliche Grenze der geplanten Auskiesung ist mit unterschiedlich breiten Gehölzsäumen und Flachwasserzonen differenziert zu gestalten (Böschungseignungen)
- Die im Nord-Westen vorspringende Ausbuchtung der Auskiesung ist komplett als Flachwasserzone zu gestalten.

Erarbeitung eines Konzeptes zur Folgenutzung (Freizeit, stille Erholung, Besucherlenkung) unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Ausweisung von Bereichen für die stille Erholung und für die ungestörte ökologische Entwicklung.
- Mit Beendigung der Auskiesung ist eine fußläufige Verbindung/Radweg zwischen Bresserhof und Gewerbegebiet am Hasseldamm (z.B. mit Brücken) herzustellen.
- Es ist spätestens mit Beendigung der Auskiesung eine Aussichtsplattform für Besucher zur Naturbeobachtung herzustellen.

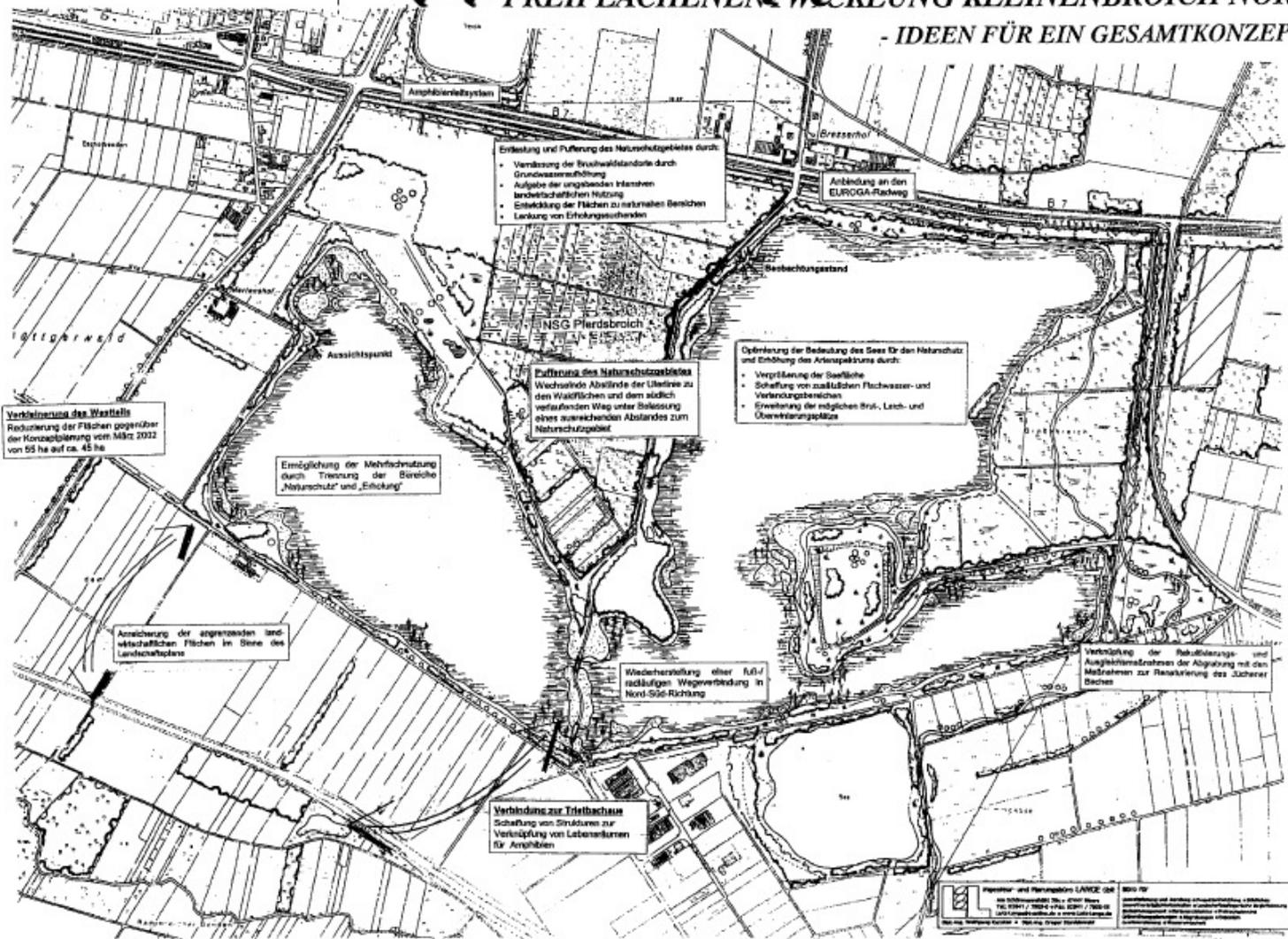
- Für die Zeit des Abbaus und der Nutzung der ehemaligen L361 (Bandstrasse) ist zumindest eine alternative Nord-Süd Verbindung für Erholungssuchende zwischen ehemaliger B7 und dem Gewerbegebiet Hasseldamm auszuweisen bzw. herzurichten.
- Rückbau der L 361 als wassergebundener oder grüner Wanderweg/ Radweg mit Beendigung der Auskiesung.
- Gestaltung des Wegenetzes (Wegeplan) nach Beendigung der Auskiesung unter Einbeziehung von Rückbaumaßnahmen derzeit noch vorhandener Wanderwege (Stichwort: Besucherlenkung).
- Aufbau eines Info-/ Besucherzentrums in den vorhandenen Gebäudekomplexen am Anlagenzentrum

Erarbeitung eines Ökologische Gesamtkonzeptes (räumlich, inhaltlich, zeitlich) und Erstellung eines Maßnahmen - und langfristigen Pflegeplanes. Hierbei sollten aus Sicht der Verwaltung insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Schaffung einer weiteren ökologischen Verbindungsachse zur Trietbachaue hin (Stichwort: Amphibienwanderung, Biotopverbund). Die genaue räumliche Lage und Ausprägung der Achsen sind im Einvernehmen mit der ULB festzulegen. Die Achsen sind in der ersten bzw. zweiten vorgesehenen Abbauphase herzustellen, damit sie mit Beendigung der Auskiesung „voll funktionstüchtig“ sind.
- Herstellung eines Amphibienleitsystems an der alten B7 in Absprache mit Stadt und ULB zur Vernetzung mit den nördlich angrenzenden Feuchtbiotopen.
- Schaffung zusätzlicher Nistmöglichkeiten für Vögel, hier: Brutflöße, Steilwand für Uferschwalben, Offenhaltung weitgehend vegetationsfreier Flächen (Kiesbänke), künstliche Nisthilfen für Greifvögel (u. a. Baumfalke)
- Der im Bereich des geplanten „Durchstichs“ vorhandene Bestand der Herbstzeitlosen (*Colchicum autumnale*) ist durch räumliche Verlagerung (verpflanzen) ins nähere Umfeld zu sichern.
- Für die initiale Bepflanzung der Flachwasserzonen ist, soweit möglich, vorhandenes bodenständiges Pflanzmaterial zu verwenden.

FREIFLÄCHENENTWICKLUNG KLEINENBROICH NORD

- IDEEN FÜR EIN GESAMTKONZEPT -



LANDSCHAFTSENTWICKLUNG

Geplannt und Konzipiert von LANGE & ...
 Stand September 2003 Maßstab 1 : 5.000



Amt 61
Herr Rofß

NIEDERSCHRIFT

**1. Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung und des
Umweltausschusses**

Sitzungsdatum:
Mittwoch, 15. Oktober 2003

Sitzungsort:
**Forum A Gymnasium,
41352 Korschenbroich**

Beginn:
18:00 Uhr

Tagesordnung:

- I. **Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Ausschuss und Verwaltung zu richten.**
- II. **Öffentlicher Teil**
 1. Benennung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
 2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 3. Erweiterung der Auskiesung "Am Pferdsbroich" Vorlage VI/1363
hier: Vorstellung und Entscheidung zu einem überarbeiteten Konzeptentwurf der Fa. Readymix
 4. Mitteilungen
 5. Anfragen von Ausschussmitgliedern
- III. **Nach Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Ausschuss und Verwaltung zu richten.**
- IV. **Nichtöffentlicher Teil**
 1. Mitteilungen
 2. Anfragen von Ausschussmitgliedern

- GEP '99 – Änderungsverfahren; im Verfahren selbst können die Beteiligten – auch die Stadt Korschenbroich – noch weitere Detailfragen erörtern und rechtliche wie inhaltliche (Änderungs-)Wünsche vortragen.
- Zur Grundwasserproblematik wird auf den ursprünglichen Gedanken einer Auskiesung bis an den Rand der Ortslage Düppheide hingewiesen. Diesbezüglich sei ein Gutachten von Prof. Dr. Düllmann erstellt worden, welches aufgezeigt habe, dass die Effekte einer Grundwasserabsenkung in 100 m Entfernung vom See nur 10 – 15 cm betragen würden. Diese Variante sei von daher nicht weiter verfolgt worden. Ferner seien die Lärmmissionen durch den dauerhaften Betrieb der Anlage mit den schweren Transportfahrzeugen für die „nahegelegene“ Wohnbebauung inakzeptabel.

Im Anschluss an den Sachvortrag der Verwaltung nimmt Herr Stanislawski vom Planerbüro Lange zum Plankonzept der Firma Readymix auf Erweiterung der Auskiesung "Am Pfersbroich" Stellung. Hierzu verwendet er eine Vielzahl von Overhead-Folien. Er geht auf die historische Entwicklung und den heutigen Planzustand ein, der weitestgehend den Ratsfraktionen in den interfraktionellen Gesprächen vorgestellt wurde. Insbesondere verweist er auf die Studie der Bezirksregierung Düsseldorf, die die Notwendigkeit weiterer Abgrabungsflächen nachweist und einen Anforderungskatalog für neue Auskiesungen oder Erweiterungen beinhaltet.

In der sich anschließenden Diskussion beteiligen sich insbesondere die Ausschussmitglieder Gerd Sack und Peter Esser.

Hier werden nachfolgende Sachverhalte nochmals näher nachgefragt bzw. ausgeführt:

- Aspekte der Böschungsneigung 1 zu 3
- Lage und Ausdehnung der Flachwasserzone
- Kapselung der vorhandenen Altlast
- Künftige Wegenetze (Erschließung)
- Ökologische Vernetzung zur Trietbachaue hin
- Renaturierung und "Überlauf" zum Jüchener Bach (2. Gewässerrinne)
- Retentionsraum für evtl. Sumpfungswässer (die max. Einstauhöhe solle 40 – 50 cm betragen)
- Auffüllung des Grundwasserspiegels im Abstrombereich und Absenkung des Grundwasserspiegels im Anstrombereich.

Hinsichtlich der vorab diskutierten Einzelpunkte verweist Herr Stanislawski darauf, dass es sich bei der jetzigen Entscheidung lediglich um ein grundsätzliches Votum der Stadt Korschenbroich für das Änderungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan (GEP – 99) handele und die ökologischen Aspekte im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Skoping-Termin) und in dem damit verbundenen Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 31 ff. WGH noch zu erörtern seien.

Abschließend nehmen die Ausschussmitglieder Albert Richter (für die SPD-Ratsfraktion), Ansgar Heveling (für die CDU-Ratsfraktion), Wolfgang Houben (für die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen), Norbert Beschorner (für die UWG-Ratsfraktion) und Hans-Jürgen Brieger (für die FDP-Ratsfraktion) Stellung und erklären sich übereinstimmend mit dem Beschlussvorschlag der Verwaltung in der Sitzungsvorlage Nr. VI/1363 einverstanden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Daraufhin bittet zunächst der stellv. Ausschussvorsitzende Hans Willi Türks die Mitglieder des Planungsausschusses, über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abzustimmen.

3. Erweiterung der Auskiesung "Am Pfersbroich" hier: Vorstellung und Entscheidung zu einem überarbeiteten Konzeptentwurf der Fa. Readymix

Die Verwaltung verweist auf die bisherige Beratung und führt in die Thematik ein und spricht folgende Aspekte an:

- Schutz des Naturschutzgebietes (NSG) "Pfersbroich/Großenbruch"; sie verweist hier auf die zeitliche Abbaufolge unter Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen
- Grundwasserproblematik; Schaffung von Retentionsraum
- Altlastenproblematik
- Finanzieller Nutzen für die Stadt Korschenbroich (Kieszins und städtische Grundstücke, welche im Abgrabungsbereich liegen)

Beschluss-Nr. VI/1363.1	Abstimmungsergebnis:	18 Stimmen dafür 0 Stimmen dagegen 0 Stimmenthaltungen
-------------------------	----------------------	--

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Ausschuss stimmt der Erweiterung der Auskiesung unter Berücksichtigung des von der Verwaltung aufgestellten Änderungskataloges entsprechend der Sitzungsvorlage Nr. VI/1363 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine positive Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf zum geplanten Vorhaben abzugeben und damit einer diesbezüglichen Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP '99) grundsätzlich zuzustimmen.
3. Die Stadtratsfraktionen erhalten vom Planerbüro Lange je einen Satz der Overhead-Folien, die in der heutigen Gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung und des Ausschusses für Umweltschutz und Landschaftspflege vorgestellt wurden.

Daran anschließend lässt der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltschutz und Landschaftspflege, Herr Wolfgang Lieser, über den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Tagesordnungspunkt 3 abstimmen.

Beschluss-Nr. VI/1363.2	Abstimmungsergebnis:	16 Stimmen dafür 1 Stimmen dagegen 1 Stimmenthaltungen
-------------------------	----------------------	--

Der Ausschuss für Umweltschutz und Landschaftspflege fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Ausschuss stimmt der Erweiterung der Auskiesung unter Berücksichtigung des von der Verwaltung aufgestellten Änderungskataloges entsprechend der Sitzungsvorlage Nr. VI/1363 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine positive Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf zum geplanten Vorhaben abzugeben und damit einer diesbezüglichen Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP '99) grundsätzlich zuzustimmen.
3. Die Stadtratsfraktionen erhalten vom Planerbüro Lange je einen Satz der Overhead-Folien, die in der heutigen Gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung und des Ausschusses für Umweltschutz und Landschaftspflege vorgestellt wurden.

Anlage 2

Schriftführer
Rt 64

STADT 
KORSCHENBROICH

EINLADUNG

12. Sitzung (VII. Legislaturperiode)
Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie

Sitzungsdatum: **Donnerstag, 08.11.2007** Beginn: **18:00 Uhr** Sitzungsort: **Schulungsraum Feuerwache, 41352 Korschenbroich**

Tagesordnung:

- I. **Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Ausschuss und Verwaltung zu richten.**

II. Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen
4. Vortrag des Erfverbandes zum Klimawandel und dessen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Wasserversorgung VII/830
5. Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 08.10.2007 zur Kartierung und Bekämpfung der Herkulesstaude VII/829
6. Antrag der Ratsfraktion "Die Aktive" vom 23.10.2007 zur Erweiterung der Bürgerinformationen zu Grundwassermessstellen VII/828
7. Energiebericht der Verwaltung für die Stadt Korschenbroich VII/831

- | | |
|---|---------|
| 8. Erweiterung Auskiesung CEMEX in Kleinenbroich
hier: Stellungnahme der Stadt zum Antrag auf Zulassung eines
Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz
(BBergG) | VII/832 |
| 9. Mitteilungen der Verwaltung
zu Themen aus dem Bereich Grundwasser | VII/833 |
| 10. Mitteilungen der Verwaltung
aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege | VII/827 |
| 11. Mitteilungen | |
| 12. Anfragen von Ausschussmitgliedern | |

III. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Korschenbroich, 26.10.2007

Der Ausschussvorsitzende


(Christian Külbs)

Alle Ratsmitglieder, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, erhalten vorstehende Einladung zur gefälligen Kenntnis.

STADT 
KORSCHENBROICH

SITZUNGSVORLAGE		Nr. VII/832	
		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Am 61	Berichtersteller/Berichtersterterin Amtsleiter Dieter Hoffmans	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Dr. Theo Verjans	
Beratungsfolge			
Gremium		Sitzungsdatum	TOP-Nr.
Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie		08.11.2007	8

**Erweiterung Auskiesung CEMEX in Kleinenbroich
hier: Stellungnahme der Stadt zum Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebs-
planes nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG)**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie gibt zum Antrag der CEMEX GmbH auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes eine positive Stellungnahme ab nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Anregungen zur ökologischen Optimierung des Vorhabens und zur Besucherlenkung während und nach Abschluss des Vorhabens:

- Erhöhung des Anteils an offenen und halboffenen Strukturen (Kiesbänke, Ruderalflächen, Flachwasser-, Schilf- u. Röhrlichtzonen) zur Förderung der Mosaikstruktur und damit Artenvielfalt - (vgl. Punkte 2.2/ 2.3 der Synopse)
- verstärkte Besucherlenkung durch entsprechende Beschilderung eines Wanderwegenetzes und der Aufstellung von Info-Tafeln zum Abbauvorhaben selbst und zu ökologischen Fragestellungen. Einrichtung eines Besucherzentrums. Ausweisung und Kennzeichnung von ökologischen Rückzugszonen (Tabuzonen) - (vgl. Punkte 3.1/ 3.6/3.7)
- Herstellung einer Biotopbrücke zur Vernetzung mit dem Trietbach (Feldgehölz, Ruderalflächen, Baumreihe) - (vgl. Punkt 4.1)
- Schaffung weiterer Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten (Brutfloße, Steilwand für Uferschwalben u. Eisvogel, Weidenkörbe z.B. für den Baumfalken etc.) - (vgl. Punkt 4.3)
- Sofern eine initiale Bepflanzung der Flachwasserzonen erforderlich wird, ist dies mit autochthonem Pflanzmaterial vorzunehmen (vgl. 4.5)

Sachdarstellung/Begründung:

Die CEMEX Kies-GmbH hat nunmehr mit Schreiben vom 15.08.2007 bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nach §52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) zur Erweiterung des Quarzkies- und Quarzsandtagebaus Kleinenbroich beantragt, nachdem zuvor aufgrund der Eignung der Lagerstätte (Quarzgehalt, Ergiebigkeit) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg festgestellt worden war.

Die Stadt Korschenbroich wurde mit Schreiben vom 29.08.2007 als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Die ursprüngliche Abgabefrist (02.11.2007) wurde auf Antrag der Stadt Korschenbroich bis Ende November verlängert, um eine Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss zu ermöglichen. Gleichzeitig hat in der Zeit vom 17.09. bis 16.10.07 der Antrag bei der Stadt Korschenbroich öffentlich ausgelegen. Anregungen oder Bedenken wurden während der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht.

Der Antrag der Firma Cemex gliedert sich in folgende Teile und Einzelgutachten:

Teil I: Rahmenbetriebsplan mit den Bestandteilen

- Technischer Teil
- Schalltechnische Immissionsprognose

Teil II: Umweltverträglichkeitsstudie mit den Bestandteilen

- Hydrogeologischen Gutachten
- Bewertung der ornithologischen Flugsicherheitsrelevanz durch die Erweiterung
- des Tagebaus Kleinenbroich
- Bodenkundliche Untersuchungen
- Archäologischer Fachbeitrag

Teil III: Landschaftspflegerischer Begleitplan.**Zum Vorhaben selbst:**

Die geplante Erweiterung hat eine Gesamtfläche von ca. 82 ha. Abzüglich der Abstandsflächen von ca. 9 ha umfasst die geplante Abbaufäche im östlichen Teil ca. 26 ha und im westlichen Teil ca. 47 ha; insgesamt damit ca. 73 ha.

Die Gesamtverwertbare Rohstoffmenge beträgt dabei ca. 21 Millionen Tonnen bei einer maximalen Abbautiefe von etwa 35 m. Der Tagebau soll eine Betriebsdauer von voraussichtlich 32 Jahren haben. Das Gelände soll sukzessive entsprechend dem Abbaufortschritt naturnah hergerichtet werden, wobei ca. 59 ha des Erweiterungsgeländes als offene Wasserfläche verbleiben wird.

Das Vorhaben wurde schon mehrfach in verschiedenen Ausschüssen behandelt.

In der 1. gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung und des Umweltausschusses vom 15. Oktober 2003 wurde dem Vorhaben der Firma Cemex (damals noch Readymix) dann grundsätzlich zugestimmt. Insofern ist nunmehr anhand der vorgelegten Antragsunterlagen nur noch über die Ausgestaltung zu befinden.

In der 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Grundwasser und Energie am 12.06.2007 wurde letztmalig über den aktuellen Sachstand anhand von Planunterlagen informiert.

Die bei der Grundsatzentscheidung für das Vorhaben von der Stadt Korschenbroich vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden zum Teil in dem nun vorliegenden Antrag umgesetzt und berücksichtigt.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die damals vorgebrachten Anregungen und Bedenken und deren Berücksichtigung im jetzigen Planverfahren:

Anregungen u. Bedenken der Stadt vom 15.03.2003

Berücksichtigung/ Umsetzung in der jetzigen Planung

1. Erschließung Anlagenstandort

1.1 Beibehaltung des jetzigen Anlagenstandortes

Ja

1.2 Erschließung der Anlage über Bandstraße auf der Trasse der L361alt

Erschließung über Seefläche (Schwimmbänder). Gelegentliche Nutzung der L361 für Baumaschinen. Freie Nutzung der L361alt für Fußgänger u. Radfahrer

2. Räumlich-Inhaltliche Veränderungen der Auskiesungsflächen

2.1 Verringerung des geplanten Durchstichs zwischen Alt- u. Neuauskiesung und Erhalt des Waldkomplexes

Ja: Durchstich nur noch ca. 10m breit und 2m tief. Waldkomplex bleibt erhalten.

2.2 Gestaltung der südlichen Grenze der Auskiesung mit unterschiedl. breiten Gehölzsäumen u. Flachwasserzonen

Nur teilweise umgesetzt; vorwiegend im östlichen Teil. Neigungen im Wechselwasserbereich 1:5, Unterwasserböschungen 1:3, über Wasser 1:2 bis 1:3

2.3 Gestaltung des nordwestlichen Bereichs als Flachwasserzonen

nur bedingt; vorwiegende Entwicklung als Gehölz- u. Waldflächen mit „Teichen“ für die Amphibiennutzung

3. Konzept Folgenutzung

3.1 Ausweisung von Bereichen für stille Erholung u. ungestörte ökologische Entwicklung

Ja: Über Wegesystem und Bepflanzung (Besucherlenkung)

3.2 Erhalt einer fuß-/radläufigen Wegeverbindung vom Bresserhof zum Gewerbegebiet Hasseldamm nach Ende der Auskiesung

Ja, auch während der Auskiesung (vgl. hierzu auch 1.2)

3.3 Herstellung Aussichtsplattform

Ja

3.4 Nutzung der L361alt als Nord-Süd-Achse während der Auskiesung für Erholungssuchende

Ja, vgl. hierzu 1.2 & 3.2

3.5 Rückbau der L361 alt als wassergebundene Wegedecke bzw. grüner Weg

Erhalt der Fahrbahndecke im jetzigem Zustand. Kein Rückbau.

3.6 Gestaltung des Wegenetzes nach Ende der Auskiesung

Ja (vgl. 1.2 & 3.2), eine Verbesserung der Besucherlenkung sollte dennoch angestrebt werden (Infoleitsystem)

3.7 Aufbau eines Info- u. Besucherzentrums in den vorhandenen Gebäuden

nicht vorgesehen.

4. Ökologisches Gesamtkonzept

4.1 Schaffung von Biotopbrücken zum Trietbach hin	nicht vorgesehen.
4.2 Herstellung eines Amphibienleitsystems an der L390 (alten B 7, Bresserhof)	nicht vorgesehen, stattdessen Laichgewässer südlich NSG Pferdsbroich
4.3 Schaffung zusätzlicher Nistmöglichkeiten	teilweise: vegetationsfreie Flächen/ Kiesbänke
4.4 Erhalt des Herbstzeitlosenbestandes durch verpflanzen.	erübrigt sich, da dieser am jetzigen Standort erhalten bleibt. (vgl. 2.1)
4.5 Initiale Bepflanzung der Flachwasserzonen mit autochthonem Pflanzmaterial.	keine konkrete Aussage hierzu

Resultierend aus der Gegenüberstellung ergeben sich entsprechende Defizite für einzelne Punkte, welche als Anregungen in die Beschlussempfehlung aufgenommen wurden (vgl. Querverweis bei den Beschlussempfehlungen). Die damals geäußerten Anregungen werden damit aufrechterhalten.

Hinsichtlich des seinerzeit geforderten Amphibienleitsystems entlang der L390 (alte B7- vgl. Punkt 4.2) wird von Seiten der Verwaltung davon ausgegangen, dass es durch die Erweiterung der Auskiesungsflächen zu einer räumlichen Verschiebung der Amphibienbestände nach Süden kommt; auf die Herstellung entsprechender Amphibienlaichgewässer südlich des NSG Pferdsbroich wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Insofern wird die ursprüngliche Forderung für entbehrlich gehalten.

Aufgrund des geplanten Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach wurde es erforderlich, ein entsprechendes Gutachten zur möglichen Vogelschlagproblematik zu erstellen. Als Resultat aus diesem ornithologischen Gutachten wurde von Seiten des Antragstellers der Gehölzanteil bei den vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen erhöht, um die Attraktivität des Gebietes für Wasservögel herabzusetzen und somit dem Vogelschlagrisiko entgegenzuwirken.

Mit der nunmehr eingetretenen neuen Situation hinsichtlich des geplanten Ausbaus des Verkehrslandeplatzes (Rücknahme des Antrages auf Verlängerung der Start- u. Landebahn) sieht die Verwaltung die Möglichkeit, die Anteile der offenen bzw. halboffenen Strukturen zu erhöhen und auch spezielle Förderungsmaßnahmen für einzelne im Gebiet bereits ansässige Vogelarten zu ergreifen, wie dies auch ursprünglich gefordert worden war (vgl. Punkte 2.2/ 2.3 und Beschlussvorschlag).

Hinsichtlich der Forderung des Aufbaus einer Biotopbrücke zum Trietbach hin (vgl. Punkt 4.1 und Beschlussvorschlag), die auch weiterhin aufrecht erhalten bleibt, wird auch auf das Suchraumkonzept für Ausgleichsflächen der Stadt verwiesen, wo ein entsprechender Korridor explizit ausgewiesen ist.

Im vorliegenden Antrag der Firma Cemex wurde auch wohl deshalb keine Biotopanbindung eingeplant, weil hier vorgesehene Ausgleichsflächen für den beabsichtigten Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach diese Funktion übernommen hätten.

Auf den seinerzeit geforderten Rückbau der L361alt wurde nunmehr verzichtet (vgl. Punkt 3.5). In diesem Zusammenhang wird auch auf die entsprechenden Beratungen im städtischen Bauausschusses zur Teileinziehung der L361 alt verwiesen, diese im jetzigen Zustand zu belassen - auch wegen der besseren Befahrbarkeit für Erholungssuchende (Radfahrer).

Das Belassen der Fahrbahndecke (verbleibende Vollversiegelung) wurde bei der ökologischen Bilanzierung der Gesamtmaßnahme berücksichtigt

Hinweis:

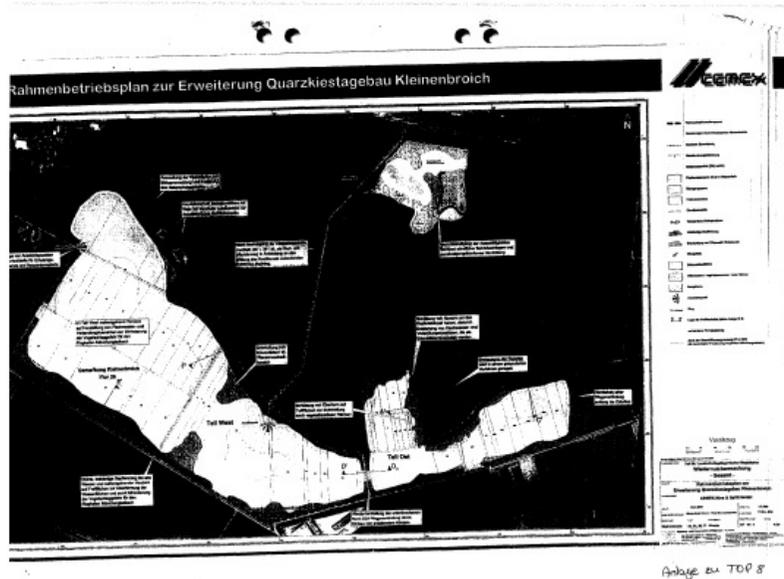
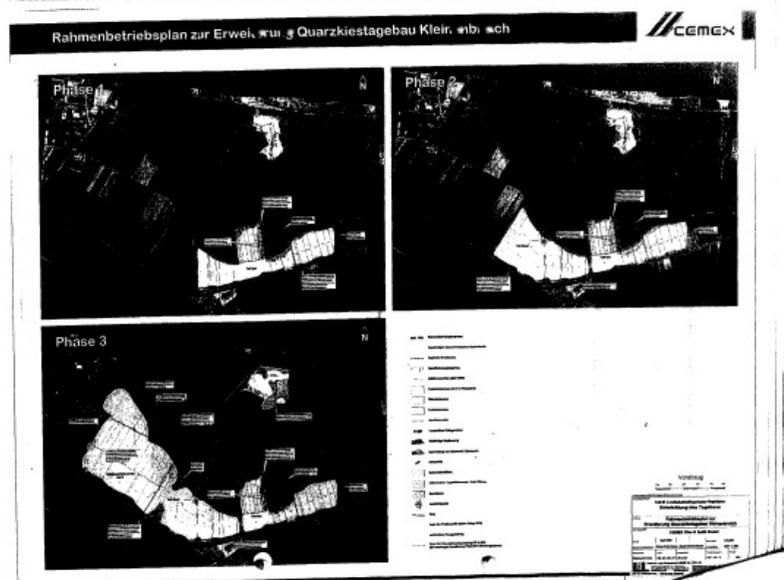
Als Anlage ist ein „Gestaltungsplan“ als Übersicht beigefügt. Den Fraktionen geht noch ein großformatiger, farbiger Plan zu fraktionsinternen Beratung gesondert zu.

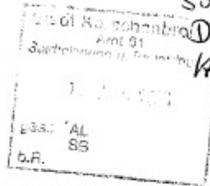

(H. J. (Hück))
Bürgermeister


(Graff)
Beigeordneter


(Hoffmans)
Amtsleiter

Anlage





NIEDERSCHRIFT

**12. Sitzung (VII. Legislaturperiode)
Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie**

Sitzungsdatum: **Donnerstag, 08.11.2007** Beginn: **18:00 Uhr** Sitzungsort: **Schulungsraum Feuerwache,
41352 Korschenbroich**

Tagesordnung:

I. **Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Ausschuss und Verwaltung zu richten.**

II. Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen
4. Vortrag des Erftverbandes zum Klimawandel und dessen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Wasserversorgung VII/830
5. Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 08.10.2007 zur Kartierung und Bekämpfung der Herkulesstaude VII/829
6. Antrag der Ratsfraktion "Die Aktive" vom 23.10.2007 zur Erweiterung der Bürgerinformationen zu Grundwassermessstellen VII/828
7. Energiebericht der Verwaltung für die Stadt Korschenbroich VII/831

8. Erweiterung Auskiesung CEMEX in Kleinenbroich
hier: Stellungnahme der Stadt zum Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) VII/832
 9. Mitteilungen der Verwaltung zu Themen aus dem Bereich Grundwasser VII/833
 10. Mitteilungen der Verwaltung aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege VII/827
 11. Mitteilungen
 12. Anfragen von Ausschussmitgliedern
- III. Nichtöffentlicher Teil
1. Mitteilungen
 2. Anfragen von Ausschussmitgliedern

**8. Erweiterung Auskiesung CEMEX in Kleinenbroich
hier: Stellungnahme der Stadt zum Antrag auf Zulassung eines Rahmenbe-
triebsplanes nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG)**

Beigeordneter Rudolf Graaff stellt kurz die Sitzungsvorlage der Verwaltung vor. Hierbei geht er insbesondere auf folgende Punkte ein:

- Zunächst stellt er fest, dass die grundlegende Zustimmung der Stadt Korschenbroich zur Erweiterung der Auskiesung bereits in der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 15.10.2003 getroffen worden ist. Insofern gehe es hier nur noch um die Ausgestaltung der Auskiesung selbst bzw. die hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

- Sodann geht er auf die rechtlichen Aspekte ein. Er erläutert hierzu, dass aufgrund der besonderen Eignung des Standortes (u. a. hoher Quarzgehalt) das Antragsverfahren als bergbaurechtliches Verfahren über die Bezirksregierung Arnsberg abgewickelt werde. Im Verfahren selbst würde die Bezirksregierung Düsseldorf jedoch gehört. Soweit bisher bekannt, werde die Bezirksregierung Arnsberg bei einer negativen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf sich dieser negativen Stellungnahme hinsichtlich des Abbauvorhabens anschließen.
- In Folge des geplanten Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach ist es erforderlich gewesen, dass die Firma CEMEX ein Vogelschlaggutachten erstellt. Als Folge dieses Vogelschlaggutachtens sei der Anteil an offenen und halboffenen Gesellschaften, sowie Schilf- und Röhrichtzonen zugunsten von Gehölzstrukturen reduziert worden, um die Attraktivität für Wasservögel zu minimieren. Aufgrund der Tatsache, dass nunmehr die Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach „eingestellt“ worden ist, könne man nunmehr von Seiten der Stadt die seinerzeit erhobenen Forderungen wieder aufleben lassen. Dies könne gegebenenfalls bei einer positiven Bescheidung durch die Bezirksregierung Arnsberg ein weiteres Argument für die Verhinderung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach sein.

In der anschließenden Diskussion äußert Ausschussmitglied Gerd Sack vom BUND erhebliche Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Ausgleichsbilanzierung. Insbesondere kritisiert er, dass auch die Tiefwasserzonen mit einem ökologischen Faktor von 2 bewertet worden sind. Ferner weist er daraufhin, dass in der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Düsseldorf die Flächen der Firma CEMEX nicht als Erweiterungsflächen für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen seien. Insofern bestehe ein Widerspruch zwischen dem Gebietsentwicklungsplan und dem hier beabsichtigten Abbauvorhaben.

Herr Dr. Verjans von der Verwaltung erläutert hierzu, dass eine ökologische Bewertung der Tiefenzonen des Gewässers (Abbautiefe bis 35m) durchaus gerechtfertigt sei. Er begründet dies damit, dass innerhalb eines Gewässers bei entsprechender angegebener Tiefe eine Schichtung des Wassers bestehe. Die obersten ca. 5 – 6 m (je nach Trübung des Wassers) seien hierbei lichtdurchflutet und entsprechend ökologisch und biologisch aktiv. Auch die Tiefenzonen eines Gewässers würden darüber hinaus Lebensraum bieten.

Insofern sei eine ökologische Bewertung und die hier vorgenommene Einstufung mit 2 ökologischen Werteinheiten durchaus nachvollziehbar. Eine Bewertung mit 0 Einheiten sei für versiegelte Flächen vorgesehen. Diese Auffassung der Verwaltung wird vom Ausschussmitglied Wolfgang Lieser bestätigt und anhand der spezifischen Schichtung im Gewässer erläutert.

Hinsichtlich des Gebietsentwicklungsplanes erläutert Herr Dr. Verjans weiter, erfolge die Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf - wie bereits dargelegt - im Verfahren selbst. Inhaltlich weist er sodann darauf hin, dass von den drei ablehnenden Gründen bereits zwei quasi entfallen seien (Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und wasserrechtliche Bedenken, hier: Einzugsgebiet/Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Forstwald). Es bestehe hier „nur noch“ als Hinderungsgrund die Ausweisung des vorgesehenen Auskiesungsbereiches als Landschaftsschutzgebiet. Inwieweit daher die Bezirksregierung Düsseldorf ihre bisher geäußerten Bedenken zur Erweiterung der Auskiesung in Kleinenbroich aufrechterhalte, sei abzuwarten.

Auf Nachfrage hinsichtlich der im Beschlussvorschlag aufgeführten Einzelmaßnahmen erläutert Herr Dr. Verjans sodann, dass die hier verbliebenen und geforderten Maßnahmen Ergebnis eines Abgleichs der jetzigen Planung mit dem seiner Zeit (Beschluss 2003) erhobenen Forderungen der Stadt Korschenbroich sind. Auf die spezielle Nachfrage zur Notwendigkeit einer Biotopbrücke zwischen dem Raderbroicher Wald und dem Pferdsbroich/ Großenbroich wird darauf hingewiesen, dass hier insbesondere Gehölzstrukturen wie etwa

Baumreihen oder Feldgehölze zur Vernetzung der Waldareale im Raderbroich Busch und im Pferdsbroich/Großenbroich für erforderlich gehalten werden.

Nachfolgend wird über den Antrag der Verwaltung abgestimmt:

Beschluss-Nr. VII/832	Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür 1 Stimme dagegen 0 Stimmenthaltungen
<p>Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie gibt zum Antrag der CEMEX GmbH auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes bei einer Gegenstimme der Bündnis 90/Die Grünen eine positive Stellungnahme ab nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Anregungen zur ökologischen Optimierung des Vorhabens und zur Besucherlenkung während und nach Abschluss des Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Anteils an offenen und halboffenen Strukturen (Kiesbänke, Ruderaflächen, Flachwasser-, Schilf- u. Röhrichtzonen) zur Förderung der Mosaikstruktur und damit Artenvielfalt - (vgl. Punkte 2.2/ 2.3 der Synopse) - verstärkte Besucherlenkung durch entsprechende Beschilderung eines Wanderwegenetzes und der Aufstellung von Info-Tafeln zum Abbauvorhaben selbst und zu ökologischen Fragestellungen. Einrichtung eines Besucherzentrums. Ausweisung und Kennzeichnung von ökologischen Rückzugszonen (Tabuzonen) - (vgl. Punkte 3.1/ 3.6/3.7) - Herstellung einer Biotopbrücke zur Vernetzung mit dem Trietbach (Feldgehölz, Ruderaflächen, Baumreihe) - (vgl. Punkt 4.1) - Schaffung weiterer Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten (Brufflöße, Steilwand für Uferschwalben u. Eisvogel, Weidenkörbe z.B. für den Baumfalken etc.) - (vgl. Punkt 4.3) - Sofern eine initiale Bepflanzung der Flachwasserzonen erforderlich wird, ist dies mit autochthonem Pflanzmaterial vorzunehmen (vgl. 4.5) 	

11/12/08

STADT
KORSCHENBROICH

EINLADUNG

13. Sitzung (VII. Legislaturperiode)
Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.04.2008
Beginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Schulungsraum Feuerwache, 41352 Korschenbroich

Tagesordnung:

- I. Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Ausschuss und Verwaltung zu richten.
- II. Öffentlicher Teil
 1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
 2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 3. Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen
 4. Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 13.03.2008
betr. Murl-Konzept Trietbachaue
 5. Antrag der Ratsfraktion Die Aktive vom 07.04.2008
betr. Pumpstation Willicher Straße in Herrenshoff
 6. Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2007/2008
Referent: Herr Forstoberrat Zebunke VII/927
 7. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt
Korschenbroich
hier: Ergebnisbericht 2007 VII/928

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 8. | Erweiterung Auskiesung CEMEX in Kleinenbroich
hier: unverbindliches Alternativkonzept des Betreibers | VII/832.1 |
| 9. | Mitteilungen der Verwaltung zu Themen aus dem
Bereich Naturschutz und Landschaftspflege | VII/929 |
| 10. | Mitteilungen der Verwaltung zu Themen aus dem
Bereich Grundwasser | VII/930 |
| 11. | Mitteilungen | |
| 12. | Anfragen von Ausschussmitgliedern
- Anfrage des BUND vom 08.04.2008 zur Schadstofffreiheit von
Sand auf Kinderspielflächen | |

III. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Korschenbroich, 10.04.2008

Der Ausschussvorsitzende


(Christian Külbs)

Alle Ratsmitglieder, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, erhalten vorstehende Einladung zur gefälligen Kenntnis.

STADT 
KORSCHENBROICH

SITZUNGSVORLAGE		Nr. VII/832.1	
		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Amt 61	Berichtersteller Amtsleiter Dieter Hoffmans	Sachbearbeiter Dr. Theo Verjans	
Beratungsfolge			
Gremium		Sitzungsdatum	TOP-Nr.
Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie		08.11.2007	8
Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie		22.04.2008	8
Erweiterung Auskiesung CEMEX in Kleinenbroich hier: unverbindliches Alternativkonzept des Betreibers			

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung/Begründung:

Zuletzt wurde die Thematik in der 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Grundwasser und Energie am 08.11.2007 (Top 8, Vorlage: VII 832) behandelt, wobei die Stellungnahme der Stadt zum Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) erörtert wurde. Entsprechend dem damaligen Beschluss wurde die Stellungnahme der Stadt an die Bezirksregierung Arnsberg abgegeben. Eine Rückäußerung zur städtischen Stellungnahme liegt bisher nicht vor.

Zwischenzeitlich hat auf Wunsch der Firma Cemex ein Gespräch beim Landrat des Rheinkreises Neuss unter Beteiligung von Herrn Bürgermeister Dick stattgefunden, um alternative Lösungskonzepte auszuloten.

Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde der Stadt und dem Rheinkreis Neuss ein Alternativkonzept übermittelt, welches eine Verlagerung des Anlagenstandortes auf eine Ackerfläche gegenüber dem Gewerbegebiet „Am Hasseldamm“ vorsieht (Anlage 1)

Ziele der Verlagerung des Altstandortes sind dabei insbesondere eine frühzeitige Ruhigstellung des Altsees und des angrenzenden Naturschutzgebietes (gesperrter Bereich der L361 alt) und ein Verzicht auf den Durchstich vom Altsee zur geplanten Erweiterungsfläche der Auskiesung.

Die Verwaltung hat ihrerseits zu diesem Konzeptentwurf gegenüber der Firma Cemex eine vorläufige Einschätzung abgegeben, die zur Kenntnisnahme (Anlage 2) beigefügt ist. Hierbei handelt es sich um keine verbindliche, verfahrensrelevante Aussage.

Ob, und wenn ja in welcher Form dieses Alternativkonzept zum Tragen kommt und in das laufende Verfahren eingebracht wird oder ob sogar ein neues Verfahren erforderlich ist, steht derzeit noch nicht fest.

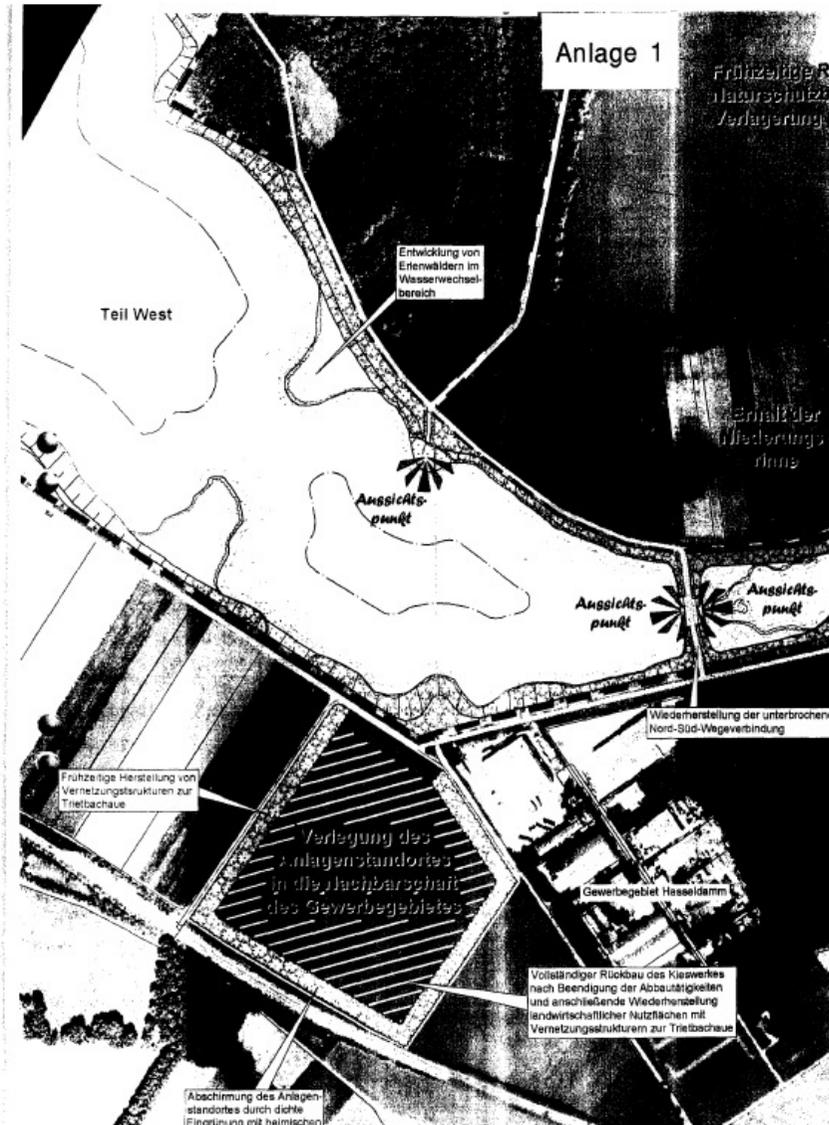
In jedem Fall wäre in einem solchen Verfahren der Stadt erneut zu beteiligen und somit die Möglichkeit gegeben, weitere Anregungen und Bedenken vorzubringen.


(H. J. Dick)
Bürgermeister


(Graaf)
Beigeordneter


(Hoffmanns)
Amtsleiter

Anlage



Stadt Korschenbroich • Postfach 11 63 • 41335 Korschenbroich

Cemex Kies und Splitt GmbH
Herr Jürgen Tarter
Dornaperstr. 18
42327 Wuppertal

Amt 61/1
oder Dienststelle Naturschutz, Landschaftspflege
Verwaltungsgebäude Hindenburgstr. 58
Auskunft erteilt Herr Dr. Verjans
Zimmer U/15
Telefon (0 21 61) 613-146
Telefax (0 21 61) 613-106
E-Mail Theo.Verjans
@korschenbroich.de
Internet www.korschenbroich.de
Aktenzeichen 61.1.Auskiesung
Datum 10.03.2008

Erweiterung der Auskiesung Kleinenbroich der Firma CEMEX Kies & Splitt GmbH
hier: Geändertes Konzept – Anlagenstandort (Stand: Feb. 2008) - Alternativstandort

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Tarter,

ich nehme Bezug auf die mir von Ihnen übergebenen Unterlagen zum alternativen Anlagenstandort für die geplante Erweiterung der Auskiesung in Kleinenbroich.

Die nachfolgende vorläufige Stellungnahme bezieht sich nur auf diesen neuen Anlagenstandort und dessen direktes Umfeld – Auswirkungen auf die übrigen Planbereiche werden hier nicht betrachtet.

I. Darstellung der Ist-Situation:

Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt.
Im westlichen Bereich, entlang des Wirtschaftsweges befindet sich eine Gehölzanzpflanzung mit Sträuchern der potenziell natürlichen Vegetation. Nördlich grenzen zwei Linden und eine Gehölzanzpflanzung an. Zur Südseite hin ist eine Straßenbegleitpflanzung (L361 neu) vorhanden.

II. Planerische Vorgaben:

FNP:
Die Fläche ist gemäß Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Landschaftsplan
Die Fläche wird vom Landschaftsplan III „Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich“ des Rheinkreises Neuss erfasst und ist mit dem Entwicklungsziel 2, Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen belegt.
Der nordwestliche Bereich unterliegt dem Landschaftsschutz – Landschaftsschutzgebiet „Trietbachau, Raderbroicher Busch, Hoppbruch“ (Festsetzungsnummer 6.2.2.9). Die beiden Linden an

Bankverbindungen der Stadtkasse Korschenbroich
Sparkasse Neuss, Kto.-Nr. 26 101 311 (BLZ 305 500 00), Deutsche Bank Korschenbroich, Kto.-Nr. 6 300 040 (BLZ 310 700 01)
Raiffeisenbank Grevenbroich eG, Kto.-Nr. 7 100 107 010 (BLZ 370 693 06), Gladbacher Bank AG, Kto.-Nr. 5 004 164 018 (RI 7 310 601 81)

der Kreuzung „L361 alt“ und dem Gewerbegebiet „Am Hasseldamm“ sind als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Flurbereinigung

Im Rahmen der Flurbereinigung Kleinenbroich II (ersetzt hier Festsetzungen des Landschaftsplanes) wurde der o. g. Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges und ein Feldgehölz im Anschluss an die beiden o. g. Linden hergestellt.

Suchraumkonzept für Ausgleichsflächen

Der nunmehr vorgesehene Anlagenstandort liegt außerhalb des Suchraumkonzeptes für Ausgleichsflächen der Stadt Korschenbroich.

III. Vorläufige Bewertung

Auf der Grundlage der o. g. tatsächlichen Nutzung und den Planvorgaben bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Alternativstandort.
Eine abschließende Bewertung kann jedoch erst nach Vorlage einer entsprechenden UVS und eines LBP getroffen werden.

Diese sollten insbesondere auf folgende Punkte detailliert eingehen:

- Ökologische Bewertung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) unter Einbeziehung bodenkundlicher Aspekte
- Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlage und den Ziel- und Quellverkehr zur „L 361 neu“ (neue Erschließungsrouten!) für das Gewerbegebiet am Hasseldamm. Hier ist insbesondere auf die Tatsache einzugehen, dass sich im Gewerbegebiet Betriebsleiterwohnungen (Schutzgut Mensch!) befinden.
- Staubemissionen (Gewerbegebiet, Schutzgut Mensch!)
- Aussagen zur Folgenutzung des Anlagenstandortes nach Beendigung der Auskiesung
- Monitoring

IV. Inhaltliche Forderungen und Anregungen der Stadt zum neuen Anlagenstandort

- Die o. g. vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb und am Rande des Plangebietes sind zu erhalten und in die Planungen zu integrieren.
- Im nordwestlichen Bereich (Landschaftsschutz) ist die vorgesehene Pflanzung zu erweitern. Der Anlagenstandort selbst (bauliche Anlagen) ist außerhalb des Landschaftsschutzbereiches anzulegen.
Es wird sich jedoch nicht vermeiden lassen, dass die Zufahrt zum Anlagenstandort und die „Bandstrasse“ innerhalb des ausgewiesenen LSG liegen werden. Der Eingriff in das LSG ist daher auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Der Anlagenstandort ist nach Beendigung der Auskiesung zurückzubauen - gleiches gilt für benötigte Zufahrten (Neuanlage/ Erweiterungen) und sonstige Anlagen.
- Nach Beendigung der Auskiesung sind alle Gehölzstrukturen in jedem Fall zu erhalten.
- Ferner wird auf die städtische Stellungnahme zum bisherigen Planvorhaben verwiesen, hier steht nach wie vor die Forderung auf Anlage einer Biotopbrücke zum Raderbroicher Busch im Raum.

Diese Biotopbrücke soll im Bereich des im Suchraumkonzept ausgewiesenen Suchbereiches für lineare Biotopverbundbrücken angelegt werden.

- Es wird angeregt die Fläche des vorgesehenen Anlagenstandortes nach Beendigung der Auskiesung für ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen (Querverbindung zum Raderbroicher Busch/ Trietbachaue)

- Ferner wird angeregt, entlang der Westseite der L361alt (Zufahrt zum Gewerbegebiet) bis zur L361neu einen durchgehenden Gehölzstreifen bzw. gruppenweise Gehölzanpflanzungen zur linearen Biotopvernetzung bzw. Trittsteinbiotope anzulegen. Entsprechende Flächen entlang der Straße sind hierfür ggf. anzukaufen.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die angestrebte Nutzung hinsichtlich der zu erwartenden Lärm- und Staubemissionen (siehe Vorgaben Umweltbericht) verträglich zu gestalten ist.

Eine Durchschrift dieses Schreibens hat der Rheinkreis Neuss zur Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

(Graaff)
Beigeordneter

Ant 61

NIEDERSCHRIFT

**13. Sitzung (VII. Legislaturperiode)
Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie**

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.04.2008	Beginn: 18:00 Uhr	Sitzungsort: Schulungsraum Feuerwache, 41352 Korschenbroich
---	-----------------------------	---

Tagesordnung:

I. **Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Ausschuss und Verwaltung zu richten.**

II. **Öffentlicher Teil**

- Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
- Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen
- Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2007/2008 VII/927
Referent: Herr Forstoberrat Zebunke
- Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 13.03.2008 VII/931
betr. Murl-Konzept Trietbachaue
- Antrag der Ratsfraktion Die Aktive vom 07.04.2008 VII/932
betr. Pumpstation Willicher Straße in Herrrenshoff
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich VII/928
hier: Ergebnisbericht 2007

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 8. | Erweiterung Auskiesung CEMEX in Kleinenbroich
hier: unverbindliches Alternativkonzept des Betreibers | VII/832.1 |
| 9. | Mitteilungen der Verwaltung zu Themen aus dem Bereich
Naturschutz und Landschaftspflege | VII/929 |
| 10. | Mitteilungen der Verwaltung zu Themen aus dem Bereich
Grundwasser | VII/930 |
| 11. | Mitteilungen | |
| 12. | Anfragen von Ausschussmitgliedern
- Anfrage des BUND vom 08.04.2008 zur Schadstofffreiheit von
Sand auf Kinderspielplätzen | |

III. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Anfragen von Ausschussmitgliedern

**8. Erweiterung Auskiesung CEMEX in Kleinenbroich
hier: unverbindliches Alternativkonzept des Betreibers**

Die Verwaltung stellt kurz die Planungen der CEMEX vor und erläutert hierzu, dass dies nur ein Konzeptentwurf ist, der noch nicht in das laufende Verfahren eingebracht worden sei. Die Verwaltung werde den Ausschuss auch weiterhin in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Ausschussmitglied Gerd Sack erläutert hierzu, dass der Alternativvorschlag zwar eine Verbesserung des „Altkonzeptes“ darstelle, von Seiten des BUND jedoch weiterhin das Gesamtkonzept zur Erweiterung der Auskiesung abgelehnt werde.

Beschluss-Nr. VII/832.1	
--------------------------------	--

Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Energie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Teil der betreffenden Flächen in Korschenbroich wird als Sondierungsbereich vorgesehen (siehe Beschlussvorschlag zur Anregung Kor/415/1 und zur Anlage E09). Darüber hinausgehend wird jedoch an den aktuellen Ausschlussgründen gemäß der durch die Beschlussvorschläge zur Synopse Korschenbroich (inkl. Verweisen auf die AGVs) insoweit aktualisierten Gesamtbereichstabellenangaben festgehalten. Die vorgebrachten Argumente für die Abbildung von im Vergleich zur Anlage A2 dieser Sitzungsvorlage zusätzlichen Flächen in Korschenbroich als Sondierungsbereich - oder BSAB - und auch ein positives Votum der Kommune sind hier nicht gewichtig genug angesichts der gravierenden Ausschlussgründe.

Bezüglich der Frage einer Abbildung von Flächen bereits als BSAB wird ferner auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).

Die Vorbehalte der Stadt bezüglich der Alternativvariante betreffen nachfolgende Verfahrensschritte, d.h - soweit erforderlich - können diese Vorbehalte unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Regionalplans gelöst werden. Sie stehen jedenfalls einer Abbildung der aktuell vorgesehenen Flächen als Sondierungsbereich nicht entgegen.

Zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen.

Zur Thematik der Rekultivierung wird auf S. 47-49 des Umweltberichtes verwiesen.

Darüber hinausgehend wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern Kor/415/1, I-W01, II-W15 und I-W53 und der Anlage E9 verwiesen (jeweils inkl. Bezugnahmen auf den AGV bzw. die regionalplanerischen Bewertungen). Ferner wird auf die sonstigen im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 genannten Anlagen und die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.

Anlage E11 – Schreiben des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord-West e.V. (Beteiligter 413.) vom 08.05.2008

„Im Zusammenhang mit dem aktuellen Entwurf der 51.GEP-Anderung haben wir einen Planungsrechtsspezialisten gebeten, gutachterlich zu klären, ob die Vielzahl der Ausschlusskriterien für die Darstellung von Sondierungsgebieten bzw. BSAB rechtlich haltbar ist. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass tief greifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Plans bestehen. Das Gutachten fügen wir als Anlage zu Ihrer Information bei.

Auch der Erlass des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums vom 11.04.08, durch den der Planungszeitraum auf 2x15 Jahre beschränkt werden soll, begegnet nach unserer externen Überprüfung rechtlichen Bedenken.

Es dürfte im Interesse der Bezirksplanungsbehörde aber auch unseren Mitgliedunternehmen liegen, dass der Regionalplan Düsseldorf rechtlich nicht angreifbar ist. Vor diesem Hintergrund sehen wir grundlegenden Änderungsbedarf.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn wir die oben genannten Themen in einem persönlichen Gespräch vertieft darlegen könnten.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Das eingereichte Gutachten - auf das sich auch primär die nachstehenden Bewertungen beziehen - kann vom Regionalrat bei der Bezirksplanungsbehörde (bitte möglichst Termin vereinbaren) oder während der Sitzung des Planungsausschusses und des Regionalrates eingesehen werden.

Den Anregungen und Bedenken – auch und insb. im Gutachten - wird nicht gefolgt.

Eine wirksame Steuerung der Rohstoffsicherung und -gewinnung besteht und das OVG hat im Urteil vom 24.05.2006 keine entsprechende Unwirksamkeit erklärt. Das OVG hat nur Hinweise u. a. bezüglich der Erläuterungskarte gegeben und nicht von einer „Rechtswidrigkeit“ gesprochen.

Im Übrigen haben sich die regionalplanerischen Grundlagen seit dem OVG-Urteil vom 24.05.2006 durch das Rohstoffmonitoring zum Stichtag 01.01.2007 und die 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99), Teil B (in Kraft seit dem 19.07.2006) bereits substantiell verändert.

Es wurde auch keine dezidierte Feststellung seitens des OVG im Urteil vom 24.05.2006 getroffen, dass dem Regionalplan eine schlüssige Gesamtkonzeption für die langfristige Rohstoffsicherung und -gewinnung fehlt. Mit der 51. Änderung des Regionalplans wird die bereits vorliegende entsprechende schlüssige gesamt-räumliche Konzeption des Regionalplans weiter optimiert.

Im Rahmen der 51. Änderung wurde nicht nur eine formelle Bestätigung der BSAB durchgeführt, sondern die BSAB waren auch vollumfänglich Gegenstand des Verfahrens (es wurden z.B. auch zahlreiche Stellungnahmen abgegeben und geprüft, die Veränderungen der BSAB forderten).

Zu Unterschieden bei den Kriterien bezüglich BSAB und Sondierungsbereichen wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 (inkl. Bezugnahme auf den AGV) verwiesen. Hier ist u.a. auch auf das Gewicht von Standortsicherungsinteressen hinzuweisen.

Zur Bezugnahme auf Inhalte der Erläuterungen (nicht der bindenden Ziele) des LEP – vgl. Abschnitt C IV 3 LEP NRW - wird ebenfalls auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 (inkl. Bezugnahme auf den betreffenden AGV) verwiesen. Die 51. Änderung verstößt nicht gegen bindende Vorgaben des LEP.

Die Aussage zu den Tabuzonen im Gutachten ist falsch. Es wurden nur regelmäßige Ausschlusskriterien angewendet, von denen in begründeten Fällen abgewichen wurde und es fand auch eine hinreichende gesamt-räumliche Betrachtung des Regierungsbezirks und der Rohstoffbelange statt. Hierzu wird auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 (inkl. Bezugnahme auf den AGV) verwiesen.

Abschnitt IV.3.4 des LEP steht im LEP unter „Erläuterungen“ nicht unter „Ziele“. Die entsprechende Aussage im Gutachten ist falsch. Es fand im Verfahren der 51. Änderung eine hinreichende Ermittlung und Bewertung der im Plangebiet vorhandenen Rohstoffe statt. Dabei wurde auch die Seltenheit von Rohstoffen hinreichend berücksichtigt.

Es wurde auch nicht unterstellt, dass in allen nicht gemeldeten Bereichen keine abbauwürdigen Lagerstätten vorhanden sind (vgl. Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes).

In den Zielen des LEP wird bezüglich der BSAB gefordert, dass entsprechende Abgrabungsbereiche darzustellen sind und dass Fortschreibungen der BSAB in Gebieten vorgenommen werden, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten. Dies ist entsprechend erfolgt.

Zur Thematik des Versorgungszeitraums bzw. des Umfangs der Sondierungsbereiche und der ohnehin bereits vorliegenden substantiellen Ausweisung von Flächen für die Rohstoffsicherung und -gewinnung wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 (inkl. Bezugnahme auf den AGV) verwiesen.

Der Versorgungszeitraum wird durch die 51. Änderung noch ausgeweitet.

Die vom Anreger im Gutachten genannte Zahl von 17 Jahren ist falsch.

Die Thematik der Fortschreibungen der BSAB wurde auch in Bezug auf die Prüfqualität der Sondierungsbereiche hinreichend berücksichtigt.

Zu den Ausschlussbereichen wird auf die Umweltbericht und die entsprechenden Aktualisierungen durch die Beschlussvorschläge verwiesen, insb. zur Anregungsnummer A/413/1 (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Ergänzend wird Folgendes festgestellt:

Eine detaillierte Prüfung der Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten muss nicht durchgeführt werden, wenn diese ohnehin schon z.B. aufgrund besserer Alternativen ausgeschieden sind. Solche Ausschlüsse können auch unterhalb der Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten erfolgen. Der Umgang mit der Thematik im Rahmen der 51. Änderung ist sachgerecht und differenziert. Es wird dabei nicht unterstellt, dass generell eine erhebliche Beeinträchtigung resultieren müsste und eine entsprechende Unverträglichkeit.

Bezüglich des Wassers wird ebenfalls ergänzend auch auf die gute Alternativensituation im Regierungsbezirk Düsseldorf hingewiesen, die bei der Festlegung von regelmäßigen Ausschlussbereichen sachgerecht berücksichtigt wurde. Dem Plangeber ist es im Übrigen unbenommen aufgrund neuer Erkenntnisse oder Bewertungen und Gewichtungen von früheren Einstufungspraktiken abzuweichen. Auch diesbezüglich ist das Vorgehen im Rahmen der 51. Änderung sachgerecht. Die Berücksichtigung der noch nicht für eine aktive Wassergewinnung genutzten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und der entsprechenden weiteren Einzugsgebiete ist bereits aufgrund der elementaren Bedeutung des Schutzgutes Wasser, dessen räumlicher Begrenztheit und der hinreichenden Alternativflächen sachgerecht. Ergänzend ist auf die Qualitätsprobleme beim Trinkwasser hinzuweisen, welche die Sicherung weiterer Gebiete erfordern und auch den möglichen wachsenden Bedarf aufgrund der Ausweitung des Bereichs Agro-Business. Die Option eventueller Änderungen der wasserwirtschaftlichen Darstellungen oder Abbildungen aufgrund künftiger neuer Erkenntnisse bleibt im Übrigen unberührt.

Die vorgesehenen Regelungen in der Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen sind sachgerecht und hinreichend begründet. Eine „Heilung“ angeblicher Mängel bezüglich der Kriterien für die Auswahl von Sondierungsbereichen durch die Sonderregelung ist gar nicht erforderlich.

Zu den „Praktischen Konsequenzen“:

Da eine wirksame Steuerung der Rohstoffsicherung und -gewinnung bereits besteht, muss eine solche auch nicht erst geschaffen werden. Die Aussagen zur Erreichung eines rechtssicheren Regionalplans werden zurückgewiesen.

Eine Gesamtkonzeption besteht bereits. Diese wird durch die 51. Änderung weiter optimiert. Hier muss nicht extra eine Gesamtkonzeption entwickelt werden.

Die Idee Zulassungen von Abgrabungen außerhalb der BSAB dann vorzunehmen, wenn keiner Bedenken erhebt, ist mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Abwägung und den regionalplanungsrechtlichen Prüf- und Gleichbehandlungserfordernissen unvereinbar und würde der Willkür und ggf. auch versuchen der sachfremden Beeinflussung von Stellungnahmen Tür und Tor öffnen.

Die Anmerkungen zu Klageverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Ergänzend wird zu den vom Anrege genannten Themen auch auf die umfangreichen sonstigen Beschlussvorschläge (inkl. der Verweise auf die Ausgleichsvorschläge) zur weiteren eingegangenen Anregungen hingewiesen, insb. zu den Anregungsnummern der Beteiligten 110, 113, 170, 413 (insb. A/413/1), 415, 420, 421, 422, 423 und 424 in der Synopse Allgemeines. Vieles wurde auch dort schon einmal abgehandelt.

Anlage E12 – Schreiben des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord-West e.V. (Beteiligter 413.) vom 19.06.2008

„Nach unserer Auffassung ist der Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 11.4.2008 rechtswidrig. Wir haben unsere Rechtsauffassung von einem Verwaltungsrechtsexperten überprüfen lassen, der zu gleichem Ergebnis kommt. Das Gutachten der Rechtsanwältin Zenk, Hamburg, fügen wir als Anlage bei.

Des Weiteren fügen wir bei ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 28.2.2008, in dem ein Flächennutzungsplan bezogen auf Kiesabgrabungsflächen für unwirksam erklärt wird.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Das eingereichte Gutachten und das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz kann vom Regionalrat bei der Bezirksplanungsbehörde (bitte möglichst Termin vereinbaren) oder während der Sitzung des Planungsausschusses und Regionalrates eingesehen werden. Gleiches gilt für die Landtagsdrucksache 14/7063, die sich auch mit dem Erlass des MWME vom 11.04.2008 und u. a. seiner Rechtmäßigkeit beschäftigt.

Den Anregungen und Bedenken im Schreiben und vor allem den dazu gehörigen Anlagen wird nicht gefolgt.

Die Bedenken im Rechtgutachten greifen bereits deshalb nicht durch, weil sie nicht hinreichend zwischen Zielen und Erläuterungen des LEPs differenzieren und den Status von Erläuterungen verkennen.

In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass bereits im Urteil des OVG NRW vom 24.05.2006 folgende Ausführungen enthalten waren: *„Ungeachtet dessen, dass die Aussagen des LEP nur teilweise zielförmig ausgestaltet sind (...)“*

Das OVG hat im Urteil von 24.05.2006 keinesfalls ausgeführt, dass Erläuterungen Zielen des LEP entsprechen und hat rechtlich keine abschließende Entscheidung zu Versorgungszeiträumen getroffen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass unter „Ziele“ im LEP keinerlei Jahreszahlen genannt werden.

Zur im Gutachten zum Erlass thematisierten Frage, ob bereits Abgrabungsbereiche alleine ausreichen können, ist dabei auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil des OVG NRW vom 24.05.2006 zu verweisen:

„Auf die Frage einer hinsichtlich der Einbeziehung der durch übergeordnete Planungsaussagen vorgegebenen Gesichtspunkte unzulänglichen Abwägung könnte es im Ergebnis dann nicht ankommen, wenn die Abbaubereiche im GEP so umfänglich ausgewiesen worden wären, dass hierdurch die langfristige Sicherung in jeder Hinsicht erreicht wäre.“

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass BSAB bereits unter anderem der Sicherung von Lagerstätten dienen, was auch über Sondierungsbereiche erreicht werden soll.

Die 51. Änderung ist jedenfalls sowohl mit dem aktuellen LEP, als auch der Erlasslage seitens des MWME dazu rechtlich hinreichend vereinbar, d.h. insb. dem Erlass vom 11.04.2008 (der Erlass ist Anlage B zu den Synopsen in Anlage A4.2). Hierzu und auch zur ohnehin bereits ohne die 51. Änderung des Regionalplans vorliegenden substanziellen Berücksichtigung der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung wird auch auf die Ausführungen im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. der dortigen Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag). Auch ohne Erlasse des MWME zu Versorgungszeiträumen würde die 51. Änderung in der vorliegenden Form vorgelegt.

Bezüglich des Versorgungszeitraums ist dabei darauf hinzuweisen, dass sich dieser aufgrund der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99), Teil B und der Ergebnisse des letzten Rohstoffmonitorings gegenüber dem Stand vom 24.05.2006 (d.h. dem Urteil des OVG NRW in dem bezüglich des Versorgungszeitraums gewisse Zweifel angemeldet wurden) massiv ausgeweitet hat. Auch ohne die 51. Änderung werden bindende Vorgaben des LEP und auch die Erlasslage seitens des MWME hinreichend berücksichtigt, wenngleich mit der 51. Änderung des Regionalplans eine sinnvolle Optimierung vorgenommen wird.

Die Ausführungen zu Verfahrensfehlern bezüglich des Erlasses des MWME vom 11.04.2008 greifen nicht, da der Erlass keine Änderung des LEPs ist und für die Inhalte des Erlasses auch keine Änderung des LEPs erforderlich ist. Auch hier wird erneut darauf hingewiesen, dass zwischen Zielen und Erläuterungen des LEPs zu differenzieren ist.

Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 28.02.2008 ist nicht direkt auf die 51. Änderung des Regionalplans zu übertragen. Insbesondere ist die Qualität der ausgewählten Lagerstätten im Rahmen der 51. Änderung deutlich besser als in dem betreffenden vor dem OVG Rheinland-Pfalz verhandelten Fall. Bei der 51. Änderung sind hinreichende Ermittlungen und sachgerechte Bewertungen vorgenommen worden. Die Aussagen im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz stehen dem Entwurf der 51. Änderung des Regionalplans nicht entgegen.

Anlage E13 – Schreiben der PLEdoc GmbH vom 25.06.2008

„Von der E.ON Ruhrgas AG, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen sind wir unter anderem mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen beauftragt.

In Erfüllung dieses Auftrages teilen wir Ihnen mit, dass Ihre oben genannte Maßnahme (51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf) Versorgungseinrichtungen der vorgenannten Gesellschaften **nicht** berührt.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Nach unseren Unterlagen betrifft Ihre Mitteilung eine von der E.ON Ruhrgas AG lediglich betriebstechnisch überwachte Leitung der **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln**, sowie eine Leitung der **N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij, Postbus 490, NL-3190 AK HOOGVLIET**. Des Weiteren werden Gasfernleitungen der **NETG** und eine Gasfernleitung (Gemeinschaftsleitung der Thyssengas GmbH/ E.ON Ruhrgas AG berührt, die von der **RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Hamborner Straße 229 47166 Duisburg** verwaltet werden.

Die Beantwortung Ihres Schreibens obliegt den vorstehend aufgeführten Gesellschaften. Wir bitten Sie daher, sich mit diesen Unternehmen - soweit noch nicht geschehen - ebenfalls in Verbindung zu setzen.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Änderung des Planentwurfs oder weiterer Beteiligungen ergibt sich hieraus nicht.

Anlage E14 – Schreiben von XXX vom 15.07.2008

„Ich bin Eigentümer der vorbezeichneten Liegenschaft (Gemarkung, Flur 5, Flurstück 111 (1ha 02ar 13qm; Grundbuchamt AG Wesel, Grundbuchbesitz Wesel, Blatt 2037) und bitte Sie im Rahmen der Raumordnung und Regionalentwicklung das vorbezeichnete Grundstück und ggf. noch die Nachbargrundstücke als Sondierungsbereich in die Erläuterungskarte 9a Rohstoffe im Zuge der laufenden Regionalplanänderung einzutragen.

Zudem bitte ich Sie, im Regionalplan Düsseldorf die vorbezeichnete Fläche als zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) vorzusehen und **entsprechende** Eintragungen zu tätigen.

Begründung:

Das vorbezeichnete Grundstück liegt offenkundig in einem Gebiet, in dem sich hochwertige Quartz und Quarzitlagerstätten befinden.
Beweis: Zeugnis des Fachgebietes Umweltkoordination und Planung des Landkreises Wesel (A1).

Wegen der Details verweise ich nur vorsorglich auf die anliegenden Bodenuntersuchungen.
Beweis : 5 Seiten Unterlagen vom Geologischen Dienst in NRW (A2)

Nach der freundlichen Auskunft des Herrn Matuszweski von der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.07.08, die ich als Anlage 3 mit Bezug auf die dortigen Ausführungen beifüge, ist es angezeigt, zunächst die Raumordnung im Kreis Wesel durch Ihre Dienststelle aktualisieren zu lassen.
Ich bitte Sie, dies im Sinne meiner Anregung umzusetzen.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit bevorzugt fernmündlich zur Verfügung.

Anlage 1 zum Schreiben XXX vom 15.07.2008

An: <trank.meniberg@bezregarnsberg.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 15. April 2008 14:04
Betreff: Quarzgewinnung

Sehr geehrter Herr Mehlberg,

können Sie mir bitte für das nachbezeichnete Flurstück nähere Angaben und ein Antragsformular übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

----- Original Message -----

From: <guido.brands@kreis-wesel.de>
To: "
Sent: Tuesday, April 15, 2008 12:58 PM
Subject: Antwort: Re: Abgrabungsrecht; Bezug: Ihre Anfrage vom 10.04.2008

Sehr geehrter Herr

das von Ihnen genannte Grundstück liegt in einem Bereich, in dem sich hochwertige Quarz- und Quarzitlagerstätten befinden, Wegen der besonderen Eignung unterliegen die Bodenschätze dem Bundesberggesetz (BBergG).

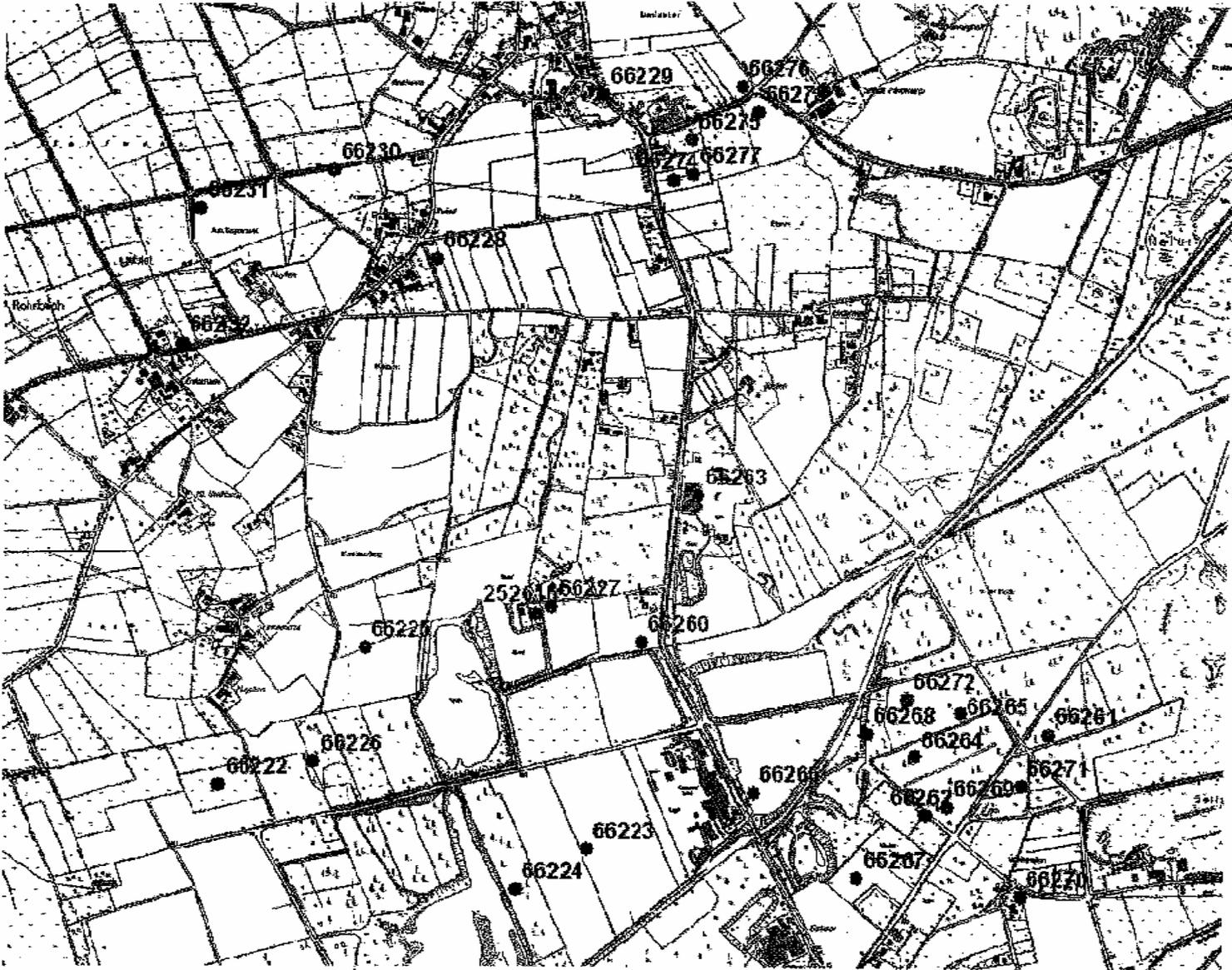
Zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung des notwendigen Rahmenbetriebsplanverfahrens ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW - mit Dienstsitz in Dortmund.

Bitte wenden Sie sich bezüglich Ihres Anliegens an diese Behörde. Entsprechende weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Guido Brands

Kreis Wesel
Der Landrat
FG 60-1
Umweltkoordination und Planung
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
email: guido.brands@kreis-wesel.de
Internet: www.kreis-wesel.de



Koordinaten		25621572230		Baum-Nr.		1	
Objekt / Name :	Sondierbohrung GLA NRW						
Bohrungs- / Aufschluß-Nr. :	SB 40						
Archiv-Nr. :							
Endteufe [m] :	4.50						
Stratigraphie der Endteufe :	Quartär						
TK 25 :	Dersten						
Ort / Gemarkung :	Kirchhellen						
Rechtswert / Hochwert [m] :	2562696.00 / 5722230.00						
Höhe des Ansatzpunktes [mNN] :	66.25						
Koordinatenbestimmung :	aus Bohrkarte oder Lageplan bestimmt (M >= 1 : 5 000)						
Höhenbestimmung :	aus Bohrkarte oder Lageplan bestimmt (M < 1 : 5 000)						
Hauptzweck des Aufschlusses :	Geologische Untersuchung						
Aufschlußart :	Bohrung						
Aufschlußverfahren :	Schuppe, 40 mm						
Verträglichkeit :	offen, Eigentümer GD						
Art der Aufnahme :	Aufnahme durch Sachbearbeiter						
Schichtenverzeichnis Verdon :	1						
Stand :							
Qualität :	stratigraphisch eingestuft						
aufgestellt von :	Jansen am 30.12.1992						
geol./stratgr. bearbeitet von :	Jansen am 30.12.1992						
arter - letzter Bohrtag :	15.10.1992						
Grundwasserstand [m] :							
Oberster Grundwasserstand [m] :							
Auftraggeber :	GLA NRW						
Fachaufsicht :							
Bohrunternehmer :							
Bohrmeister :							
Gerät :							
Bemerkung :							
Originalschichtenverzeichnis :	Original-Schichtenverzeichnis liegt vor						

Koordinaten		25621572230		Baum-Nr.		1	
Tiefe	Beschreibung	Stratigraphie					
- 4.50m	Bergmaterial, dunkelgrau, kalkfrei	Holozän : Anthropogene Bildungen					

Bohrdaten	
Objekt / Name :	Erdwärme BV Dickmann
Bohrungs- / Aufschluß-Nr. :	EWS 1-3
Archiv-Nr. :	
Endteufe [m] :	57,00
Stratigraphie der Endteufe :	Kreide
TK 25 :	Dorsten
Ort / Gemarkung :	Schermbeck, Kirchhallener Str. 164
Rechtswert / Hochwert [m] :	2561803.00 / 5722695.00
Höhe des Ansatzpunktes (mNN) :	58.93
Koordinatenbestimmung :	aus Bohrkarte oder Lageplan bestimmt (M < 1 : 5 000)
Höhenbestimmung :	aus DGM25 berechnet
Hauptzweck des Aufschlusses :	Erdwärmegewinnung
Aufschlussesart :	Bohrung
Aufschlusverfahren :	
Vertraulichkeit :	vertraulich, Eigentümer privat
Art der Aufnahme :	Aufnahme durch Bohmeister oder Unbekannt; im GD NRW überarbeitet
Schichtenverzeichnis Version :	1
Stand :	
Qualität :	stratigraphisch grob oder unvollständig eingestuft
aufgestellt von :	TERAMEX-Erdwärme GmbH, Heme am 11.09.2007
geol./stratgr. bearbeitet von :	Dölling, M.(GD NRW) am 02.01.2008
erster - letzter Bohrtag :	30.7.2007 - 2.8.2007
Grundwasserstand [m] :	12.00 am 30.07.2007
Oberster Grundwasserstand [m] :	
Auftraggeber :	Dickmann, Schermbeck, Kirchhallener Str. 164
Fachaufsicht :	Schumann Haustechnik GmbH, Noblitz
Bohrunternehmer :	TERAMEX-Erdwärme GmbH, Heme
Bohrmeister :	
Gerät :	
Bemerkung :	
Originalschichtenverzeichnis :	Original-Schichtenverzeichnis liegt vor

Sondendaten 264/5727		Baum 26260 Wersbom
Tiefe	Beschreibung	Stratigraphie
- 3.00m	Mittelsand, feinsandig, braun	Unterpleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 6.00m	Mittelsand, grobsandig, feinsandig, braun	Unterpleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 18.00m	Mittelsand, feinsandig, schluffig, braun	Rupelium
- 30.00m	Mittelsand, feinsandig, schluffig, schwach grobsandig, braun	Rupelium
- 37.00m	Mittelsand, feinsandig, schluffig, schwach grobsandig, braun	Rupelium
- 49.00m	Schluffstein, schwarz, klüftig	Campanium ? Bottrop-Formation
- 57.00m	Schluffstein, schwarz, klüftig	Campanium ? Bottrop-Formation

Objekt / Name :	Sondierbohrung GLA NW
Bohrungs- / Aufschluß-Nr. :	SB 45
Archiv-Nr. :	
Endteufe [m] :	7.00
Stratigraphie der Endteufe :	Tertiär
TK 25 :	Dorsten
Ort / Gemarkung :	Gahlen - Bühnenberg
Rechtswert / Hochwert [m] :	2561840.00 / 5722710.00
Höhe des Ansatzpunktes [mNN] :	65.00
Koordinatenbestimmung :	aus Bohrkarte oder Lageplan bestimmt (M >= 1 : 5 000)
Höhenbestimmung :	aus Bohrkarte oder Lageplan bestimmt (M < 1 : 5 000)
Hauptzweck des Aufschlusses :	Geologische Untersuchung
Aufschlussesart :	Bohrung
Aufschlussesverfahren :	Schappe, 40 mm
Vertraulichkeit :	offen, Eigentümer GD
Art der Aufnahme :	Aufnahme durch Sachbearbeiter
Schichtenverzeichnis Version :	1
Stand :	
Qualität :	stratigrafisch eingestuft
aufgestellt von :	Jansen am 14.09.1998
geol./stratigr. bearbeitet von :	Jansen am 14.09.1998
erster - letzter Bohrtag :	19.10.1992
Grundwasserstand [m] :	
Oberster Grundwasserstand [m] :	
Auftraggeber :	GLA NRW
Fachaufsicht :	
Bohrunternehmer :	
Bohrmeister :	
Gerät :	
Bemerkung :	
Originalschichtenverzeichnis :	Original-Schichtenverzeichnis liegt vor

Tiefe	Beschreibung	Stratigraphie
- 0.70m	Sand, schwach schluffig, schwach feinkiesig, schwarzgrau, kalkfrei, stark humos	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 2.55m	Sand, kiesig, braungelb, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 2.60m	Feinsand, schwach mittelsandig, hellbraun, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 2.65m	Grobsand, mittelsandig, braungelb, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 2.70m	Feinsand, schwach mittelsandig, hellbraun, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 3.75m	Feinsand, mittelsandig, schwach feinkiesig, braungelb, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 4.65m	Sand, kiesig, gelbgrau, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 5.00m	Sand, schwach kiesig, rostfarben, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 6.10m	Sand, schwach feinkiesig, braungelb, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 6.30m	Schluff, feinsandig, braungelb, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 6.45m	Sand, schwach kiesig, hellbraun, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 6.50m	Schluff, feinsandig, hellbraun, kalkfrei	Pleistozän : Jüngere Hauptterrassen
- 7.00m	Feinsand, schwach schluffig, graugelb, kalkfrei	Rupelium 1 : Walsum-Schichten

=====

DABO - Kostenaufstellung 20.05.2008

=====

BNUM	V	Rechts	Hoch	LFN	Zweck	Bohr- jahr	End- teufe	Anzahl Schichten	Kosten Euro
66222	5	2561 085	5722 295	1			4.00	0	1,16
66223	5	2561 920	5722 145	2			9.00	4	2,08
66224	5	2561 760	5722 050	3			7.00	3	1,85
66225	3	2561 416	5722 614	4	BR	1986	15.00	4	2,08
66226	5	2561 300	5722 350	5	H		16.00	7	2,77
66227	0	2561 840	5722 710	6	G	1992	7.00	13	4,15
252616	3	2561 803	5722 695	7	EW	2007	57.00	7	2,77
66260	9	2562 042	5722 628	1	EX	1959	1600.00	70	17,26
66261	5	2562 972	5722 422	2	EX	1978	15.00	7	2,77
66262	0	2562 696	5722 230	3	G	1992	4.50	1	1,39
66263	3	2562 170	5722 970	4	H	1966	35.50	10	3,46
66264	3	2562 670	5722 370	5	H	1966	14.50	6	2,54
66265	3	2562 770	5722 470	6	H	1966	15.50	5	2,31
66266	3	2562 300	5722 280	7	BR	1986	21.00	4	2,08
66267	3	2562 540	5722 080	8	BR	1986	20.00	4	2,08
66268	5	2562 560	5722 420	9	BR	1986	22.00	8	3,00
66269	3	2562 740	5722 250	10	BR	1986	23.00	7	2,77
66270	3	2562 910	5722 040	11	BR	1986	20.00	11	3,69
66271	3	2562 910	5722 300	12	BR	1986	17.00	6	2,54
66272	3	2562 650	5722 500	13	H	1966	14.00	5	2,31
66228	5	2561 580	5723 515	1	EX		646.00	46	11,74
66229	5	2561 950	5723 900	2	BR	1978	20.00	9	3,23
66230	5	2561 340	5723 720	3	BR	1965	7.00	4	2,08
66231	5	2561 040	5723 630	4	BR	1965	7.00	4	2,08
66232	5	2561 000	5723 320	5	BR	1965	5.00	8	3,00
66273	5	2562 300	5723 860	1	EX		652.00	38	9,90
66274	5	2562 110	5723 700	2	EX		665.00	34	8,98
66275	5	2562 150	5723 795	3	EX		661.00	66	16,34
66276	5	2562 260	5723 920	4	EX		654.00	32	8,52
66277	9	2562 152	5723 714	5	BR	1950	7.00	2	1,62

Anzahl der Bohrungen: 30

Kosten für diese Auswahl: 132,55 Euro
 Grundgebühr: 10,00 Euro
 Summe: 142,55 Euro

BNUM = Bohrungsnummer

V (Vertraulichkeit) =

- 0: offen, Eigentümer GD
- 1: offen, Eigentümer Land NRW
- 2: vertraulich, Eigentümer kommunal
- 3: vertraulich, Eigentümer privat
- 5: vertraulich, muss noch überprüft werden
- 9: Kein Eigentümer erfasst (Einzelfallentscheidung)

LFN = Nummer der Bohrung im Planquadrat

Zweck =

Anlage 3 zum Schreiben XXX vom 15.07.2008 - Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.07.2008

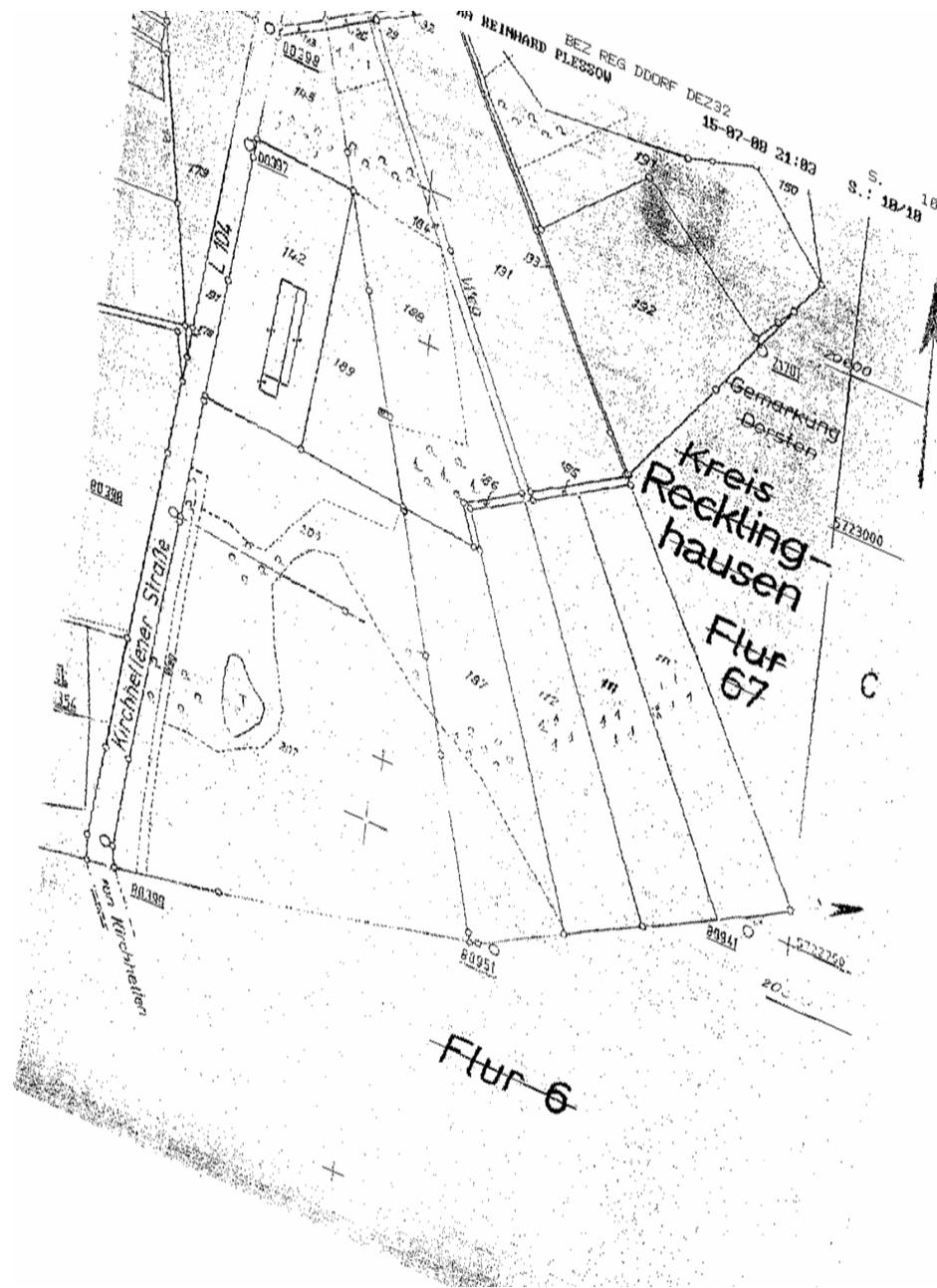
Von Herrn Klaverkamp (Mitarbeiter der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Tel.: 0211/4752389) wurde mir am 08. Juli 2008 per Email mitgeteilt, dass die von Ihnen angegebene Fläche in der Gemarkung Gahlen, Flur 5, Flurstück 111 im Regionalplan Düsseldorf nicht als „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt ist. Im Rahmen der laufenden 51. Regionalplanänderung wurde die Fläche auch nicht als Interessensbereich zur Aufnahme als „Sondierungsbereich in die Erläuterungskarte 9a Rohstoffe gemeldet. Die Ausweisung der o.g. Fläche im entsprechenden Regionalplan ist für die Durchführung Ihres geplanten Vorhabens eine wichtige Grundvoraussetzung. Diesbezüglich können Sie sich mit Herrn Klaverkamp in Verbindung setzen.

Anschließen müsste geklärt werden, ob dass von Ihnen angestrebte Abbauvorhaben unter Bergrecht oder Abgrabungsrecht beantragt/geführt werden muss.

Diesbezüglich müsste entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MURL und des MWMT vom 23.09.1985 im Vorfeld des geplanten Abbauvorhabens eine stratigraphische Einschätzung der Lagerstätte durchgeführt werden. Diese stratigraphische Einschätzung der Lagerstätte kann vom Geologischen Dienst NRW durchgeführt werden. Wird bei der stratigraphische Einschätzung der Lagerstätte nachgewiesen, dass es sich um eine Lagerstätte im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse handelt, muss das geplante Abbauvorhaben unter Bergrecht beantragt und geführt werden.

Bezüglich der von Ihnen angesprochenen Abgrabungs Kooperation empfehlen wir Ihnen sich mit Herrn Dipl.-Ing. Lehmen (Tel.: 02362/912111) von der Firma EUROQUARZ GmbH in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich weiterhin gerne zur Verfügung.



Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Originalstellungnahme kann vom Regionalrat bei der Bezirksplanungsbehörde (bitte möglichst Termin vereinbaren) oder während der Sitzung des Planungsausschusses am 10.09.2008 und des Regionalrates am 18.09.2008 eingesehen werden.

Eine Abbildung als Sondierungsbereich oder eine Darstellung als BSAB kann nicht erfolgen. Bereits die geringe Größenordnung des hinreichend konkret angemeldeten Interessensbereiches (gut 1 ha) spricht gegen eine Abbildung als Sondierungsbereich (siehe auch Kap. 3 des Umweltberichtes). Hier wäre auch aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Neuansatz handelt, ein viel zu großer und bedarfsseitig nicht erforderlicher landschaftlicher Eingriff in Relation zu den zu gewinnenden Rohstoffen zu erwarten (evtl. z.B. auch in Relation zu weiter südwestlich gelegenen eventuellen Erweiterungsflächen). Hinzu kommt als hinreichender Ausschlussgrund, dass auf dem Bereich und Nachbargrundstücken erhaltenswerter Baumbestand vorhanden ist – zumal dieser für das angrenzende Werk als Eingrünung wirkt. Die gilt auch für Nachbarflächen, wobei hier – soweit überhaupt noch Rohstoffvorkommen vorhanden sind – auf weitestgehend dort bestehende weitergehende Ausschlussgründe hinzuweisen ist. Flächen im weiteren Umfeld mit im Übrigen voraussichtlich ähnlichen geologischen Eigenschaften sind hingegen bewaldungsfrei, insb. im Südwesten. Hier findet teilweise auch bereits ein Abbau statt. Wenn einmal in dem Bereich weitere Flächen benötigt werden sollten, würden sich also andere Flächen anbieten.

Anlage E15 - Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (Beteiligter 300.) vom 18.07.2008

im o. a. Planverfahren ist die Liegenschaftsverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinlandes in der Liste der Verfahrensbeteiligten aufgeführt.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf sind die für den Regionalplan relevanten Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung an die Adresse des Landschaftsverbandes geleitet worden mit der Bitte, die Vorgänge an die einzelnen Fachämter mit der Aufforderung um Stellungnahme in deren Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange weiterzuleiten. Diese Weiterleitung innerhalb des Landschaftsverbandes ist leider misslungen.

Erst jetzt habe ich Gelegenheit, zu den Planungen Stellung zu nehmen. Ich hoffe, dass mit diesem Schreiben noch die Möglichkeit besteht, dass die Rheinische Denkmalpflege/LVR von ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Recht der Mitwirkung Gebrauch machen kann und die Belange der Denkmalpflege anführen darf - wenn auch verspätet.

Betroffen von den Abbauvorhaben ist in Niederkrüchten die denkmalgeschützte Laarer Kapelle, die inmitten des Sondierungsgebietes liegt. Gegen die Planung und dem damit verbundenen drohenden Abriss des Gotteshauses bestehen von Seiten der Rheinischen Denkmalpflege /LVR erhebliche Bedenken.

Leider ist es der Rheinischen Denkmalpflege/LVR in der Kürze der Zeit nicht möglich zu prüfen, ob noch weitere Baudenkmäler oder Flächendenkmäler im Planungsbereich betroffen sind.

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Nie/165/1 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dem LVR als Antwort die nachstehenden Angaben am 23.07.2008 seitens der Bezirksplanungsbehörde per Mail zugesendet wurden:

„(...) vielen Dank für Ihre Mitteilung vom 18.07.2008.

Sie können ggf. noch weitergehend zum Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Stellung nehmen, wengleich ich davon ausgehe, dass wir Ihre Belange bei der Auswahl der Sondierungsbereiche hinreichend berücksichtigt haben.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Sondierungsbereiche für BSAB noch keine Abgrabungsbereiche sind. Ebenso ist auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und den Darstellungsmaßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie die Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen hinzuweisen.

Bitte schicken Sie uns - falls erforderlich - ggf. Ihre ergänzende Stellungnahme bis zum 30. Juli 2008 per Mail zu.

Evtl. könnten Sie vorher auch mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Kontakt aufnehmen.

(...)

die wirkliche Lage der Kapelle in Niederkrüchten in Relation zur Lage der im 1. und 2. Planentwurf vorgesehenen Sondierungsbereichsabgrenzung und die entsprechenden Hintergründe kann ich Ihnen im Übrigen gerne am Telefon erläutern. Die Angaben in der Presse waren nicht korrekt.“

Anlage E16 - Schreiben des Rhein-Kreises Neuss (Beteiligter 150.) vom 23.07.2008

„Aufgrund Ihrer Emails vom 08.07.2008 zur eventuellen Abbildung der Tagebauerweiterung Kleinenbroich als Sondierungsbereich/Darstellung als BSAB auf der Grundlage des modifizierten Konzeptes der Firma CEMEX vom 02.07.2008 nehme ich wie folgt Stellung:

Landespflege/Landschaftsplanung

Für die östlichen Flächenteile des vorgelegten Abgrabungskonzeptes stellt der Landschaftsplan gem. § 18 Landschaftsgesetz NW das Entwicklungsziel 7 „Entwicklung der Landschaft für den Biotop und Artenschutz“ dar (s. Anlage).

Das vorgesehene Abgrabungskonzept widerspricht diesem Entwicklungsziel, die östlich an das Naturschutzgebiet „Pferdsbroich“ angrenzenden Flächen natur-schutzgerecht zu entwickeln. Statt dessen würde durch das Vorhaben die angestrebte Ruhigstellung und Entwicklung des Gebietes langfristig beeinträchtigt.

Die geplanten Erweiterungsflächen befinden sich in den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten 6.2.2.8 „Jüchener Bachaue“ und 6.2.2.9 „Trietbachaue/Raderbroicher Busch/Hoppbruch“ gem. Landschaftsplan III des Rhein-Kreises Neuss. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete ist neben der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere auch die Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung der Gebiete für die Erholung.

Sofern die regionalplanerische Abwägung zu dem Ergebnis kommt, weitere Abgrabungsflächen im Bereich Tagebau Kleinenbroich als Sondierungsbe-reich/BSAB auszuweisen, sollten diese aus landespflegerischer Sicht auf die westlichen - außerhalb des Entwicklungszieles 7 des Landschaftsplanes gelegenen - Flächen begrenzt werden. Voraussetzung für eine weitere Abgrabungstätigkeit ist dabei eine Verlagerung des bisherigen Anlagenstandortes.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass durch das Vorhaben in erheblichem Umfang besonders fruchtbarer, landwirtschaftlich genutzter Boden unwiderruflich vernichtet wird.



Maßstab 1:10000

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Teil der betreffenden Flächen in Korschenbroich wird als Sondierungsbereich vorgesehen (siehe Beschlussvorschlag zu Kor 415/1 und zur Anlage E09). Darüber hinausgehend wird jedoch an den aktuellen Ausschlussgründen gemäß der durch die Beschlussvorschläge zur Synopse Korschenbroich (inkl. Verweisen auf die AGVs) aktualisierten Gesamtbereichstabelle festgehalten.

Die Belange des Bodenschutzes müssen in den als Sondierungsbereich vorgesehenen Flächen in der Gesamtabwägung zurücktreten (siehe Kor/415/1). Hierzu ist insbesondere auf die guten Lagerstätteneigenschaften und den Status als Erweiterung hinzuweisen. Es handelt sich zudem nicht um besonders schützenswerten Boden.

Die weitergehenden Vorbehalte des Kreises betreffen ggf. nachfolgende Verfahrensstufen, auf denen hinreichende Realisierungsmöglichkeiten dafür bestehen. Darüber hinausgehend wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern Kor/415/1, I-W01, II-W15 und I-W53 (jeweils inkl. Bezugnahmen auf den AGV bzw. die regionalplanerischen Bewertungen) und der Anlage E9 verwiesen. Ferner wird auf die sonstigen im Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 genannten Anlagen und die zugehörigen Beschlussvorschläge hingewiesen.

Anlage E17 – Schreiben von Heuking Kühn Lüer Wojtek vom 29.07.2008

„Interessensbereich der Fa. XXX, Schwalmtal (Nr. 2406-02)

Unter Bezugnahme auf das Schreiben Ihres Hauses vom 18.07.2008 und die dort angesprochene Möglichkeit, das Vorbringen zu dem oben genannten Interessensbereich unserer Mandantin auch nach dem Erörterungstermin nochmals zu vertiefen, nehmen wir in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung:

1. Unsere Mandantin gewinnt seit 1957 am Standort Lüttelforst nicht nur Kies, Sand, sondern insbesondere auch Ton.

Der Ton wurde - allerdings mit produktionsabhängigen Unterbrechungen — auch an die tonverarbeitende keramische Industrie geliefert. Derzeit wird der Ton von unserer Mandantin hauptsächlich zur Herstellung mineralischer Dichtungen zur Altlastensanierung und Sicherung von Abfalldeponien genutzt. (vgl. hierzu das beiliegende Schreiben der Fa. WMT vom 25.07.2008). Es handelt sich hierbei um Baumaßnahmen in der Region, mit denen unsere Mandantin als ortsansässiges Tiefbauunternehmen mit langjähriger Erfahrung auf diesem Tätigkeitsgebiet beauftragt wird. Im aktuellen Abgrabungsbereich Papelter Hof hat unsere Mandantin alleine seit März 2007 für derartige Maßnahmen 50.388 Tonnen Ton gefördert.

2. Der Erhalt des Unternehmenssitzes unserer Mandantin in Schwalmtal ist maßgeblich davon abhängig, dass auch nach der in weniger als acht Jahren anstehenden Erschöpfung der aktuellen Abgrabung Papelter Hof noch Kies, Sand und Ton aus eigener Förderung in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Unternehmenssitz für die Ausführung von Bauaufträgen zur Verfügung stehen. Die Bauvorhaben, mit denen unsere Mandantin beauftragt wird, liegen in aller Regel westlich bzw. südwestlich von Schwalmtal. Bei Wegfall der eigenen Rohstoffgewinnung am Standort Lüttelforst wäre es nicht mehr wirtschaftlich, die entsprechenden Baustellen vom Unternehmenssitz in Schwalmtal aus anzufahren. Eine Verlegung der Betriebsstätte in Schwalmtal wäre unausweichlich.
3. Ein Abgrabungsvorhaben an dem vorgeschlagenen Standort hätte wegen der hiermit verbundenen — und von unserer Mandantin bereits im Detail ausgearbeiteten und den zuständigen Gremien vorgestellten Möglichkeit einer Minderung der schwerwiegenden Erosionsproblematik in der Ortslage Lüttelforst einen zusätzlichen gesellschaftlichen Mehrwert. Hierauf hatte der Vertreter der Landwirtschaftskammer in dem Erörterungstermin ausdrücklich hingewiesen. Die Stellungnahme des Vertreters der Landwirtschaftskammer zu diesem Punkt wurde in dem Termin zu Protokoll genommen. Wir bitten Sie, die entsprechende Passage des Protokolls des Erörterungstermins im Rahmen des weiteren Verfahrensverlaufs beizuziehen.
4. In dem Erörterungstermin wurde mehrfach das „neue“ Ausschlusskriterium der Lage von Interessensbereichen innerhalb eines Umkreises von 300 m zur Wohnbebauung diskutiert. Es ist ohne weiteres möglich, den seitens unserer Mandantin in Lüttelforst angemeldeten Interessensbereich so zu gestalten, dass er an jeder Stelle einen Abstand von mehr als 300m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhält. Hierzu reichen wir mit diesem Schreiben eine geänderte Abgrenzung des Interessensbereichs entsprechend der beiliegenden Darstellung der Planungsgruppe Scheller ein. Der Übersichtsplan der Planungsgruppe Scheller lässt deutlich erkennen, dass ein Konflikt mit dem „neuen“ Ausschlusskriterium bei der angepassten Darstellung des Interessensbereichs mit einer Fläche von 23,5 ha nicht gegeben wird. Wir bitten dies bei der weiteren Entscheidung zu berücksichtigen.

Sollten Sie weitere Unterlagen oder Informationen benötigen, reichen wir diese gerne nach. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen angesichts der wirtschaftlich existentiellen Bedeutung der Angelegenheit für unsere Mandantin jederzeit kurzfristig zur Verfügung.

Schreiben der Fa. WMT vom 25.07.2008 – Geotechnische Stellungnahme zu Ton aus der Grube Lüttelforst

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Veranlassung
- 2 Geologie
- 3 Bodenphysikalische Kennwerte
- 4 Schlussfolgerungen

VERWENDETE UNTERLAGEN

- [1] Ingenieurbüro Herbst, Herzogenrath: Bericht über die hydrogeologische Erkundung im Hinblick auf eine geplante Abgrabung von mineralischen Rohstoffen im Bereich des Papelter Hofes in Schwalmtal-Lütteleforst, Stand: 12.08.1997
- [2] RWE Umwelt Engineering & Service GmbH (Deponiebau I Geotechnik), Mönchengladbach (jetzt: WMT Waste Management Technology & Service GmbH (Deponiebau/ Geotechnik), Viersen) : Lüttelforster Ton - Eignungsnachweis für die Verwendung als Dichtungsmaterial im Deponiebau bet der Herstellung von Obertflächenabdichtungssystemen (040824_Gra_G_E1_Eignungsnachweis 153-15036 1 48,0340), Stand: 24.08.2004
- [3] Landesamt für Wasser und Abfall I Landesumweltamt NRW: Mineralische Deponieabdichtungen, LWA Schriftenreihe Abfallwirtschaft NRW Nr. 18 (Stand: August 1993 mit Hinweisen aus dem Jahr 2006)
- [4] Verordnung Ober Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 24.07.2002, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die-Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien vom 13. Dezember 2006

1 Veranlassung

Durch die Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG wird im Bereich der östlich der Ortschaft Lüttelforst liegenden Abgrabung am Papelter Hof Ton gewonnen, der durch unsere Gesellschaft bereits über einen längeren Zeitraum im Zusammenhang mit diversen Baumaßnahmen zur Herstellung von Abdichtungssystemen auf Deponien bodenphysikalischen Untersuchungen zur Eignungsfeststellung als mineralisches Dichtungsmaterial unterzogen worden ist. Nachfolgend werden die hierbei ermittelten Ergebnisse kurz zusammengefasst dargestellt und erläutert.

2 Geologie

Die Abgrabung Lüttelforst / Papelter Hof liegt - großräumig betrachtet - im Bereich der Venloer Scholle, wobei der Venloer Graben im Nordosten durch den Rheindahiener Sprung und im Südwesten durch den Wegberger Sprung begrenzt wird. Am Standort finden sich unter einer ca. 0,5 m mächtigen Mutterbodenauf-

lage die quartären Ablagerungen der Sedimente der Jüngerer Hauptterrasse von Rhein und Maas, in deren Liegendem die tertiären Schichten der Reuver-Serie angetroffen werden. Der im Deponiebau eingesetzte Ton wird hier aus dem obersten Horizont gewonnen, der dem Reuverton C zuzuordnen ist [01].

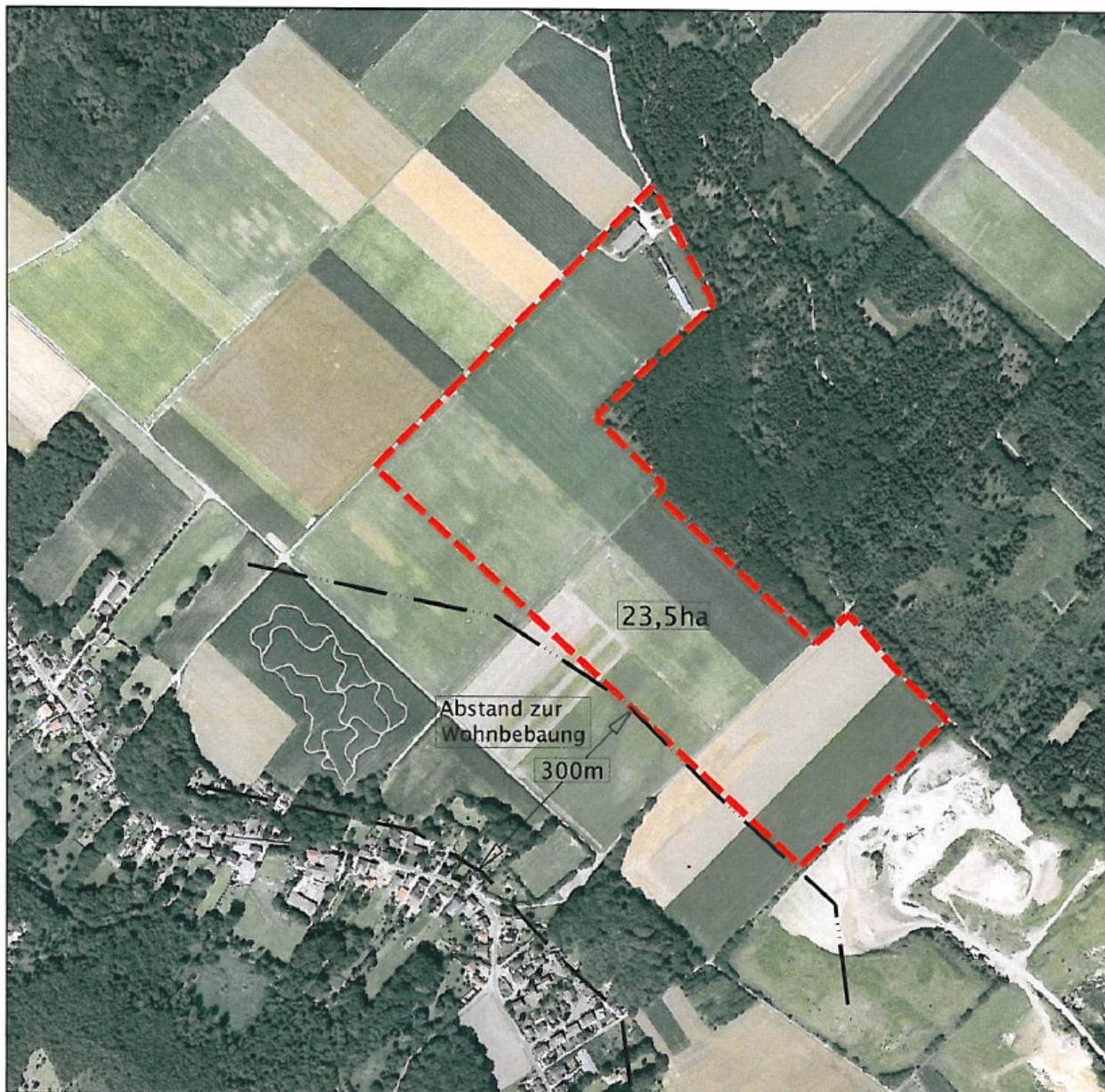
3 Eignungsnachweise

Entsprechend der im Deponiebau üblichen Vorgaben wurde der Lüttelforster Ton im Vorfeld seiner Verwendung als Dichtungsmaterial unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelwerke (vgl. hierzu [03] und [04]) einer umfangreichen Eignungsprüfung [02] unterzogen. Sowohl anhand der hierbei ermittelten Kennwerte als auch der im Zuge von baubegleitend durchgeführten Qualitätskontrollen festgestellten Ergebnisse kann die Eignung des Lüttelforster Tons zur Herstellung mineralischer Dichtungsschichten sowohl in Basis- als auch in Oberflächenabdichtungssystemen bescheinigt werden.

4 Schlussfolgerungen

Die in der Vergangenheit durch unsere Gesellschaft durchgeführten Untersuchungen bestätigen, dass der in der Grube Lüttelforst gewonnene Ton ohne Einschränkung geeignet ist zum Aufbau von hochwertigen Abdichtungsschichten im Deponiebau oder bei vergleichbaren Maßnahmen. Weiterhin ist - wie in der Vergangenheit bereits erfolgt - auch die Verwendung als Rohstoff in der Ton verarbeitenden Industrie denkbar, so z. B. zur Herstellung von Ziegeleierzeugnissen.

Unter Berücksichtigung noch ausstehender erforderlicher Baumaßnahmen unter der Verwendung des Rohstoffes "Ton" wie z. B. Oberflächenabdichtungen auf diversen Deponien ist somit aus geotechnischer Sicht eine weitere Nutzung der Abgrabungsstelle "Grube Lüttelforst" anzustreben.



STANDORT ROHSTOFFGEWINNUNG
 FLÄCHE LÜTTELFORST
 (BEZ. DÜSSELDORF, 2406-02 (104))
 GEMEINDE SCHWALMTAL
 M. 1: 10.000

LUFTBILDBESTAND

Abstand zur Wohnbebauung

Interessensbereich

Grundlage: Grundkarte Lüttelort

Datum:	Überholt:	Zustand:	Vermerk:
1. Februar 2008	Schüler	Zust. B.	Bienstock
1. Juni 2010	Schüler	Zust. B.	Z. Änderung Parzell.

LANDSCHAFTSPLANUNG-STADTPLANUNG-GARTENARCHITEKTUR
PLANUNGSGRUPPE SCHELLER

Standort Rohstoffgewinnung, Fläche Lüttelort
 (Bez.-Regierung Düsseldorf, 2406-02 (104)), Gem. Schwalmatal
 Analyse

Heimatz: Fläche Lüttelort - 2406 - 02 (104) Projekt-Nr.: 1141-3
 (900m)

Anteilgeber:
 Fläche: 0,429 x 0,297 ha
 Maßstab: 1:5.000



PLANUNGSGRUPPE SCHELLER - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 DR. LINDEMANN-STR. 38 - 41372 NIEDERKRÖCHTEN
 TEL.: 02163/37117-44 - FAX: 02163/37117-45
 EMAIL: MAIL@PLANUNGSGRUPPE-SCHELLER.DE
 DESIGN PLANUNGSGRUPPE SCHELLER UND WACHSHEIL-DESIGN/ST

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Sch/166/1 (inkl. Bezugnahme auf den AGV) verwiesen.

Ergänzend wird Folgendes festgestellt:

Die Ausführungen zum Unternehmen werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird jedoch auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen.

Eine weiträumigere Abbildung eines Sondierungsbereiches im Nordwesten (23,5 statt 15 ha) soll im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans nicht erfolgen. Hier öffnet sich der Bereich aufgrund der aktuellen Nutzungs- und Grünstruktur weiträumig, so dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ungleich größer sind als bei den 15 ha. Die entsprechende Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes soll vermieden werden.

Inwieweit die Situation im Zuge eventueller späterer Fortschreibungen der Erläuterungskarte angesichts der dann gegebenen Alternativensituation und Bewuchsstruktur anders zu beurteilen ist, kann an dieser Stelle offen bleiben.

Die Lagerstättenaspekte – insb. bezüglich Ton – wurden dort bereits sachgerecht berücksichtigt.

Anlage E18 – Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.07.2008

„Wie besprochen, erhalten Sie aus dem Planfeststellungsverfahren für den Tagebau Kleinenbroich der CEMEX GmbH die Einwendung der Flughafengesellschaft Mönchengladbach vom 29.10.2007 sowie eine Stellungnahme der Antragstellerin vom 25.02.2008 zur Kenntnis. Ich gehe bisher davon aus, dass die von der Flughafenbetreiberin im Hinblick auf die Gefahr des Vogelschlages vorgetragenen Punkte im weiteren Planfeststellungsverfahren gelöst werden können. Da sich die vorgesehenen Ausgleichsflächen für eine beabsichtigte Erweiterung des Flughafens überwiegend im Besitz der Flughafenbetreiberin befinden, ist vor einer bergbaulichen Inanspruchnahme dieser Flächen ohnehin eine (privatrechtliche) Einigung mit der Antragstellerin erforderlich.

Schreiben der Flughafengesellschaft Mönchengladbach vom 29.10.2007

Als Betreiberin des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach haben wir die uns übersandten Unterlagen / Karten eingesehen und geben hierzu folgende Stellungnahme ab:

Auf die Ihnen zur 2005 durchgeführten Beteiligung zum Planungsvorhaben „Tagebau Kleinenbroich in Korschenbroich der Readymix AG“ bereits in unserem Schreiben vom 13.04.2005 dargelegten Sicherheitsbedenken hinsichtlich Vogelschlagge-fährdung und der Unvereinbarkeit großflächiger Gewässer im unmittelbaren Nahbereich eines Flugplatzes - hier noch dazu im direkten Ab-/Anflugbereich mit entsprechend niedrigen Flughöhen - möchten wir noch einmal ausdrücklich hinweisen. Bei Realisierung des Vorhabens sehen wir diese Sicherheitsbedenken unverändert als gegeben.

Auch im Scoping-Termin am 19.05.2005 in Korschenbroich haben wir darauf hingewiesen, dass sich durch die Erweiterung der bestehenden 44 ha Wasserfläche um 73 ha auf insgesamt 117 ha Wasserfläche (+ 66%) im Nahbereich eines Flugplatzes die Gefahr des Vogelschlages erhöht. Wir regten damals an, dass auch ein Gutachten zur Frage der Erhöhung der Gefahr durch Vogelschlag eingeholt und die Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde um eine Stellungnahme gebeten wird.

Dies führte letztlich dazu, dass am 31.01.2006 ein gemeinsamer Termin mit der Antragstellerin, der Flughafengesellschaft und der Bezirksregierung Düsseldorf - Luftfahrtdezernat - stattfand, in dem der Untersuchungsrahmen und die Durchführung eines beizubringenden Vogelschlaggutachtens durch die Antragstellerin abgestimmt wurde.

Eine in den Antragsunterlagen erwähnte und offensichtlich am 11.07.2005 zu dieser Thematik seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde abgegebene Stellungnahme ist uns inhaltlich nicht bekannt.

Das in den uns übersandten Antragsunterlagen unter Anlage II.7 aufgeführte Vogelschlaggutachten „Bewertung der ornithologischen Flugsicherheitsrelevanz durch die Erweiterung des Tagebau Kleinenbroich“, erstellt vom Planungsbüro STERNA, enthält allerdings aus unserer Sicht einige, im wesentlichen flugsicherheitsrelevante, Fehleinschätzungen bzw. Fehlangaben, auf die wir folgend im einzelnen besonders hinweisen:

- *Seite 4 , 1.2 Fragestellung*
Hier wird festgehalten, dass sich der Kiestagebau knapp 3 km östlich der Schwelle 31 befindet.

Diese Aussage ist unzutreffend. Der Abstand beträgt im Bestand Wasserfläche Kiestagebau zum Bestand Landeschwelle 31 Luftlinie 2.400 m (2.170 m vor Schwelle, querab zur Anfluggrundlinie).

Anmerkung: Der bestehende Kiestagebau wird derzeit (und auch bei Ausbau des Platzes) durch die VFR-Platzrundenführung-Nord direkt überflogen. Daraus ergeben sich dort Überflughöhen von ca. 100 m GND (bei Anflügen) und bis max. zulässigen 420 m GND (1.500 ft. MSL) bei Abflügen.

- *Seite 54 , 5.4.2 Vogelschlagrisiko in Abhängigkeit von der Flughöhe*
Besonders vor dem Hintergrund, dass insbesondere die Durchquerung des Luftraums in einer Höhe bis 150 m über Grund das größte Vogelschlagrisiko beinhaltet, ist auf eine korrekte Umrechnung von Fuß (ft) in Meter (m) hinzuweisen.

Die besonders in diesem Kapitel gemachten Höhenangaben bzgl. **ft.** und **m** sind trotz Rundung zu ungenau und weichen bis zu 14,75 % von den tatsächlichen Werten ab (korrekte Maßeinheiten: 1 ft. = 0,305 m / 1 m = 3,28 ft.).

- *Seite 55 , 5.4.3 Situation Verkehrslandeplatz*
„Beim momentanen Anflug haben die Flugzeuge in Höhe der Erweiterung Ost beim Instrumentenlandesystem (ILS) eine Flughöhe von ca. 150 m über Grund (nach HILD 1995), befinden sich also noch über der besonders kritischen Höhe“

Diese Aussage ist a) bemerkenswert und b) unzutreffend.

a) Hier wird wohl Bezug genommen auf das Gutachten Hild, Anlage 08.02 zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Erstaunlicherweise ist aber im gesamten **Gutachten (HILD 1995) kein einziger Wert „150 m“ enthalten!** Natürlich auch keine Angabe „von ca. 150 m über Grund“.

b) Zur **Erweiterung OST** ist festzustellen, dass der der Anfluggrundlinie nächstgelegene (südlichste) Punkt exakt 2.400 m vor der Schwelle 31 liegt. Aus dieser Distanz 2.400 ergibt sich unter Berücksichtigung eines 3°-Anfluges (5,2%), eine **Überflughöhe von ca. 125 m über Grund.**

Die im nächsten Absatz zu 5.4.3 (**Ausbau zum Flughafen**) gemachten Angaben bezüglich „Verschiebung der Schwelle von 260 m in Richtung der Erweiterung Ost“ sind für uns nicht nachvollziehbar. Ausweislich der Planunterlagen zum Aus-bau beträgt die „Verschiebung“ der Schwelle 31 in Richtung SO (Tagebaugebiet) **670 m.**

- *Seite 56 , 5.4.4 Situation Verkehrslandeplatz*

Die hier angegebene Flughöhe über Grund für anfliegende Flugzeuge liegt nicht bei 100 m über Grund, sondern allenfalls bei ca. 85 m über Grund.

Wir möchten dem Verfasser dieses Gutachtens nicht zu nahe treten, aber es ist schon auffällig, wie hier „zu Gunsten“ der Antragstellerin hinsichtlich Entfernungen / Flughöhen gerechnet wurde. Wir behalten uns deshalb vor, ggf. ein entsprechendes Fachgutachten hinsichtlich der Vogelschlaggefährdung, erstellt vom DAVVL (Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e.V.) einzufordern - gerne auch auf Basis der im hier vorliegenden Gutachten ermittelten Kartierungsergebnisse des Planungsbüros STERNA.

Wie auch aus den Antragsunterlagen hervorgeht, ist die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH Grundstückseigentümerin der Grundstücke Gemarkung Kleinenbroich Flur 26, Flurstück Nr. 17 und Flur 27, Flurstück Nr. 3. Beide Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 43.677 qm im hier beantragten Erweiterungsgebiet Tagebau West sind als Ausgleichsflächen für eigene Ausbaumaßnahmen fest eingeplant. Darüber hinaus ist auch nahezu der gesamte Bereich des hier beantragten Erweiterungsgebietes Tagebau Ost im Rahmen unseres Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Flugplatzes als Ausgleichsfläche ausgewiesen worden.

Da wir gerade mit dieser Problematik hinsichtlich überplanter Ausgleichsflächen bereits seit Anfang 2005 bis Anfang März 2007 mit der Antragstellerin in Kontakt standen, um nach geeigneten (gemeinsamen) Lösungen einer einvernehmlichen Ausgleichsflächenregelung zu suchen, ist letztlich ohne unsere Beteiligung das aus der Anlage II.9 ersichtliche „Gesamtkonzept mit Verlegung Ausgleichsflächen Flughafen Mönchengladbach“ (Plandatum Juli 2007) von der Antragstellerin entwickelt worden.

Von diesem Konzept haben wir erst nach Erhalt der Antragsunterlagen Kenntnis nehmen können, was uns bezüglich der bis März 2007 erfolgten Gespräche mit der Antragstellerin schon sehr überrascht hat.

Unser letzter Kontakt mit der Antragstellerin resultiert vom 8.März 2007 per E-Mail, welche wir diesem Schreiben informationshalber als Anlage beifügen. Obwohl hier bereits abgestimmte Übersendungen von Unterlagen konkret angekündigt wurden, man aber offenbar zum Termin „vor den Osterferien“ leider nicht das Jahr erwähnt hatte, haben wir diesbezüglich natürlich mehrfach nachgefragt, um in der Sache weiter zu kommen. Konkret ging es dabei auch um das Vogelschlaggutachten. Um es kurz zu machen, es konnte kein Kontakt mehr hergestellt werden und es wurden auch keine (zugesagten) Unterlagen an die Flughafengesellschaft weitergeleitet.

Unsere oben gemachten Anmerkungen zum „Vogelschlaggutachten“ lassen da sicher auch Schlüsse zu, warum der Kontakt seitens der Antragstellerin offenbar gar nicht gewollt war.

Zum von der Antragstellerin eingereichten Ausgleichsflächenkonzept, dem wir uns grundsätzlich anschließen könnten, fehlt uns ebenfalls jede weitere konkrete Information, ob eine Verlagerung unserer Ausgleichsflächen außerhalb der (unverändert) überplanten Tagebauflächen im Rahmen unserer Ausbauplanung überhaupt möglich und letztlich natürlich auch genehmigungsfähig sind.

Aussagen der Antragstellerin, wie „Bedenken (des Umweltamtes) gegen das gemeinsame Rekultivierungskonzept wurden nicht vorgetragen“, „scheint möglich“, oder „möchten wir nochmals mit der Bezirksregierung erörtern“ helfen da nicht wirklich weiter und gefährden unseren Bestandschutz.

Aus vorgenannten Gründen muss das Planungsvorhaben der CEMEX Kies & Splitt GmbH für den Tagebau Kleinenbroich in Korschenbroich durch die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH abgelehnt werden.

Die Abgabe ergänzender Stellungnahmen, ggf. auch beim Erörterungstermin, behalten wir uns vor.

ANLAGE:

Seite 1 von 1

Kames, Franz-Josef

Von: Juergen Tarter [juergen.tarter@cemex.com]
Gesendet: Donnerstag, 8. März 2007 13:20
An: Kames, Franz-Josef
Cc: Thomas Blau; Holger Mieth; Manfred Sichtung
Betreff: Tagebauerweiterung Kleinenbroich, Vogelschlaggutachten - Rekultivierung

An die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH

Sehr geehrter Herr Kames,

die powerpoint-Präsentation von Herrn Sudmann zur Bewertung der ornithologischen Flugsicherheitsrelevanz durch unsere geplante Tagebauerweiterung Kleinenbroich liegt uns nun vor. Weiter erhielten wir gestern von ihm die Information, dass auch das komplette Vogelschlaggutachten kurzfristig fertig wird. Für die Auswertungen der Kartierungen der Biologischen Station haben wir vom Niersverband die Freigabe erhalten. Die Kartierungserfassung der Biologischen Station will er im Gutachten zusätzlich berücksichtigen. Der Einfachheit halber schlagen wir vor, das Gutachten incl. powerpoint-Präsentation und der Referenzen von Herrn Sudmann Ihnen komplett noch vor den Osterferien zu überreichen.

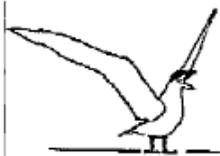
- **Weitere Info:** Zu der persönlichen Projektvorstellung beim Rhein-Kreis-Neuss, Abteilung Landschaftsplanung, ist es bislang nicht gekommen. Wir hatten der Abteilung unseren Landschaftspflegerischen Begleitplan und die mit Ihnen abgestimmte gemeinsame Rekultivierungsplanung zugemailt. Telefonisch bekamen wir die Rückinformation, dass das Umweltamt an einer Beruhigung unseres Altseebereichs festhalten möchte aber nicht grundsätzlich gegen unser Erweiterungsvorhaben ist. Bedenken gegen das gemeinsame Rekultivierungskonzept wurden nicht vorgetragen. Demnach scheint eine Verlagerung Ihrer Rekultivierungsplanung außerhalb unseres Tagebaus möglich. Dies möchten wir aber auch nochmals mit der BezReg Düsseldorf erörtern.

Bei eventuellen telefonischen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße



Jürgen Tarter
Projektleiter Lagerstätten, Genehmigungen, Umweltschutz, Gebiet Mineralische Rohstoffe NRW
office: +49 (0)2058/9601-21 mobile: +49 (0)151-12536014 fax: +49 (0)2058/9601-60
email: juergen.tarter@cemex.com address: CEMEX Kies & Splitt GmbH, Domaper Straße 18, 42327 Wuppertal



**Bewertung der ornithologischen
Flugsicherheitsrelevanz
durch die Erweiterung des
Tagebau Kleinenbroich:
Ergänzung zu den Stellungnahmen der
Landesluftfahrtbehörde und der
Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH**

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

STERNA, Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden



1 Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde

1.1 Evaluierung der Vogelschlagrelevanz

Die Landesluftfahrtbehörde fordert eine Evaluierung der Vogelschlagrelevanz in zeitlichen Abständen und fordert den Gutachter auf, hierfür Vorgaben zu erstellen.

Da sich die Hauptzugzeiten und die Überwinterung von Wasservögeln auf den Zeitraum September bis April erstrecken, werden in diesem Zeitraum die größten Vogelbestände angetroffen. Deshalb ist es sinnvoll in diesem Zeitraum Gastvogelzählungen im Rhythmus von einer Zählung pro Monatshälfte durchzuführen. Bei diesen Zählungen sind alle vogelschlagrelevanten Arten zu erfassen. Als Zählgebietskulisse schlage ich folgende Teilflächen vor: Abbaugewässer mit Erweiterungsflächen und weiteren 30 m Randbereich, Koarster See, Angelgewässer Nord, Angelgewässer Süd und Niersee. Die vier Gewässer, die nicht vom Abbauprojekt betroffen sind, dienen als Vergleichsgewässer, um witterungsbedingte Einflüsse (z.B. stärkerer Einflug aufgrund von Vereisungen in Nord- und Ostdeutschland) von Renaturierungsmaßnahmen besser trennen zu können. Die Gastvogelzählungen sollten jährlich durchgeführt werden.

Zur Kontrolle der Ansiedlung von Wasservogelbrutbeständen sollten diese regelmäßig erfasst werden. Hier reicht eine Brutbestandserfassung im Abstand von drei Jahren aus, da sich Veränderungen durch Abbaubetrieb und Rekultivierung nicht so schnell auswirken.

1.2 Rücknahme des Antrages auf Planfeststellung seitens des Flughafens Mönchengladbach

Die Landesluftfahrtbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Flughafen Mönchengladbach GmbH ihren Antrag auf die Planfeststellung Flughafen Mönchengladbach mit Datum vom 11.09.2007 zurückgezogen hat. Damit erübrigen sich die Ausführungen im Gutachten zu der geplanten Erweiterung des Flughafens Mönchengladbach. Hiervon sind die Abschnitte „Ausbau zum Flughafen“ in den Kapiteln 5.4.3 und 5.4.4 betroffen.

Wegen der Rücknahme des Antrags wird auch auf entsprechende Punkte in der Stellungnahme der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH nicht weiter eingegangen, da sie obsolet sind.

2 Stellungnahme der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH

2.1 Seite 4, 1.2 Fragestellung

Da keine digitalen Karten, sondern nur Karten in relativ großem Maßstab vorlagen, konnte der Abstand nur grob bestimmt werden. Zudem wurde die Gewässerschwelle als Bezugspunkt gewählt. Hiermit werden die Angaben der Flughafen Mönchengladbach GmbH übernommen, dass die Luftlinie zwischen dem Bestand Wasserfläche Kiestagebau und dem Bestand Landschaftswelle 31 2.400 m beträgt.

2.2 Seite 54, 5.4.2 Vogelschlagrisiko in Abhängigkeit von der Flughöhe

Es ist korrekt, dass die Umrechnung von ft in m nicht ganz exakt wiedergegeben worden ist, wobei diese Angaben teilweise aus den zitierten Arbeiten übernommen wurden. Deshalb wird der letzte Absatz auf Seite 54 des Gutachtens nachfolgend korrigiert. Die korrigierten Zahlen sind rot und kursiv gedruckt. Entscheidend ist jedoch das Fazit des Absatzes, das im letzten Satz wiedergegeben wird. Hier ist die korrekte Höhenangabe von 150 m genannt, unterhalb dessen das größte Vogelschlagrisiko besteht.

Korrigierte Textfassung:

Nach MATTINGLY (1976, zit. in NIERING 1990) verbringen 75 % aller Vögel ihr ganzes Leben in Höhen unter 150 m, wobei kleine Vögel meist nur niedrige Flughöhen erreichen. 43 % aller Vogelschläge ereignen sich in Höhen unter 150 m, 17 % in Höhen zwischen 150 und 300 m (NIERING 1990). Die Betrachtung des Flugprofils macht klar, dass sich die Vogelschlaggefahr im Wesentlichen auf relativ kurze Flugphasen erstreckt: Der Start und Steigflug bis 3.000 ft (913 m) dauert gewichtsabhängig zwischen einer und drei Minuten und wird in einem steilen Winkel durchgeführt als Anflug und Landung, für die aus einer Höhe von 3.000 ft ca. fünf Minuten benötigt werden (nach HENZE 1989). Daraus ergibt sich ein höheres Vogelschlagrisiko für die Landung als für den Start (HILD 1995). Nach einer Zusammenstellung von HENZE (1989) ereignen sich 91 % der Vogelschläge bis in eine Höhe von 3.000 ft, 30 % beim Start bis 500 ft (152,5 m), 29 % im Anflug oberhalb 200 ft (ca. 61 m), 27 % bei der Landung unterhalb 200 ft. Dies zeigt, dass insbesondere die Durchquerung des Luftraums in einer Höhe bis 150 m über Grund, das größte Vogelschlagrisiko beinhaltet.

2.3 Seite 55, 5.4.3 Situation Verkehrslandeplatz

Die Angabe zur Flughöhe von „ca. 150 m über Grund“ bezieht sich auf die Angaben von HILD (1995, Seite 9). Da dort für den Abbausee selbst keine konkrete Angabe gemacht wird, wurde sie aus dem angegebenen Anflugwinkel errechnet, wobei irrtümlich ein zu großer Abstand zugrunde gelegt wurde (vgl. Kapitel 2.1). Nach der nun vorliegenden Angabe der Flughafen Mönchengladbach GmbH, dass die Luftlinie zwischen dem Bestand Wasserfläche Kiestagebau und dem Bestand Landschaftswelle 31 2.400 m beträgt, ist die Angabe der Überflughöhe mit ca. 125 m über Grund richtig. Es sei aber der Hinweis gestattet, dass sich z.B. die Überflughöhe bei einem kompletten Überflug des gut 700 m breiten bestehenden Abbausees um mehr als 30 m verringert.

Letztendlich kommt es auf die genaue Überflughöhe auch nicht an, da die Nutzung des Areals durch die Vögel entscheidend ist. Der Vergleich der vorhandenen Lebensräume und der dort vorzufindenden Avifauna mit den neu entstehenden Strukturen und deren Nutzung durch die Vögel bestimmt das Vogelschlagrisiko. Dieses ist grundsätzlich vorhanden, da es in Deutschland keine vogelfreien Bereiche gibt. Der Vergleich der vorliegenden Daten zeigt jedoch, dass sich das Vogelschlagrisiko gegenüber der Ist-Situation durch die Erweiterung des Abbaubetriebs nicht erhöhen wird. Dieser Sachverhalt wird in der Stellungnahme der Flughafen Mönchengladbach GmbH auch nicht bestritten.

2.4 Seite 56, 5.4.4 Situation Verkehrslandeplatz

Der in der Stellungnahme korrigierte Wert von „ca. 85 m über Grund“ anstatt „100 m über Grund“ wird auch ohne nähere Begründung akzeptiert. Dadurch ändert sich aber an der Grundaussage nichts, da beide Höhenangaben im kritischen Bereich von 150 m über Grund liegen.

Auch hier wird das Fazit nicht bestritten, dass die Erweiterung West nach derzeitigem Kenntnisstand den Status quo hinsichtlich der Vogelschlagrelevanz aufrechterhalten und nicht gravierend verschlechtert würde.

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 verwiesen.

Anlage E19 – E-Mail der Flughafengesellschaft Mönchengladbach vom 29.07.2008

„Als Betreiberin des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach haben wir die uns am 25.7.08 per Mail übersandte Kartendarstellung eingesehen und geben hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH, als Betreiberin des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach, sieht in dem Planvorhaben eine erhebliche Gefährdung des hier stattfindenden Luftverkehrs und verweist in diesem Zusammenhang auf die hierzu ergangenen einschlägigen Richtlinien des Bundesministers für Verkehr zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr.

Die erwogene Abbildung der in der übermittelten Karte dargestellten Flächen 2305-01-A (48 ha) und 2305-02-A (6 ha) als Sondierbereiche für künftige BSAB (Abgrabungsbereiche) wird somit seitens der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH abgelehnt.

Auf die auch der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW - bereits mit Schreiben vom 13.4.2005 und vom 29.10.2007 dargelegten Sicherheitsbedenken hinsichtlich Vogelschlaggefährdung und der Unvereinbarkeit großflächiger Gewässer im unmittelbaren Nahbereich eines Flugplatzes - hier noch dazu im direkten Ab-/Anflugbereich mit entsprechend niedrigen Flughöhen - möchten wir noch einmal ausdrücklich hinweisen.

Bei Realisierung von Abgrabungsvorhaben im unmittelbaren Nahbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach sehen wir diese Sicherheitsbedenken unverändert als gegeben.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, auch eine Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörde sowie ggf. auch der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH), bzw. hier die TTC -"The Tower Company GmbH" als zuständigen Flugsicherungsprovider für Mönchengladbach und evtl. auch den DAVVL (Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e.V.) vorzunehmen, um auch evtl. technische Lösungsvorschläge zu ermitteln oder anhand ggf. vorhandener technischer Möglichkeiten eine von uns nicht tolerierbare Vogelschlaggefährdung auszuschließen - zumindest aber zu minimieren.

Obwohl Sie, sehr geehrter Herr von Seht, in dem heute stattgefundenen Telefonat, dem Unterzeichner gegenüber die Kenntnisnahme des Inhalts unseres Anschreibens an die Bezirksregierung Arnsberg vom 29.10.2007 bestätigen konnten, fügen wir dieses Anschreiben nochmals als Anlage bei.

Die Abgabe ergänzender Stellungnahmen behalten wir uns vor.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die im Schreiben genannte Anlage ist identisch mit der von der Bezirksregierung Arnsberg übermittelten Anlage (siehe Anlage E18).

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlegungsnummer Kor/415/1 verwiesen. Es wurden im Nachgang der Mail noch hinreichende Prüfungen durchgeführt.

Anlage E20 – Stellungnahme des Kreises Viersen (Beteiligter 160.) vom 30.07.2008

Hinweis der Bezirksplanungsbehörde: Die Stellungnahme des Kreises Viersen vom 15.07.2008 wurde bereits bei den Anregungsnummern Schw/166/1 und Brü/161/1 aufgenommen, da sie eindeutig komplett auftrennbar und sinnvoll bei den Anregungsnummern zuzuordnen war, während dies aufgrund des allgemeinen Charakters des letzten Absatzes dieser Stellungnahme hier nicht möglich oder sinnvoll war.

„Stellungnahme des Kreises vom 30.07.2008:

Per E-Mail vom 21.07.2008 hat die Bezirksregierung dem Kreis Viersen Darstellungen weiterer Interessensbereiche in Brüggem mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.07.2008 übersandt. Es handelt sich hierbei um folgende Bereiche:

2401-04 (5) Brüggem, nördlich des Depots

Der etwa 5 ha große Bereich befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Grenzwald". Bekanntlich stehen in der südlich angrenzenden Abgrabung außerordentlich große Tonmächtigkeiten von besonderer Qualität an, die sich vermutlich nach Norden hin fortsetzen.

Aufgrund der im Landschaftsplan verankerten Ausnahmeregelung für den Tonabbau bestehen gegen eine Darstellung dieses Bereichs als Sondierungsbereich keine Bedenken, sofern eine Verträglichkeit des Vorhabens entsprechend der Vogelschutz-RL nachgewiesen wird.

Bezüglich der Lage dieses Bereichs innerhalb der niederländischen Wassergewinnung Reuver wird eine Beurteilung durch die höhere Wasserbehörde erbeten.

2401-06 (25) Brüggem, Diergardtscher Wald

Bei diesem Bereich handelt es sich um einen Neuansatz innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes im Landschaftsschutzgebiet "Grenzwald" und des Vogelschutzgebietes "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg". Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Inanspruchnahme der Fläche der Abtransport der abgebauten Tone in südliche Richtung zur L 373 durch das FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggem-Bracht" verlaufen würde.

Der Bedarf an weiteren Abgrabungsflächen sollte sich auch bei der Gewinnung von Ton aufgrund des Ziels einer räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens auf die Erweiterung bestehender Abgrabungen konzentrieren und dabei weniger konfliktrichtige Bereiche erfassen.

Insofern bestehen Bedenken gegen die Darstellung als Sondierungsbereich.

2401-05 (131) Brüggem, ehem. Munitionsdepot

Die Bezirksregierung regt an, als Alternative zum Bereich 2401-06 einen ca. 25 ha großen Bereich im Norden des Interessenbereichs 2401-05 als Sondierungsbereich darzustellen.

Dieser Bereich würde sich westlich angrenzend an den im Regionalplan dargestellten, ca. 60 ha großen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätzen (BSAB) anschließen. Diesem BSAB wurde seitens des Kreises Viersen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) ausnahmsweise aufgrund der Standortgebundenheit der heimischen Tonindustrie zugestimmt. Das Abgrabungsverbot im Landschaftsplan wurde durch eine entsprechende Ausnahmeregelung für den Tonabbau gelockert. Für die Hälfte dieses BSAB sind bereits Abgrabungsgenehmigungen erteilt worden.

Das ehemalige Munitionsdepot Brüggem-Bracht ist vollständig als Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die Schutzausweisung als Naturschutzgebiet dient u. a. der Erhaltung und Entwicklung eines landesweiten Biotopkomplexes, der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der Binnendünen und der Erhaltung naturnaher Waldflächen.

In dem zur Diskussion stehenden Bereich befinden sich neben einer besonders geschützten Binnendüne noch fünf Flächen, die im Landschaftsplan als "erhaltenswerte Laubwaldbestände" festgesetzt sind. Weitere Abgrabungsbereiche würden dieses Schutzgebiet von europäischer Bedeutung zusätzlich beeinträchtigen und das Schutzziel gefährden. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Teil des Interessenbereichs 2401-05.

Aus diesen Gründen bestehen Bedenken gegen die Ausweisung als Sondierungsbereich.

Abschließend wird noch Folgendes zu den Sondierungsbereichen für den Tonabbau angemerkt:

Im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans hat der Kreis Viersen neben dem o. a. Interessensbereich 2401-04 (5 ha) in Brüggen, bereits zu dem Bereich 2401-07 (18 ha) in Brüggen-Genholt positiv Stellung genommen. Im Verfahren wurde außerdem die Möglichkeit eines ca. 20 ha großen Sondierungsbereichs innerhalb des Interessensbereichs 2406-02 nördlich von Schwalmtal - Lüttelforst eröffnet. Diese Sondierungsbereiche entsprechen insgesamt einem Potential von rd. 43 ha.

Abbauwürdige Tonvorkommen befinden sich im Kreis Viersen ausschließlich im Bereich des Grenzwaldes im Raum Brüggen sowie nördlich von Schwalmtal-Lüttelforst, wobei es sich i. d. R. um Schutzgebiete handelt. Grundsätzlich sind Abgrabungen innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Kreis Viersen verboten. Aufgrund der räumlich begrenzten Verfügbarkeit von Tonen und zur Bestandssicherung der heimischen Tonindustrie gilt dieses generelle Abgrabungsverbot für Tonabgrabungen nicht uneingeschränkt, so dass nach entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen hier noch Handlungsspielraum gesehen wird.

Ich gehe davon aus, dass auch nach Abschluss des 51. Regionalplan-Änderungsverfahrens die Möglichkeit besteht, Tonabgrabungsflächen durch ein entsprechendes Änderungsverfahren im Regionalplan auszuweisen. Eine Vorabstimmung weiterer Flächen für die Gewinnung von Ton könnte dann ohne Zeitdruck und unter Berücksichtigung aller Belange mit dem Kreis Viersen erfolgen.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird festgestellt, dass seitens der Bezirksregierung nicht angerget wurde, einen ca. 25 ha großen Bereich im Norden des Interessensbereichs 2401-05 als Sondierungsbereich abzubilden, sondern nur seitens der betreffenden Unternehmen den Bereich näher zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen.

Die Stellungnahme wird ansonsten zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern Schw/166/1, Brü/161/1 und A/412/1 verwiesen (inkl. Bezugnahmen auf AGVs).

Ebenso wird auf die bei Schw/166/1 und Brü/161/1 in der Spalte „Ergebnisse der Erörterung“ enthaltene **weitere Stellungnahme des Kreises Viersen** (Beteiligter 160.) **vom 15.07.2008** hingewiesen.

Anlage E21 – Ergänzendes Schreiben von Heuqing Kühn Lür Wojtek vom 29.07.2008

„Im Nachgang zu unserem Schreiben vom gestrigen Tag reichen wir noch die heute bei uns eingegangene Bestätigung der Fa. XXX über die Eignung des in Lüttelforst gewonnenen Tons für die keramische Industrie nach. Die Fa. XXX stellt für die keramische Industrie individuell nach Kundenwunsch zugeschnittene Tonmischungen her. Die in den Jahren 2003 bis 2005 durch unsere Mandantin gelieferten Tonmengen wurden seitens der Fa. XXX für einen Kunden im Regierungsbezirk Düsseldorf (Kreis Viersen) verwendet.

Bitte nehmen Sie die beiliegende Bestätigung der Fa. XXX zu unseren Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen und berücksichtigen diese im weiteren Verfahren zur 51. Änderung des GEP. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.“

Beiliegende Bestätigung der Fa XXX:

in den Jahren 2003 bis 2005 haben wir Ton aus Ihrer Tongrube Lüttelforst bezogen. In der seinerzeitigen Vorprüfung in unserem Labor konnten wir die Eignung Ihrer tonigen Rohstoffe in grobkeramischen Versätzen nachweisen. Die anschließende Bezugsphase bestätigte diese Einschätzung.

Aufgrund weiterer Produktpassungen fiel die Lüttelforst-Komponente wieder weg. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, der grundsätzlichen Eignung Ihrer Rohstoffe in grobkeramischen Versätzen.

Auch zukünftig können wir uns vorstellen, Ihr Material in geeigneten Versätzen zu verwenden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Schw/166/1 verwiesen.

Anlage E22 – E-Mail der Stadt Mönchengladbach (Beteiligte 104.) vom 31.07.2008

„In Beantwortung Ihrer Nachricht vom 25.07.08 möchte die Stadt Mönchengladbach wie folgt Stellung nehmen:

Die Flächen 2305-01-A (48 ha) und evtl. auch 2305-02-A (6 ha) als Sondierungsbereiche für künftige BSAB ergeben bei Realisierung eine erheblich größere Wasserfläche als die jetzt vorhandene. Eine solche große zusammenhängende Wasserfläche läßt ein vermehrtes Aufkommen von Wasservögeln erwarten, das die Flugsicherung erheblich beeinträchtigen kann. Da der An- und Abflugsektor des Flughafens Mönchengladbach in unmittelbare Nähe verläuft (600 - 700 m Zone), ist im Hinblick auf die Flugsicherheit mit erhöhtem Vogelschlag zu rechnen. Die Sicherheit der heutigen Flugverkehre am Flughafen Mönchengladbach sind mit den Folgen einer geplanten Abgrabung nicht in Einklang zu bringen. Im Hinblick auf die Flugsicherheit wäre der Standort Flughafen Mönchengladbach in seiner Funktion erheblich beeinträchtigt.

Daher kann die Stadt Mönchengladbach der Abbildung der o.g. Flächen als Sondierungsbereiche für künftige Abgrabungen nicht zustimmen.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 verwiesen.

Anlage E23 – Schreiben der Gemeinde Niederkrüchten (Beteiligte 165) vom 29.07.2008

„51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten im Nachgang zum 2. Erörterungstermin Tonvorkommen im Sondierungsbereich 2405-12 A 2 „Laar“

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 23.06.2008 bis 27.06.2008 wurde bekannt, dass der Sondierungsbereich 2405-12 A 2 „Laar“ seinerzeit vom Beteiligten Nr. 415 Wirtschaftsverband – Naturstein e. V. zum Abbau von Tonvorkommen angemeldet worden ist.

Der Vertreter der tonverarbeitenden Unternehmen Röben und Gebr. Laumanns, beide ansässig in Brüggen, Trienekens & Partner Management Consultants, teilte mir mit Schreiben vom 17.07.2008 mit, dass seitens der beiden Unternehmen kein Interesse am Abbau der Tonvorkommen im Sondierungsbereich 2405-12 A 2 „Laar“ bestehe, da die Tonmächtigkeit dieser Flächen äußerst gering sei und ein betriebswirtschaftlich vertretbarer Tonabbau somit nicht in Frage käme. Auch habe der Wirtschaftsverband Naturstein e.V. seine Meldung der Fläche zwischenzeitlich zurückgezogen.

In meinen Stellungnahmen vom 21.02.2008 und 25.02.2008 hatte ich bereits meine Bedenken gegen den geplanten Sondierungsbereich 2405-12 A 2 „Laar“ zum Ausdruck gebracht. Nach den nun vorliegenden Informationen fehlt es im Sondierungsbereich „Laar“ sowohl an einer ausreichenden Mächtigkeit an Tonvorkommen als auch an einem Abbauinteresse potentieller Unternehmen. Ich bitte Sie daher, auf die Darstellung des Sondierungsbereichs 2405-12 A 2 „Laar“ zu verzichten, da es an einem Bedarf für dessen Darstellung fehlt.

Als Anlage habe ich eine Kopie des Schreibens von Trienekens & Partner Management Consultants vom 17.07.2008 beigefügt. Nach meinem Kenntnisstand liegen den Unternehmen Röben und Gebr. Laumanns bzw. dessen Vertreter Trienekens & Partner aktuelle Bohrerergebnisse aus dem geplanten Sondierungsbereich vor, die die geringe Tonmächtigkeit bestätigen. Ich gehe davon aus, dass Ihnen diese Ergebnisse im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bereits vorgelegt wurden und meine Aussage bestätigen.

Anhang zum Schreiben der Gemeinde Niederkrüchten (Schreiben von Fa. Trienekens vom 17.07.2008)

„51. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) — Änderung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und —gewinnung; hier: 2. Offenlage

Sehr geehrter Herr Steinbicker,

wir vertreten die Interessen der Firmen Roeben — BAG und Gebr. Laumanns, beide ansässig in Brüggen.

Bezug nehmend auf die im Rahmen des Erörterungstermins zur 51. Änderung des Regionalplanes geführten Gespräche und auf unser Telefonat am 15.07. 2008 dürfen wir Ihnen im Auftrag der o. a. von uns vertretenen Firmen mitteilen, dass beide Firmen kein Interesse an einer Tonabgrabung in der Sondierungsfläche 2405-12 A 2 haben, da die Tonmächtigkeit in dieser Fläche äußerst gering ist und ein betriebswirtschaftlich vertretbarer Tonabbau somit nicht infrage kommt.

Beide Firmen haben auch in der Vergangenheit diese Fläche nicht als Sondierungsfläche bei der Bezirksregierung angemeldet.

Nach uns vorliegenden Informationen hat der Wirtschaftsverband, der diese Fläche im Rahmen der 51. Änderung als Sondierungsfläche angemeldet hat, aus den vorstehend genannten Gründen die Meldung der Fläche 2405-12-A 2 zwischenzeitlich zurück gezogen. Wir empfehlen Ihnen, diese Information durch eine Nachfrage bei der Bezirksregierung abzusichern.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Nie/165/1 verwiesen.

Anlage E24 – E-Mail der Firma CEMEX vom 30.07.2008

„Auf Ihren Hinweis hin habe ich soeben ein Telefonat mit Herrn Kames (GF Flughafen MG) geführt. Das Gespräch war offen und konstruktiv. Herr Kames bemängelt zu Recht, daß eine neuerliche Abstimmung nicht erfolgt ist. Im Ergebnis haben wir vereinbart, daß ich die Ihm noch nicht vorliegende ergänzende Stellungnahme von Herrn Sudmann (STEMA) vom Februar 2008 am heutigen Tage zufaxen werde.

Seine Aussage ist eindeutig, eine zusätzliche Gefahr durch Vogelschlag lehnt er ab. Ich habe Ihm versichert, daß wir im Rahmen der Umsetzung unseres Vorhabens uns in der Verantwortung sehen dieses zu prüfen und wenn notwendig durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Aus Sicht unserer Gutachter ist dies möglich, auch die Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde (Dezernat 68) kommt zu dieser Beurteilung. Das Gutachten stellt auf die Flughafenerweiterung ab und damit auf eine umfassende Betrachtung, die in Bezug auf den Bestandsschutz des Flughafens Mönchengladbach eine nicht unerhebliche Sicherheitsreserve beinhalten sollte. Aber hier sind sicherlich die Fachleute gefragt.

Ich habe heute mit Herrn Kames vereinbart die Situation nochmals auf Fachebene abzustimmen. Hierzu wird Herr Kames seinen Gutachter vom "Deutschen Ausschuß für Vogelschlaggefährdung" ansprechen. Ziel wäre eine kurzfristige Terminierung, um das Ergebnis der Abstimmung noch in die Vorlage für die im September stattfindende Regionalratssitzung einbringen zu können.

Wir nehmen die Bedenken des Flughafenbetreibers sehr ernst, leider sind wir aufgrund der aktuellen Entwicklung in Sachen 51. GEP Änderung sowie unserem Spezialthema Kleinenbroich unter dem aufgetretenen Zeitdruck noch nicht zu der direkten Abstimmung der fachlichen Details mit dem Flughafenbetreiber gekommen. Dies werden wir kurzfristig nachholen.

Sobald sich hier weitere Entwicklungen ergeben werden wir Sie auf dem Laufenden halten.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 verwiesen.

Anlage E25 – Mail des Planungsbüros NEULANDplanquadrat vom 01.08.2008

„Betreff: Tonabbau-Sondierungsflächen Brüggen

Anbei übersenden wir Ihnen die zugesagte FFH-VP-Studie zu o.a. Vorhabensflächen.

Die Studie besteht aus folgenden Teilen:

- Text
- Anhang I (Bilder)
- Anhang II (Biotopkatasterflächen)
- Anlage Karten (farbige Ausfertigung)
- Anlage Karten (schwarz-weiß Ausfertigung)

Ich hoffe, Sie erhalten die Unterlagen noch rechtzeitig für die weitere Berücksichtigung im anhängigen Regionalplan-Änderungsverfahren.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die umfangreiche Studie kann vom Regionalrat bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden - auch in den Sitzungen des Planungsausschusses vom 10. September 2008 und des Regionalrates vom 18. September 2008. Die Unterlagen wurden auch den Umweltverbänden (Bet. 205), dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen verbunden mit der Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme zugesendet.

Am 04.08.2008 ging der Bezirksregierung ferner eine weitere ergänzende Stellungnahme des Planungsbüros NEULANDplanquadrat zu den Flächen in Brüggen zu. Auch diese kann vom Regionalrat wie vorstehend dargelegt eingesehen werden und wurde ebenfalls den Umweltverbänden (Bet. 205), dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen vor Ablauf der Frist für eine ergänzende Stellungnahme zugesendet.

Zu der Bewertung wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Brü/161/1 verwiesen. Die gutachterlichen Stellungnahmen wurden dabei berücksichtigt.

Anlage E26 – Schreiben der SWK AQUA GmbH vom 04.08.2008

„Von Seiten der SWK AQUA GmbH Abteilung Wasserproduktion bestehen gegen die beabsichtigten Sondierbereiche 2305-01-A und 2305-02-A keine grundsätzlichen Bedenken.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe ergänzend auch Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1.

Anlage E27 – Mail des Planungsbüros Lange vom 06.08.2008 im Auftrag der Firma CEMEX

„Anbei erhalten Sie im Auftrag von Herrn Tarter wie besprochen die aktuelle Fassung des Vogelschlaggutachtens bezogen auf den Teil West als word- und pdf-Datei sowie die Antragsfassung des Vogelschlaggutachtens (Mai 2007) und die zugehörige Ergänzung (Februar 2008).“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Die umfangreichen Anlagen können vom Regionalrat bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden - auch in den Sitzungen des Planungsausschusses vom 10. September 2008 und des Regionalrates vom 18. September 2008. Die Unterlagen wurden auch dem Flughafen Mönchengladbach verbunden mit der Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme zugesendet.

Ferner wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer Kor/415/1 verwiesen, der auch auf den Anlagen zu dieser Mail fußt.

Anlage E28 – Schreiben des Wasserwerkes Willich GmbH (Beteiligter 291a.) vom 06.08.2008

„Wir wurden per E-Mail mit Datum vom 04.08.2008 von Ihnen aufgefordert, zu den Sondierungsbereichen 2305-01-A und 2305-02-A bis zum 07.08.08 Stellung zu nehmen.

Nach unserem Kenntnisstand können die von Ihnen genannten Flächen nicht mehr als Sondierungsflächen ausgewiesen werden, da die dort ansässige Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH bereits einen Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Tagebaues Kleinenbroich für exakt diese Flächen eingereicht hat.

Neben den von Ihnen erwähnten Flächen 2305-01-A und 2305-02-A sind unserer Kenntnis nach auch die ebenfalls im Anhang zu Ihrer E-Mail dargestellten Flächen 2305-01-B und 2305-02-B in dem erwähnten Rahmenbetriebsplan enthalten.

Wir haben unsere grundsätzlichen Einwendungen zu diesem Abbauvorhaben bereits mit Schreiben vom 06. November 2007 der Bez. Reg. Arnsberg, Abt. 8, Bergbau und Energie in 44025 Dortmund, als für diesen Bergbaubetrieb zuständige Behörde für den Abbau von Quarzsand- /kies, mitgeteilt. Dieses Schreiben fügen wir als Anhang bei.

Wir bitten Sie das beigefügt Schreiben an die Bez. Reg- Arnsberg somit als unsere Stellungnahme zu Ihrer Anfrage zu betrachten.

Anlage – Schreiben des Wasserwerkes Willich GmbH an die Bezirksregierung Arnsberg vom 06.11.2007

Mit Schreiben vom 29. August 2007 erhielten wir aus Ihrem Hause Unterlagen zum Abbauvorhaben des Tagebaus Kleinenbroich für Quarzkies und Quarzsand der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH. Da das Einzugsgebiet unserer Wassergewinnung Anrath-Darderhöfe (im Gutachten Darderhöfe Viersen III genannt) direkt von der Tagebauerweiterung betroffen ist., nehmen wir als öffentlicher Wasserversorger wie folgt Stellung:

Im März 2007 wurde ein gemeinsamer Standpunkt zu Sand und Kiesabgrabungen in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau von Verbänden der Wasserwirtschaft und der Kies- und Sandindustrie sowie dem Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. veröffentlicht. Hiernach ist für jede geplante Abbaufäche in Trinkwassergewinnungsgebieten das Vorhaben nach gemeinsam festgelegten Kriterien zu überprüfen. Als Ergebnis der Prüfung muss sich ergeben, dass die Belange der Wasserwirtschaft nicht beeinträchtigt werden und keine Schädigung des Wasserhaushalts entsteht.

Die in dieser gemeinsamen Erklärung festgehaltenen Prüfkriterien sind in den vorgelegten Antragsunterlagen nicht im erforderlichen Umfang abgearbeitet worden. Es fehlen z.B. Untersuchungen zu folgenden Punkten:

- Hydrogeologische Beurteilung zu Abstandsgeschwindigkeit, bis zu Fassungsanlagen, Grundwasserüberdeckung. Tiefe der Grundwasserentnahme
- Hydrogeologische Prognose, unterstützt durch numerische Modellierung zur Prüfung, ob Veränderungen von Einzugsgebieten und Einzugsgebietsgrenzen mit Auswirkungen auf Güte und Menge der Grundwassernutzung vorliegen
- Konsequenzen aus der Veränderung eines Wassereinzugsgebietes für benachbarte Wassergewinnungen
- Kontrolluntersuchungen von See- und Grundwasser im Zuge der Abbautätigkeit
- Einrichtung eines geeigneten Grundwassermessstellennetzes sowie von Messpunkten im zukünftigen See
- Regelmäßige Datenerfassung und Auswertung (Grundwasserstände, Hydrochemie, mikro- und makrobiologische Parameter) und Verfassung von Monitoringberichten, inklusive Grundwassergleichenplänen zur Überprüfung der Auswirkungen

Aus diesen Gründen erheben wir **grundsätzliche Einwendungen** gegen den Rahmenbetriebsplan der CEMEX Kies & Splitt GmbH zur geplanten Erweiterung des Tagebaues Kleinenbroich.

Im Rahmen der fachlichen Prüfung sind uns weiterhin folgende Punkte aufgefallen:

Wir beziehen uns hierbei im Wesentlichen auf die Ausführungen der Gutachter der Dr. Tillmanns & Partner GmbH und zwar insbesondere auf die beiden hydrogeologischen Gutachten (Teile II. 5 und II.6) zur beantragten Tagebauerweiterung Kleinenbroich (für beide Teilbereiche, Ost und West) sowie auf die Umweltverträglichkeitsstudie (Teil II) des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR.

In der letztgenannten Umweltverträglichkeitsstudie wurde fälschlicherweise auf Seite 15 sowie Seite **75** behauptet, dass nur der Teil West der Tagebauerweiterung Einzugsgebiete von Wassergewinnungen berührt. In dem hydrogeologischen Gutachten wurde jedoch offenbar nicht hinreichend berücksichtigt, dass es im Raum südlich Krefeld und im Bereich des Nordkanals infolge schwankender Grundwasserspiegelhöhen regelmäßig zu lokalen Veränderungen der Grundwasserfließrichtungen kommt. So wird bei niedrigen Grundwasserständen der Nordkanal unterströmt; dadurch kommt es u. a. zum Verschwenken des Einzugsgebietes von unserer WG Anrath-Darderhöfe wie auch des Einzugsgebietes der WG Forstwald der SWK AQUA GmbH in südliche Richtung. Die Lage der Einzugsgebiete ist somit nicht so ortsfest, wie dies im hydrogeologischen Gutachten dargestellt wird.

Aufgrund dieses zeitweiligen Verschwenkens des Einzugsgebietes variiert auch die Fläche, mit der es von der Tagebauerweiterung betroffen ist. Infolge dessen ist auch eine Beeinflussung unseres Einzugsgebietes durch beide Tagebauerweiterungen - West und Ost - möglich. Gleichfalls sind auch im Hinblick auf diese Verhältnisse unsere Dargebotsverluste nicht so konstant, wie dies im hydrogeologischen Gutachten dargestellt wird.

Durch das Verschwenken kann es zudem dazu kommen, dass die Altablagerung KO 18 zeitweilig in unserem Einzugsgebiet liegt.

Nachfolgend nehmen wir zu weiteren Punkten, die in dem hydrogeologischen Gutachten angerissen werden Stellung:

1. Beeinflussung der Grundwasserscheide Rhein-Niers:

Die Lage der Grundwasserscheide wird zeichnerisch nicht dargestellt. Daher kann eine Auswirkung des zukünftigen Sees nur erahnt werden.

Es werden nur sehr alte und zudem ungenaue Grundwassergleichenpläne (Oktober 1963, Oktober 1973, April 1988, Oktober **1992**) zur Darstellung der Auswirkungen auf die regionale hydraulische Situation und auf benachbarte Wassereinzugsgebiete verwendet. Dies erscheint aus unserer Kenntnis der lokalen Verhältnisse heraus sowie aufgrund der Tatsache, dass die alten Grundwassergleichenpläne meist auf einem wesentlich dünneren Grundwassermessstellennetz beruhen, eine zu eingeschränkte Betrachtungsweise. Die Tatsache, dass unter anderem die Einzugsgebiete Anrath-Darderhöfe und Forstwald bei wechselnden Grundwasserständen erheblich verschwenken wird daher nicht einmal ansatzweise erwähnt, geschweige die Auswirkungen beschrieben.

2. Schaffung der Seen erzeugt größeres „Porenvolumen“ als der Grundwasserleiter. Dies führt zu einer Dämpfung der Grundwasserspiegelschwankungen (S. 25 der Anlage II.2)

Dieser im Gutachten beschriebene Umstand kann zur Folge haben, dass im Umfeld der Tagebaue weniger niedrige und weniger hohe Grundwasserstände herrschen. Dies wiederum kann auf das oben erwähnte Verschwenken der Einzugsgebiete Anrath-Darderhöfe wie auch Forstwald und somit auf deren Lage eine erhebliche Auswirkung haben.

3. Aktuelle Analysendaten zur Hydrochemie sowohl des Grundwassers als auch des Seewassers lagen nicht vor. Zur Beurteilung der Hydrochemie des Grundwassers im Umfeld der Baggerseen wurden alte Analysen aus 1990 - 1996 herangezogen. Diese wurden mit Seewasseruntersuchungen von 2000 - 2004 verglichen. Ein solcher Vergleich erscheint uns insbesondere im Hinblick auf die daraus abgeleiteten Prognosen für die Zukunft nicht statthaft. Eine Prognose für die Zukunft wird zudem einzig aufgrund von Erfahrungswerten des Gutachters postuliert.

Aufgrund der Tatsache, dass unser Einzugsgebiet von dem Tagebau direkt betroffen ist sowie der vorgenannten Punkte 1 und 2 und der aus unserer Sicht unzureichenden Erfüllung zahlreicher Punkte der gemeinsamen Erklärung zwischen der Kies- Sandindustrie und der Wasserwirtschaft fordern wir eine detaillierte Betrachtungsweise der hydrogeologischen und hydrochemischen Situation. Dabei sollten unterschiedliche Grundwasserstände (mittel, niedrig, hoch) in einem größeren Untersuchungsraum betrachtet werden und zur Prognose der Auswirkungen ein (Grundwassermodell verwendet werden. Weiterhin fordern wir aufgrund des Punktes 3 - wie auch aufgrund der hydraulischen Situation die Schaffung eines geeigneten Grundwassermessstellennetzes im Umfeld des geplanten Tagebaues und ein geeignetes Konzept für ein Monitoring der Grundwasserstände sowie der Hydrochemie im Grundwasseran- und /-abstrom. sowie in den Seen unter besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Grund und Seewasser.“

Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde:

Eine Abbildung von 2305-01-A (48 ha) als Sondierungsbereich kann unabhängig von bereits eingeleiteten Zulassungs- oder Rahmenbetriebsplanverfahren erfolgen. In solchen Verfahren sind im Übrigen bindende Ziele der Raumordnung zu beachten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die nun als Sondierungsbereich vorgesehene Fläche deutlich kleiner ist, als die im bergrechtlichen Verfahren beantragte Fläche und dass es sich bei dem fraglichen Teil des Wassereinzugsgebietes ohnehin um einen sehr weit vom Fassungsreich entfernten Bereich handelt. Im Zulassungsverfahren bestehen bei Bedarf zudem weitergehende Regelungsmöglichkeiten (Abstandsregelungen, Tiefenvorgaben, Beobachtungsbrunnen etc.).

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass - auch unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe - auf nachfolgenden Verfahrensstufen eine Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen Belangen erreicht werden kann. Angesichts der bereits im Kontext der Thematik Landschaftsschutz (Beschlussvorschlag zur Anlegungsnummer Kor/415/1) dargelegten besonderen Lagerstättensituation soll der Bereich daher als Sondierungsbereich vorgesehen werden.

Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anlegungsnummer Kor/415/1 verwiesen.